Oecon. 2147 a
c2

<366353555000019

<366353555000019

Bayer. Staatsbibliothek

3932 b

Johann Philipp Frank's
beyder Rechte Doctor und privat Lehrers auf der
hohen Schule zu Erlangen

System
der landwirthschaftlichen
Polizey
besonders
in Hinsicht auf Teutschland
nach den besten Verordnungen Vorschlägen und Anstalten

...Staatsministerium
...Forsten
...Abtheilung
...Bücherei
Km 1
9
448
BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MINISTERIAL-BIBLIOTHEK

Zweyter Theil

Leipzig
bey Siegfried Lebrecht Crusius
1791

lyd 164148

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Dieser zweyte Band enthält zuförderst die vortheilhafte Leitung der landwirthschaftlichen Geschäfte in Beziehung auf alle Theile der Viehzucht; sodann folgt die Einrichtung einer zweckmäßigen Dorfverfassung in Hinsicht auf Gewerbeeinrichtung, Bauwesen, Gerichtsverfassung, Gemeinde- und Privatlandgüter, Feuerordnung und Brandversicherung; den Beschluß macht die Polizey der ökonomischen Mineralogie.

Um

Vorrede.

Um diesen Theil nach der Bogenzahl nicht allzu-
stark zu machen, beliebte der Herr Verleger, zur
Bequemlichkeit der Leser, die übrige zum Druck
fertig liegende Handschrift, welche die persönliche
Polizey des Landmanns begreift, für den dritten
Band, welcher an nächster Michaelismesse die Presse
verlassen wird, und womit sich dieses Werk be-
schließt, zu bestimmen.

Inhalt.

Inhalt.

Erstes Buch.

Direction der landwirthschaftlichen Geschäfte in Beziehung auf die Viehzucht.

Erstes Kapitel. Polizeyleitung des Gestütewesens und einiger Hauptgegenstände, welche die Pferde betreffen S. 1

Zweytes Kapitel. Vorschläge zu Verbesserung der Rindviehzucht 35

Drittes Kapitel. Landesanstalten gegen die Viehseuche 54

Viertes Kapitel. Von der Hornvieh-Assecuranzanstalt 82

Fünftes Kapitel. Von Verbesserung der Schafzucht, und denen dahin abzweckenden Verfügungen 94

Sechstes Kapitel. Von Veredlung der Wolle und vortheilhafter Einrichtung des Wollenhandels 131

Siebentes Kapitel. Polizeyrücksichten bey der Schweine-, Ziegen- und Caninichenzucht 148

Achtes Kapitel. Landesordnungen im Bezug auf das Federvieh 161

Zweytes

Inhalt.

Zweytes Buch.

Von der Dorfverfassung.

Erstes Kapitel. Gewerbeeinrichtung und Bauordnung für das platte Land S. 168

Zweytes Kapitel. Von der Gerichtsverfassung der Dörfer 186

Drittes Kapitel. Von Gemeindegütern 191

Viertes Kapitel. Von Bauergütern und andern Landgütern 226

Fünftes Kapitel. Von den Landstraßen 256

Drittes Buch.

Von der Feuerpolizey.

Erstes Kapitel. Feuerlöschanstalten 281

Zweytes Kapitel. Von Brandversicherungsanstalten 315

Viertes Buch.

Von der Polizey der ökonomischen Mineralogie 329

Erstes

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Buch.

Direction der landwirthschaftlichen Geschäfte in Beziehung auf die Viehzucht.

Erstes Kapitel.

Polizeyleitung des Gestütewesens und einiger Hauptgegenstände, welche die Pferde betreffen.

Inhalt.

§. 1. Nutzen der Pferdezucht. 2. deren Eintheilung. 3. 4. wilde Gestüte. 5. herrschaftliche. 6. Pferdeverbesserung durch gute Racen. 7-10. Einrichtung der Stutereyen. 11. des Landgestütes. 12 u. 13. Fohlenzucht der Unterthanen. 14-19. Auszug aus der Ostfriesländischen Beschelordnung. 20. Hrn. v. Grießheims Vorschlag das Einregistriren der Pferde betreffend. 21. Abschaffung einiger Mißbräuche. 22. Bezug der Pferdehaltung und Erziehung auf Ackerbau und Boden. 23. Sorge für Heilmittel und Aerzte der Pferde. 24. 25. Gegenanstalten bey der Pferdeseuche. 26. Roßmärkte. 27. gesetzliche Bestimmung der Pferdemängel, in Bezug auf Gewährleistung. 28. Aufsicht über Wirthshäuser und Hufschmidte. 29. Hinwegschaffung und Verscharrung des Aases. 30. wohin schickt sich die Mauleselzucht? 31. Bemerkungen über die Erzeugungsart der Maulthiere. 32. Nutzen des Jumars oder Ochsesels. 33. 34. Nutzen der gemeinen Eselszucht.

Das Bücherverzeichniß der Schriftsteller über die Pferdezucht in wirthschaftlicher Hinsicht siehe in Herrn Hofr. Bekmanns Grundsätzen der deutschen Landwirthschaft I. B. 2 Heft. S. 416 u. f. verbunden mit Bergius Cammeralisten Bibliothek, Art. Pferde.

In wie ferne die Haltung der Pferde für den Landmann und das gesammte Land nützlich ist, siehe Justi ökonomische Schriften II. S. 485.

Ferner in Palms Versuch einer Handbibl. der ökonom. Litteratur, Erlang. 1790.

Von neuern Schriftstellern s. Zorns Unterricht von Erziehung der Pferde, Erf. 1768.

Von Sind Unterricht von der Pferdezucht und Anlegung der Gestüte, Frankf. 1769. 8.

Anstalten zu Vermehrung, Verbesserung und Verschönerung der Pferde-, Rindvieh-, Schaaf-, Geiß- und anderer Thierzuchten ohne Ausarten, gr. 8. Wien 1785.

Fugger von der Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde, mit Anmerk. von J. G. Wollstein, gr. 8. Wien 1786.

G. Hartmanns Pferde- und Maulthierzucht, gr. 8. Stuttgard 1786.

Hivers englische Zucht und Behandlung der Pferde, 8. Wien 1783.

Richters Anweisung zur guten Pferdezucht und Wartung, mit Kupf. 8. Halle 1789.

Brugnones Werk von der Zucht der Pferde, Esel und Maulthiere, und von den gewöhnlichen Gestüt-Krankheiten, aus dem Ital. gr. 8. Prag 1790.

§. 1.

Wie viel einem Lande an einer guten Pferdezucht gelegen sey, läßt sich leichtlich daraus abnehmen, wenn man in Erwägung ziehet, wie viele Pferde zum Kriegsheer, zur Landwirthschaft, zum Post-, Fuhr- und Maschienenwesen, ingleichen zum Gestüte erforderlich sind, und wie viele noch außerdem zum Reiten, und vor die Carossen unterhalten werden.

Will man nun die ungeheuern Summen, welche für dieses Bedürfniß alljährlich außer Land gehen, ersparen, so muß die Landespolicey bemüht seyn, die inländische Pferdezucht auf eine gemeinnützige Art zu befördern und in Aufnahme zu bringen.

§. 2.

Es kann dieses auf verschiedene Arten geschehen, nämlich 1) durch wilde Gestüte, 2) durch landesherrliche Stutereyen, und 3) durch Landgestüte.

Ein wahres Regentenbeyspiel, wie der erste Grund zu einem tüchtigen Landgestüte zu legen ist, giebt zu jetziger Zeit Se. Durchlaucht der Churfürst von Pfalz-Bayern.

Um nämlich durch die Errichtung eines allgemeinen Landgestütes sowohl für den bürgerlichen als Militairstand einen guten Schlag von Pferden heranziehen zu machen, und dem daran sich hervorthuenden Mangel abzuhelfen, wurde dem Churpfälzischen Hofkriegsrath neuerlich der höchste Befehl ertheilt, daß derselbe einstweilen zu einem Anfang 600 schöne, gesunde, und in allem Betracht zur guten Pferdezucht brauchbare Stuten, welche von einer Größe von wenigstens 15½ Faust, einem besonders guten Wuchs, und von 4 bis 6 Jahren alt, dann in einem Werth von hundert zwanzig bis zweyhundert Gulden sind, ankaufen, aus der Kriegskasse bezahlen, und solche unter die Bauern und Landleute gegen folgende Bedingungen ganz unentgeltlich austheilen solle.

1) Muß ein jeder Bauer oder Landmann, welcher eine solche Stute bekommt, zuerst gerichtlich beweisen, daß er dieselbe gut zu unterhalten, und im Fall sie zu Grunde gienge, durch eine andere von gleichem Werth wieder zu ersetzen im Stande sey.
2) Muß er sich anheischig machen, solche beständig beyzubehalten, und durch die ihm von denen hierzu besonders ernannten Kommissairs angewiesene Hengste alljährlich belegen zu lassen, wenn sie aber Alters oder Gebrechlichkeit halber zur Pferdezucht

nicht mehr tauglich seyn sollte, muß solche, gegen die Erlaubniß, sie verkaufen zu dürfen, durch eine andere Stute von gleichem Werth und Eigenschaften ersetzt werden. Dagegen soll

3) diese Stute dem Bauer oder Landmann ganz eigenthümlich zu seinem Ackerbau und sonstigem Gebrauch überlassen, und demselben freygestellet seyn, die daraus gezogene Fohlen nach seiner Willkühr im Lande zu verkaufen oder zu verhandeln: nur in dem einzigen Falle eines ausbrechendes Krieges, soll er gehalten seyn, entweder diese Stute, wenn sie noch brauchbar, oder einen Wallachen von gleichem Werthe während des Krieges zu dem Militair wieder abzugeben. Damit aber

4) diese Pferde hinlänglich versichert und zu keiner Zeit ausgewechselt werden können, muß jede solche Stute durch die Kriegsbehörde, und hierzu besonders ernannte Kommissairs in ein ordentliches Register eingetragen, hierin ihr Alter, Farbe, Zeichen, und der Ankaufspreis nebst dem Namen, Gericht oder Oberamt und Wohnungsort desjenigen Landmannes, dem eine solche Stute zugetheilet wird, förmlich bemerkt und obrigkeitlich eingeschrieben, auch jede solche Stute, so wie auch diejenige, welche zur Ersetzung der untauglich gewordenen von dem Bauer nachgeschafft werden müssen, mit dem Buchstaben M. zum Zeichen, daß sie zu Kriegszeiten zum Militaire abgegeben werden muß, auf dem Schenkel gezeichnet werden.

5) Ist auch gestattet, daß wenn ein oder der andere Bauer eine solche gute Stute selbst ausfindig machen kann, er solche gegen vorläufige Anfrage und Genehmigung

migung der Commission selbst ankaufen darf, auch soll demselben das Pferd, welches zu Grunde gehet oder untauglich wird, niemals im geringsten höher angeschlagen werden, als es der Landesherrschaft wirklich gekostet hat.

6) In der Folge soll zu mehrerer Unterstützung dieses allgemeinen Landesgestütes, sobald solches gänzlich hergestellet seyn wird, ausdrücklich befohlen werden, daß für die Cavallerie und überhaupt für den Kriegsdienst keine ausländische Pferde mehr beygeschafft, sondern lauter inländische angekauft werden sollen. Um aber endlich

7) den Landmann zu der bisher so sehr vernachlässigten Pferdezucht, durch Ertheilung aller möglichen Vortheile und Freyheiten aufzumuntern, soll derselbe keineswegs verbunden seyn, die erzogenen Pferde oder Fohlen wider seinen Willen an das Militair zu verkaufen, sondern es soll demselben jederzeit frey stehen, mit diesen seinen gezogenen Fohlen im Lande zu handeln, wie er es für sich gut und vortheilhaft findet.

Schrebers neue Entdeckungen an Pferden zum Behuf der Armeen und Wirthe, mit Kupf. gr. 8. Halle 1759.

§. 3.

Wilde Gestüte, wo die Pferde in den Waldungen und im offenen Felde unter freyem Himmel ohne Wartung aufwachsen und sich Sommer und Winter hindurch selbst ernähren, bis sie von den Menschen eingefangen, gebändigt und abgerichtet werden, sind nur in solchen Gegen-

den von Nutzen, welche noch wenig cultivirt sind, dergleichen man in Pohlen, Ungarn, in der Wallachey und Tatarey noch heut zu Tage antrifft.

§. 4.

In stark bevölkerten und wohlgebaueten Ländern hingegen fehlet es nicht nur an Platz zu dergleichen Stutereyen, sondern es würde ohnfehlbar der Schade, welchen die Pferde in den Waldungen, wie auch in den umliegenden Aeckern und Wiesen anrichten, ungleich beträchtlicher als der daraus zu hoffende Vortheil seyn, zu geschweigen, daß solche Pferde selbst bey ziemlicher Aufsicht sogleich würden weggefangen und gestohlen werden, ehe sie nur einige Tage in der Wildniß gelebt hätten.

Das Locale muß also hierüber entscheiden. Schwerlich wird man, der erst angeführten Ursachen wegen, zu jetziger Zeit von dem Vorschlage *) großen Gebrauch machen können, daß man die wilden Pferdegestüte häufiger in Teutschland einführen sollte, indem noch viele wüste Gegenden darin vorhanden wären, die auf keine bessere Weise benutzt werden könnten.

Denn es hat sich die Landwirthschaft seitdem ungemein verbessert. Die Polizey treffe also nur heut zu Tage solche Einrichtungen bey der zahmen Pferdezucht, welche der wilden in Absicht auf die daraus erwachsende gute und schöne Leibesgestalt der Pferde, ingleichen in Bezug auf deren dauerhafte Gesundheit so nahe als möglich kömmt.

---

*) Zehendner kurzer und gründlicher Unterricht von der Pferdezucht, Berlin 1754.

§. 5.

Herrschaftliche Stutereyen ließen sich ungleich besser, als gewöhnlich geschiehet, zum allgemeinen Nutzen des Landes einrichten, wenn sie nicht blos zur Pracht und zum Gebrauch für die herrschaftlichen Marställe, sondern zugleich zu der Verbesserung der Pferdezucht in dem gesammten Lande unterhalten würden.

Zu dem Ende sey verordnet, daß alle Unterthanen ihre Stuten nicht anders als von Beschelern aus dem herrschaftlichen Gestüte belegen lassen dürfen. Nur muß verhütet werden, daß dieses nicht in einen dem Landmann hinderlichen Zwang ausarte. Man sollte zu dem Ende die herrschaftlichen Bescheler zu gehöriger Zeit im Lande vertheilen, damit auch die entferntern Gegenden an dieser löblichen Anstalt eher Antheil nehmen könnten.

Das Springgeld *) wäre sodann auf einen billigen Tax zu setzen, damit die Stallbedienten Niemanden übernehmen.

---

*) Verordn. wie es im Fürstenthum Ostfriesland zur Besserung der Pferdezucht mit den Beschelern soll gehalten werden, v. 3. März 1755.

§. 6.

Sind die inländischen Hengste von keiner guten Race, so ist darauf Bedacht zu nehmen, bessere ausländische einzuführen; bey deren Auswahl hat man darauf zu sehen, daß sie nicht im Verhältniß zu den futterreichern Gegenden, wo sie geworfen wurden, auf zu magere Weiden gebracht werden.

Denn es ist eine bekannte Erfahrung, daß Thiere, welche fettere Weiden gewohnt waren, und nun auf ma-

gere versetzt sind, gemeiniglich schlecht gedeihen. Doch läßt sich zuweilen der Natur zu Hülfe kommen, indem man solche Gewächse, woran solche auswärtige Thierracen gewöhnt sind, durch Fleis zur Fütterung für dieselben im Lande erzieht, oder durch bessere Cultur die einheimischen veredelt.

Um aber beständig gute Bescheler nachzuziehen, wäre durch eine Verordnung bekann. zu machen, daß jeder Unterthan schuldig seyn soll, die geworfenen Hengstfohlen, sobald sie ein Jahr alt sind, auf die landesherrlichen Stutereyen zu bringen, um sie daselbst in Augenschein nehmen zu lassen, damit auf solche Weise die schönsten und untadelhaftesten darunter zur Nachzucht ausgelesen und erkaufet werden können.

Inzwischen ist auf der andern Seite dafür zu sorgen, daß den Unterthanen ihr Eigenthum nicht unter dem wahren Preis abgedruckt werde, und daß die Stallbedienten sonst keine Ungerechtigkeiten und Unterschleise hierunter begehen.

§. 7.

Bey Anlegung *) der Stutereyen hat man zuförderst darauf zu sehen, daß sie in eine Gegend verlegt werden, wo eine hinlänglich große Strecke Landes befindlich ist, die auf einem trocknen Boden ein feines, kurzes, kleereiches Gras in hinlänglicher Maße zur Pferdeweide hervorbringt, und wo reines Quellwasser zur Tränke in der Nähe ist.

Denn nasse Weiden dehnen nach den Bemerkungen der Pferdekenner, die in dem Horn der Pferde befindlichen kleinen Röhren zu sehr aus, und verursachen durch den Druck der Körperlast schlechte platte Hufen, benehmen auch

den

den Pferden vieles an ihrer gesunden, muntern und dauerhaften Leibesbeschaffenheit.

---

*) Essai sur les haras &c. Turin 1769. 8.
Mémoire sur les haras. Utrecht 1770.
von Adlersflügels Stuterey, d. i. wohlbestellte Fohlenzucht, Nürnb. 1705.
von Eckhart experiment. Oekonomie, S. 248. 268.
Schrebers Samml. II. S. 374.
von Robertsons Pferdearzneykunst, nebst einer Anweisung, wie die jungen Fohlen tractirt werden sollen, mit Kupf. 8. Wien 1789.

§. 8.

Es ist ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich in derselben Gegend etwas Wald oder Buschholz befinde, damit bey einfallender großen Hitze die Pferde, absonderlich die Fohlen und trächtigen Stuten, welchen dieselbe höchst nachtheilig ist, in den Schatten getrieben werden können.

Vortheilhaft ist es auch, wenn einige nicht steile Anhöhen mit zur Weide gehören, weil auf solche Weise die jungen Pferde dieselben eher gewohnt werden, und nicht nur durch die darauf gemachten Leibesbewegungen biegsamere und gelenkigere Glieder, sondern zugleich eine schlankere Gestalt, nebst einem festern und kleinern Hornhuf bekommen.

§. 9.

In der Mitte der Weideplätze sind einige Nachtschuppen erforderlich, um die Stuten und Fohlen, jede Sorte nach ihrer Größe, den Sommer über zur Nachtzeit hineinzutreiben und zu verwahren.

Daß aber noch außerdem dauerhafte, geräumige, helle und dabey warme Ställe zum Winteraufenthalt für die Pferde vorhanden seyn müssen, und daß darauf Bedacht genommen werde, daß das nöthige Winterfutter hinlänglich und im wohlfeilen Preis in der Nähe zu haben sey, versteht sich von selbst.

Um der Bequemlichkeit willen ist der Stutenhof wo möglich in der Mitte der rings herum liegenden Weiden anzulegen.

In dem Stallhofe sind keine Mistgruben und Misthaufen anzubringen, weil sich Roßkäfer und anderes Ungeziefer darinnen aufzuhalten pflegt. Auch sind Schweine, Gänse, Hühner u. d. gl. zu entfernen, weil der Gestank davon den Pferden nachtheilig ist.

Was die Fütterung anbelangt, so werde dem Aufseher der Stuterey vornehmlich auferlegt, öfters nachzusehen: daß nicht faules, schimmlichtes oder ungesäubertes Heu und Stroh gefüttert werde, weil die Pferde davon engbrüstig, ja mit der Zeit herzschlechtig werden. Der Haber, das Heu und Stroh muß demnach an saubern Orten gegen den Staub verwahrt, auch das Futter außerhalb dem Stalle geschwungen werden. Verschlemmtes Heu ist durchaus nicht zu verfüttern; um jedoch das Futter von dem Schlamme zu reinigen, lasse man da, wo Bewässerung geschehen kann, die verschlemmten Wiesen zu der Zeit, wo das Gras noch nicht gemähet ist, unter Wasser setzen, und dies einige male wiederholen; auf solche Weise verlieret das Gras nichts an seiner Güte, zumal wenn es als Heu etwas höher als gewöhnlich gemähet, und dasselbe, ehe es die Pferde bekommen, mit der Heugabel wohl durchgeschüttelt wird.

§. 10.

Daß vor der Anlegung einer Stuterey ein Nutzungsanschlag *) der wahrscheinlichen Stutereyeinnahme entworfen, und derselbe mit dem bisherigen Ertrage der dazu bestimmten Länderey verglichen werde, ist allerdings ein kluges und zweckmäßiges Verfahren.

Inzwischen sollte doch die Landesherrschaft mehr auf das allgemeine Beste Rücksicht nehmen, und demselben manche Privatvortheile aufopfern, wenn sich ein Platz vorzüglich gut zu diesem Endzweck schicket, gesetzt auch, daß sich durch diese Veränderung die bisher daraus erhobenen Einkünfte in etwas vermindern.

Gleichergestalt sollte sie keine Kosten scheuen, um die ganze Anlage auf das dauerhafteste und ihrer Absicht entsprechendste auszuführen, sodann aber die Verwaltung des Gestütewesens rechtschaffenen und in der Einrichtung desselben wohlerfahrnen Männern anvertrauen, weshalb vorzüglich ein tüchtiger und redlicher Stutenmeister zu bestellen ist. Damit jedoch sowohl dieser, als dessen Untergebene zu Erfüllung ihrer Pflichten nach Gebühr angehalten werden mögen, müssen zweckmäßige Stutereyordnungen bekannt gemacht werden.

Bergius a. a. O. Art. Pachtanschlag.

*) Einen solchen Nutzungsanschlag über eine Stuterey von 100 Stuten und 3 Beschelern s. bey Eckhart a. a. O. S. 268. ingleichen hat Herr D. Schreber in seiner erstern ökonomischen Sammlung im 2 Th. S. 374 u. f. eine Balance zwischen den Nutzungen eines Vorwerks und einer daraus zu machenden Stuterey an dem Beyspiel der churfächsischen Stuterey zu Graditz und Döhlen bey Torgau vorgestellt, beygebracht, wobey sich dergleichen Anschläge befinden.

J. G. Prizelius Beschreibung des sogenannten Sommergestüts in der Grafschaft Lippe, Lemgo 1770. 8.

Eben-

Ebendess. vollständige Pferdewissenschaft, mit Kupf. gr. 4. Leipzig 1777.

Einen Anschlag über das benöthigte Winterfutter bey Stutereyen liefert Herr von Eckhart in seiner Experimentalöconomie III. 6 Cap. S. 250. im Auszug befindlich in Bergius Pol. und Cameralmagaz. Art. Stuterey, S. 300 u. f.

Wirthschaftliches Bedenken über die Fohlenzucht im 3 B. der öconom. Nachr. S. 668.

§. 11.

Der Landgestüte giebt es verschiedene Arten. Einige werden auf landesherrliche Kosten angelegt und unterhalten. Andere bestehen in den kleinen Gestüten auf den Landgütern der Edelleute und anderer Güterbesitzer. Die dritte Art derselben bestehet darinnen, wenn die Unterthanen sich auf die Fohlenzucht legen und zu ihrer Wirthschaft mehrentheils Stuten, einige aber von ihnen die Beschaler halten.

Wo man haushälterisch mit dem Futter umgehet, da werden die Weiden um den Stutenhof herum durch Stangen in gewisse Abtheilungen gebracht und jedesmal nur die Pferde auf eine derselben getrieben, damit sie nicht die ganze Weide zertreten, sondern das Gras frisch nachtreiben könne.

§. 12.

Wo sich die Unterthanen auf die Fohlenzucht befleißigen, da pflegen sich dieselben zu ihrer Wirthschaft der Stuten zu bedienen. Diese müssen, so lange es ihre Trächtigkeit erlaubt, beständig mitarbeiten und ihr Futter verdienen.

Die Kinder aber hüten die Füllen, daher kommen die Füllen nicht so hoch zu stehen, als diejenigen aus den Stutereyen.

§. 13.

Wird diese Fohlenzucht nach verständigen Grundsätzen behandelt, so ist kein Zweifel, daß, wenn sonst die Umstände nicht zuwider sind, tüchtige und brauchbare Pferde mit geringen Kosten erzogen werden können.

Weil aber die wenigsten Unterthanen die Pferdezucht gründlich verstehen, als welche überaus viele Kenntniß und Erfahrung voraussetzet, dem Staate aber es keinesweges gleichgültig seyn kann, ob gute oder schlechte Pferde erzogen werden: so muß auch hier die Polizey ins Mittel treten, um durch eine gute Aufsicht, löbliche Anstalten und Verordnungen diese Privatunternehmungen also zu leiten, daß daraus sowohl für die Pferdeerzieher, als für das Land überhaupt, der möglichst größeste Nutzen erwachse.

Die Hauptsache besteht darinnen: recht gute Beschäler zum Belegen auswählen zu lassen, welche ihr völliges Wachsthum erreicht haben, und welche überdies von gehöriger Größe, guter Proportion, ausgezeichneter Schönheit und dauerhafter Gesundheit sind, auch keine Haupt- und Erbmängel haben.

Aus dieser Ursache ist in der Ostfriesländischen Verordnung vom 3ten März 1755 festgesetzt:

Es sollen keine Hengste zugelassen werden, welche mit dem Koller, Rotz, Spaht, Mond- und Stockblindheit behaftet, oder auch Krippenbeiser sind. Hiernächst darf ein Springhengst keinen dicken eingebogenen Rücken, oder sonst unproportionirte und ungestalte Glieder haben.

Was die Stuten anbetrifft, so sind keine unter dem fünften Jahr zum Bescheltwerden zuzulassen.

§. 14.

Wo sich die Unterthanen auf die Fohlenzucht befleißigen, da ist zu Besorgung der Auswahl der Bescheler das Land in gewisse Districte abzutheilen, worüber redliche, verständige und in Pflicht genommene Kührmeister die Aufsicht und Direction führen.

Diesen liegt ob: alle Jahre gewöhnlich im Januar und Februar ihren Bezirk zu bereisen, nachdem sie in jedem Orte vorher den Tag ihrer Ankunft haben zu wissen thun lassen.

§. 15.

Bey ihrer Ankunft müssen ihnen alle Hengste, welche in demselben Jahr zum Beschelen gebraucht werden sollen, vorgeführt werden.

Der Kührmeister besichtiget jeden derselben, und untersuchet deren Alter, Größe, Schönheit, Gestalt, Gesundheit, und was sonst noch in deren körperliche Beschaffenheit, vorzüglich in Absicht auf deren Zeugungsgeschäft, einen wichtigen Einfluß haben kann.

§. 16.

Um der Partheylichkeit der Kührmeister vorzubeugen, sind dieselben verpflichtet, einer vorgeschriebenen Instruction gemäß ihre Prüfung einzurichten.

Sehr nützlich wäre es, wenn in dergleichen Ordnungen den Kührmeistern befohlen wäre, daß sie keinen Hengst vor dem völlig zurückgelegten fünften Jahre und nicht über vierzehn Jahr zum Beschelen approbiren dürften, weil man sich von lebhaften und kraftvollen Beschelern bessere

Fohlen versprechen kann, als von zu jungen oder durch Alter abgemergelten.

Taugt nun ein Hengst nach den ebenerwähnten körperlichen Eigenschaften zu einem guten Beschaler, so sollte man sich nicht an die Farbe desselben kehren, noch daran, daß dieselben eine Bläße an der Stirne oder weiße Schenkel haben oder buntfärbig sind. Denn es müssen ja auch Pferde für Bürger und Bauern zugezogen werden, und diesen ist es doch gewiß mehr um die Dauerhaftigkeit ihrer Pferde, als um schöne Zeichnung derselben zu thun.

Den Kührmeistern selbst muß nicht erlaubt seyn, einen Springhengst zu halten, damit sie nicht aus Eigennutz andern durch die Finger sehen, weil sie selbst Ordnungswidrig handeln.

Verordnung, wie es im Fürstenthum Ostfriesland zur Besserung der Pferdezucht mit den Beschelern soll gehalten werden.

§. 17.

Gleichergestalt müssen auch diejenigen Hengste, welche nach Verlauf des gewöhnlichen Besichtigungstermins erkauft sind, auserlesen, und entweder für dasselbe Jahr approbirt, oder von der Zahl der Springhengste ausgeschlossen werden.

Zufolge dieser Einrichtung ist also niemanden erlaubt, einen unapprobirten Springhengst zu halten. Unter den approbirten hingegen stehet jedermann die Wahl frey, von welchem er seine Stute belegen lassen will.

Lässet aber jemand demohnerachtet von einem solchen nicht präsentirten oder bey der Präsentation abgewiesenen Hengst seine Stuten belegen: so haben sowohl der Eigen-

thümer des Hengstes, als der Eigenthümer der Stute, wenn solches mit ihrem Vorwissen und Einwilligung geschehen, die in der Verordnung festgesetzte Strafe verwürkt *).

Die zweckmäßige gesetzliche Bestimmung solcher Strafe beruhet auf dem einsichtsvollen Ermessen eines jeden Gesetzgebers, je nachdem die Verbesserung der Pferdezucht einem Lande mehr oder weniger nothwendig ist.

---

*) In Ostfriesland stehet auf einer solchen Entgegenhandlung der Verlust des Hengstes und noch außerdem 10 Rthlr. Strafe. Hiervon erhält der Denunciant mit Verschweigung seines Namens den vierten Theil.

§. 18.

Für einen jeden Hengst, der zum Beschelen vorstellig gemacht wird, entrichtet der Eigenthümer, wenn der Kührmeister den Hengst tüchtig befindet und ein schriftliches Attestat darüber ertheilet, das in der Verordnung für seine Bemühung ihm ausgesetzte Geld.

Es ist auch nicht unbillig, daß die Eigenthümer solcher Hengste, welche als untauglich abgewiesen werden, dem Kührmeister etwas für die Besichtigungsgebühren bezahlen, weil ja dieser ebenfalls die Mühe der Besichtigung hatte, ja es ist sogar rathsam, dieses gesetzlich festzusetzen, weil sonst die Kührmeister, um nur ihre Gebühren zu erhalten, manchen untauglichen Hengst approbiren würden. Diese Abgabe wird jedoch nur ein einziges mal entrichtet, wenn bey der ersten Besichtigung das Pferd zum Beschelen für immer untauglich befunden wird, nicht also, wenn in dem folgenden Jahr der Besitzer derselben die ihm hierüber zugestellten Attestate aufweiset.

§. 19.

Auch das Springgeld, oder die Bezahlung, welche der Besitzer des belegenden Hengstes für das Beschelen erhält, sollte in den Verordnungen gesetzlich bestimmt seyn, und zwar ohne Rücksicht darauf zu nehmen: es mag das Mutterpferd verwerfen oder nicht. Denn wenn auch ein todtes Fohlen geworfen wird, so ist hiervon weder dem Hengst noch dessen Besitzer die Schuld beyzumessen.

Den ohngefähren Zufall trägt also von Rechtswegen der Eigenthümer des Mutterpferdes allein.

§. 20.

Herr von Griesheim in seinen ökonomischen und polizeymäßigen Anmerkungen schlägt vor: Man sollte Amtsdörfer benennen, und die Zeiten der Viehmärkte wählen, wo alle Pferde der Amtsdörfer nach gewissen Klassen vorgeführt, und, so wie in Spanien zu geschehen pflegt, jedoch gegen sehr geringe Sporteln, in ein besonderes hierüber zu haltendes Verzeichniß eingeschrieben werden müßten.

Man sollte ferner befehlen, daß aller Pferdeverkauf gerichtlich geschlossen werde; der Adel bliebe zwar davon ausgeschlossen, doch liefert er sein Verzeichniß in das Amt. Gleichergestalt müßten die Bürger zu bestimmten Zeiten ihre Pferde dem Stadtmagistrat vorführen und von ihm registriren lassen.

Auf solche Weise entstünde ein General-Pferdeverzeichniß; ein Exemplar davon bliebe in den Gerichten, das andere erhalte das Amt; dieses lieferte sodann seine Tabellen an den Oberstallmeister ab.

Auf solche Weise könnte nicht nur der Landesherr die Gattungen und die Summe der Pferde, ingleichen das

Geld, so im Lande durch den Verkehr umgesetzet wird, und für dieses Gewerbe ein und ausgehet, wissen, sondern es würden sich auch die Roßmärkte verbessern, und mancher Käufer wider Betrug gedeckt seyn.

Wäre nun zuförderst der Bestand von sämmtlichen Pferden im Lande, weß Alters, Geschlechts, Farbe und Zeichen sie sind? durch obigen Vorschlag vorhanden: so könnte der Regent hin und wieder mit gerechten Bedingungen seinen Kutsch-, Reit-, Klepper- und Baustall, wie auch Cavallerie- und Bagagepferde aus dem Lande ergänzen.

Untersuchet man diesen Vorschlag genau, so ist nicht zu läugnen, daß derselbe eben so löblich als ausführbar sey, wenn nur solche Maßregeln getroffen werden, welche die Partheylichkeit und Gewinnsucht der zur Besichtigung und zum Registriren aufgestellten Personen verhindern, weil sonst der Nachtheil überwiegender, als die sich daraus zu versprechenden Vortheile seyn würden.

§. 21.

Soll die gute Pferdezucht von Bestand seyn, so ist erforderlich, daß die Unterthanen durch Verordnungen ermahnt werden, die hierinnen eingerissenen Mißbräuche abzustellen, und sich dagegen einer zweckmäßigen Behandlung zu befleißigen, welche ihnen zu dem Ende deutlich und ordentlich in der Verordnung bekannt zu machen ist. Manche Mißbräuche sind sogar unter angedrohter Strafe zu verbieten.

Hieher gehört der Befehl, die Fohlen nicht zu jung anzuspannen oder zuzureiten, weil dieses ihren guten Wachsthum verhindert.

Es sollte daher nach Beschaffenheit der Landesart ein bestimmtes Alter der Fohlen festgesetzt seyn, vor deren Erreichung sie nicht zur Arbeit gebraucht werden dürfen. Desgleichen sollten alle tragende Stuten *) sechs Wochen vor, und sechs Wochen nach dem Fohlen frey von Arbeit gelassen werden.

Nicht weniger löblich ist es, wenn die Nacht-Pferdehut abgestellt wird, und wenn die Polizey die Landwirthschaft also dirigiret, daß unter andern nützlichen Gewächsen auch guter Hafer zum Pferdefutter in hinreichender Maße erzeugt werde.

---

*) Fürstl. Baden-Durlachisches Decret an die Oberämter vom 8ten März 1756. von Sind Lehrart, die Pferde lange brauchbar zu erhalten, 1768. 8.

In einem andern Decret vom 12ten Jänner 1758. ist befohlen, daß ohne Vorwissen des Stallamts gar keine von herrschaftlichen Hengsten erzeugte Stuten außer Land verkauft werden sollen, und daß solche Anzeige auch vor Verkaufung der Wallachen, die noch nicht über sechsjährig sind, geschehen müsse. Zugleich wurde befohlen, zweyjährige Hengste nicht unter die Stuten zu lassen.

§. 22.

Uebrigens sollte die Polizey in solchen Gegenden, wo keine guten Pferde fallen, und wo der Boden nicht zu hart ist, sondern der Ackerbau in einem leichten Erdreiche und ebenen Lande getrieben wird, besonders wenn bessere Ochsenweide als Pferdefutter daselbst vorhanden ist, die Ochsenzucht und deren Mastung als ein einträglicheres Gewerbe mehr als die Pferdezucht begünstigen und daselbst einzuführen suchen. Denn die Pferdezucht verlangt einen größern Aufwand als die Auferziehung des Rindviehes. Eine

trächtige Stute muß wenigstens sechs Wochen vorher, ehe die Zeit herankommt, wo sie das Fohlen bringt, mit der Arbeit verschont, oder doch nicht anders als zu ganz leichten Fuhren gebraucht werden. So lange sie das Fohlen säugt, ist ihr ebenfalls keine schwere Arbeit zuzumuthen.

Ein Wirth, welcher von seinen eignen Ackerpferden die benöthigten Fohlen heranziehen will, muß also entweder seinen Ackerbau vernachlässigen, oder die Anzahl der sonst nöthigen Pferde wenigstens um ein Viertheil vermehren.

Die Haltung so vieler Pferde erfordert vieles Futterkorn, Heu und Gras, die Fohlen fressen viel auf, ehe sie zur Arbeit brauchbar werden, und sehr kleine Versehen können dieselben gar leicht verderben. Rechnet man noch hiezu die Kosten, welche die Anschaffung schöner und tüchtiger Bescheler, guter Mutterpferde, hiernächst Kost und Lohn so mancher zur Stuterey erforderlichen Dienstboten verlangt: so ist leicht einzusehen, daß die Pferdewirthschaft nur von begüterten Personen mit Nutzen im Großen könne getrieben werden.

Derjenige, welcher nichts zuzusetzen hat, nutzet wenigstens den Ueberfluß seiner Gräserey und Hutung durch Hornviehzucht und Kuhmelkereyen mit größerer Zuverlässigkeit.

Um die Pferde in den Sommermonaten wohlfeiler als mit Hartfutter zu unterhalten, daß sie jedoch bey Kräften bleiben und die Arbeit tüchtig verrichten können, empfehle und befördere die Polizey den Anbau des rothen spanischen Klees.

Bey einer ordentlichen Kleewirthschaft wird derselbe unter die kleine Gerste gesäet, und folgendes Jahr in der Brache genutzt. Ein Landwirth, der diese Einrichtung befolgt, verliert durch den Kleebau gar nichts an seinem

Acker,

Acker, und hat dieses nützliche Gewächs, wozu er den nöthigen Saamen selbst erzeugen kann, gänzlich umsonst. Man braucht bey dieser Wirthschaft nur auf acht Monate Hartfutter für die Pferde.

Weil jedoch diese Thiere den Klee ungemein gerne fressen und sich leicht verfangen können; so muß man dieses Futterkraut im Anfange, wenn es noch weich und zart ist, mit ein wenig Stroh zu Hexel geschnitten, verfüttern. Denn das bloße Vorwerfen des jungen Klees, zumal bevor er noch Blumen bekommen, ist jeder Thierart überaus schädlich. Nachdem aber die Stengel dieses Gewächses zu ihrer Vollständigkeit und Härte gediehen sind, kann solches Futter auch ohne Vermischung mit Stroh zu Hexel geschnitten den Pferden gegeben werden.

§. 23.

Da es viel darauf ankömmt, sowohl die innerlichen Krankheiten, als die äußerlichen Schäden bey den Pferden zu verhüten, oder wenn sie bereits vorhanden sind, dieselbigen auf das leichteste und schicklichste zu heilen: so sollten nur erfahrne Pferdeärzte, Wallach-, Cur- und Hufschmidte nach vorhergegangener Prüfung bey einem Districts-Vieharzt zu diesen Professionen angestellt, allen unverständigen Pfuschern und Herumläufern aber das Handwerk gelegt werden.

Die Anleitung zu diesen Kenntnissen würden in einer zu errichtenden Vieharzneyschule gegeben, darinnen sich sowohl die Cur- und Fahnenschmidte bey den Regimentern, als die im Lande anzustellende Roß- und Viehärzte eine gesetzliche Zeit hindurch bilden müßten.

Hier könnten zu besserer Kenntniß des innern Baues dieser Thiere, zu genauerer Entdeckung der Ursachen mancherley Krankheiten derselben, und zu Ausfindigmachung der wirksamsten äußerlichen und innerlichen Heilmittel in Gegenwart der Lehrlinge Sectionen an Körpern verschiedener crepirten Thierarten angestellt werden. Dieses Collegium von Viehärzten könnte nicht nur am füglichsten die Oberaufsicht über sämmtliches Wirthschaftsvieh halten, sondern zugleich die Direction bey Abwendung und Gegenanstalten wider die Viehseuchen übernehmen. Hier würden die Roß- und Viehärzte geprüft, und ihnen die Erlaubniß, Vieh zu curiren, ertheilt. Hieher würde in allen bedenklichen Viehangelegenheiten Bericht erstattet, und die nöthigen Verhaltungsregeln von demselben eingeholt.

Ihm könnte die Verwaltung der Viehassecuranzen übertragen werden. Es hätte auch die jährlichen einzusendenden Viehtabellen durchzusehen. Zu Ersparung der Kosten könnte man diese Aemter mit den Physicaten derjenigen Stadt, wohin das Institut verlegt wird, verbinden, indem sich Aerzte, die ohnehin ihr reichliches Auskommen haben, ohne Zweifel werden gefallen lassen, bey einer mäßigen Zulage ihres Gehalts Lehrstellen bey diesem Institute zu übernehmen.

Will die Polizey auch diese Kosten auf solche gemeinnützige Anstalt nicht verwenden; so lasse sie wenigstens die von einsichtsvollen Roßärzten bereits erfundenen Heilmittel in einer dem gemeinen Mann verständlichen Schreibart aufsetzen, und solche Abhandlung unentgeltlich an die Hufschmidte und diejenigen Personen, welche sich mit Curiren der Pferde abgeben, zur gesetzlichen Befolgung austheilen.

Verzeichniß über die Litteratur die Heilkunde der Pferde betreffend, s. in Herrn Hofr. Beckmanns und Bergius §. 1. dieses Kapitels angezeigten Schriften, ingleichen in Palms Versuch einer Handbibliothek der öconomischen Litteratur, S. 412.

§. 24.

Ohnstreitig wäre es von großem Nutzen, wenn die bewährtesten Heilmittel der Krankheiten jeglicher Sorte von Haushaltvieh, in den Calendern und gangbaren Volksschriften allgemein bekannt gemacht würden, theils um größern Uebeln zuvorzukommen, theils um die widersinnigen bisher üblichen Curarten so mancher Pfuscher in der Vieharzneykunde dadurch zu hintertreiben. Da nun die Seuche, die schlimmste von allen diesen Krankheiten, wegen ihrer schnellen Verbreitung am meisten zu fürchten ist; so sollten billig in einer allgemeinen landesherrlichen Instruction, die von erfahrnen Viehärzten bewährt befundene Recepte sammt der ausführlichen Beschreibung ihres Gebrauchs an alle Aemter zur öffentlichen Bekanntmachung gesendet werden.

Bey den Pferden ist die Seuche eine Entzündung des ganzes Durchganges durch den Leib von dem Maule an bis an den äußersten Theil des Magens, und sie ist mit einem schlechten Zustande des Bluts verbunden.

Daher ist das Geblüt aufgelöst. Die Krankheit ist ein Contagionsfieber. Symptomen desselben sind übelriechender Schweiß und stinkender Odem, (bisweilen hat auch das Pferd das Schluchsen,) aus Nase und Maul fließt ein häßlicher Schleim, dabey empfindet das Thier abwechselnd heftige Hitze und starken Frost, ist äußerst entkräftet und traurig.

Wegen schlechter und unordentlicher Fütterung sind meistens Campagnepferde damit befallen. — Ursache ge-

nug, um bey deren Rückkehr aus dem Kriege eine Generalmusterung derselben anzustellen, um gleich anfänglich der Seuche zuvorzukommen! — Zuweilen entsteht sie aus schlechtem Wasser zur Tränke und aus geilen groben Grase, oder verdorbenen Hafer zur Fütterung, die Ansteckung liegt jedoch, außer der innerlichen körperlichen Anlage zur Verderbniß, in der Unreinigkeit der Luft und einer ungünstigen Witterung.

Es werde demnach zuförderst alle Communication der verpesteten Stücke mit den gesunden abgeschnitten, insonderheit müssen die Ueberreiter scharfe Aufsicht halten, daß schlechterdings kein Pferd aus einer Ortschaft, wo solche Seuche sich hervorthut, in eine andere komme. In manchen Ländern werden für das beseuchte Hornvieh außerhalb den Ortschaften, zum Behuf der Stallung, Schuppen erbauet, darein kann man auch die erkrankten Pferde bringen, und ihnen besondere Wärter geben, die während dem mit gesunden Rossen sich nichts zu schaffen machen dürfen, ohne wenigstens sich gesäubert und die Kleider gewechselt zu haben.

§. 25.

Das erste, was man alsdann zu thun hat, ist ein reichlicher Aderlaß; man sollte sowohl den kranken als den gesunden Pferden zur Ader lassen. In Ansehung der erstern ist es das gehörige Mittel, die Entzündung zu schwächen, in Rücksicht der übrigen kann es dazu dienen, die Neigung der Blutmasse zur Entzündung, welche die Ansteckung so sehr befördert, zu verhindern. Man wäscht sodann dem Thiere die Zunge, das Maul, die Lefzen und die Zähne mit heiß gemachtem Weinessig, worein etwas

weniges

weniges Salz aufgelöset ist, und nun giebt man ihm die Arzney.

In England *) bedient man sich hiezu folgendes Receptes mit gutem Erfolg:

Man stößet in einem steinernen Mörser ein Dutzend große Zwiebelköpfe, presset den Saft aus, und mischt eine gleiche Quantität von der Myrrhentinctur darunter. (Sollte nicht, zu Ersparniß der Kosten, ein reichlicher Absud der Myrrhen die daraus präparirte Tinctur durch stärkere Quantität vertreten?) Nächstdem macht man ein halb Nößel Bier heiß, und gießt ein Viertel von dieser Mixtur darunter, schüttet zwey Löffel voll Theer darein und giebt es dem Thier warm zu verschlingen. Zwar mischt sich der Theer nicht mit den übrigen Ingredienzien, dies hat aber nichts zu bedeuten.

Diese Cur wird in vier Stunden noch einmal wiederholt; zeigt sich am ersten Tage keine Besserung, so läßt man dem Pferde an dem folgenden Tage noch einmal zur Ader, und reicht ihm abermals dieselbe Arzney alle Morgen und Abend, so lange die Krankheit sich nicht bessert, zehn Tage hintereinander.

In geringer Dosis kann auch den nicht völlig erkrankten Pferden diese Arzney als ein bewährtes Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung gereicht werden.

Sollte nicht zur Reinigung der Gedärme, so wie bey dem Hornvieh, das Clystiren den Pferden heilsam seyn?

Zur Reinigung der Luft in den Ställen ist unter der nöthigen Vorsicht das Räuchern mit Essig, Schiespulver, Wermuth, Wacholderbeeren und dergleichen überaus heilsam. Während der Cur füttere man mit unter grobes

Mehl mit Weizenkleye, tränke nicht kalt und mische etwas Essig darein.

---

*) Allg. Haush. und Landwirthschaft, XIII. Buch II. Abth. 22 Cap. S. 257 u. f.

S. Gaabs praktische Pferdekunst, 1790. I. Th. V. Abth. S. 120. das daselbst verordnete Pulver gegen die Pferdeseuche besteht aus folgenden Ingredienzien:

Segelbaum,
Eberwurz,
Schwalbenwurz jedes 2 Loth.
Meisterwurz,
Haselwurz,
Roßschwefel jedes 2 Loth.
Enzian 3 Loth.
Lorbeer 3 Loth.
Campher $\frac{3}{4}$ Loth.
Teufelsdreck $\frac{1}{2}$ Loth.
Ingber 1 Loth.
Gebranntes Hirschhorn $\frac{1}{2}$ Loth.
Rauhe Krebsaugen 2 Loth.
Eisenkraut 4 Loth.
Brunnenkresse 4 Loth.
Jalappawurz $\frac{1}{2}$ Loth.

Nachdem das Pferd wohl laxirt wurde, giebt man ihm vierzehn Tage lang von solchem Pulver, so viel man davon mit vier Fingern fassen kann.

Siehe ferner Erdmann Hülfreichs Unterricht für Bauersleute von den Krankheiten der Pferde, des Hornviehes, der Schafe und der Schweine. Leipz. 1790. 8.

Kerstings nachgelassene Werke über die Pferdearzneywissenschaft, mit Kupf. gr. 8. Berl. 1789.

Textor vernunft- und erfahrungsmäßiger Bericht, wie die giftigen und ansteckenden Viehseuchen unter dem Hornvieh und Pferden wohl erkannt, präservirt und curirt werden können. Stuttgard 1764. 8.

§. 26.

Damit die Unterthanen desto leichter Gelegenheit haben mögen, ihre auferzogenen Pferde um einen guten Preis

zu

zu verhandeln, so müssen in schicklich gelegenen Städten zur Zeit der Jahrmärkte und Messen, wo viele Käufer sich zu versammeln pflegen, Roßmärkte angelegt werden.

Das Bedürfniß oder der Ueberfluß eines Landes an Pferden, ingleichen die Vorzüglichkeit ihrer Racen muß entscheiden, ob es vortheilhaft sey, ausländische Pferde zum Verkauf auf den Roßmarkt hereinbringen zu lassen, oder nicht?

Nach Maßgabe dieses Zustandes muß die Zollauflage auf die fremden Pferde entweder gesteigert oder herabgesetzt werden. Gleichergestalt hängt auch hiervon die Frage ab: ob es rathsam sey, inländische Pferde außer Landes verkaufen zu lassen?

Mylii Corp. Const. March. Sect. II. Cap. I. n. 10. II. n. 14. IX. n. 3.

Eiusd. Corp. Const. Magd. III. p. 337. 378. 397. 455.

Königl. preuß. Edict wider die Ausführung der Pferde. Ebendas. p. 541. 566. 576. 587.

Mandat von den Pässen der Roßhändler. Ebendas. p. 562.

Corp. Const. Culmb. III. p. 505. 704.

§. 27.

Zu Verhütung der beym Pferdehandel häufig vorfallenden Betrügereyen ist es nöthig: die Haupt- und mindern Mängel der Pferde besser und deutlicher in den Gesetzen zu bestimmen, als insgemein zu geschehen pflegt.

Unter diesen Mängeln müssen in den Gesetzen diejenigen angezeigt seyn, welche entweder den Pferdeverkauf gänzlich vernichten und aufheben, oder welche nur den Kaufpreis verringern, und selbst hier sollte eine gewisse Proportion bestimmt seyn, ob z. E. die Hälfte, das Drittheil oder Viertheil u. s. w. vergütet werden solle? damit

die

die Entscheidung nicht der Partheylichkeit des Richters überlassen sey.

Hiernächst werde auch die Zeit der Gewährleistung dieser Pferdemängel bestimmt. Das gesetzliche Zeitmaaß: wie lange dieser oder jener Fehler garantirt wird, müßte sich nach der größern oder mindern Schwürigkeit in Absicht auf deren Entdeckung richten.

Uebrigens sollten Streitigkeiten über den Pferdehandel der Regel nach nur in einem summarischen Verfahren, keinesweges aber in einem förmlichen Processe entschieden werden.

Doch könnte hiervon eine Ausnahme statt finden, auch eine Appellation an ein höheres Gericht verstattet seyn, wenn sich das Object des Rechtsstreites auf den Werth der dieserhalb festzusetzenden Appellationssumme beläuft.

Im Herzogthum Würtenberg ist in der diesfalsigen Verordnung vom 17ten Febr. 1767. festgesetzt, daß

1) diejenigen Stücke, welche rotzig sind, es sey nun Hirn- oder Lungenroß,
2) alle Arten von Kolderern,
3) Welche krätzig, fistlicht, wurmicht, hauptmörtig sind, als worunter alle unheilbare Unsauberkeiten, z. E. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern verstanden werden, ingleichen solche, welche
4) herzschlächtig, oder
5) mondblind sind,

als mit wirklichen Hauptmängeln behaftet angesehen, und derowegen für die vier ersten Gebrechen vier Wochen und drey Tage, für die Mondblindheit aber acht Wochen Gewährschaft geleistet werden soll.

Braunschw. Calenb. Ord. Cap. 2. S. 626.

J. F. Behambs Roßtäuscher- und Fuhrmannsrecht, von Salandern vermehrt. Augsburg 1745.

Hårs Betrugslexicon. Leipz. 1743.

Anti-Maquignonnage, oder Pferdekaufsbetrug, 12. Wien 1745.

Gutbier de tribus vitiis equorum capitalibus Saxonicis.

Durch eine Chur-Braunschweigische wiederholte Verordnung von denjenigen, was wegen der Steindrüsen und Rotzes an den Pferden zu beobachten, wurde nachstehendes verfüget:

Wir erinnern hierdurch jedermänniglichen, bey Vermeydung der allernachdrücklichsten Bestraffung, nicht aus der Acht zu lassen, wodurch der Ausbreitung dieser Landverderblichen Plage gleich bey dem ersten Ausbruche derselben vorgebauet werden könne; und um solchen Zweck zu erreichen, die forderſamste Absonderung der wegen einer solchen Krankheit verdächtigen Pferde, deren vorsichtige Cur, eine schleunige Anmeldung bey der Obrigkeit, und die von selbiger zu wiederholtenmalen anzuordnende Besichtigung, endlich aber die Tödtung und tiefe ohnabgedeckte Einscharrung der vor unheilbar erkannten Pferde, nebst hinlänglicher Reinigung des gesammten Zeuges und derjenigen Ställe, in welchem solche Pferde gestanden, zu veranstalten. Es ist demnach solches alles sowohl vom anerkannten Rotze, als auch in Ansehung der Steindrüsen ohne allen Unterschied, nach Anleitung der vorhin ergangenen Verordnungen pflichtmäßig zu beobachten; wobey Wir nicht weniger, insonderheit den Pferdeärzten, auch allen denenjenigen, welche sich von Vieh- und Pferdecuren nähren, bey Vermeidung schwerer Leibesstrafe hiermit befehlen, sobald ihnen dergleichen Pferde vorkommen und ihrer Cur etwa übergeben werden, bey welchen solche verdächtige Umstände sich finden, wegen ihres bey der Cur etwa verhoffenden Privatnutzens, dasselbe im geringsten nicht zu verschweigen, sondern also fort, ehe und bevor das Uebel weiter überhand nimmt und mehrere Pferde davon angesteckt werden, der Obrigkeit anzumelden, und falls etwa Unsere bey den Marställen bestellte Pferdeärzte dazu genommen werden, solches Unserm Ober- und Vice-Oberstallmeister anzuzeigen, und sodann mit Unserer Landesregierung darüber weiter zu communiciren und dasjenige veranstalten zu können, was die Umstände jedes Ortes erfordern.

§. 28.

Auch auf die Reinlichkeit in den Ställen, besonders der Wirthshäuser habe die Polizey ein wachsames Auge, damit sich nicht bösartige und ansteckende Krankheiten verbreiten.

Es werde daher öftere und unverhofte Visitation vorgenommen, und man strafe diejenigen Wirthe empfindlich, welche entweder Unreinlichkeit im Stalle dulden, oder dem Viehe verdorbenes Futter vorlegen, oder wohl gar rotziges und anderes ansteckendes Vieh in den nämlichen Ställen aufnehmen.

Gegen die Hufschmidte aber gebe sie nicht sowohl gesetzliche Klagerechte, in Form einer ordentlichen Rechtsausführung, als vielmehr den Befehl: sogleich von Polizey wegen eine Besichtigung vorzunehmen, sobald Klagen gegen dieselben einlaufen, daß sie Pferde durch grobe Unschicklichkeit im Beschlagen verdorben haben, und falls den Hufschmidten von den zugezogenen beeidigten Kunstverständigen die im Streit liegenden Fehler, aus klar erwiesenen Gründen, zur Last gelegt werden, solche ohne weitern Proceß zur Entschädigung und in die Kosten zu verurtheilen.

§. 29.

Endlich erfordert die Vorsorge für die Gesundheit der Landeseinwohner, daß das Pferdeaas nicht auf den Heerstraßen oder im freyen Felde liegen bleibe, und durch seine Verwesung die Luft vergifte, sondern daß vielmehr der Eigenthümer der crepirten Pferde sogleich die Anzeige, bey schwerer Strafe im Unterlassungsfalle, dem Fallmeister machen müsse, damit derselbe das Aas bey Zeiten abhole und in die Erde verscharre.

§. 30.

Ob man in einem Lande die Mauleselzucht begünstigen solle? hängt unter andern davon ab: ob schöne große Eselshengste darinnen erzeugt werden, weil die große Raçe der Mauleſel wegen ihrer vorzüglichen Schönheit, größern Stärke und Dauerhaftigkeit am meisten geschätzt ist. Die großen Italienischen Waldesel, ingleichen die in Spanien und Italien gewöhnlichen Esel schicken sich am besten dazu, weil sie von einer größern Raçe als die deutschen sind.

Hiernächst ist auch darauf zu sehen, ob ein Land wegen des häufigen und beschwerlichen Transports über steile Gebürge oder durch unfruchtbare Gegenden der Maulthiere vorzüglich bedarf? oder ob vielleicht durch den Handel mehr damit zu verdienen ist, als mit der Pferdezucht?

Wenn nicht dergleichen besondere Ursachen die Maulthierzucht anrathen, so ist die Pferdezucht ungleich vortheilhafter, weil bekanntlich die Mauleſel ihr Geschlecht nicht fortpflanzen.

Eines Medici Bericht wegen der Maulthiere in den ökonom. Nachr. II. S. 95.

Allg. Haush. und Landw. I. Band V. Buch 1 Th. Cap. 10. §. 728.

§. 31.

Einige Schriftsteller, welche Erfahrungen hierüber gemacht haben wollen, behaupten, daß die Mauleselzucht in kalten Ländern besser gedeihe, als in heißern *); diesem scheint jedoch die Erfahrung zu widersprechen.

Man pflegt sowohl zur Esel- als Maulthierzucht diejenigen Eselshengste auszulesen, welche groß und stark sind, große und völlige Augen, weite Nasenlöcher, lange Hälse,

eine

eine breite Brust, hochstehende Schultern, einen breiten Rücken und glatt liegende Haare haben.

Auch behaupten **) einige, daß die dunkelfärbigen die gesundesten und dauerhaftesten seyen.

Es ist ferner sehr begreiflich, daß von leichten Stuten geworfene Mauleſel am besten zum Reiten, die von groß-leibichten und stärkern Arten gefallenen aber zum Anspannen vor Wagen und Pflug vorzüglich taugen.

Dergleichen Bemerkungen müssen bey der Esel- und Maulthierzucht keinesweges außer Acht gelassen werden, ja sie verdienen sogar, sobald man sie bewährt findet, von Polizey wegen öffentlich bekannt gemacht zu werden.

---

*) S. allg. Haush. und Landwirth. V. Buch 1 Th. 10 Cap. S. 330.

**) Ebendas. 9 Cap. S. 727.

§. 32.

Ob der Jumar oder Ochsesel, welcher nach Barettis Beschreibung aus der Paarung eines Ochsen und einer Eselin erwächst, und in Italien häufig zum Lasttragen gebraucht wird, auch in Deutschland mit Vortheil erzogen und zur Arbeit genutzt werden könne? mögen künftige hierüber anzustellende Versuche erweisen. Wahrscheinlich ist es, daß er in gebürgichten und dabey warmen Ländern am brauchbarsten ist.

§. 33.

In Betracht, daß die gewöhnlichen Esel wenig zu unterhalten kosten, und demohngeachtet schwere Lasten überaus sicher zu tragen vermögen, hiernächst sowohl aus ihrem Dünger, als wenn sie crepirt sind, aus ihrer Haut eine

nicht

nicht unbeträchtliche Nutzung erhoben werden kann, überdies die Milch der Eselin eine vorzügliche Heilkraft in innerlichen Entzündungskrankheiten hat, ist auch die Eselszucht keinesweges dem Augenmerke der Polizey zu geringfügig.

Hauptsächlich sollte sie dieselbe in solche Gegenden verlegen und begünstigen, welche innerhalb steiler Gebürge liegen, oder einen unfruchtbaren Boden haben, weil diese Thiere mit höchst mäßiger Kost und mit schlechten Kräutern vorlieb nehmen, welche andern Thiergeschlechtern nicht gut genug sind, und man sie wegen ihres sichern Trittes und ihrer geschmeidigen Wendungen am besten zum Lasttragen auf schmalen Bergpfaden gebrauchen kann. Heftet man seinen Blick auf Spanien, Portugall und Italien, wo so viele tausend Menschen von dem Einkommen des Transports durch Esel leben; so muß man sich billig wundern, warum so viele Teutsche, die sich mit ihrer Händearbeit, allen angewandten Fleißes ohngeachtet, kaum nothdürftig erhalten können, nicht lieber diese so bequeme Lebensart erwählen. Selbst in ebnen Gegenden könnte man sich dieser Thiere zu Fortbringung solcher Waaren mit vielem Vortheile bedienen, welche bisher ihrer Zerbrechlichkeit wegen von Menschen müssen getragen werden.

Aus dieser Ursache würde das Frachtlohn, was die Eseltreiber erhalten, um etwas höher zu stehen kommen, als das der Fuhrleute, aber es würde solches doch um vieles geringer seyn, als das eines Lastträgers, folglich entstünde nebst einem nicht ganz unbedeutenden Nahrungszweig, eine neue Anstalt für die Bequemlichkeit, die sogar mit der Zeit, mittelst zu entrichtender Concessionsgelder

für dieses Gewerbe, dem Staate sichere Finanzvortheile abwerfen würde.

§. 34.

Selbst zu manchen landwirthschaftlichen Arbeiten lassen sich Esel recht wohl gebrauchen. Wo der Boden nicht allzusteinigt oder zu fest ist, kann man sie in den Pflug einspannen, wenigstens ziehen sie die Egge recht gut. Ihr Nutzen wird aber hauptsächlich da recht einleuchtend, wo Berge angebaut sind, welche so unzugänglich sind, daß man mit Anspanne nicht beykommen kann.

In solchen Gegenden bringen die Landleute ihren Mist in Körben, womit sie die Esel zu beyden Seiten behängen, auf ihre Bergfelder, und derselben bedienen sie sich auch, um die Früchte herunter zu tragen.

Freylich möchte bey größerer Vermehrung dieser Thiere nothwendig werden, auch zur Sommerfütterung etwas Hafer oder einiges Futterkraut für dieselben anzubauen; dies ist aber bey deren Genügsamkeit in Betracht der überaus großen Lasten, welche sie zu tragen im Stande sind, so gering, daß, wenn man in Anschlag bringt, daß man weniger Pferde brauchet, welche weit mehreres und besseres Futter fressen, ferner, daß die Esel dauerhafter Natur, auch lange dienstfähig und selten Krankheiten unterworfen sind; solcher Aufwand sich reichlich wieder ersetzet, zumal wenn man die größere Raçe, welche in warmen Ländern lebet, einführt, oder doch die einheimische dadurch verstärket, damit solche nicht allzuklein und allzuschwach werde. Die Kunst, aus Pferde- *) und Maulthierhäuten, hauptsächlich aber aus dem Hintertheile der Eselshaut mittelst Aufdrücken der Senftkörner unächten Chagrin zu verferti-

gen,

gen, welcher zu Tauris in Persien und zu Aleppo in Syrien üblich ist, verdiente näher erforscht zu werden, um einen neuen Nahrungszweig hervorsprossen zu machen.

---

*) Barrot's Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizey- und Cammeralwissenschaft. Nürnberg 1790.

Zweytes Kapitel.

Vorschläge zu Verbesserung der Rindviehzucht.

Inhalt.

§. 1. Großer und vortheilhafter Einfluß der Rindviehzucht auf die Ernährung und Beschäftigung. 2-4. Wohin sie sich schicket und wie sie sich verbessern lasse? 5. Abzustellende Mißbräuche. 6. Verbot des freyen Herumlaufens der Bullochsen. 7 u. 8. Vorschläge zu Verbesserung des Sommer- und Winterfutters. 9. Anlegung eines Dunstzuges im Stalle. Verbesserung der Präparate. 10. Nutzung der Abfälle.

Eckhards Oeconomie, S. 128-185.
Leopolds Landwirthschaft, S. 360.
Physikal. öconom. Bibl. III. S. 54.
Journal Oeconom. 1759. p. 248. 446.
B. L. Hükel vom Hornvieh, 8. Cüstrin 1747.
Leipz. Samml. III. S. 97.
Oeconom. Nachr. II. S. 133.
Breßl. öconom. Samml. S. 286.
Allg. Haush. und Landw. I. S. 735.

§. 1.

Die Rindviehzucht ist in solchen Gegenden, wo das Rindvieh wegen der guten Weide wohl gedeihet, und die Feldarbeiten gehörig mit demselben verrichtet wer-

den können, um so vortheilhafter in der Landwirthschaft, als die Pferdezucht, weil der Landmann die nämlichen Spannarbeiten im Ackerwesen durch Ochsen, ja im Nothfall auch durch Kühe eben so gut, nur etwas langsamer als durch Pferde verrichten kann, das Rindvieh aber, wenn es aus Alter oder wegen eines erlittenen äußern Schadens, z. E. eines Beinbruchs, zum Dienst unbrauchbar ist, geschlachtet und das Fleisch verspeiset werden kann. Ueberdies gewähren dessen Haut, Talch und Hörner nicht nur einen ansehnlichen Nebenertrag, sondern deren Verarbeitung beschäftiget noch außerdem viele Menschen und verschafft ihnen auf solche Weise Unterhalt, dahingegen weder das Pferdefleisch noch die Pferdemilch, noch sonst ein Theil des Körpers der Pferde, als die Haut und die Haare am Schweif und der Mähne den Europäern zu gute kommen. Dieses Uebergewicht an Nutzbarkeit wird noch vergrößert durch die viele Milch und die daraus verfertigte Butter und Käse von den Kühen. So viele und ungemein wichtige Vortheile müssen die Polizey nothwendig bewegen, die Rindviehzucht zum Gebrauch in der Landwirthschaft so allgemein zu machen, als es sich nur immer thun läßt, und dieselbe durch Verordnungen, ingleichen durch öffentliche und gemeinnützige Anstalten sowohl, als durch Belohnungen zu immer höhern Ertrag zu bringen. Zu diesem Behuf ist es rathsam, daß die Polizey in solchen Gegenden, welche einen lockern Boden haben, dabey aber ziemlichen Wiesewachs entweder von Natur haben, oder durch Fleis zu Hervorbringung nahrhafter Futterkräuter geschickt gemacht werden können, die Rindviehzucht im vorzüglichern Grade als die Pferdezucht begünstige.

§. 2.

Eines der besten Mittel zur Verbesserung der Rindviehzucht bestehet darinnen, die Raçen der einheimischen Stiere und Kühe, wenn solche zu klein und schwach sind, durch ausländische größere Herdochsen und Kühe zu verbessern. Man hat jedoch hierbey darauf zu sehen, daß das ausländische Hornvieh nicht auf weniger fette Weiden versetzt werde, und sonst in der Fütterung nicht schlechter gehalten werde, als es vormals gewohnt gewesen, weil es sonst von Kräften kommt, und schwächere Kälber und Kalbinnen von ihm fallen würden; man muß ihm so viel möglich sogar eben das Futter und dieselbe Wartung geben, und dessen Aufenthalt eben so einrichten, wie derjenige am Orte seiner Auferziehung war, um die Ausartung zu verhindern.

Wo Domainengüter in einem Lande vorhanden sind, da ist es am besten, wenn die Landesherrschaft die bessern Viehraçen auf eigne Rechnung kommen läßt, und auf den Domainengütern vertheilet, um mit der Zeit die davon gefallenen Kälber an die Landleute zu verkaufen. Es wäre daher zu wünschen, daß die Schweizereyen mehr der Zuzucht, als des Milchertrags wegen, gehalten würden.

Den Landleuten müßte auch vergönnet seyn, ihre Kühe gegen Entrichtung einer festgesetzten billig mäßigen Taxe von dem größern Reitochsen bespringen zu lassen, um größere Kälber und Kalbinnen heranzuziehen. Dies ist ohnstreitig das beste Mittel, das Geschlecht des Hornviehes im Lande zu vergrößern und die Nutzung daraus zu vermehren, wenn anders die einheimischen Kühe nicht gar zu klein sind.

Um diese Hauptverbesserung, welche die Grundlage der Landwirthschaft so sehr befestiget, und deren Ergiebigkeit so überaus erweitert und verstärkt, desto früher zu bewerkstelligen, sollte nicht nur solches bessere ausländische Vieh ganz zollfrey einpassiren dürfen, sondern es verdienten sogar diejenigen Entrepreneurs, welche dasselbe kommen lassen, Belohnungen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für gute Fütterung im voraus gesorgt sey. Denn im Grunde sind die bessern Racen doch nur Varietäten einerley Gattungen von Geschlechtern, welche nicht in der innern Organisation, sondern in der ihrer Natur angemessenern und reichlichern Nahrung ihre Entstehung haben, und deshalb, das mehrere oder weniger Günstige des Himmelsstriches mit eingerechnet, in der einen Gegend besser gedeihen, als in der andern.

Daher geben schon bessere Pflege und Fütterung für sich allein dem Viehstande größere Stärke; indeß ist doch nicht zu läugnen, daß unter gleichen Verhältnissen der Nutzen um so größer sey, wenn die Generation einer Thierart noch überdies durch kraftvolleres und im Wachsthum vollkommneres Vieh verstärkt wird. Der darauf verwendete Aufwand vergütet sich gar bald durch die dadurch in Absicht der Anspann erleichterten und verschnellerten Feldarbeiten, durch die größere Masse am Fleische, und dessen vorzüglichern Güte beym Schlachten solches Viehes, durch den fettern und reichlichern Dünger desselben, hauptsächlich aber beym Melkviehe durch die mehrere und bessere Milch, Butter und Käse.

Zudem ist an so manchen — was sage ich — fast an allen in Teutschland angelegten Schweizereyen, der überwiegende Vortheil klar ersichtlich, um so mehr, da sich diese vortreffliche Race, bey reichlichem Futter und

gehö-

gehöriger Wartung, in seinem guten Zustande, ohne stark auszuarten, fort erhält, und sich recht zahlreich fortpflanzet.

Die gute Behandlungsart des Rindviehes lehren unter andern: Schrank von der Stallfütterung des Rindviehes. Burgh. 1780. 4.

Baumann die vermehrten Rindviehzuchtarten, mit Hausmitteln wider Viehkrankheiten. Augsb. 1784. 8.

Riem gekrönte Preisschrift über die dienlichste Fütterungsart der Kühe und deren Behandlung, damit sie mehr und fettere Milch geben. Leipz. 1785. 8.

Bruhms Stallfütterung nach mediciniſchen Grundsätzen abgehandelt, aus dem Lateinischen übersetzt mit Anmerkungen von Riem. Leipz. 1787. 8.

§. 3.

Es würde ferner zur Verbesserung der Hornviehzucht vieles beytragen, wenn die Landleute besser unterrichtet wären, wie sie sich bey der Auferziehung, Pflege und Fütterung der Kälber sowohl, als des erwachsenen Hornviehes zu verhalten haben, und wenn sie diejenigen Kälber zum Auferziehen wählten, welche wegen ihres körperlichen Baues und ihrer anscheinenden Gesundheit vielen Wachsthum, Stärke und Größe versprechen, keinesweges aber solche, welche schwach sind oder wohl gar Naturfehler haben, als z. E. Kälber mit einem doppelten Bauchnabel, weil diese niemals trocknes Lager haben, im Wachsthum nicht zunehmen, und endlich an diesem Fehler sterben.

Sollte sich die Aussage des Herrn Prediger Schmundt *), daß Kälber, welche Erstlinge sind, mehrentheils schwach seyen, und niemals zu einer solchen Stärke und Größe gelangen, woraus man große Vortheile erwarten könne, daß aber die nachfolgenden Kälber vom dritten bis zum achten

mit eingeschlossenen Kalb am besten gedeihen, durch öftere Erfahrung bestätigen; so verdiente diese Bemerkung dem Landvolke bekannt gemacht zu werden.

Ein auszurottendes Vorurtheil ist es, sich in Ansehung der Zeit, in welcher man Kälber auferziehet, nach den Mondszeiten zu richten. Es kommt hierbey vornehmlich darauf an, daß die Kühe bey Kräften sind, um deren ihren Kälbern mitzutheilen. Daher verwirft Herr Schmundt das Auferziehen der Kälber im Anfange des Herbsts, weil um diese Zeit die Kühe aus Mattigkeit ihren Kälbern nicht volle Kraft mittheilen können, und hält für die beste Zeit diejenige von Martini bis Lichtmeß. Gleichwie nun die Witterung und Fütterung bey diesem Geschäft von großen Folgen sind, so giebt das Clima eines jeden Landes hierinnen eine richtige auf dasselbe abzweckende Bestimmung.

In manchen Gegenden ließen sich vielleicht mit Nutzen die Büffelochsen **) einführen. Diese Thiere sind weit stärker als unsre gewöhnlichen Landochsen. Die Milch aber von dem weiblichen Geschlecht ist strenger und etwas unangenehmern Geschmacks. Dagegen läßt sich die Haut ungemein gut zu Collets für die Reiterey, dann zu Patrontaschen, Degengehänken, Gurten und andern starken Lederarbeiten gebrauchen. Das Haar sowohl als die Hörner der Büffel werden übrigens zu den nämlichen Entzwecken, wie von den zahmen Ochsen verwendet.

---

*) In dessen Preisschrift die Fütterung und Pflege der milchenden Kühe betreffend, S. 20.

**) S. deutsche Encyclopädie oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften, 4 B. S. 575. Art. Büffelochsen.

§. 4.

Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß den Landleuten vernünftigere Grundsätze von der Viehzucht beygebracht werden möchten, als die sie ohne alle eigne Ueberlegung ihren Vorältern nachahmen. Wie viel zweckmäßiger ließe sich alsdann durchgehends zu Werke gehen! Der Landmann würde erst die Beschaffenheit der Kühe nach richtigen Begriffen untersuchen, ob sie zum Kalben tauglich seyen, und die vielversprechenden zu diesem Geschäfte auslesen, er würde die schicklichste Jahrszeit zum Kälberaufziehen erwählen, und sich in manchen Fällen zu helfen wissen, wo er bisher entweder aus Aberglauben oder Vorurtheil für den alten Schlendrian ein unrechtes, vielleicht entgegengesetztes Mittel erkieset.

So glauben z. B. bis diese Stunde noch manche Landwirthe, ihr Vieh sey verhext, wenn sie beym Ausmelken Blut unter der Milch wahrnehmen. Daß solches von einer Verstopfung des Euters und daher entstandener Geschwulst oder von Spaltungen in den Zitzen herrühre, kommt ihnen nicht in den Sinn. Sie bedienen sich also eher der abgeschmacktesten Possen und Beschwörungen, als daß sie das wahre Heilmittel anwenden, welches darinnen bestehet, daß man das Euter fleißig mit lauwarmen scharfen Essig, worinnen etwas Butter geschmolzen ist, wäschet, und das Kalb zum säugen unterbringet.

§. 5.

Manche Mißbräuche sollten durch Strafgesetze abgestellt werden. Hierher ist zu rechnen

1) daß manche Kühe zu jung, nämlich vor dem dritten Jahre zum Stammochsen gebracht werden. Man

sollte die Bullen nicht früher, als bis zu Ende des Märzes unter die Heerde lassen. Dem zu frühen oder zu späten Beschneiden der Stierkälber sowohl, als des Jungviehes bey andern Thiergeschlechtern, ist es insonderheit zuzuschreiben, wenn solches verschnittenes Vieh im Wachsthume verhindert, und gar bald schwach wird, oder wohl gar an der Operation crepirt. Die zur Zucht bestimmten Stiere sollten nicht vor dem vierten und nicht über das achte Jahr zum Bespringen gebraucht werden, auch jeder nicht über zwanzig Kühe versehen, sondern lieber bey einer Heerde ein Bullochs mehr gehalten werden, damit sie sämmtlich bey Kräften bleiben; so würden die Kühe zuverlässig stärkere Kälber bringen. Hiernächst sind als wichtige Fehler zu betrachten:

2) daß man zuweilen dem jungen Vieh zu frühzeitig die Hörner abschneidet,

3) daß es zu früh eingespannt wird, dadurch es in seinem Wachsthum verhindert wird,

4) daß man es zu unvorsichtig entweder an den Hals oder bey den Hörnern anbindet, dadurch es beym Niederfallen sich selbst erwürget;

5) daß mancher Landwirth aus falschen Grundsätzen mehreres Hornvieh hält, als er zu ernähren im Stande ist, folglich der Hunger seine ganze Heerde ausmergelt;

6) daß die Ställe nicht oft genug ausgemistet und von Unsauberkeiten gereinigt werden, hiernächst schlechtes, modriges und verdumpftes Futter vorgeworfen und unsau-

unsauberes Wasser zur Tränkung gereicht wird, wodurch mancherley Krankheiten unter dem Vieh entstehen, welche nicht selten in Seuchen ausarten;

7) daß man die Kälber zu jung und in zu großer Anzahl schlachtet, dadurch der Viehstamm zu sehr geschwächt und die Nachzucht behindert wird. (Im Zweybrückischen darf kein Kalb, so nicht wenigstens 32 Pfund wiegt, geschlachtet werden.)

8) Daß sich die Landleute zur Heilung der Viehkrankheiten nicht der Hülfe der von Obrigkeits wegen aufgestellten und approbirten Viehärzte, sondern liederlicher und unwissender Herumläufer bedienen.

Ueber diese und ähnliche Mißbräuche sollten die Oeconomie-Inspectoren und deren Unterbediente ein wachsames Auge haben, und befugt seyn, sobald sie etwas dieser Art entdecken, den Schuldigen sogleich beym wahren Befund der Sache, in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen. In diesem Verfahren liegt nicht die mindeste Ungerechtigkeit, weil derjenige, welcher einen solchen Mißbrauch begehet, nicht sich allein, sondern zugleich dem gemeinen Wesen durch den zugezogenen Nachtheil schadet, nur müssen dergleichen Strafgesetze in verständlicher Sprache abgefaßt und gehörig bekannt gemacht worden seyn.

§. 6.

Da das freye Herumlaufen der Bullochsen von schlechter Sorte zum Theil die Ursache ist, daß schwaches und kraftloses Vieh erzogen wird, ja auch wohl manche Kühe zu jung, oder selbst zur Unzeit wider Willen der Eigner belegt, folglich die davon fallenden Kälber zu keinem guten Wachsthum, noch ansehnlicher Größe und Stärke gelangen,

langen, so werde nach dem Muster der Brandenburgischen Verordnung, d. d. Cleve den 4. May 1765. die Verfügung getroffen:

1) Daß das freye Herumlaufen der Bullochsen bey Strafe der Confiscation verboten, und derjenige Bullochse, welcher demohngeachtet auf freyem Weidgang angetroffen wird, sofort zum Besten der Gemeinheit den Meistbietenden öffentlich verkauft werde; hiernächst auch

2) keine andere Bullochsen, als die, so von der besten Art sind, gestattet und nach Proportion der Größe des Dorfs oder Districts an ein, zwey oder drey Häusern zum Belegen der Kühe beständig im Stalle verwahrlich gehalten werden dürfen. Es soll demnach

3) zwar einem jeden frey stehen, sich dergleichen zu seinem und der Communität Besten anzuschaffen, doch dürfen ohne Ausnahme keine andere zum Springen genommen werden, als diejenigen, welche von den Schöpfen und zweyen von den Deputirten des Amts mit Concurrenz des Hauptpächters und Steuereinnehmers, dazu besonders zu erwählenden Amtseingesessenen jährlich auf Martini ausgesucht und dazu bezeichnet worden, bey welchen sodann alles Vieh aus dem angewiesenen District gebracht und dem Eigner das Springelohn mit sieben und einen halben Stüber bezahlt wird. Im Fall aber jemand bey andern Bullochsen sein Vieh bringt, soll sowohl der Eigner der Kuh, als auch des nicht bezeichneten Ochsen jeder einen halben Thaler Strafe zum Besten der Armen in der Communität ohne Nachlaß bezahlen.

4) Soll

4) Soll der Eigner desjenigen Bullochsen, welcher als der erste und beste erkannt und marquirt wird, einen Friedrichsd'or zur Prämie aus dem Fond der Gemeinheitsgründe zu genießen haben. Damit indessen
5) das Herumlaufen der Bullochsen auf eine zuverlässige Art verhindert werde, soll jeder Eigner oder Pächter, der Weiden nutzet, und nicht sogleich, wie er einen Bullochsen in seiner Weide findet, denselben auffangen oder zur sichern Verwahrung nach dem Pfandstall bringen läßt, um daselbst zum Besten der Gemeinheit öffentlich verkauft zu werden, ebenfalls zum Besten solcher Gemeinheit 5 Rthlr. Strafe ohne Erlassung bezahlen. Was nun die
6) von den confiscirten Ochsen oder von denen sonst hierin festgesetzten Strafen aufkommende Gelder anbetrifft, so sollen solche bey der Gemeinheits- oder Steuercasse jeden Districts empfangen und zum Besten der Gemeinheit, es sey zu den Prämien oder andern dergleichen Bestimmungen gebraucht werden.
7) Alle dieser Verordnung entgegenlaufende Gewohnheiten sollen hinfort abgestellt seyn.
8) Sollten in einem Dorfe oder Districte mehr als ein Bullochse erforderlich seyn; so müssen jedesmal so viel als nöthig, ausgesucht und bezeichnet werden; jedoch erhält nur der Eigner des ersten und besten Stücks das bestimmte Prämium, die übrigen aber haben weiter nichts, als das verordnete höhere Springlohn für diejenigen Kühe, so ihren Bullochsen zur Belegung gebracht werden, zu genießen.
9) Zu Vermeidung aller Partheylichkeit sollen diejenigen Schöpfen und Eingesessene, welche von den Deputirten, dem Hauptpächter und Steuereinnehmer

dazu

dazu angestellt werden, jedem bey ihrer Anstellung an Eides statt angeloben, daß sie bey Aussuchung der Bullochsen weder nach Freund- noch Feindschaft, sondern nach ihrem besten Wissen und habenden Kenntniß zum Vortheil des gemeinen Wesens verfahren, mithin keine andere als die, so von der besten Raçe sind, aussuchen und zum Auszeichnen nehmen wollen. Endlich sollen auch

10) dergleichen ausgesuchte Bullochsen, um sie kennbar zu machen, vermittelst eines Brenneisens mit dem Namen oder Anfangsbuchstaben des Dorfs an den Hörnern bezeichnet, solches Eisen aber, nach geschehenem Einbrennen jedesmal bey dem Steuereinnehmer oder ältesten Schöpfen des Dorfs in Verwahrung gegeben, dieser auch zugleich, von welcher Farbe und bey welchem Eigner oder Pächter der Bullochse verwahrlich aufbehalten werde, in einem darüber abzuhaltenden Protocoll mit bemerken, übrigens aber auf diese vorbeschriebene Weise im November eines jeden Jahrs damit fortgefahren werden.

§. 7.

Zu welch großem Nachtheil die Gemeinweiden sowohl dem Staate als insbesondere den Gemeindegliedern gereichen, und wie nützlich dagegen deren Vertheilung sey, soll in der Folge in einem besondern Kapitel gezeigt, auch bey dieser Gelegenheit zugleich der Vortheil der Stallfütterung ins Licht gesetzt werden.

Hier ist nur so viel davon zu erwähnen: die Landesherrschaft muß zu Vertheilung der Gemeinweiden den Weg bahnen, oder doch wenigstens den Landleuten Gelegenheit

genheit verschaffen, damit sie nicht durch die Hutungsgerechtigkeit der Gemeinde oder einzelner Privatpersonen verhindert werden, Futterkräuter anzubauen, um ihr Vieh auch im Sommer hindurch im Stalle zu füttern. Indessen bis diese Einrichtung zu Stande kommt, halte die Obrigkeit die Gemeinden an, die ihnen zuständigen Weideplätze jährlich zu verbessern, indem sie die sumpfigen Stellen durch Ableitung des Wassers austrocknen, die ausgerosteten Plätze ansäen, und die Weide in bestimmte Hegungen eintheilen, damit nicht das Gras unnöthig vertreten und durch das zu frühe Abbeißen gänzlich in seinem Wachsthume behindert werde.

Zur Aussaat derjenigen Futterkräuter, welche dem Rindvieh, besonders den Kühen zum Sommerfutter am zuträglichsten und für den Landmann am ergiebigsten sind, schlägt Herr Schmundt in seiner vorhin angezeigten Preisschrift die Saamen folgender Kräuter vor: nämlich den vom Kälberkropf, (Chaerophyllum sylvestre L.) vom rothen Klee, (Trifolium pratense L.) von der Schaafgarbe, (Achillea millefolium L.) vom Flunkerbart, (Aira Caerulea) ferner den vom wilden Hirsekraut und von der Cichorie. Diesem Verzeichnisse läßt sich noch das Mariengras beyfügen.

Zu eben diesem Endzweck rathet er auch, die Beeten oder rothen Rüben, (Beta cicla altissima L.) ingleichen die Luzerne (Medicago sativa) und die Esparsette (Hedysarum Onobrychis L.) anzubauen.

§. 8.

Zur Winterfütterung für das Rindvieh empfiehlt Herr Schmundt nebst den Turnipsen, ingleichen den gelben Rüben und einer Sorte weißer Wasserrüben, die im Brandenburgischen häufig angebauet wird, die Wurzeln der vorge-

vorgenannten Beeten, die ausgetrocknete Brennneſſel (Urtica dioica L.) vermiſcht mit den vorhin angezeigten und zu Heu gemachten Futterkräutern ſowohl, als dem gewöhlichen Wieſenheu, Grummet und Strohhäckerlinge.

Möchte es doch der weiſen und gütigen Vorſorge der Landesherren recht bald gelingen, dieſe trefflichen Vorſchläge, welche von einſichtsvollen Kennern der Landwirthſchaft als bewährt befunden ſind, zum Glück ihrer Staaten in Wirklichkeit zu ſetzen! In der Anweiſung zur ordentlichen Wartung, Fütterung und Zuzucht des Rindviehes nach Schleſiſcher Art u. ſ. w. vom 20. Nov. 1769, welche den Landleuten auf allerhöchſten Befehl bekannt gemacht wurde, ſind folgende Verhaltungsregeln vorgeſchrieben.

1) Dem Vieh darf die Brühe nicht zu warm gegeben werden, weil durch das Brühen nur die Abſicht geſucht wird, die im Futter befindlichen Kräfte gehörig aufzulöſen und es dem Vieh gedeihlicher zu machen, dahingegen das warme Futter dem Viehe das Eingeweide und den Magen ſchlapp machet.

2) Der Hexel werde dem Vieh jedesmal in ganz kleiner Portion vorgeſchüttet, damit es ſolchen nicht unnöthiger Weiſe aus der Krippe werfe, ſondern jederzeit rein ausfreſſe, und ſollte ja bey einem oder anderm Stücke Vieh etwas übrig geblieben ſeyn, ſo muß ſolches, ehe dazu neues Futter geſchnitten wird, ſorgfältig aufgerafft und unter die Brühe gemengt werden, weil es ſonſt von dem Wraſen des Viehes ſauer und demſelben unſchmackhaft wird.

3) Muß das zweymalige Tränken genau beobachtet werden. Dieſes wird dem Vieh jederzeit kalt gereicht, und wer die geringen Koſten, welche einige

Scheffel

Scheffel Kleyen, grob Mehl oder etliche Dutzend Leinkuchen verursachen, vermeiden will, kann die Tränke allenfalls mit bloßem kalten Wasser verrichten.

4) Muß dem Vieh zwischen jedem Futter wenigstens eine halbe Stunde Zeit zum Wiederkauen gegeben werden. Als Vortheile zur Winterfütterung sind empfohlen das Abtrocknen des im Sommer aus den Gärten und dem Flachs gewiedeten Unkrauts, insonderheit der Quecken, um solche, nachdem sie gedroschen und gewaschen worden, unter den Hexel zu schneiden, oder auch so dem Rind- und Schafviehe vorzulegen. Cartoffeln schicken sich zu diesem Endzweck gleichfalls vortrefflich. Es müssen demnach die Landleute einen kupfernen oder eisernen Kessel dergestalt aufhängen lassen, um das zum Brühen benöthigte warme Wasser ohne unnöthige absonderliche Feuerung zu bekommen. Die Laubfütterung ist dem Viehe nahrhaft und behülflich, wenn es gleich anfangs etwas mager davon wird, ehe es die Veränderung des Futters gewohnt ist. Zuträglich ist es demnach, die jährigen Kälber gleich also zu füttern. Zu Verbesserung *) des verschlämmten Heues dient, dasselbe in Körben, die man in einen stark fließenden Strom hängt, rein zu waschen, und ihm dann, nachdem es getrocknet worden, durch eingestreutes Salz neue Würze zu geben.

---

*) S. Leonhardi allgemeine theoretische Stadt- und Landwirthschaftskunde, I. B. 1. St. Leipz. 1789.

§. 9.

Wenn der Brühetrog, worein das warme Futter und Gesäuf gethan wird, im Stalle steht, so steigen sehr viele Ausdünstungen in die Höhe, die sich im ganzen Stall verbreiten, theils an das Holz sich anlegen, bey kaltem Wetter einen Reif bilden, der bey erfolgender Thauwitterung auf das Futter herabträufelt und solches verdirbt, theils in den Heuboden aufsteigen, und das Heu nicht nur ungesund, sondern durch die eingezogenen Dünste, wegen der vielen enthaltenden Electricität, sogar entzündbar machen. Es werde demnach von Polizey wegen befohlen: gerade in solchen Ställen, worüber unmittelbar ein Heuboden ist, über dem Brühetrog einen bretternen oder gemauerten Dunst- und Luftzug, der unten weiter als oben ist, anzubringen, wodurch sich die Ausdünstungen hinausziehen.

Verbessert sich auf obenangezeigte Weise die Viehzucht durch Verstärkung der Raçe; so verbessern sich auch die hieraus zu erhaltenden Präparate sowohl in der Qualität als Quantität, und lassen sich folglich eben so wie das Fleisch und die Haut der Thiere, wenn sie geschlachtet sind, höher ins Geld setzen.

Zuweilen erfordert die Veredlung eines Präparates eine besondere Zurichtung, wie z. E. die Verfertigung der Käse nach Schweizer Art im Verhältniß zu der in Teutschland üblichen; man muß demnach dem Landvolk hierinnen durch gründliche und faßliche Instructionen zu Hülfe kommen. Das Einsalzen der Butter, um dieselbe zu einem weit zu verführenden Handelsartikel zu machen, versteht der größte Theil der teutschen Landleute nur sehr unvollkommen. Hat das Land einen Ueberfluß an solchen Präparaten, und die Regierung verstattet anfänglich die freye

Ausfuhr derselben, und begnügt sich in der Folge, wenn der Handel erst festen Fuß gefaßt hat, mit leidlichen Zollabgaben; so läßt sich damit vieles Geld gewinnen. Frankreich allein kauft z. B. jährlich von Gruieres und Bern 30000 Centner Schweizerkäse.

In manchen Gegenden, wo starke Hornviehzucht ist, und viel Leinwand gemacht wird, wird die Buttermilch dem Vieh im Ueberfluß zu saufen gegeben. Man könnte diesen Gebrauch beybehalten, weil das Vieh davon zunimmt: aber man sollte sich nicht den größern Nutzen deshalb entgehen lassen, den die Buttermilch bey dem Leinwandbleichen gewähret.

Nachdem man nämlich die Leinwand in Potaschenlauge gehörig hat erweichen lassen, und dann ausgewaschen; so schüttet man Buttermilch in eine hölzerne Kufe, wirft ein Stück Leinwand hinein, und läßt es von einem oder mehrern Menschen mit Füßen treten, dann schüttet man wiederum Buttermilch darauf, thut ein zweytes Stück Leinwand hinein, das auch eingetreten wird, und so fährt man fort. Oben darauf wird ein Deckel, auf diesen ein dickes rundes Holz gelegt, und auf das letztere ein starker Pfahl gestellt, der bis zu einem Balken hinauf reicht, und durch Keile dergestalt befestigt wird, daß die Leinwand noch mehr hiervon zusammengedrückt werde. Erst nach sieben bis acht Tagen wird die Leinwand herausgenommen, mit Seife ausgewaschen, dann im reinen Wasser ausgespühlt und zum Bleichen ausgebreitet.

Die Präparatur des Juften, wie auch die bessere Zurichtung des Pfund- und Sohlenleders, ingleichen des Saffians, um hierinnen den Ausländern gleich zu kommen, sollte billig eines der vorzüglichsten Hauptaugenmerke der teutschen Technologen seyn. Dieser Gegenstand verdiente

unter andern als Preisfrage von öconomischen Gesellschaften aufgegeben zu werden.

§. 10.

Manche Abfälle des thierischen Körpers weiß der Teutsche bey weitem nicht haushälterisch genug zu benutzen. Ist er nur etwas weit von der Stadt entfernt, so wirft er die Enden der Häute, die Knorpel, Nerven und Knochen weg, kaum daß er sie würdigt, solche zum Dünger anzuwenden.

Aber freylich liegt der Hauptfehler in der Vernachlässigung einer wohlgeordneten Gewerbleitung, die besorgt ist, da Handthierungen ansetzen und errichten zu helfen, wo es noch etwas zu verdienen giebt, statt daß sich solche in mancher Gegend übersetzen, und weil zu viele einerley Gewerb treiben, welches nicht mehr so vielen Absatz wie vordem hat, sich einander die Nahrung rauben.

Nähme der Cammeralgeiz in unserm Zeitalter nicht so sehr überhand, scheueten manche Fürsten nicht so sehr jeden, selbst den geringsten Vorschuß, der auf das gemeine Beste abzweckt, läge ihnen der große Regierungsgrundsatz mehr am Herzen: Nur in dem Verhältniß ist der Fürst reich, als er beglückte Unterthanen hat, und es gereicht dem Regenten zur Schande, volle Kassen zu haben, so lange sein Volk über Nahrlosigkeit klaget; so wäre es ein leichtes, eine bessere Ordnung und Zusammenhang hierinnen herzustellen, und einträglichere Gewerbe nach Beschaffenheit der Zeitumstände blühen zu machen, wenn einige der bisherigen einzugehen drohen. Nichts dürfte alsdann verlohren gehen, was einige Nutzung abwerfen kann; bald würden sich von dem Einkommen geringscheinender Artikel große Summen häufen. Die fleißige Vergleichung der

Deco-

Oeconomie- und Stadtgewerbetabellen mit einander, und dieser zusammengenommen mit den Importen- und Exportenregistern geben die richtige Kenntniß der Gewerbeleitung an die Hand. Welcher erstaunliche Vorrath von Materialien ist zum Exempel zu Leimsiedereyen in Teutschland vorhanden, und wie wenige sind deren zur Zeit im Verhältniß zu andern Ländern angelegt? Wie unschicklich, dem Locale nach, sind viele dieser Anlagen?

Der Elsaßische und Constanzer Landwirth sortirt mit Genauigkeit die Knochen, welche zur Drechslerarbeit und zum Einlegen für die Tischler, Messerschmidte und andere Handwerker taugen, verschickt sie in entfernte Gegenden, und macht sich daraus einen guten Erlös: selbst von dem Mastdarm des Rindviehes läßt sich noch ein Gewinn ziehen. Es sitzt an demselben ganz außerhalb eine dünne Haut, deren sich die Goldschläger, wenn sie abgezogen ist, zu Formen bedienen, um zwischen denselben Gold und Silber zu dünnen Blättchen zu schlagen. — Wer achtet in Teutschland auf dieses alles?

Die Kaufleute wären zuerst aufzumuntern, manche bisher unbenutzte, aber doch brauchbare Artikel in den Handel in solche Länder aufzunehmen, wo man dieselben entweder nicht in genugsamer Menge, oder doch nicht in so vorzüglicher Güte besitzt, bald würde hieraus ein ansehnlicher Vortheil für die Landwirthschaft, die Handlung und manches städtische Gewerbe, welches sich mancher neuer Arten von Bearbeitungen befleißigen, oder doch ihre Kunst dadurch vervollkommnern könnte, entsprießen.

Drittes Kapitel.

Landesanstalten gegen die Viehseuche.

Inhalt.

§. 1. Ursachen zu Entstehung der Viehseuche. 2. 3. Mittel, deren Entstehung zu verhindern. 4. Inoculation der Viehseuche. 5. Symptomen der ansteckenden Viehkrankheiten. 6. Obliegenheit der Obrigkeit und der medicinischen Collegien. 7-11. Anstalten, deren weitere Ausbreitung zu verhindern. 12-14. die durch Edikte im Herzogthum Schiesien bekannt gemachten Curarten. 15. Anstalten nach getilgter Viehseuche.

Veterinarius, oder practischer Unterricht von der Behandlung, Cur und Wartung der Pferde und des Hornviehes, 2. Th. gr. 8. Gotha 1779. 1780.

Bacheracht Verwahrungsmittel wider die Viehseuche; eine Preisschrift. St. Peterb. 1772. 8.

v. Baer recherches sur les maladies epizoodiques, sur la maniere de les traiter, et d'en préserver les bestiaux; traduites du Suedois en François. Paris 1776. 12.

v. Hübsch patriotische Vorschläge, die Ausbreitung der Hornviehseuche auf eine leichte und wohlfeile Art zu verhindern. Frankf. 1776. 8.

v. Willburg's Anleitung für das Landvolk, in Absicht auf die Erkenntniß und Heilungsart der Krankheiten des Rindviehes, sammt den Hülfsmitteln, nebst beygefügter Anleitung zu Erkenntniß und Heilung der Krankheiten bey der Schafzucht. Nürnb. 1776. 8.

v. Benekendorfs erfahrungsmäßige Abhandlung von den verschiedenen Seuchen und Krankheiten des Rindviehes, deren Entstehungsursachen, Kennzeichen, und den dagegen nöthigen Präservativ- und Heilungsmitteln. Berl. 1779. 8.

Hacquet Beobachtung und Heilungsmethoden einiger Hornviehkrankheiten, welche durch Gifte aus den drey Naturreichen verursacht werden, mit Kupf. in der neuen oder vierten Samml. nützl. Unterrichte. Laybach 1779.

Falk Untersuchung der Viehseuche, oder Beweisgründe, daß diese Viehkrankheit nicht von pestilenzialischer Art sey, sondern von einer

übeln

übeln Verdauung und von Würmern in dem Magen herrühre. Hamb. 1781. 8.

Held Anweisung, wie man das Rindvieh behandeln soll, daß es nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen werde, und das schon kränkelnde gesund zu machen, 8. Wetzlar 1783.

Reuß Vieharzneybuch, sowohl vor die gewöhnlichen Viehkrankheiten, als auch vor die sonstigen Viehseuchen. Tübingen 1784. 8.

Jung Versuch eines Lehrbuchs der Vieharzneykunde. Heidelb. 1786. 8.

T. A. G. Anzeige einer Heilungsart der Rindviehseuche. Eisenach 1780. 8.

Blumenschein vollständiger Unterricht für den Landmann, wie sich selbiger bey herrschenden Viehseuchen zu verhalten habe. München 1787. 8.

Ebendesselben vollständige Sammlung practischer Heilungsarten aller Viehseuchen, aus Beobachtungen und Erfahrungen gezogen. München 1787. 8.

Allgemein nützliche, theoretische und practische Wahrnehmungen über die Viehseuchen, nebst Anzeige der Mittel, diesem Uebel zuvorzukommen, und selbigem auf die wirksamste Art abzuhelfen, aus den hinterlassenen Schriften des Herrn D. Webers. Halle 1788.

Beyträge zur Thierarzneykunst. Leipz. 1788.

Kahrs Sammlung gemeinnütziger Recepte, so bey den meisten Fehlern der Pferde nützlich und leicht zu gebrauchen, sammt einem Anhang von den Krankheiten des Kuhviehes, als ein Hülfsbuch für Landleute.

Ein noch ausführlicheres Bücherverzeichniß über die Vieharzneykunst s. in Palms Handbibl. der öcon. Lit. S. 422.

§. 1.

Vor allen Dingen hat die Landespolizey zu verhindern, daß keine Seuche unter dem Vieh entstehe. Die Maaßregeln, deren sie sich hierbey zu bedienen hat, beruhen auf folgenden drey Hauptpuncten. Sie muß

1) die Entstehung und den Ausbruch der Viehseuche, sowohl im Innern des Landes als deren Hereinbringung mittelst fremden Viehes vom Auslande verhüten,

2) Ist die Viehseuche bereits ausgebrochen, so muß sie alle mögliche Mittel sowohl zu ihrer Heilung, als zur Verhinderung ihrer Ausbreitung vorkehren.

3) Wenn die Viehseuche aufhöret, so werden Anstalten und Verordnungen erfordert, daß dieselbe durch ein übereiltes und unvorsichtiges Verfahren nicht abermals ausbreche. Daß durch die Gemeinweiden nach ihrer gegenwärtigen schlechten Beschaffenheit nicht nur viele Gelegenheit zur Entstehung der Viehseuchen, sondern hauptsächlich zur Ansteckung und weiterer Verbreitung gegeben werde, lehret der Augenschein sowohl, als die Erfahrung.

Von der Sonnenhitze gesengt, von Insecten gepeinigt, und von Hunger und Durst gequält, läuft das Vieh auf der unfruchtbaren Gemeinweide umher, frißt manche ungesunde Kräuter, säuft *) erhitzt aus stinkenden oft vom Gewürme wimmelnden Pfützen, und wird krank. Der Eigenthümer desselben Viehes wird dessen Krankheit entweder nicht gleich gewahr, oder achtet nicht darauf, und schicket es noch ferner zur Weide. Ist nun unglücklicher Weise diese Krankheit ansteckend, wie kann es anders kommen, als daß mehrere Stücke der Heerde durch den am Gras zurückbleibenden Geifer, ingleichen durch den Hauch, die Berührung und Ausdünstung des kranken Viehes inficirt werden?

Diese stecken vollends alles Vieh an, welches sich mit ihnen in einerley Stall befindet. Durch den Zusammenhang des Viehhandels kommen ohngefähr einige solcher Stücke, die den Urstoff der Seuche schon bey sich führen, in andere Dörfer, und vergiften auch die dortigen Gemeinweiden und Ställe.

Auf solche Weise hat öfters schon die Seuche in einem Lande überhand genommen, ehe die Polizey es erfährt. Es sind also die Gemeinweiden schon aus dieser einzigen Ursache höchst nachtheilig, wären auch nicht so viele andere Gründe vorhanden, welche deren Abschaffung erheischen.

Verordnungen gegen die Viehseuche sind zu finden in den Braunschweig. Calenb. Ordnung. Cap. 4. S. 914.

Mylii Corp. Const. March. T. V. S. 2. C. 2. p. 78-126. Ibid. T. II. S. 2. p. 127 seq. Eiusd. Const. Magd. P. VI. p. 132 seq. Corp. Const. Culmb. T. II. p. 1235 seq.

A. E. v. Willburg Anleitung für das Landvolk in Absicht auf die Erkenntniß und Heilungsart der Krankheiten des Rindviehes und der Schafzucht, 1787. Mehrere Schriftsteller über Viehkrankheiten s. in Berg. Cam. Bibl. Art. Vieh. S. 549.

Sagar's Abhandlung von dem Mehlthau, als der größten Ursache der Hornviehseuche, und derselben Curart. Wien 1775. 8.

*) Das Königl. Preuß. Circular an sämmtliche Cammern und Cammerdeputationen vom 8. October 1775. lautet folgendermaßen:

Wir befehlen euch, in der euch anvertrauten Provinz die Veranstaltung zu treffen, daß besonders auf die Tränkung des Viehes überall bessere Acht gehabt, und dahero gesunde, hinlängliche, und nicht so weit von der Weide entfernte Tränken angelegt werden müssen; desgleichen darf dem Vieh nicht nasses, schlecht gewonnenes Heu gegeben, noch selbiges besonders an denjenigen Orten, wo die Weiden durch übermäßige Nässe verdorben sind, im Herbst zu lange ausgetrieben werden, weil dieses der Gesundheit des Viehes nachtheilig ist, und dessen frühere Aufstallung, wenn der Landmann sich nur mit dem Futter helfen kann, dem spätern Austreiben des Rindviehes weit vorzuziehen ist.

§. 2.

Um nun die Entstehung der Viehseuche im Lande selbst zu verhindern, muß die Polizey den Dorfgemeinden in den Dorfordnungen gute Anweisung geben:

1) Damit die Gemeinweiden alljährlich durch Ableitung der Sumpfwasser und Anlegung guter Tränkstellen etwas verbessert werden. Zu dem Ende sollten die sowohl im freyen Felde, als innerhalb den Gehöften bey den Brunnen anzubringende hölzerne Tröge mit einem Zapfen versehen seyn, damit das alte stehende Wasser abgelassen und der Trog stets rein gehalten werden könne. Daneben haben die Hirten und Mägde darauf zu sehen, daß jedes Stück saufe, nicht aber durch andere abgestoßen werde.

2) Daß solche Hirten angenommen werden, welche das Vieh wohl in Acht nehmen und aufmerksam sind, wenn sie bey einem Stück eine Krankheit verspüren, damit es bey Zeiten von der Heerde abgesondert werde.

3) Daß die Heerde wegen des Mehl- und Honigthaues, des Reifes und stinkenden Nebels nicht zu zeitig im Frühjahr aus den Ställen getrieben, und im Herbst besonders wegen der jählingen Wetterveränderungen nicht zu späte eingetrieben werde. Das Vieh darf aus dieser Ursache eigentlich niemalen eher, als bey hellem Tage eine Stunde nach Sonnenuntergang eingetrieben werden. Bey neblichten Morgen muß das Austreiben bis nach vergangenem Nebel unterbleiben. Die größte Hitze des Tags hindurch, nämlich nach 10 Uhr bis gegen 3 muß das Vieh im Stalle bleiben, damit es nicht durch Hitze, Staub und Ungeziefer zu sehr leide.

Bey großer Hitze gebe man dem Vieh wöchentlich, oder doch aller vierzehn Tage einen starken Löffel voll Theer ein.

ein. Dieses kühlet das Vieh und treibt alle Unreinigkeiten ab, jedoch ist solches Mittel bey hochträchtigen Kühen mit einiger Behutsamkeit zu gebrauchen. Bey nasser Witterung, besonders gegen den Herbst, ist es sehr zuträglich, dem Vieh ein Bund Krummstroh auf die Nacht vorzulegen. So wie im Frühjahr das Austreiben des Viehes gefährlich werden kann, eben so schädlich ist es auch, wenn man um weniges Futter zu ersparen, das Vieh noch spät im Herbste auf die Weide gehen lässet.

Hierin *) und in öfterer Unterlassung der Tränkung des Viehes liegt der Hauptgrund derjenigen Viehseuchen, womit manche Provinzen fast ohne Unterlaß geplagt sind. Abgewöhnte Kälber dürfen im Brandenburgischen schlechterdings nicht vor Johannis auf die Weide kommen.

---

*) König Friedrich II. schreibt ausdrücklich im V. Bande S. 128. seiner hinterlassenen Werke: Die Erfahrung lehrte, daß das Viehsterben in dem Brandenburgischen viel häufiger war, als in Schlesien: man entdeckte zwey Ursachen davon, nämlich, daß man sich in der Mark und den übrigen Provinzen nicht wie in Schlesien des Steinsalzes bediente, und daß die Einwohner in der Mark und in Pommern das Vieh nicht im Stalle fütterten, sondern es bisweilen zu einer Zeit auf die Weide schickten, wo der Mehlthau die Kräuter vergiftet hat. Seitdem man die neue Art von Stallfütterung einführte, ward das Viehsterben seltener, und die Gutsbesitzer hatten ungleich weniger Unglück zu übertragen, als ehedem.

§. 3.

Damit auch weder durch die unordentliche Fütterung, noch durch die Unreinigkeit in den Ställen ansteckende Krankheiten entstehen können, wäre die löbliche Einrichtung zu treffen, daß die Wirthschaftsaufseher mit Zuziehung des Schulzen oder einiger Aeltesten im Dorfe verschiedene

schiedene male im Jahre unverhofte Visitationen in den Ställen und auf den Futterböden vornehmen, um zu untersuchen, ob die Trinkgeschirre, Tröge und Krippen sauber gehalten werden? ob ordentlich ausgemistet werde? ob der Verordnung zuwider verdorbenes, dumpfiges, faules Stroh, übel aufgebrachtes Heu und Grummet, alter halbmodriger und in feuchten Orten gelegener Hexel u. d. gl. zur Winterfütterung auf den Futterböden angetroffen werden?

Diese und ähnliche zweckmäßige Puncte könnten in eine tabellarische Form gebracht, und als Muster das erste mal gedruckt, an die Wirthschaftsaufseher unter dem Bedeuten ausgetheilet werden, daß sie die Rubriken unter Vorsetzung des Namens jeder Gerichtsunterthanen, welche Vieh halten, dem Befund der Sachen gemäß ausfüllen, und binnen festgesetzten Terminen an die Behörde einsenden sollen. In der Folge können die Oeconomieinspectoren die Tabellen selbst entwerfen.

Vorläufig müssen jedoch in einer publicirten Verordnung die Unterthanen von dieser getroffenen Polizeyverfügung benachrichtigt, und durch beygesetzte Strafen in jedem Unterlassungsfall vor Schaden und Nachtheil gewarnt, auch die gesetzliche Ordnung deutlich bestimmt und beschrieben werden.

Bricht nun aber dieser Vorsicht ohngeachtet die Seuche in einer Ortschaft aus; so müssen die Unterthanen unter schwerer Strafe befehligt seyn, sobald sich nur der Anfang einer bösartigen Viehkrankheit wahrnehmen lässet, solches der Obrigkeit anzuzeigen, damit sogleich eine Untersuchung angestellt und die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können. Die Untersuchung darf jedoch nicht mit Kosten für den Anzeiger verknüpft seyn, sondern muß unentgeltlich von Amts wegen verrichtet werden. Wüthet die Viehseuche

seuche an den Gränzen, so hängt es ab von dem Befinden der Umstände: ob und in wie ferne die Landesregierung die Inoculation der Viehseuche verstatten könne.

§. 4.

Das über diesen Gegenstand von der königl. churfürstl. Braunschw. Regierung im Herzogthum Lauenburg erlassene Ausschreiben, welches hierinnen zum Muster aufgestellt zu werden verdient, lautet folgendermaßen:

Es hat königl. und churfürstl. Ministerium auf unsre Vorstellung genehmigt, daß die Inoculirung der Viehseuche nach den mit diesem Hülfsmittel vielfältig gemachten Versuchen auch in diesem Lande zugelassen werden könne. Wir finden uns demnach bewogen, folgendes vorläufig zu eines jeden Nachachtung festzusetzen:

1) Soll, so lange die natürliche Seuche in dem hiesigen Lande nicht wüthet, oder annoch eine halbe Meile von der Gränze desselben entfernt ist, die Vergünstigung zur Einimpfung der Hornviehseuche überall nicht gestattet werden.

2) In solchem Fall ist die Inoculation nur den Landeseingesessenen, welche dem auswärtigen entweder natürlich oder durch die Einimpfung beseuchtem Orte am nächsten, besonders wenn sie Feldnachbarn sind, verstattet.

3) Diejenigen, welche inoculiren wollen, und dazu die Erlaubniß von königlicher Regierung erhalten haben, sollen das Inoculationsgeschäft nach Vorschrift, was unten des mehrern vorkommen wird, und unter specieller Direction ihres Orts Obrigkeit, welche zur genauen Befolgung der Vorschriften einen verständigen

ständigen Mann allenfalls noch überhaupt zu bestellen hat, vollführen, und vor wirklicher Einimpfung schuldig seyn, ihren Nachbarn die gehörige Anzeige davon zu thun, auch daß solches geschehen sey, mittelst eines Recepisse von denselben zu bescheinigen.

4) Zu Verhinderung der weitern Fortpflanzung der Seuche sind Abörter, als Buschkoppeln oder Zuschläge, behufs Einrichtung der Inoculationshütten vorzuschlagen.

5) Diese Inoculationsställe sind also einzurichten, daß die frische Luft zugelassen und nach Beschaffenheit des Gesundheitszustandes des Viehes und der Witterung bald gemindert, bald vermehrt werden könne, so, daß man darin kaum etwas von der Ausdünstung des kranken Viehes zu riechen im Stande sey, und müssen die Inoculationshütten oder Ställe von der Größe vorgerichtet werden, daß jedes Stück Vieh ohngefähr neun Fuß Raum in der Länge, und vier Fuß in der Breite habe, auch dürfen in einer Hütte oder in einem Stall nicht mehr denn zwanzig Stück Vieh aufgestellt werden, allermaßen die Separation des Viehes und die frische Luft vorzüglich dienlich sind, der Bösartigkeit der Seuche vorzubauen.

6) Die sechs Monate, vom 1sten October bis letzten März machen die bequemste Jahrszeit zur Inoculation aus, und wird in diesen Monaten die Vergünstigung ehender, als in den Sommermonaten ertheilt. Sollte jedoch der Gesundheitszustand des Hornviehes in diesem Herzogthum, oder in der Nachbarschaft die Inoculation des Viehes in den übrigen Monaten erforderlich machen; so muß das zu inoculirende Vieh von den Weiden ab- und in die vorbeschrie-

beschriebenen Inoculationshütten oder Ställe genommen werden.

7) In Ansehung der Wahl des zu inoculirenden Hornviehes wird einem jeden Amt und Gericht die genaueste Untersuchung des Gesundheitszustandes, und vorzüglich junges Vieh zur Inoculation empfohlen, und dabey nur bemerkt, daß schwerträchtige Kühe, nach der gemachten Erfahrung, nicht so leicht verwerfen sollen, als diejenigen, welche noch unter oder nahe an der Hälfte trächtig sind.

8) Da der gute Erfolg der Einimpfung vorzüglich von der sorgsamen Wahl der Inoculationsmaterie abhängt; so wird besonders der Gebrauch der Materie einer gutartigen Seuche empfohlen, und zu dem Ende bemerkt, daß die Materie einer natürlichen gutartigen Seuche in dem Mittelpunct der Krankheit, wenn der Ausfluß aus der Nase nicht mehr wässericht, sondern etwas klebricht und zusammenhaltend, jedoch noch nicht gelb geworden ist, von dem Vieh mittelst baumwollener oder halb verbrauchter leinwandner Fäden, welche in die Nase des Viehes so lange herum gewendet werden, bis sie durch und durch gefeuchtet sind, genommen, die beste sey, und daß unter einer gutartigen Seuche diejenige vorzüglich verstanden werden müsse, bey welcher das Vieh keinen Durchfall und keine sehr entzündeten Augen gehabt habe. Sollte eine solche gutartige Materie aber nicht zu bekommen seyn, so verdient diejenige, welche von einem inoculirten, oder von einem natürlich beseuchten Stück Vieh in den ersten Tagen der Seuche aufgenommen worden, den Vorzug, und scheint überhaupt die Bemerkung nicht

ohne

ohne Grund zu seyn, und in dem Fall, wenn zur Inoculation gar keine gutartige Materie zu haben seyn sollte, anwendbar zu werden, daß eine bösartige Materie von ihrer Heftigkeit verliere, wenn man sie nicht in dem höchsten Grad der Krankheit nimmt, oder behufs Inoculirung eines ganzen Viehstandes zuförderst mit der allergenauesten Sorgfalt, zur Verhütung einer generellen Infection, ein Stück Vieh mit der bösartigen Materie inoculire, und von diesem inoculirten Stück demnächst die Materie zur Einimpfung des ganzen Viehstandes einer Dorfschaft oder Holländerey nehme.

Bereits trocken gewordene Impffäden, oder solche, welche schon in Fäulniß übergegangen seyn sollten, schicken sich so wenig zur Inoculation, als die Materie, welche beym Ende der Seuche aufgenommen wird, allermaßen diese überall keine Seuche bewirket, und hält sich die Einimpfungsmaterie, wenn sie an einem kühlen Ort in gläsernen Gefäßen wohl verwahrt gehalten wird, nicht viel länger als sechs Tage.

9) Die Inoculationswunde muß nicht tief, sondern in der Maße auf der breiten Seite am Rückgrade, und zwar in dem ziemlich fleischigten Theile zwischen dem Rückgrade, bis dahin, wo die Rippen ausstehen und sichtbar werden, nicht zu hoch am Rückgrade, und nicht zu niedrig an den Rippen gemacht werden, daß das Fleisch im geringsten nicht berührt, sondern der Impffaden nach abgespültem Blut zwischen Fell und Fleisch eingelegt und befestigt werde, und ist es eine nicht aus der Acht zu lassende Vorsicht, daß dem Vieh während der Operation Nase und Maul

zuge-

zugehalten, und die Impfwunde solchergestalt verwahrt werde, daß das Vieh solche nicht belecken, oder den Impffaden durch Scheuern verschieben könne, daher das Vieh gleich nach der Inoculation in den Inoculationshütten oder Ställen fest angebunden werden muß.

10) In Rücksicht der Fütterung des Viehes ergeben die bisher gemachten Versuche, daß es am besten sey, das Vieh durch eine drey- bis vierwöchentliche mäßige Fütterung von Rockenstroh zur Einimpfung vorzubereiten, und diese Fütterung einige Tage in der Seuche noch fortzusetzen, demnächst dem Vieh, wenn es einige Tage in der Seuche gestanden, täglich zweymal, und jedesmal ein halb Pfund recht gutes mageres Heu mit dem Stroh vermischt zu reichen, diese Fütterungsart auch nach Wiederherstellung des Viehes einige Zeit solchergestalt fortzusetzen, daß man einen um den andern Tag ein halb Pfund Heu mehr gebe.

In Ansehung des Saufens des Viehes wird aber besonders empfohlen, die fünf ersten Tage nach der Einimpfung dem Vieh das gewöhnliche Getränk zweymal, jedoch sattsam zu geben, in der Seuche aber, und sechs oder acht Tage nach der Besserung, dasselbe ein wenig verschlagen und äußerst sparsam zu reichen, und erst nach zwölf Tagen dem Vieh das gewöhnliche Getränk zu geben. Zur Verhütung der Ansteckung durch die Zunge wird erfordert, daß zur Tränkung des Viehes allemal zwey Eymer vorhanden seyen, der eine, woraus das bereits erkrankte zu saufen bekömmt, und der andere für das noch nicht beseuchte Vieh.

Wir erwarten bey jedesmaliger verstatteten Einimpfung der Seuche einen genauen Bericht von dem Aus-

gang derselben, und wie viel Stück durchgeseucht worden oder crepirt sind.

---

v. Oerzen öffentliche Bekanntmachung der nunmehr erprobten, und in Meklenburg allgemein gewordenen Inoculation der Rindviehseuche, als das einzige Mittel dieser Landplage zu steuern, mit den glaubhaftesten Documenten versehen. Hamb. 1779. 8.

§. 5.

Ist die Seuche bereits innerhalb dem Lande ausgebrochen; so müssen die Kreis- und Stadtphysici sogleich, auf die beschehene Anzeige bey der Obrigkeit, die Veranstaltung treffen, daß die Umstände des kranken Viehes besichtiget und einige Stücke von den bereits umgefallenen in ihrer Gegenwart aufgehauen werden. Hierauf erstatten dieselben, der ertheilten Instruction gemäß, ihr Gutachten: ob das vorhandene Uebel ansteckend sey, oder nicht? an das dem landwirthschaftlichen Polizeywesen vorgesetzte Departement und an das medicinische Collegium. Zu leichterer und richtiger Erkennung der Symptomen, welche sich bey der Seuche zu äußern pflegen, sind dieselben öffentlich bekannt zu machen und in den Instructionen genau vorzuschreiben.

Sie bestehen *) hauptsächlich in einem Triefen der Augen und Nasen, funkelnden Augen, stinkendem Athem, Zittern oder Schaudern, Herabhängen und Erkalten des Kopfes und der Ohren, Hin- und Herwerfen, Schlägebauchen, stockenden oder zu häufigen, auch mit Blut untermengten Harnen, Vergehen der Milch, Aufhören des Appetits, Schlucken, Aufstoßen, Keichen, Stöhnen, Knirschen mit dem Maul oder Gelenken, anfänglicher Verstopfung

pfung und darauf erfolgenden ungewöhnlich stinkenden Durchfall.

Der berühmte russische Arzt, Herr Clerc **) in seinem Versuch über die Rindviehseuche füget noch folgende Kennzeichen hinzu:

Das Haar des Viehes stehe in die Höhe, die Hörner erkalten, die Hornhaut der Augen werde entzündet, die obere Lippe aufgeschwollen, die untere überhangend und fast empfindungslos, das Maul voller Feuchtigkeit und Speichel, das Zahnfleisch entzündet, voller aufgelaufenen Adern, und mit kleinen gelben Hitzblattern besäet, worauf ein allgemeines Wackeln der Zähne erfolge. Verschiedene Stücke hätten Pestbeulen bekommen, oder eine entzündete Härte an der Mitte des Halses oder an dem Kader und in den Dünnungen, einige wären steif auf den Beinen geworden und hätten sich kurz vor dem Sterben gelegt. Andere hätten sich nur auf den Vorderbeinen halten können, die Hinterbeine hingegen wären recht empfindlich schmerzhaft gewesen. Das Schlagen der Pulsadern sey am Halse unter dem Bug und an den Schläfen in Vergleichung des Schlagens bey dem gesunden Vieh sehr stark und geschwind gewesen.

---

*) Churbrandenb. Instruction v. 18. Jan. 1752.

**) Die deutsche Uebersetzung dieser Abhandlung ist eingerückt in Herrn D. Schrebers 12ten Theile seiner neuen Cammeralschriften.

§. 6.

Die Obrigkeiten sind außerdem zu befehligen, daß sie von dem Zustande der inficirten Oerter in Absicht auf die Zu- oder Abnahme der Viehkrankheit und dessen Hinster-

 bens

bens von Zeit zu Zeit recht genaue Erkundigung einziehen, und ein Register halten, worinnen ohngefähr folgende Rubriken sich befinden, worunter sie in Columnen den Zustand des Viehes nach seinen vorfallenden Veränderungen bemerken, nämlich:

1) Eine Anzeige der Ortschaften, wo die Viehseuche grassiret,
2) den Zustand des Viehes vor dem Sterben,
3) das Befinden des Erkrankten,
4) die Beschaffenheit des Gesundgewordenen,
5) die Umstände des gesundgebliebenen Viehes,
6) die Anzahl des mittlerweile an der Seuche crepirten oder davon curirten Viehes,
7) die dagegen gebrauchten Heilmittel und deren daraus verspürten Erfolg.

Das Collegium der Viehärzte, oder in dessen Ermangelung das medicinische Collegium, berathschlagen sich hierauf über die besten Heilmittel. Es wird sodann aus den besten Resultaten ein kurzer, jedoch faßlicher Unterricht für das Volk verfertigt, darinnen die Verhaltungsregeln sammt den Arzneymitteln vorgeschrieben sind.

Die Aufsicht, ob alles ordnungsmäßig beobachtet werde, führen entweder die Viehärzte, oder in deren Ermangelung die Landchirurgi, welche gegen festgesetzte Diäten aus den Landescassen ihre Districte bereisen, und allerwegen die nöthige Anleitung geben.

§. 7.

Wenn sich nun in einer Ortschaft die Zeichen einer Viehseuche hervorthun, so ist das erste, was die Polizey zu besorgen hat, dieses, zu verhindern, daß dieselbe nicht

weiter um sich greife. Zu dem Ende ist das Hessendarmstädtische Rescript vom 5ten Jan. 1779. höchstnachahmungswürdig, Inhalts dessen sämmtliche fürstliche Justizbeamte befehligt sind, so oft sich ein Anfang zur eigentlichen Viehseuche in einem Orte spüren lässet, die drey bis fünf erstern erkrankenden Stücke sogleich todt schlagen, und mit der Haut, wenn es zuvor zu Verhütung des Berstens einen Kreuzhieb bekommen, verscharren zu lassen, dem Eigenthümer aber, nach vorhergegangener Schätzung, das erschlagene Stück Vieh zu bezahlen.

Es sind ferner die Zugänge durch Wachten zu besetzen, damit von demselben Dorfe durchaus kein Vieh, auch kein Fleisch, Talch, Häute oder irgend einige Theile über die Gränze gebracht werden könne. Diese Wachten werden durch die Landdragoner und Polizeyausreiter visitirt, ob sie ihre Schuldigkeit beobachten.

Im Brandenburgischen ist die Einrichtung getroffen, daß außerhalb der Stadt in geräumigen Entfernungen Schuppen aufgebauet und zu Stallungen eingerichtet werden, in deren eine Abtheilung das gesunde Vieh, und in der zweyten das krankgewordene gebracht wird. In den Schuppen der dritten Abtheilung endlich muß das der Seuche halber verdächtige Vieh die Quarantaine halten. Dieses warten lauter solche Leute, welche von der Obrigkeit bestellet und vereidet sind, sich nicht von ihren Posten ohne ausdrücklichen Befehl zu entfernen. Es müssen diese Wärter auch das kranke Vieh aus ihren ehemaligen Ställen abholen. Doch haben sie keine Gemeinschaft mit dem gesunden Vieh. Die Schuppen für das gesunde Vieh ausgenommen, welche meines Ermessens unnöthig sind, verdienet das Uebrige dieser Anstalt allgemeine Nachahmung. Herr Clerc a. a. O. schlägt vor: Man soll sowohl

in den gesunden, als angesteckten Ställen einige Pferde stellen, weil die Ausdünstung vom Pferdemist den Fortgang der Hornviehseuche vermindere, und als eine Art von Präservativ angesehen werden könne.

Allein meines Erachtens mag man zwar den frischen Pferdemist, wenn er gute Wirkung äußert, in die Rindviehställe bringen, nur führe man die Pferde nicht selbst hinein, um sie nicht ohne Noth der Gefahr, ungesund zu werden, auszusetzen.

§. 8.

Entstehet in den benachbarten Ländern die Viehseuche; so sollten ohne Zeitverlust die angränzenden Staaten hievon benachrichtiget werden. Gemeiniglich unterbleibt es aber, weil die Landesherren ihre Länder entweder nicht in übeln Ruf bringen wollen, oder die Seuche noch für gering achten, und ihren schädlichen Folgen bey Zeiten vorzubeugen hoffen. Ein jeder Staat habe daher auf seines Nachbars Viehzustand ein wachsames Auge, und ziehe sogleich die nöthige Kundschaft ein, sobald er Nachricht von einer darinnen sich hervorthuenden Viehseuche erhält.

Ist man nun wirklich überzeugt, daß sich die Viehseuche daselbst äußert, so lasse man zuförderst Grenzwachten ausstellen, welche weder lebendes Vieh, noch Häute, Butter, Käse, Wolle oder andere Theile und Präparate von demselben hereinlassen, wenn es aus derselben Gegend herkömmt. Selbst die Menschen, so von dort her kommen, darf die Gränzwache nicht passiren lassen, wenn sie nicht Attestate von ihren Schultheißen vorzeigen können, daß sie gar kein krankes Vieh berührt, oder doch in seiner Gegenwart die Hände mit Essig gewaschen, und reine Wäsche

und

und Kleider angezogen haben. Insbesondere sey unter den härtesten Strafen verboten, angestecktes Vieh einzuführen. Geschieht es aber gleichwohl, so werde solches an dem Orte, wo man es antrifft, sofort von dem Abdecker in Gegenwart einiger geschworner Männer aus der Gemeinde todtgeschlagen und fünf Ellen tief in die Erde verscharret.

§. 9.

In manchen Verordnungen ist befohlen, eine bestimmte Quantität Kalk in dergleichen Gruben zu schütten. Nun ist es zwar allerdings gegründet, daß die sauern und brennenden Theile des Kalks die Verwesung befördern, aber sollte nicht vielleicht diese schnell bewirkte Auflösung das flüchtige, faulende Salz desto geschickter machen, sich in die Luft zu verbreiten? Damit nun kein Thier von dem auf solchen Plätzen gewachsenen Gras fressen, und durch die vom vergrabenen Aas etwa noch aufsteigende Ausdünstungen eine ansteckende Krankheit bekomme, lasse die Obrigkeit solche Oerter mit Pfählen umzäunen.

Dieweil nun die Hunde und Schweine dergleichen Stellen dem Luder halber aufzuscharren, oder von dem im freyen Felde gefundenen Aase zu fressen pflegen, und zu befürchten stehet: sie möchten davon selbst angesteckt werden, und die Seuche weiter verbreiten; so müssen, sobald sich eine Viehseuche äußert, die Hunde nicht nur in inficirten Dörfern, sondern in einem Bezirk auf einige Meilen in derselben Gegend umher sogleich angeschlossen, das Schweinevieh aber in den Ställen verwahrt werden, widrigenfalls lasse man diese Thiere allerwegen, wo sie auf freyem Felde betroffen werden, todt schießen, und ziehe deren Eigenthümer, nebst aller Schadensersetzung in die

gesetzliche Strafe. Die Entscheidung der Frage: Ob es zu erlauben oder zu verbieten sey, daß man dem angesteckten todten Vieh vor der Einscharrung die Haut abziehe, um solche zu Leder zu verarbeiten? beruhet auf der Richtigkeit der hierüber angestellten Versuche. Marquis de Courtivron bezeuget in seinen Schriften *), er habe viele Versuche mit großem Fleis und Behutsamkeit angestellt, um zu erfahren, ob die Viehseuche durch die Häute von inficirtem Vieh fortgepflanzt werde, er habe es aber nicht dahin bringen können, daß nur ein einziges Stück dadurch wäre angesteckt worden.

In der Schlesischen Verordnung vom 22. August 1750. wurde erlaubt, daß das an der Seuche crepirte Vieh abgedeckt, das Leder sofort in die Kalkbeize gelegt und ein Jahr darinnen gelassen, die Haare und Klauen aber verbrannt werden sollen.

Es scheint jedoch, als ob besondere Vortheile bey dieser Bereitung in Ausübung gebracht werden müssen, weil sonst eine so lange anhaltende Kalkbeize das Leder so mürbe machen würde, daß es im kurzen sich durchlöchert und das Verarbeiten nicht verdienet.

---

*) S. dessen Wahrnehmungen von der Viehseuche. Ingleichen dessen Probe verschiedener Erfahrungen, welche über einige Wege, durch die das Rindvieh mit der Seuche angesteckt wird, angestellet worden.

Beyde Abhandlungen sind aus den Pariser Mémoires de l'Academie royale des sciences Année 1745 und 1748 in das teutsche übersetzt, und im 1. B. des gemeinnützigen Natur- und Kunstmagazins S. 346 und 643. befindlich.

§. 10.

Damit durch das auf den Viehställen liegende Futter, Stroh und Heu wegen der sich hineinziehenden Ausdünstung die Viehseuche nicht weiter verbreitet werde, treffe man die Verfügung, daß dergleichen Futter weder dem gesunden Rindvieh, noch andern Thiergeschlechtern gegeben werden dürfe. Wenn jedoch der Vieharzt, oder in dessen Ermangelung der Schultheiß vorher den Ort, wo das Futter gelegen, besichtiget, und weil es hinlänglichen Luftzug gehabt, dasselbe für unschädlich befunden hat, so mag es verfüttert werden, sonst wird es verbrannt, der Schade liquidirt, und bey der Remission mit in Anschlag gebracht. Am besten ist es, wenn sogleich, wie sich Symptomen von der Viehseuche in einem Stalle zeigen, alles auf dem Boden über der Stallung liegende Futter auf Befehl des Amts oder des Schultheißen hinweg geschafft und anderwärts aufgeschüttet werden muß. Auch ist genaue Aufsicht zu halten, daß die Ställe öfters ausgemistet und reinlich erhalten werden, damit die darinnen enthaltenen ungesunden Dünste nicht die Luft vergiften.

Es muß deshalb der Mist in besonders dazu verfertigte und außerhalb dem Dorfe befindliche Gruben gebracht, einstweilen mit Brettern zugedeckt, und wenn sie ziemlich angefüllt sind, mit festem Erdreich verschüttet werden. Nach Verfluß einiger Jahre kann man denselben wieder ausgraben und als guten Dünger gebrauchen. Diejenigen Plätze, wo das kranke Vieh gestanden, umgefallen und gelegen hat, sollen der Vorsicht halber 1 bis 2 Ruthen im Gevierte umgegraben, die Gefäße, woraus es gefressen oder gesoffen hat, mit scharfer Lauge einigemal wohl gereinigt, mit Knoblauch stark bestrichen, und sowohl

das vergossene Blut des Viehes, als dessen Spülwasser in Gruben verscharrt werden.

Die Hirten und Wärter des kranken Viehes müssen keine wollene oder von Pelz gemachte, noch andre Kleider und Mützen, welche leicht Gift einsaugen, tragen dürfen, sondern dieselben müssen entweder aus Leinwand oder Leder verfertiget seyn. Ferner ist darauf zu sehen, daß sie sich jedesmal, so oft sie krankes Vieh verlassen, vorher waschen und beräuchern und frische Kleider anziehen, diejenigen Kleider hingegen, welche sie bey Wartung des angesteckten Viehes angehabt haben, dürfen sie nicht anziehen, wenn sie zu gesundem Vieh gehen, woferne sie dieselben nicht wenigstens vierzehn Tage lang ausgelüftet und mit Rauch gereinigt haben. Auf gleiche Weise ist es mit dem Gesinde zu halten, welches sich währender Viehseuche anderwärts vermiethet. Dieses darf nämlich nicht eher als nach solcher geschehenen vom Schulzen des Dorfes schriftlich attestirten Reinigung weder weggelassen, noch in Dienst genommen werden.

§. 11.

Ehe sich noch einige obgedachte Kennzeichen einer Viehseuche äußern, hat jeder Eigenthümer dahin zu sehen, daß sein Vieh fleißig gewartet und gereinigt, Morgens und Abends gestriegelt und gewaschen werde. Hiernächst muß er auch für die Ausübung der vorhin angezeigten Vorsichtsregeln Sorge tragen.

Um die faulen Dünste zu vertreiben, dienet Essig auf glühende Steine gegossen, oder Räuchern mit Wacholderbeeren, oder mit besonders hiezu verfertigten Pulvern. Jederzeit ist aber die größeste Vorsicht anzuwenden, damit

keine

keine Feuersbrunst entstehe. Aus dieser Ursache verbiete die Obrigkeit den Gebrauch des Dampfs von Schiespulver, und befehle dagegen das Räuchern, doch also, daß solches so viel möglich außerhalb der Stallthüre geschehe, und jederzeit die Räucherpfanne oder der heißgemachte Stein in einem besondern Behälter mit einem weit vorstehenden Rande, es sey nun ein Schaft oder ein andres Gefäß, gestellet werde, damit keine Kohle herausspringen könne. Hiernächst sind die Landleute zu warnen, daß sie sich wegen des Prasseln der Kohlen in Obacht nehmen, und solche wählen, welche keine Funken von sich sprühen.

Erwähntes Räucherpulver bestehet aus folgenden Ingredienzien: Wacholderbeeren 1 Pfund, Meisterwurzel, Angelik- und Baldrianwurzel, Wurmkraut, Hundskopf und Johanniskraut von jedem 1 Viertelpfund zu einem Pulver vermischt.

§. 12.

Es pflegt auch nach Befinden der Umstände dem gesunden Vieh zur Vorsorge am Hals zur Ader gelassen, und wenigstens ein Quart Blut abgezapft zu werden.

Herr Clerc empfiehlt, mit einer großen und breiten Nadel einen Einschnitt durch die Haut am Halse oder am Gelenke, oder an den Beinen zu machen, eine nicht zusammengedrehete Schnur aus Haaren 7 bis 8 Schuh lang durchzuziehen, und solche, damit sie aus der Oeffnung nicht herausgehe, zusammenzuknüpfen. Diese Schnur soll man zwey- bis dreymal des Tages hin und herziehen, damit die Wunde zum Eitern komme, und auf solche Weise die Unreinigkeit einen Ausfluß aus dem Körper bekomme.

Man pflegt auch zu diesem Entzweck ein Stückchen Christwurzel durch die Oeffnung zu ziehen. Dieses Mittel rühmt erwähnter Schriftsteller als so heilsam, daß er kein einziges von denen Thieren, an welchen die Operation geschehen sey, an der Seuche habe sterben sehen. Es ist jedoch anzurathen, daß in der Instruction befohlen werde: es soll sowohl das Aderlassen, als bemeldete Incision nur von approbirten Viehärzten oder sonst hiezu von Obrigkeits wegen bestellten Leuten geschehen, damit nicht durch Ungeschicklichkeit der Operation größerer Nachtheil als Vortheil daraus entstehe. Hierauf wird dem Vieh des Morgens entweder Kochsalz und zerstoßene Wacholderbeeren, so viel man zwischen fünf Fingern fassen kann, auf einer Brodschnitte zu fressen gereicht, oder man giebt ihm ein besonders zubereitetes Präservationspulver ein.

Man nimmt hiezu gereinigten Salpeter 2 Pfund, gebrannt Hirschhorn $1\frac{3}{4}$ Pfund, Kampher $\frac{1}{4}$ Pfund, reibt es zu Pulver untereinander. Hiervon nimmt man jedesmal eine Dosis von 1 Loth, vermischt sie mit Wasser und etwas Weinessig, läßt sodann das Vieh fasten, giebt ihm alle Abend $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{6}$ Bier oder Weinessig mit 1 Löffel Baumöl vermischt, und fährt so lange mit dieser Cur fort, bis von der Seuche sich nichts mehr zeiget. Auch das Wasser, welches 24 Stunden in einem Gefäß auf Wagenschmiere gestanden hat, wird als ein gutes Verwahrungsmittel gegen die Viehseuche gerühmt, wovon man in der meißnischen Gegend einen guten Erfolg will verspürt haben. S. im Vorrath auserlesener Aufsätze zur Beförderung der Haushaltungswissenschaft, Künste u. s. w. 1 Th. S. 63. Ingleichen in den Nachrichten der churfürstl. Braunschw. Landwirthsch. 1 Th. S. 433. Dagegen verwirft Herr Clerc a. a. O. S. 405. den Gebrauch des Knoblauchs,

Schwe-

Schwefels, Branntweins und Theriaks als Ingredienzien zu einer solchen Präservationscur, indem seines Ermessens diese Dinge das Viehsterben vielmehr begünstigen und fortpflanzen. In der Braunschweigischen Verordnung v. J. 1754. ist empfohlen, man soll nach der Aderlaß dem aufstößigen Vieh $\frac{1}{4}$ Pfund, dem jüngern aber $\frac{1}{8}$ Pfund weißen Speckthran acht Tage lang mit warmen Getränke von 1 Quartier Wasser mit Mehl vermischt, Tageweis abwechselnd eingeben.

§. 13.

Bemerkt man, daß das Vieh bereits wirklich mit der Seuche behaftet ist, so lasse man ihm zur Verhütung einer Entzündung sogleich oder spätestens binnen dem dritten Tag nach Aeußerung der ansteckenden Krankheit am Halse, oder an der Brust, oder an beyden Orten zur Ader, und benehme ihm nach dem Alter und Stärke des Viehes fünf bis sechs Pfund Blut. Nach Verlauf dieses Termins hält Herr Clerc die Aderlässe für ganz unnütz, zuweilen sogar für tödtlich.

Ist aber die Aderlässe geschehen, so reicht man dem Vieh eine Dosis, 5 Quentlein stark, von folgendem resolvirenden Pulver: Reinen Salpeter $2\frac{3}{4}$ Pfund, Cremor Tartari $1\frac{7}{8}$ Pfund, Kampher 12 Loth, welches vorher wohl vermischt und zu einem feinen Pulver gemacht ist.

Hiernächst hat man auch Sorge zu tragen, daß entweder die Verstopfung oder der Durchfall bey dem Vieh gehoben, die Blattern auf der Zunge und im Rachen geöffnet, bis zum Bluten geschröpfet und mit einem hiezu präparirten Wasser fleißig ausgewaschen, die Unreinigkeit aber mit einem besondern Instrument abgekratzet und her-

aus-

ausgenommen werde, damit dieselbe nicht in den Körper zurücktrete und die Krankheit verschlimmere.

Gegen die Verstopfung giebt man dem Vieh theils Clystiere aus 2 Pfund Leinöl und einer oder höchstens anderthalb Unzen Küchensalz, welche im Nothfall einer Clystierspritze mit einer hölzernen an einer Ochsenblase befestigten Röhre applicirt werden können, theils vermischet man gestoßene Mönchsrhabarbar 1 Loth und Salpeter 1 Loth mit 8 oder 10 Löffel voll Lein- oder Baumöl, und läßt es das Vieh einnehmen.

Gegen den Durchfall giebt man ihm Molken mit Mehl oder Kleyen vermischt.

Zum Abreiben der Zunge, welche gemeiniglich trocken und schwarz und blättericht wird, bedient man sich entweder Schiespulver und Salz zu gleichen Theilen vermischt, oder eines Pulvers, welches aus folgenden Ingredienzien besteht: Salpeter $\frac{1}{4}$ Pfund, Asche 4 Loth, Myrrhen 2 Loth, Zitwer und Pfeffer jedes 1 Loth. Clerc empfiehlt eine Mischung aus guten Weinessig und Branntewein zu gleichen Theilen und Leinöl, worinnen man etwas Salpeter schmelzen läßt, um damit täglich mittelst eines am Ende eines Stocks befestigten Schwammes etlichemal den Mund, das Zahnfleisch und die Zunge des kranken Viehes zu waschen.

§. 14.

Es pflegen sich bey Gelegenheit der Seuchen noch manche andere Krankheiten einzufinden, welche sich bald in Fieber, bald in Raude und Beulen, bald in Geschwüren, bald in Bluthärnen, Stockung des Harns, oder darinnen äußern, daß das Vieh Würmer bekommt. Von vielem Nutzen ist es daher, wenn in der Landesherrlichen

Instru-

Instruction gegen die Viehseuche auch die von dem medicinischen Collegium hierwider vorgeschlagenen Heilmittel beygefüget sind.

In den vorangezogenen Schlesischen Edicten sind unter andern folgende bekannt gemacht worden.

Gegen das Fieber wird empfohlen: Knoblauch, Schaafgarbe, Raute, von jedem 6 Hände voll. Salbeyblätter, Krausemünze, Kamillenblumen, von jedem 3 Hände voll, Wacholderbeeren 6 Loth. Diese Mischung wird in 4 Eymer Wasser gekocht, durchgeseihet, 6 Loth Salpeter hinzugethan, und dem Vieh täglich zweymal 2 bis 3 Pfund gegeben.

Gegen die Raude, Geschwüre und Beulen nimmt man Schwefel 8 Loth, Holundermus 1½ Pfund, mischet es zusammen, und giebt täglich 5 bis 6 Loth davon.

Wider das Blutharnen und die Rotheruhr gebraucht man Bolus 6 Loth, Salpeter 4 Loth, Eisensafran und Birnstein von jedem 2 Loth, mischet es zu einem Pulver, und giebt Morgens und Abends einen Löffel voll davon.

Wider Stockung des Harns dienet Venedische Seife 1 Loth, Haselwurz ½ Loth, Sadelbaum 1½ Quentchen in einem Quart Bier gekochet und durchgeseihet.

Die Würmer abzutreiben, hilft Wermuthsaamen, Wurmsaamen von jedem 3 Loth, Knoblauch ¼ Pfund, Eisenvitriol 1½ Loth, vermischt, und davon jeden Morgen 8 Tage lang 2 Loth auf das Futter gestreuet. Durchaus darf dem Vieh die ganze Krankheit hindurch kein Heu gegeben werden, weil solches in dem Magen austrocknet, verbrennet und zurückbleibt. Im Schlesischen wurde deshalb verordnet, daß dem Vieh ein Trank aus folgenden Bestandtheilen gegeben werden solle, davon ihm die ganze Krankheit hindurch so viel gereicht werden kann, als es zu

saufen

saufen Lust hat. Graswurzel 4 Hände voll. Reife Gerste 2 Hände voll, Weizenkleye 1 Hand voll in 15 Quart Wasser eine halbe Stunde lang abgesotten und durchgeseihet, wozu man noch 1 Hand voll Kleye hinzuthut, und 4 Loth Salpeterküchlein darinnen zerlässet.

§. 15.

Ist es der Polizey gelungen, durch gute Einrichtungen die Viehseuche aufhören zu machen, so sey nun ihre Sorge darauf gerichtet, deren Rückkehr zu verhindern.

Es werde daher das genesene Vieh bey heiterm Wetter an einen von dem gesunden Vieh abgesonderten Ort in die freye Luft gebracht. Diese Absonderung ist wenigstens vierzehn Tage lang nothwendig. Mittlerweile fahre man fort das Vieh mit Wasser und Essig zu waschen, man säubere sowohl den Boden der Ställe als die Krippen, Raufen, Eymer und alles übrige darinnen befindliche Holzwerk, indem man es mit scharfer Lauge und Salz wohl abwäschet, den Kalk und Leimen, so viel sich thun läßt, abkratzet, und den Staub und Unflath davon an einen freyen Ort etliche Ellen tief vergräbt.

Hierauf müssen unter der vorhin angezeigten Behutsamkeit die Ställe wohl ausgeräuchert, die Kleider derjenigen Leute, welche zur Wartung des kranken Viehes gebraucht wurden, in freyer Luft durchwittert, übrigens aber zugleich die genaueste Aufsicht über das Vieh aus dergleichen Dörfern, wo die Seuche wüthete, gehalten werden, so daß daraus kein Vieh anderwärts ohne vorherige Besichtigung von den Viehärzten verkauft werden darf. Um den Viehstand nicht zu sehr zu schwächen, muß das Schlachten anfänglich überaus sparsam verstattet seyn. Dasjenige

Vieh

Vieh aber, welches die Seuche überstehet, darf nicht vor Verfluß einiger Jahre geschlachtet werden, theils weil es ohnehin mager, und das Fleisch zum Verspeisen etwas bedenklich ist, theils weil man bemerkt hat, daß, wenn sich solches Vieh wieder erholet, sehr gesunde Raçen daraus entstehen. Endlich sey die Regierung darauf bedacht, den durch das Viehsterben erlittenen Verlust durch Erleichterung der Impostten auf die Einführung fremden Viehes und durch zweckmäßige Anstalten zur Vergrößerung und Verbesserung der Viehzucht möglichst zu ersetzen.

Viertes Kapitel.

Von der Hornvieh-Assecuranzanstalt.

Inhalt.

§. 1. Bestimmung und Zweck der Viehassecuranz. 2. Verwaltung dieses Geschäfts. 3. Taxation. 4. Zeichnung des Viehes. Vorschuß der eingehenden Beyträge. 5 u. 6. Pflicht der Viertelsmeister, Richter und Schöppen beym Entstehen, ingleichen beym Aufhören der Viehseuche. 7 u. 8. Subrepartition und Beytreibung der Antheile. 9. Kassenwesen.

Schrebers Samml. 15. Th. S. 207. Neue öconom. Nachr. 2. B. S. 1124. Bergius Pol. und Cam. Magaz. I. Art. Assecuranzanstalten, S. 71. Königl. preuß. Reglement wegen Errichtung einer Assecuranz bey der Rindviehseuche vom 24. Nov. 1765.

Vier Schriften für den sächsichen Landwirth, die Viehseuche betreffend, nebst Vorschlägen zu einer freywilligen Assecurations-Societät des Rindviehes. Leipz. 1764.

Gedanken von Viehassecuranzen s. im Leipz. Intelligenzblatt v. J. 1764. N. 55. S. 575.

Braunschw. gel. Anz. N. 4. v. J. 1776.

§. 1.

Damit der Schade der Viehseuche für diejenigen, welche das Unglück haben, damit betroffen zu werden, nicht zu groß ausfalle, leistet eine Viehassecuranzanstalt ungemein großen Nutzen. Es treten nämlich die Einwohner eines Landes, welche Vieh halten, ohne Unterschied, sie seyen Bürger oder Bauern, in eine Gesellschaft zusammen, welche sich zum Zweck setzet: den Schaden, welchen

die

die Seuche unter ihrem Vieh anrichten wird, gemeinschaftlich also zu tragen, daß derselbe nach dem Verhältniß eines jeden einregistrirten und taxirten Viehstandes auf jegliches Mitglied ausgeschlagen werde, und alle binnen Ordnungsfrist zum Schadenersatz beytragen.

Nach Schrebers Vorschlag soll allen Vieh haltenden Landeseinwohnern ohne Ausnahme durch ein Gesetz zur Pflicht gemacht werden, der Assecuranzsocietät, nach dem darüber bekannt gemachten Reglement, beyzutreten, weil, wenn man den Beytritt zu derselben der Willkühr eines jeden überlassen wollte, zu viele Zeit verstreichen würde, bis diese Anstalt zu Stande kommt, indem der größte Theil von denen, welche die Sache zunächst betrifft, entweder nicht die gehörigen Begriffe sich von der Sache machten, oder sorglos genug wären, um auf künftige Viehseuchen keinen Bedacht zu nehmen.

Meines Ermessens würde aber ein solcher Zwang diese Anstalt in den Augen der Unterthanen wahrscheinlicherweise verdächtig oder wohl gar verhaßt machen, und was bliebe noch von natürlicher und bürgerlicher Freyheit übrig, wenn der so schwankende Begriff: Nützlichkeit, allein schon hinreichend wäre, Strafgesetze zu entwerfen? Die Beyspiele der Brandassecuranzgesellschaften, deren Errichtung fast allerwegen ein Werk der freyen Entschließung der Landeseinwohner ist, geben überdies hinlänglich zu erkennen, daß man sich auch ohne Zwang die Inswerkrichtung dieser Anstalt versprechen könne.

In den neuen ökonomischen Nachrichten II. Band, S. 1077. ist zwar ein vom Herrn von Griesheim erfundener Plan zu einer Viehassecuranzanstalt enthalten, welche sich nicht blos auf Hornvieh, sondern auch auf Pferde,

Schafe und Schweine erstreckt, aber die Verwirklichung desselben wäre ohnfehlbar sehr vielen Schwürigkeiten ausgesetzt, welche diese gemeinnützige Anstalt ohne Noth um vieles kostsplittricher machen würde. Zudem sind auch Pferde und Schweine nicht so sehr der Gefahr der Seuche ausgesetzt, als Hornvieh, bey Schafherden hingegen ereignen sich ansteckende Krankheiten am häufigsten, und sie sind um so weitverbreitender, da sich nicht so leicht schleunige Absonderungen der erkrankten Stücke von den gesunden bewerkstelligen lassen, auch die Heilarten nicht so zuverlässig sind, eben deshalb aber die Polizey weniger zu Abhaltung der Seuche, Anstalten treffen, und deren weiteren Ausbreitung dadurch Einhalt thun kann.

In einem Lande, wo große und viele Schäfereyen sind, wäre demnach für diese Viehart eine absonderliche Assecuranzanstalt zu errichten.

§. 2.

Die Einschreibung geschehe durch die Obrigkeiten in den Städten, und auf dem Lande von Amts wegen unentgeltlich. Doch erleichtere man ihnen die deshalb zu unternehmenden Reisen dadurch, daß die Unterthanen die Frohnfuhren dazu thun müssen. Besser ist es noch, wenn diese Fuhren den Unterthanen aus der Assecuranzkasse bezahlt, und der ganzen Societät verrechnet werden, damit dem Landmann nicht eine neue Plage zur Last falle. Gleichergestalt sind ihnen mäßige Zehrungskosten auszusetzen, und eine Vergütung ihrer Schreibmaterialien zu verstatten.

Wo Landräthe oder Oeconomie-Inspectoren angestellt sind, bringt ihre Pflicht mit sich, diesem Geschäft sich zu unterziehen.

Die

Die Oberaufsicht über die ganze Anstalt, und die Direction derselben übernimmt am schicklichsten die Cammer, weil sich dieses Collegium ohnehin mit Rechnungswesen beschäftiget.

Zu Ersparniß der Kosten, welche die Besoldungen der dabey aufgestellten Officianten erfordern, ließe sich diese Anstalt sehr wohl mit dem Brandassecurationswesen und der Erndteversicherung verbinden, doch erfordert die Ordnung sowohl, als die Sicherheit der Interessenten, daß über jeglichen Etat verschiedene Cassen und Rechnungen gehalten werden.

§. 3.

Die Taxation geschiehet also:

Man nimmt gewisse Mittelpreise an, die sich nach dem Anwerth des Viehes im Lande richten. Hiernach erhalten die Verunglückten, auf vorhergegangene Besichtigung des erlittenen Schadens und gerichtliche Bescheinigung desselben, ihre Entschädigung aus der Assecurationskasse. Es läßt sich das Hornvieh nach seiner bessern oder schlechtern körperlichen Beschaffenheit in Bezug auf seinen Werth in verschiedene Classen, nämlich in die gute, mittlere und schlechte eintheilen.

Diese Vergütungspreise müssen vorläufig in der bekannt gemachten Ordnung bestimmt seyn, damit jeder Interessent wisse, wie viel er von Rechts wegen zu fordern habe, und damit alle Partheylichkeiten und Geldunterschleifen von Seiten der Administration hinwegfallen, auch über den jedesmaligen Etat eine desto bessere Controlle gehalten werden könne.

Auf das Geschlecht des Viehes, ingleichen auf dessen Verschneidung oder Nichtverschneidung wird bey der Taxation keine Rücksicht genommen, wohl aber auf das Alter, die Größe und Stärke des Viehes insbesondere, je nachdem das Schlachtvieh mehr oder weniger dem Fleische nach ins Gewicht fällt.

Es hat zwar den Anschein, als könne man es der Willkühr der Viehhalter überlassen, wie hoch ein Jeder sein Vieh in Preis anschlagen und einregistriren lassen will, weil jedes Societätsmitglied nach dem Verhältniß der Summe seiner angegebenen Taxe contribuiret. Denn übersteigt das Quantum seiner Taxe den wahren Werth seines Viehes, so muß er desto mehr Assecurationsgebühren bezahlen, setzet er es aber zu niedrig an, so erhält er auch beym Umfall seines an der Viehseuche crepirten Viehes eine desto geringere Vergütung. Nur in dem Fall, wenn das Vieh zur Zeit der Taxation vielleicht schon einen Ansatz von Seuche hat, könnte eine übertriebene Taxe den übrigen Assecuranten nachtheilig werden. Solchen Betrügereyen vorzubeugen, wäre zu verordnen, daß das Vieh zur Zeit, da es in die Assecurationstabelle *) eingetragen werden soll, gesund seyn müsse, krankes Vieh aber, oder bey dem sich auch nur einige geringe Symptomen der Seuche zeigen, nicht eher eingeschrieben werden dürfe, als bis es für ganz gesund passiret, solches von denen dazu aufgestellten vereideten Männern attestiret, und diese Bescheinigung zu den Acten beygelegt ist. Demohngeachtet wäre es überaus mißlich, den völligen Werth des Viehes als Taxe einzuschreiben, weil ja das Vieh durch schlechte Fütterung und Behandlung gar sehr im Werth

fallen

Kreise.

Nummer des Catastri.	ung-Vieh. Geldbetrag à 6 Rthlr.			Summa des Societätsertrages von Ochsen und Kühen.			Summa des Societätsertrages vom ganzen Dorfe.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Bä	270	—	—	350	—	—			
	90	—	—	130	—	—			
	90	—	—	74	—	—			
	54	—	—	74	—	—			
	54	—	—	74	—	—			
	72	—	—	102	—	—			
	18	—	—	18	—	—			
	18	—	—	38	—	—			
	27	—	—	27	—	—			
	36	—	—	56	—	—			
	9	—	—	9	—	—			
	702	—	—	952	—	—	952	—	—

fallen kann. Man nehme also nur die Hälfte seines wahren Werthes zum assecurirten Taxationswerth an.

---

*) In oben angezeigtem königl. preussischen Reglement ist verordnet: Ein jeder Landrath muß nach beyliegendem Formular sub A. mit Assistenz des Steuereinnehmers ein richtiges Catastrum von dem Horn- oder Rindvieh seines Kreises ohne Zeitverlust verfertigen, und solches an die ihm vorgesetzte Kriegs- und Domainenkammer spätestens binnen zwey Monaten zur Genehmigung in duplo einsenden, wobey denenselben zur Direction gereichet, daß bey den Kühen die Anzahl im Catastro anzunehmen, so jeden Orts nach dem Steuercatastro und den Subrepartitionen zur Versteuerung angeschlagen, und an Jungvieh die Hälfte von den Kühen. Von Zug- und Stammochsen müssen nur blos diejenigen, so zur Wirthschaft, und nicht zum Handel gehalten werden, und von den Kühen die Hälfte als Jungvieh zugeschlagen und zum Catastro gebracht werden. Und da sich von Zeit zu Zeit merkliche Veränderungen bey den Viehbestandscatastris ereignen können, so sind solche alle fünf Jahre von neuem aufzunehmen und anzufertigen.

Wenn nun solchergestalt der Viehstand festgesetzet, so wird in den Kreisen zur Rechten der Oder, oder auf der polnischen Seite, ein Zug- und Stammochse zu = 8 Rthlr.
Eine Kuh und Stück Jungvieh von 2 Jahr und drüber zu = = 5 —
Zur Linken der Oder, oder auf der teutschen Seite aber ein Zug- und Stammochs zu = 10 —
Eine Kuh und Stück Jungvieh von 2 Jahren und drüber zu = = 6 —
ins Geld geschlagen, und zum Viehbestandscatastro gebracht, nach welchem die Associirten entstehenden Falls die Vergütung respective erhalten, und prästiren, wohingegen auf das Jungvieh unter zwey Jahren nicht reflectirt wird, weil dessen Verlust leicht ersetzt werden kann.

Aus diesen von den Kreisen eingesandten Specialcatastris fertigen die Kriegs- und Domainenkammern von jeder Societät ein Hauptcatastrum, wonach erforderlichen Falls der aufzubringende Beytrag ausgeschrieben wird.

Die

Die Liquidation wird nach dem Formular sub B. gemacht.

Die damnificirten bekommen bey einem Viehsterben nach wie vor außer der Societätsvergütung die Reglementsmäßige Remission aus den königlichen Kassen, weil durch die Remission für die Contribuenten nur eigentlich die entgehende Nutzung und die daraus fließende Contribution, nicht aber der Verlust selbst gut gethan wird.

§. 4.

Damit ferner mit dem taxirten und eingeschriebenen Vieh kein Unterschleif und Vertauschung unterlaufe, so wird jedes Stück Vieh gezeichnet. Zu dem Ende müssen neun Zeicheneisen mit den Ziffern 1 bis 9, und etliche mit 0 angeschafft und bey der Gerichtsperson oder dem Landrath, welcher die Besorgung dieses Geschäftes über sich hat, aufgehoben werden.

Die Nummer brennt man entweder in eines der Hörner oder an einem andern Theile des Körpers ein.

Die Beyträge werden nicht eher gesammelt, als bis die Viehseuche vorüber ist.

§. 5.

Die Viertelsmeister in den Städten, und die Richter oder Schultheißen in den Dörfern haben die Aufsicht über das kranke Vieh in ihrer Ortschaft.

Merkt nun der Besitzer eines Stück Viehes, daß solches krank zu werden beginnt, so lässet er den Viertelsmeister oder Schultheißen holen, um dasselbe zu besichtigen, und wenn dieser eine Anlage zur Seuche bey ihm verspüret, so muß derselbe sogleich die Anzeige beym Amte hiervon machen.

Liquidatireise wegen des vom — bis —

Nummer des Societätscatastri.	e-	Da aber im Societätscatastro nur angeschlagen sind:				So kann à Proportion des Catastri nur vergütet werden.		
		Ochsen à 10 Rthl.	Kühe und jung Vieh à 6 Rthl.	Beträgt an Gelde.				
	f.	Stück.	Stück.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	—	8	45	350	—	—	297	13	8
	—	4	15	130	—	—	130	—	—
	—	2	9	74	—	—	74	—	—
	—	2	9	74	—	—	60	25	6
	—	2	9	74	—	—	58	—	—
	—	3	12	102	—	—	48	3	8
	—	—	3	18	—	—	12	—	—
	—	2	3	38	—	—	26	22	3
	—	—	$4\frac{1}{2}$	27	—	—	6	—	—
	—	2	6	56	—	—	28	—	—
	—	—	$1\frac{1}{2}$	9	—	—	9	—	—
	—	25	117	952	—	—	750	5	8

for, wenn der Ertrag des Bestandes vor dem
rthanen nachgewiesen, so wird die Proportion

ng des Bruches 297 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf.

rte Ertrag, wie z. B. bey dem Bauer Jacob
tum eingesetzet, welches auch in dem Falle ge-
l ist, wie z. B. beym Schulzenhofe vorkommt.

Wer dieses zu thun unterläßt, und sein Vieh stirbt an der Seuche, oder er hat wenigstens die ansteckende Krankheit schon zu weit überhand nehmen lassen, ehe er den Vorfall dem Viertelsmeister oder Schultheißen entdecket, erhält keinen Schadenersatz. Er verdient vielmehr noch über dieses für seine Fahrlässigkeit bestraft zu werden, zumal wenn er an der weitern Verbreitung der Seuche durch Verheimlichung oder Nachlässigkeit Schuld hat.

Eben dieses betrifft auch solche Leute, welche die von Polizey wegen gegen die Seuche vorgeschriebenen Mittel nicht gebrauchen. Es haben daher die Aufseher auf solche und ähnliche Umstände ein wachsames Auge zu richten.

Auch bekommen diejenigen, welche ihr Zug- oder Zuchtvieh verwahrloset, zu Schanden gejagt, nicht gehörig gefüttert oder gewartet haben, keine Vergütung. Sobald sich nun an einem Stück Vieh ein und das andere Kennzeichen einer Krankheit verspüren lässet, so verfüget sich der Richter oder sonstige Vorgesetzte, mit Zuziehung einiger Gerichtsschöpfen oder Geschwornen an denselben Ort, wo es sich befindet, um den Zufall einzusehen, zu untersuchen und dem Gericht davon Bericht abzustatten.

Findet dieses den Vorfall bedenklich, also daß schlimme Folgen daraus entstehen möchten, so trifft es sogleich die nöthigen Anstalten, welche von Polizey wegen zu Verhütung der weitern Ausbreitung der Seuche vorgeschrieben sind, und schreibt sämmtliches Vieh, was an der seuchartigen Krankheit gestorben ist, in ein darüber zu haltendes Verzeichniß ein.

§. 6.

Hat das Viehsterben aufgehört, so erstattet die Obrigkeit, welche die Verwaltung des Viehassecurationswesens führt, einen pflichtmäßigen Bericht an die Cammer oder dasjenige Departement, welches die Oberdirection dieser Anstalt hat, und füget zugleich die Liste über alles gefallene Vieh sammt den dafür angesetzten Versicherungspreisen bey. Die Cammer berechnet sogleich, wie viel jede Ortschaft nach Verhältniß der Assecuranzmitglieder dazu beyzutragen schuldig ist, und rescribiret an die Aemter, um die Beyträge nach Maaßgabe eines jeden Einwohners Taxe und Anlage einzusammeln und einzusenden.

Bey dieser Gelegenheit kann ein etwas höheres Quantum ausgeschrieben werden, um solches durch die Collecte zusammenzubringen, als eigentlich der wahre Betrag des Schadens ausmacht.

Dieser Ueberschuß dient zu Bestreitung der zum Behuf der Assecuranzanstalt nöthigen Ausgaben.

§. 7.

Die Beytragsgelder werden niemalen eher, als nachdem in einem der associirten Oerter ein Verlust an Rindvieh durch eine Seuche wirklich geschehen, solcher untersucht, und die Liquidation dafür eingekommen ist, gesammelt, auch das aufzubringende Quantum wird niemals höher ausgeschrieben, als die Vergütung nach den angenommenen Sätzen und die dabey unumgänglich nothwendigen Ausgaben betragen. Die Damnificirten bekommen nach erfolgter Einsammlung der Gelder die Vergütung ihres durch das Viehsterben gehabten Schadens ohne weitere Kosten.

Da aber, wenn bey einem jeden Fall die Vergütung ausgeschrieben, und der Beytrag auf die Societät repartirt werden sollte, solches öfters nicht der Mühe lohnen würde, so sey es der Cammer überlassen, den Umständen nach die jedesmalige Bedürfniß auszuschreiben, und einem jeden Landrath bekannt zu machen, was sein unterhabender Kreis an Vergütung beyzutragen habe, demnächst die Landräthe in den Kreisen durch den Steuereinnehmer nach dem Cataster die Unterabtheilungen auf den ausgerechneten Geldertrag verfertigen und bekannt machen zu lassen. Brüche dürfen nicht in die Rechnung gebracht werden, sondern es sind solche Münzen anzusetzen, welche bezahlt werden können.

Jeden Orts Schulzen und Gerichte cassiren den Beytrag von der Gemeine und den Grundherrschaften ein, von den Steuereinnehmern sey immer einer in jeder Societät von der Cammer zum Hauptrendanten bestellet, welcher von den übrigen die Gelder einziehet, und mittelst eines jeden damnificirten Orts Kreiskasse auf Cammerassignation wieder auszahlet.

Da der Entzweck dieser Viehassecuranz lediglich dahin gerichtet ist, daß durch die erhaltende Entschädigung der Viehstand auf das baldigste wieder hergestellet werde: so muß von den Gerichten und Grundherrschaften bey eigner Vertretung dahin gesehen werden, daß die Societätshülfe von den Entschädigten zu dem bestimmten Behuf verwandt, und anders nicht ausgezahlt werde, deswegen denn auch diese Gelder wegen Resten, Schulden oder Forderungen, sie haben Namen, wie sie wollen, nicht verkümmert oder mit Arrest beleget werden dürfen.

Gleichwie denn auch auf den Fall, da ein Gut oder eine Stelle vor Wiederanschaffung des catastrirten Viehstandes, oder vor erfolgter Societätshülfe zu Kauf gehet, oder durch jeden andern Rechtstittel an einen andern Besitzer kommt, dem Besitzer und nicht dem Damnificato die Societätshülfe gebühret, und wenn auch der Verkäufer sich solche sollte besonders vorbehalten haben, soll ihm solche jedennoch nicht eher ausgezahlt werden, bis der Viehstand ergänzet ist; wie denn nicht weniger der Societät, in Ansehung der zu fordern habenden Beytragsreste, eben die Priorität zustehet, als den landesherrlichen Kassen wegen rückständiger Gefälle.

§. 8.

Denen subcollectirenden Gerichten werde zur Einsendung der Gelder an die Generalkasse eine Frist höchstens von drey Monaten nach empfangenem Ausschreiben gesetzt. Um nun allen Aufenthalt der Sache abzuschneiden, so verstatte man den Magistraten und Amtleuten, die Säumigen gegen die letzten vierzehn Tage dieser Frist ohne Widerrede mit Execution belegen zu dürfen.

Wenn jedoch auf diese Art eine geraume Zeit verstreicht, bis sämmtliche Beyträge gesammelt sind, den Verunglückten aber zu einer großen Unterstützung gereichet, wenn sie ihren Entschädigungsantheil bald erhalten, damit sie sich das benöthigte Wirthschaftsvieh auf das eheste wieder anzuschaffen vermögen: so ist die Veranstaltung zu treffen, daß die Assecurationskasse einstweilen bey einer andern Landeskasse Credit habe, um ein Capital auf drey Monate aufzunehmen, welches hinreichend ist, jeden Verunglückten sein Assecurationsquantum auszuzahlen.

Indes-

Indessen wird durch die Vertheilungen und Unterver-theilungen auf die Kreise, Aemter und Herrschaftsgüter dieselbe Summe zusammengebracht und jener Casse sofort ersetzet.

Auch die Verunglückten sind schuldig, ihren durch die Berechnung zugefallenen Antheil, mittelst Abrechnung ihrer Vergütungsquote beyzusteuern. Uebrigens werde alle Jahre wegen der neuen Anbauer von allen Gerichten eine Revision veranstaltet, wovon sie die Tabellen mit Bericht zur Cammer einsenden, um den Zuwachs oder Abgang ersehen zu können, und anderweite zweckmäßige Einrichtungen hierinnen zu treffen.

§. 9.

Von Seiten der Kassenverwalter sind nicht leicht Unterschleife zu besorgen, wenn dieselben hinlängliche Caution bestellt haben. Es ist demnach strenge hierüber zu halten. Ihre Rechnungen müssen überdies jährlich vor den Obern ordnungsmäßig abgelegt und nachgesehen, vornehmlich Einnahme und Ausgabe mit dem Kassenbestand: ob selbiger vorräthig liege? wohl verglichen werden.

Die Unterschleife an Seiten der Bauern lassen sich dadurch vermeiden, wenn ihr Vieh im Dorfe durch die vereideten Amtsunterbediente jährlich einmal unvermuthet nachgezählt, die Inhaber darüber vernommen und Betrügereyen scharf bestraft werden.

Die Auszahlung an die Assecurirten geschiehet zu besserer Beglaubigung am schicklichsten vor dem Amtsgerichte, das hierüber aufzusetzende Protocoll kann den Einnehmern zugleich zur Quittung dienen, weil die wenigsten Bauern schreiben können.

Fünftes Kapitel.

Von Verbesserung der Schafzucht, und denen dahin abzweckenden Verfügungen.

Inhalt.

§. 1. Ausgebreiteter Nutzen der Schaf- und Wollenzucht. 2. In welchen Gegenden soll die Polizey dieselbe vornehmlich begünstigen? 3-5. Veredlung der Wolle durch Einführung besserer Widder. 6. abzuschaffende Mißbräuche bey der Zucht. 7. Kenntniß aller Schäfereyen im ganzen Lande. 8. Abstellung des Schmierviehes. 9 u. 10. Anstalt zu Verhütung der Seuchen unter dem Schafvieh. 11 u. 12. Zweckmäßige Einrichtung der Lämmerzucht und der Hammelschäfereyen. 13. Abschaffung mancher Mißbräuche, welche der Wolle nachtheilig sind. 14 u. 15. Fütterung der Schafe innerhalb den Horden. 16. Von Schäfern und Schafknechten. 17. Hordenschlag. 18 u. 19. Aufhebung der Beschränkungen im Schafhalten und im Horbenschlag. 20. Schafhutungsordnung.

Hückels Abhandl. vom Schafviehe, 8. Stargard 1745.

Hastfers ausführlicher Unterricht von der Zucht und Wartung der besten Art von Schafen, gr. 8. Leipzig 1754.

Ebendes. Goldgrube eines Landes, oder von Verbesserung der Schafszucht, auch Mittel gegen die Schafspocken, 8. Kopenhagen 1756.

Der redliche Schäfer, 8. Anspach 1764.

Geutebrück gesammelter Unterricht von Schafen und Schäfereyen, 8. Leipz. 1766. 8.

Arnhart Gedanken zur Beförderung und Verbesserung der Schafzucht, in Absicht auf die Einführung eines mehrern Wollenwuchses, zum Nutzen der Stadt- und Landwirthschaft in Bayern, 1767.

Unterricht für den sächsischen Landwirth von Verbesserung der Schafzucht, 1764.

v. Schäfersfeld Preisschrift: Soll man sich in Steuermark auf die Schafzucht ernstlicher legen? welche Gegenden des Landes sind hiezu die bequemsten, und was für Gattungen der Schafe würden in diesem Falle herbeyzuschaffen seyn, 8. Wien 1770.

Wichmann, Katechismus der Schafzucht, mit 22. Kupf. gr. 8. Leipz. und Dessau, 1784.

Stumpf Versuch einer pragmatischen Geschichte über die Schäfereyen in Spanien, und die spanischen Schafe in Sachsen, Anhalt-Dessau u. s. w. 8. Leipz. 1785.

v. Schubart ökon. cammeralistische Schriften VI. S. 147 u. f.

Nonne, Ungrund der von A. W. zu Pr. dem Druck übergebenen Nachrichten über den Erfolg der eingeführten Stallfütterung der Schafe auf dem fürstl. Anhalt-Dessauischen Amte zu Gröbzig, 8. Hildburgsh. 1785.

S. E. W. auf Erfahrung beruhende für den gemeinen Landmann nöthige Anweisung, wie derselbe seine Schafzucht verbessern, die Wolle vermehren und veredlen, seine Schafe gesunder erhalten, und dieselben vor der Raude und andern Krankheiten verwahren könne, nebst einem sichern Heilmittel wider die Raude, 8. Leipz. 1788.

Leipz. Samml. II. S. 844 u. f. VI. 66. X. 138. ökon. Nachr. II. 463. IV. 1. VI. 235 u. 261. VIII. 1. XII. 299. XIII. 69 u. 93.

Realzeitung 1755. S. 117 u. f.

phys. ökon. Auszüge I. S. 118.

Samml. ökon. Anmerk. S. 33 u. f.

Schrebers Samml. I. S. 113. 234. 313. III. 224.

Fränk. Samml. III. 280.

ökon. Bedenk. I. 81. 89. 146.

Justi ökon. Schrift. II. S. 430 u. f.

Edicte über die Schafzucht und Schäferordnungen s. unter andern in den Braunschw. Calenb. Ordn. Cap. IV.

Mylii Corp. Const. March. V. 3 Abth. I. Cap.

Samml. Schles. Ordn. ad h. a.

Nov. Corp. Const. March. I. S. 811.

§. 1.

Die Schafzucht gewährt einem Lande so mancherley höchst wichtige Vortheile, daß deren Vergrößerung und Verbesserung mit vollem Recht die Vorsorge der Polizey verdienet.

Der Mist der Schafe ist eine der reichsten Düngarten, ihr Fleisch gehört zu den nahrhaftesten und gesundesten Speisen. Was aber diese Thiere vorzüglich vor andern nutzbar macht, ist ihre Wolle.

Dieses Material kann wegen der erstaunlichen Menge und Mannigfaltigkeit der daraus verfertigten Waaren, mittelst der Bearbeitung und Zurichtung derselben, vielen tausend Menschen Nahrung verschaffen, ja manche Wollenbereitungen und Verarbeitungsarten sind so einfach und leicht, daß viele Kinder sowohl, als alte und schwächliche Menschen sie verrichten, und sich dadurch ihr Auskommen verdienen können.

Daher interessirt den Staat in dieser Hinsicht die Verfeinerung und Vermehrung der Wolle mehr als die übrigen Nutzungen, welche aus dem Fleisch und der Milch der Schafe genommen werden, wenn anders das Clima und die Weide dem guten Wachsthum der Wolle nicht entgegen sind.

Zwar kann dieses Material auch vom Auslande her erhalten werden, aber ein Staat, der diesen Weg einschlägt, wird seine Wollenmanufacturen wohl schwerlich zu einem hohen Grad von Vollkommenheit erheben, weil ihnen der vertheuerte Einkaufspreis des Grundstoffes im Waarenverschlusse hinderlich ist, ja er sieht sich sogar der Gefahr der Nahrungsabnahme solcher Gewerbe ausgesetzt, die sich mit Verarbeitung der Schafwolle beschäftigen, wenn die Länder, von denen er bisher dieses rohe Product bezog, dasselbe entweder nicht mehr unverarbeitet ausführen lassen, oder es doch durch übermäßige Zölle zu sehr vertheuern.

So großer Gewinn auf der einen, und so große Nachtheile auf der andern Seite veranlassen, daß sich die Landespolizey zum Grundsatz festzusetzen hat, alle nur mögliche Maßregeln zu ergreifen, um im Lande eine gute und feine Wolle in zureichender Quantität erzeugen zu machen.

Steebs staatswirthschaftliche Betrachtungen über Schäferey, Hornviehzucht und Ackerbau, 8. Tübingen 1784.

§. 2.

Ehe jedoch ein Schritt in diesem wichtigen Unternehmen gethan wird, ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob sich die Schafzucht für die natürliche Beschaffenheit des Landes schicke *), um sich in Absicht des Zunehmens der Schafe und der Verfeinerung ihrer Wolle von derselben wahre Vortheile versprechen zu können.

Ein kaltes, und dabey feuchtes Clima ist weder der Gesundheit der Schafe zuträglich, noch zur Erzeugung feiner Wolle geschickt. In Ländern von solcher Beschaffenheit wähle man lieber Thiere von härterer Natur zur Viehzucht. Macht aber das Clima kein Hinderniß, und ist der Boden der Gegend trocken; so finden die Schafe sowohl in Ebenen, als vornehmlich auf den Bergen, ja sogar in sandigten und Heidegegenden ihre Nahrung. Selbst im Winter, wenn das Feld mit tiefem Schnee bedeckt liegt, können die Schäfer ihren Schafen den Genuß des Heidekrauts verschaffen, indem sie mit einer Art von Krücke den über dem Heidekraut liegenden Schnee bey Seite scharren, ein Mittel, dessen sich häufig die Schäfer auf den Lehden in Hinterpommern und der Neumark mit gutem Erfolg bedienen.

Ob nun zwar allerdings ein fruchtbares Land, wenn es nebst einem milden Himmelsstrich aus einem trocknen und etwas sandigen Boden bestehet, dem Wachsthum der Schafe und ihrer Wolle am zuträglichsten ist; so läßt sich demohngeachtet die Frage aufwerfen: Ob es nicht vortheilhafter für den Staat sey, die Schafzucht in einem vorzüglichen Grad in diejenigen Gegenden, welche aus weniger

Bayerische Staatsbibliothek München

fruchtbaren Sand- oder zum Theil sogar aus trocknen Heideboden bestehen, zu verlegen und daselbst zu begünstigen? Wenigstens haben die Gründe für die bejahende Meynung gewiß vieles Gewicht für sich. Sie bestehen aus folgenden Sätzen: Weil auf denselben die Schafe gut fortkommen, und dieselben den Boden sowohl durch den Pferch befruchten helfen, als auch ihr Fleisch den Einwohnern ein Nahrungsmittel darbietet, dessen sie so sehr bedürfen, und welches sie sich auf keine bessere Weise durch eigene Viehhaltung würden verschaffen können, indem das Rindvieh mit so magerer Nahrung nicht vorlieb nimmt, weil ferner der weise Bergklee auch auf einem dürftigen Boden wächst, und zur Vermehrung des Schaffutters durch künstlichen Anbau vervielfältigt werden kann, weil endlich mittelst der Schafhütung und Wollezurichtung einiger Erwerb dahin gebracht wird, der fruchtbarern Gegenden durch Acker- und Wiesenbau, ingleichen durch die Zucht von Hornvieh zugewendet werden kann. Zudem legen ohnehin die Zuchtschäfereyen wegen der gewöhnlich damit verbundenen Huth- und Triftgerechtigkeiten dem Ackerbau viele Schwierigkeiten in den Weg, ja es ist sogar die Weide auf geilen Aeckern den Schafen nicht einmal dienlich. In England, das sich Teutschland in seinen Verbesserungen der Landwirthschaft zum Muster nehmen kann, hält man aus dieser Ursache die Zuchtschäfereyen in magern Gegenden, und doch ist bekanntlich die englische Wolle eine der allerbesten. Die Hammelschäfereyen hingegen legt man auf fettem und starkem Boden an. Diese Einrichtung verweiset die Schafzucht nicht ganz aus den Bezirken von reichhaltigem Boden, nur soll sie darinnen nicht den Hauptttheil der Viehzucht ausmachen. Am besten gedeihen die Schafe auf etwas hochliegenden Ländereyen, wo sich viele salzige Gewächse

auf

auf einem mittelmäßig fetten Boden befinden. Das treffliche Futter für die Lämmer und Mutterschafe ist ohnstreitig der feinstenglichte weiße Klee. (Trifolium montanum L.) Jeder Schafhalter sollte blos für die Lammzeit einiges Land damit bauen, dieses Futterkraut gleich, sobald die ersten Blütenknospen abgeblüht sind, mähen lassen, und solches Heu den Mutterschafen und Lämmern vorlegen. Erstere werden davon ungemein viele Milch geben, und diese weit mehrere Stärke erhalten.

---

*) Eine Beschreibung von dem Fortkommen der englischen und spanischen Schafe in Schweden s. im 14. B. der schwed. Abhandl. S. 268 u. f.

Vorschläge zur Verbesserung der deutschen Landwolle s. in Herrn von Justi öcon. Schrift. 2. B. S. 4 u. f.

§. 3.

Um eine bessere und feinere Wolle zu erzeugen, muß man in Teutschland und den nördlichen Ländern spanische, englische und andere *) feine Wolle tragende Widder einführen.

Von mehr als mittelmäßiger Güte sind in diesem Betracht z. E. die eiderstädtischen im Herzogthum Schleswig, die schlesischen und polnischen, und innerhalb Teutschland die meißnischen und magdeburgischen Widder. Auch die Würtembergischen großen Alpschafe verdienen empfohlen zu werden. Zu dem Ende schlägt Herr von Justi vor, auf deren Einführung Prämien zu setzen oder Entrepreneurs zu privilegiren, daß sie in schicklichen Gegenden Zuchtschäfereyen von ausländischen Widdern anlegen, und deren Abgang von Zeit zu Zeit wieder ersetzen. Hieraus müßten nun alle und jede inländische Schäfereyen nach Maßgabe

gabe ihrer Stärke jährlich einen oder mehrere Widder um die festgesetzten Preise zu nehmen verbunden seyn. So löblich inzwischen diese Einrichtung an sich ist, so stehet doch zu befürchten, es möchten die Unternehmer ihr Privilegium zum bloßen Privatnutzen mißbrauchen, und mancherley Unterschleif darunter begehen, über dieses stehen auch den Privatpersonen viele Schwierigkeiten in dem Wege, um gute Widder aus Spanien oder England herauszubringen, weil deren Ausführung unter den schwersten Strafen verboten ist.

---

*) S. neue ökon. Nachr. II. S. 1002.
Hannöv. Landwirthschaftsgesellsch. I. S. 62.
Schriften der Leipz. ökon. Societät I. S. 57.
Abhandl. der schwed. Acad. V. S. 224.

§. 4.

Besser ist es, wenn sich der Staat selbst ins Mittel schlägt, und die Landesherren (denen die auswärtigen Höfe entweder aus Politik oder aus Gefälligkeit nicht leicht ihre Gesuche abzuschlagen pflegen, zumal wenn sie Gegengefälligkeiten zu leisten vermögend sind,) solche Zuchtwidder zu Verbesserung der Schafzucht auf ihren Domainengütern von Zeit zu Zeit herauskommen, und allmählig die inländischen Privatschäfereyen damit versehen lassen, oder doch erlauben, die Mutterschafe daraus gegen Erlegung eines bestimmten Rittgeldes von diesen bessern Widdern zukommen zu lassen.

Es ist aber hiebey noch eine besondere Vorsicht zu gebrauchen, daß man nämlich bey den einzuführenden Zuchtwiddern und Mutterschafen auf die Feinheit der Wolle nicht allein sehe, sondern zu gleicher Zeit deren Körperbau

und

und die Gegend, worinnen sie erzeugt sind, wohl in Betrachtung ziehe, und diese Umstände mit der Beschaffenheit der Schafe, die man zu verbessern gedenkt, und mit der inländischen Gegend, darein man jene fremde Raçen versetzen will, vorher vergleiche.

So würde vielleicht die Hertfordshirer und Worcesterzucht am besten zu Verbesserung der kleinen, aber sehr dauerhaften Raçe von Schafen in den Heiden taugen, die unter dem Namen Heideschnuken im Lüneburgischen und in der Mark bekannt sind, weil jene ebenfalls klein, dabey aber hart und dauerhaft vom Körper sind, und zwar wenige, dagegen aber sehr feine Wolle tragen, auch sich von einer trocknen und schlechten Weide, das Gras mag hoch oder kurz darauf wachsen, gut nähren.

Eine andre Art englischer Schafe, welche dieser am meisten entgegengesetzt ist, trifft man in Lincolnshire und einigen angränzenden Grafschaften an. Sie haben starke Glieder und sind groß, schlank, und von Wolle zwar schwer beladen, aber sie ist grob. Ihr Fleisch hat grobe Fasern, ist aber ziemlich schmackhaft. Sie kommen an Oertern, die gegen die See liegen, besser fort, als alle andere Zuchten.

Drittens giebt es aber auch in England eine Mittelzucht, welche in Leicester und Northampton zu Hause ist, und vor beyden Sorten den Vorzug behauptet. Dieses sind große, schlanke und starke Schafe, welche vor allen die beste Gestalt haben. Obgleich die Wolle von dieser Art nicht völlig so gut ist, als die Wolle der kleinen Hertfordshirer Schafe, so ist sie doch der Wolle von der Lincolnshirer Zucht weit vorzuziehen, und die Menge ist um so viel größer, als die von der kleinen Art. Sie halten sich auf den gemeinen Weidegründen sehr gut, und nehmen

bey

bey einem jeden schlechten Futter zu. Daher giebt der Verfasser den Rath, auf sehr arme Weidegründe die Hertfordshirer, in Gegenden an der Seeküste oder an den Ufern großer salzigten Flüsse hingegen die Lincolnshirer Zucht zu wählen, wenn aber keine von beyden Ursachen vorhanden ist, diese mittlere Zucht allen andern vorzuziehen. S. allg. Haushalt. und Landwissensch. 5 Buch 1 Th. 15 Cap. S. 771 u. f.

§. 5.

Das Clima und die Fütterung, welche die einzuführende ausländische Schafe gewohnt sind, darf jedoch nicht zu sehr verschieden seyn, weil sie sonst leicht ungesund werden und sterben, ehe man sie benutzen kann. Außerdem ist darauf zu sehen, daß die erkauften Widder jung, munter, fröhlich, wohl gebaut, stark von Knochen, gesund, zum Bespringen oder Lammen von Natur vortheilhaft *) gebildet, und von einer langen, weichen, feinen, reinen, wohlgekraußten und im Anfühlen fettigten Wolle seyen. Von gleicher Beschaffenheit müssen auch die inländischen Stöhre seyn, welche man zur Zucht bestimmt. Zur Verbesserung der Wolle tragen unter andern die Landesgesetze vieles bey, welche verordnen, daß keine grobhärigte, sondern klarhärigte **) weiße Widder und Schafe, welche geschmeidige Wolle tragen, angeschafft, die schwarzen, braunen oder grauen Schafe und Schafböcke hingegen abgeschafft werden sollen, indem sich die von Natur colorirten Wollenarten nicht wohl färben lassen, und daher nicht so hoch im Preiße, als die weiße Wolle stehen.

---

*) Die Kennzeichen des Körperbaues, sowohl der Widder als Mutterschafe, in Rücksicht auf eine vielversprechende Zucht s. in der

der allgemein. Haushalt. und Landwiss. 5 B. 1 Th. 16 Cap. S. 776.

**) S. desfalsige churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Edicte vom 18 Nov. 1712. 11 Apr. 1718. 11 May 1723. königl. Preussische Edicte vom 15 May 1722 und 24 May 1751.

§. 6.

Durch eine gute Aufsicht über die Schäfereyen suche ferner die Polizey zu verhüten:

1) Daß die Eigenthümer der Schäfereyen aus unvernünftigem Eigennutz nicht unverhältnißmäßig mehrere Schafe halten, als ihre Weide und Fütterung zu nähren vermag. Sie verordne
2) daß das sogenannte Schmiervieh durchgehends abgeschafft, und deshalb öfters unverhoffte und strenge Untersuchung im Lande angestellt werde, ingleichen, daß weder Schmiervieh, noch Ziegenböcke unter der Herde umherlaufen dürfen.
3) Daß das dem Wachsthum der Lämmer, der Gesundheit der Schafmütter und dem Heraustrieb der Wolle so nachtheilige Schafmelken, nebst andern schädlichen Unordnungen in der Schäfereyhaushaltung, abgestellet; ferner
4) die zu unzeitige und unmäßige Lämmerzucht, da man nämlich die Schafe in zu früher Jugend unnatürlich oft zukommen läßt, und aus unverständigem Eigennutz, um desto stärker ausbraken zu können, lieber die Stöhre und Mutterschafe entkräftet, das Wachsthum der Lämmer und den bessern Ertrag der Wolle zurücksetzet, nachdrücklich verboten und in ein gerechtes Verhältniß gesetzet; ingleichen daß
5) die Ausbrakung selbst und die Verschneidung zu Hämmeln nach der Anzahl der Schafe gesetzlich also

bestimmt

bestimmt werde, damit auf solche Weise, ohne daß die Consumtion darunter leidet, diese nützliche Thiere sich nicht zu sehr vermindern. Diese Mißbräuche, und die Art und Weise sie abzustellen, verdienen eine genauere Beleuchtung.

§. 7.

Zu Erreichung dieser Absichten wäre überaus löblich, daß die Oeconomieaufseher insbesondere befehligt würden, auch über die Schäfereyen Aufsicht zu halten, um nachzusehen: ob den Landesherrlichen Befehlen in allen Stücken nachgelebt werde, und daß dieselben die Instruction hätten, jährlich sowohl im Sommer als im Winter ihre Districte zu visitiren, und in einer zu diesem Entzweck vorläufig entworfenen gesetzlich vorgeschriebenen Tabelle den befundenen Zustand aller und jeder untergebenen Schäfereyen unter folgenden Rubriken einzuberichten:

1) Die Anzahl der Stöhre, Schafmütter, Schöpse und Lämmer, ob sie klein oder groß, fein- und langhärig, oder grob- und kurzhärig seyen? ob man schon eine fremde und bessere Art einzuführen versucht habe oder nicht? ob sie wieder ausgeartet oder etwas davon geblieben? ingleichen ob sich Schmiervieh unter der Heerde befinde?

2) Die Größe und Beschaffenheit der zur Schäferey gehörigen Weidegründe, nebst der bestimmten Erstreckung ihrer Huthgerechtigkeiten, und wie es mit dem Zutrieb auf die Wiesen im Frühling und Herbst gehalten werde.

3) Die befundene körperliche Beschaffenheit der Schafe in Absicht auf deren äußerliches Ansehen von Gesund-

sundheit, Wachsthum, Reinigkeit, Fette oder Magerheit.

4) Die in der Schäferey herrschende Ordnung und Reinlichkeit insbesondere, ob nicht Hüner-, Gänse- und Schweinställe also an die Schafställe anstoßen, daß sich solches Vieh mit den Schafen vereinigen und diese verunreinigen könne?

5) Die Beschaffenheit des vorgefundenen Futtervorraths, ob nämlich das Futter nicht verdorben ist, ingleichen wie oft und wie viel die Schafe Salz zu lecken bekommen?

6) Die Schäfereyverwaltung, ob die Schäferey vom Eigenthümer administrirt, und ob Menge- oder Lohnschäfer gehalten werden, oder ob sie verpachtet ist?

7) Wie viel in demselben Jahre Schafe zugezogen, wie viel ausgebraket, und wie viel gestorben sind.

8) Welche Hauptkrankheiten unter der Heerde vorgefallen sind?

9) Die Quantität und Güte der erhaltenen Wolle nach den vorgeschriebenen Sortimentsklassen.

10) Wie viel davon einschürig oder zweyschürig gewonnen; ingleichen

11) wie viel von jeder Sorte noch vorräthig, und wie viel verkauft worden?

12) Wie viel im Lande verkauft, und wie viel ausgeführt worden?

Dergleichen Tabellen würden den allgemeinen Zustand sämmtlicher inländischer Schäfereyen mit einem Blick übersehen machen, und ihre Mängel sowohl, als ihre Vorzüge ins Licht stellen.

Man würde also auch richtigere und zweckmäßigere Anstalten und Verfügungen in dieser so wichtigen Sache

zu treffen, und eine größere Ordnung darinnen zu erhalten im Stande seyn.

§. 8.

Will die Polizey die ansteckenden Krankheiten unter dem Schafvieh vertilgen, so muß sie die Ursachen, welche dazu Gelegenheit geben, aufsuchen, ihnen zuvorkommen, und wenn sie sich dennoch einfinden, solche aus dem Wege räumen.

Die Raude, (der Grind, die Krätze) womit das Schmiervieh behaftet ist, heilet ungemein schwer, und ist um so ansteckender, weil sie sich durch Zeugung und Geburt fortpflanzet. Um sie auszurotten, bleibt fast *) kein ander Mittel übrig, als das Schmiervieh durch Wegschlachten gänzlich zu vertilgen.

Der Grund dieser Krankheit liegt gemeiniglich in der Nachlässigkeit, Unwissenheit und Unreinlichkeit der Schäfer in Verpflegung der Heerde. Es herrscht sogar ein Vorurtheil unter manchen Schäfern, als ob das mit solchem Aussatz behaftete Vieh weniger Krankheiten ausgesetzt, und deshalb gesunder sey, als das reine, indem die Natur die Unreinigkeit durch die äußern Theile ihres Körpers absondere und hinwegschaffe. Zur Erhaltung der Gesundheit der Schafe dient insbesondere das Steinsalz, welches zugleich einen höchst nützlichen Einfluß auf deren Wolle hat. Man treffe also solche Einrichtungen, damit dasselbe aller Orten um einen billigen Preis zu haben sey. Im königl. preuß. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, das Recept wider die Schafraude betreffend, Breslau den 19. Nov. 1764. wurde folgendes verordnet:

Sobald man vernimmt, daß sich die Raude unter den Schafen äußert, müssen die schadhaften aus der Heerde aus-

ausgesondert, in einen andern Stall gebracht, und mit nachstehenden Mitteln curirt werden.

Man nimmt auf 100 Schafe 4 Pfund grünen Hasengeil, kochet solchen mit 3 Quart Theergalle, und stülpet während des Kochens, den Topf feste zu, hernach nimmt man ein Pfund Saaulbaumborke, kochet solches mit Wasser in einem kleinen Topf, gießet hernach die Lauge ab, (die Borke schmeißt man weg) und mengts mit dem vorhergehenden zusammen, darauf nimmt man 4 Loth grünen Schwefel klein gestoßen, 16 Loth alt Fett, $\frac{1}{4}$ Quart destillirt Kühnöl, 8 Loth gestoßene Lorbeern, menget dieses zuförderst wohl untereinander, und beschmieret die Schafe mit der vorbeschriebenen Salbe an denen Flecken, wo die Raude sich zeiget, und muß die Salbe wohl mit den Fingern eingerieben werden. Auch wird denen kranken Schafen alle drey Abend von dem nachstehenden zubereiteten Salz, einem jeden Schaf ohngefähr ein halber Löffel, eingegeben, und ihnen solches Quantum zusammen in die Lecken zum Ausfressen hingeschüttet. Zum Präservativ derer annoch gesunden, und von denen schadhaften abgesonderten Schafe dienet nachstehendes:

Man muß die abgesonderten, annoch gesunden Schafe, wenn es auch gleich zu Herbstzeiten ist, lange in den Hürden halten, und selbige auf einer magern (ja nicht nassen und fetten) Weide hüten, auch in keinen Stall, außer den Abend, wenn sie das Salz, wie nachstehend gemeldet, eingenommen, bringen. Hiernächst brauchet man folgendes: Man muß zuförderst auf jedes Hundert Schafe zwey Metzen ordinaires Kochsalz haben, hiernächst

2 Loth foenum graecum,
8 Quentl. Antimonium crudum,
4 Quentl. Hepar Antimonii,

3 Quentl. Crocus Metallorum,
4 Quentl. Vitrum Antimonii.

machet, und stößt dies alles zu Pulver, menget es hiernächst unter die zwey Metzen Salz, und giebt jedem hundert Schafen vorbeschriebenes Quantum zur Abendzeit alle Wochen zweymal ein, worauf die Schafe in einen warmen Stall (damit sie durchschwitzen) getrieben, und denselben Abend vor dem Wasser gehütet werden müssen. Den folgenden Abend werden sie vor wie nach in die Hürden getrieben, und vorbeschriebenermaßen mit der Cur fortgefahren, welches alsdann eine gute Blutreinigung ist, die Raude vertreibt und behindert.

Die böhmischen Schafmeister gebrauchen folgendes Mittel mit gutem Erfolg sowohl gegen die Lungenfäule, als die Raude der Schafe.

Sie nehmen Wacholderbeeren, Angelika, Schafgarbe, Wermuth, Cardobenediktenkraut, Huflattig, bittern Klee, von jeden 4 Hände voll, recht klargestoßenen Wasserfenchel, ½ Pfund geschrotenen Hafer, etliche Pfund Kleyen, von Rocken etliche Hände voll nach Belieben, etwas Wagentheer mit Heusaamen und Kleyen so lange unter einander gerieben, bis es wie Brodkrume wird, alsdann gehörig mit darunter gemengt. Dann Salz auf jedes Schaf ½ Loth. (S. auf Erfahrungen beruhende, für den gemeinen Landmann nöthige Anweisung, wie derselbe seine Schafzucht verbessern, die Wolle vermehren und veredlen, seine Schafe gesunder erhalten, auch dieselben vor der Raude und andern Krankheiten verwahren könne, nebst einem sichern Heilmittel wider die Raude. Leipzig 1788.)

---

*) So.

*) Sowohl die Beschreibung dieser und ähnlicher Krankheiten, als die Verwahrungsmittel dagegen, und die Heilung derselben, nebst vielen andern löblichen Vorschlägen siehe in des Herrn Prof. Plouequet vorhinangezeigten Abhandlungen.

Steeb von der Raude, und wie derselben durch Polizeyanstalten gesteuert werden könne. Tübingen 1787.

Vorzüglich verdient auch empfohlen zu werden: Anton Carl von Willburg's Anleitung für das Landvolk, zur Erkenntniß und Heilung der Krankheiten des Rindviehes und der Schafe. Nürnberg 1787.

Herr Hofmedicus Reuß in Stuttgard hat eine sehr schöne Dissertation darüber geschrieben.

Man kann ferner hierüber nachlesen: Schrebers Samml. II. S. 428. Ebendesselben neue Samml. VII. Hamb. Mag. III. S. 224. V. 113. X. 137.

Hannöv. Landwirthsch. Gesellsch. II. S. 1.

Schriften der Pfälz. öconom. Gesellsch. 1769. S. 213.

Hannöv. nützl. Samml. S. 945. Decon. Bedenk. I. S. 81.

Von Justi öconom. Schrift. II. S. 482.

Klobb von den Krankheiten und Verhalten der Schafe, 8. Regensb. 1790.

§. 9.

Eine allgemeine Anwendung leiden hierinnen die Vorschläge des so musterhaften Herrn Oeconomierath Bernhard. Hier sind einige seiner practischen Bemerkungen.

„Die Wirthschaftsaufseher haben die Anstalten zu untersuchen und möglichst zu verbessern, welche zu Abwendung ansteckender Seuchen getroffen werden.“

„Sie oder die Landzahlmeister und Dorfsvorsteher sollten zu dem Ende die Heerden fleißig untersuchen, und sichs gleich anzeigen lassen, wenn sich einige Seuche spüren läßt, um die kranken Schafe von den gesunden sogleich abzusondern. Es wäre sehr gut, wenn in jedem Dorfe, wo viele Schafe sind, ein eigner Krankenstall unterhalten würde, um daselbst alle Pflege und Warte zu veranstalten.“

„In einigen Orten auf dem Lande herrscht der Aberglaube, daß man das Fell eines crepirten Schafes im Stalle aufhängen solle, so würden die übrigen von der Krankheit frey bleiben. Dies aber kann eben Gelegenheit geben, eine Seuche auszubreiten.“

„Man muß alle vorbeygehende fremde und frisch in den Ort angekommene Schafe untersuchen und alle mögliche Kundschaft einziehen. Doch aber auch nicht auf einige Unglücksfälle den ganzen Ort verschreyen.“

Zu dem Ende giebt der einsichtsvolle Herr Verfasser in Ansehung des in manchen Ländern üblichen Landgefährtes folgenden Rath.

„Da das Landgefährt oder der Durchtrieb der Heerden — schreibt er — die auf entlegene Sommerweiden des Frühlings von Weidebeständnern getrieben werden, den Wiesen einer Markung und den Weiden überhaupt sehr schädlich und beschwerlich ist, so sollte man absonderlich, wo viele Heerden durchgehen, den Eigenthümern der Heerden auferlegen:

1) nach einer geschriebenen Marschruthe den kürzesten Weg zu ziehen,
2) sich nicht lange aufzuhalten,
3) beym Eintritt in die Markung es gleich anzusagen, und ihre aus der Cammer ertheilte Landbriefe, (die alle Jahre erneuert werden müssen, damit keine Schleichverhandlungen und Auswechselungen Platz finden,) vorzuzeigen, damit man die darin bemerkte Zahl der Schafe und ihre Zeichen, ob auch die Waare rein sey, untersuchen könne.
4) Wo die Durchfahrt stark ist, daß sie Heu für ihre Schafe kaufen, oder der Communkasse für jeden

Tag etwas an Geld entrichten, auch allen Schaden ersetzen.

5) Wo eine neue Herde mit einem solchen Erlaubnißschein kommt, daß die erste sogleich weiter ziehe.

6) Daß sie über ihre erlaubte Zeit keine fremde, noch viel weniger ausländische Schafe mit sich führen.

7) Auch allemal des Nachts auf derjenigen Markung pferchen, wo sie des Tages geweidet haben.

8) Daß endlich alle Schäfer bey dem Abfahren von einer Markung sich allemal von den Vorstehern eine beglaubte Urkunde von ihrem Wegzuge und Schafen geben lassen; gleichwie überhaupt nirgend fremdes Vieh in einen Ort oder auf eine Weide gelassen werden solle, es sey denn, daß der Käufer einen Schein oder Urkunde beybringen könnte, daß keine Seuche an dem Ort sey, wo es herkommt. Diese Urkunden und Zeugnisse sollten hernach sämmtlich der Schäfereyverwaltung oder den Zahlmeistern, als Schäfereyaufsehern vom ganzen Lande, und endlich der Canzley selbst zugeschickt werden, um zu sehen, ob alles der Ordnung nach zugegangen sey."

Der letztere Punkt dieser Einrichtung ließe sich auch wohl meines Ermessens bey dem übrigen Wirthschaftsvieh veranstalten, und ganz gewiß würde eine so heilsame Anstalt vieles dazu beytragen, die Viehseuchen überhaupt zu vermindern, und denen bereits eingerissenen früher ein Ende zu machen.

§. 10.

Herr von Benekendorf ertheilt im 1. Th. der Oeconom. for. zu Abstellung des Schmierviehes und räudigen Schafe vortreffliche Vorschläge, von deren genauen

Befolgung sich zuverlässig die heilsamsten Folgen erwarten lassen.

„Die gänzliche Abschaffung des Schmierviehes — schreibt er im ersten Hauptst. S. 109. — ist das einzige Mittel, um den weitern Einreißen dieses Uebels zu wehren. Das Todtstechen solcher verunglückten Schafe ist nicht mehr nöthig, nachdem sich durch die Erfahrung gezeigt hat, daß aus solchen Gegenden, wo das Schmiervieh gewöhnlich ist, sich genugsame Käufer dazu einfinden.“

„Weil aber zum Verkauf der mit diesem Uebel behafteten Schafe, dem Eigenthümer eine gewisse Zeit bestimmt werden muß, und man der Billigkeit nach nicht eher zu strengern Mitteln schreiten kann, bis man überzeugt ist, daß er den Verkauf muthwillig verzögere; so ist auch auf Veranstaltung, um in dieser Zwischenzeit die weitere Mittheilung solchen Uebels zu verhüten, Bedacht zu nehmen. Die hierinnen zu treffenden Vorkehrungen sind folgende:

1) Ein jeder Gutsbesitzer muß, sobald sich in seiner eigenen oder der Dorfheerde das geringste äußert, solches sofort seinen Gränznachbarn und demjenigen, der das Kreisdirectorium führt, kund thun, damit jene die nöthigen Vorsichten dawider gebrauchen, dieser aber die deshalb erforderlichen allgemeinen Anstalten verfügen könne.

2) Die von der Raude angesteckten Dorfschaften müssen mit ihren Schafen von den Gränzen der Nachbarn wenigstens 300 Schritt zurück bleiben, damit nicht durch das sonst unvermeidliche Ueberlaufen der Schafe auch fremde Feldmarken verunreinigt werden.

3) Niemanden muß verstattet seyn, mit einigem Schafvieh über die Feldmark des angesteckten Orts, viel-

weniger durch das Dorf selbst zu treiben, weil die Schafe gar leicht etwas von dem auf den Hutplätzen zurückgebliebenen Gifte auffangen. Es sollten zu dem Ende Warnungstafeln an solchen Wegen ausgesetzt seyn, und die Dorfwächter, oder auch, wo deren vorhanden sind, die Flurschützen sollten befehligt seyn, dergleichen fremden Heerden einen andern Weg zu zeigen, welchen das Schmiervieh durchaus nicht betreten darf.

4) So lange die Raude in einer gewissen Gegend herrscht, kann den daselbst befindlichen Schäfern nicht verstattet werden, von einem Orte zum andern zu ziehen, weil sonst durch ihr mitgebrachtes Vieh auch die noch reine Schäfereyen, angesteckt zu werden, Gefahr laufen würden.

5) Wenn die dem Eigenthümer zum Verkauf seiner angesteckten Schäferey, bestimmte Zeit verstrichen ist, und man wahrnimmt, daß er deren Wegschaffung mit Vorsatz verzögert, so kann es der Landespolizey nicht verargt werden, daß sie alsdenn zu strengern Mitteln schreite, und um das Uebel gänzlich auszurotten, das darin befindliche Schafvieh todt stechen lasse. Es ist besser, daß einer Schaden leide, als daß das ganze gemeine Wesen in Gefahr gesetzt werde.

6) Weil das abzuschaffende Schmier- oder räudige Vieh öfters nach den Orten, wohin es verkauft wird, einen weiten Weg hat, so muß von Seiten der Landespolizey eine solche Trift und Straße ausgemittelt werden, wo die auf dem Wege liegende Oerter keine Gefahr laufen. Weshalb dergleichen Schäfereyen nicht eher, bis es der Landespolizey angezeigt, und

von dieser die Triftroute ertheilt worden, abgehen müssen.

7) Sobald die mit der Raude behaftete Schäferey auf die eine oder andere Art abgeschafft, müssen an die angesteckt gewesenen Orte keine reine Schafe eher gebracht werden, bis vorher alle für diese Viehart bestimmte Behältnisse und Geräthschaften gehörig gereinigt und erneuert worden."

Die Schafställe sind von allem darin befindlichen alten Mist auf das sorgfältigste zu reinigen, auch zu desto mehrerer Vorsicht, die Erde in denselben, wenigstens einen Fuß tief, auszugraben, die untersten Fächer der Wände von neuem zu fliken und mit Kalk zu übertünchen.

Mittel wider das Faulfressen der Schafe in den öcon. Nachr. II. S. 463.

Mittel wider die Fäulung der Schafe in der Realzeit. 1755. S. 233. und im Hamb. Mag. V. S. 113.

Von einer besondern Krankheit der Schafe im Jahr 1754. in der Samml. öcon. Anmerk. S. 46.

Präservativ zur Gesundheit der Schafe bey ansteckenden Krankheiten. Ebendas. S. 176. 191.

Mittel wider den Grind. Ebendas. S. 198.

Zu erkennen, ob die Schafe frisch oder faul sind. Ebendas. S. 256.

Von einem besondern Mittel wider die Pocken der Schafe, in Schrebers Samml. I. S. 121. II. 428.

Vom Nutzen des Gauchheils (Anagallis) für die Schafe. Ebendas. II. S. 313. III. S. 224.

Ellis Nachricht von der Raude an Schafen und Lämmern, im Hamb. Mag. V. S. 113.

Sendschreiben an D. S. von einer besondern Art der Schafskrankheiten, so in einer Colluvie serosa im Haupte bestehen, in den öcon. Bedenk. I. S. 81.

Von Schafskrankheiten. Ebendas. S. 87.

Steeb von der Schafraude, und wie derselben durch Polizeyanstalten gesteuert werden kann. Tübingen 1787. 8.

Wichmanns Schafcatechismus.

§. 11.

Manche Landwirthe übertreiben die Lämmerzucht aus falschem Wahn, ihre Schäfereyen zu einem höhern Ertrag zu bringen, und verschlechtern dadurch ihre Heerde ungemein. Denn die Schafe, welche zu frühe besprungen werden, erreichen nicht ihr völliges gutes Wachsthum.

Die Stöhre werden durch die zu häufige Bedeckung, und die Mutterschafe durch das gar zu ofte Lammen und Säugen entkräftet, ja sogar die Wolle leidet darunter. Denn die Säfte, welche ihren Wachsthum bewirken, werden auf solche Weise dem thierischen Körper zu sehr entzogen.

Weil nun solches Vieh jährlich immer mehr an Fleisch und Wolle abnimmt, so sehen sich die Schäfereyinhaber in die Nothwendigkeit versetzt, einen unverhältnißmäßig größern Theil der Heerde zum Verkauf auszubraken, und viele Stücke darunter mit wegzugeben, ehe sie noch den ergiebigsten Nutzen, der bey dem Schafvieh erst zwischen dem fünf- bis siebenjährigen Alter zu erfolgen pflegt, davon ziehen könnten, weil die meisten Stücke bereits in der besten Blüthe ihres Alters unbrauchbar werden.

Daß aber von dergleichen unreifen und ausgemergelten Schafvieh eben so schwächliche Lämmer fallen, und daß auf solche Weise die Schäfereyen mit der Zeit immer mehr und mehr im Anwerth sich verschlechtern müssen, bringt die Natur einer so fehlerhaften Einrichtung selbst mit sich.

Die

Die Polizey mache demnach die Schäfereyinhaber auf ihren eignen Schaden aufmerksam und instruire dieselben, wie sie sich durch eine zweckmäßige und auf die Landesart anpassende Lämmerzucht den höchsten Ertrag verschaffen können?

Was die Stöhre anbetrifft, so sollte man denselben zur Springezeit ein paar Kannen Hafer zu fressen geben, und sie nicht über zwanzig Schafe belegen lassen. Dies würde vieles zu einer unschädlichen Vermehrung der Lämmer beytragen. Eine Tränke von Roggen- und Hafermehl den Schafmüttern gereichet, würde vollends der Zucht Stärke und Gesundheit geben. Das Schafmelken ist selbst in solchen Gegenden, wo diese Thiere Futter und Weide genug haben, nicht anzurathen. Denn die ungemolkenen Schafe geben bessere Wolle, mehreres und körnigteres Fleisch, auch weit mehr Talch, die Lämmer können längere Zeit saugen, werden also um so stärker, und taugen hernach besser sowohl zur Zucht als zum Schlachten. Man erspart auch dabey ein nahmhaftes an Futter, kann folglich einen größern Schafstand dafür halten, und es werden nicht, wie es an Orten, wo die Schafe gemolken werden, üblich ist, Lammschafe, Jährlinge, Zeit- und Mutterschafe unter einander gehütet, oder wohl gar die Böcke zugelassen.

§. 12.

Die Polizey hat ferner dafür zu sorgen, damit durch die häufige Verschneidung der Lämmer männlichen Geschlechts zu Hämmeln, welche in der Absicht geschiehet, ihre Größe, Stärke und Wolle zu vermehren, nicht die Zucht zu sehr vermindert und geschwächt werde. Unter den Verstümmelungsarten sollten doch diejenigen nicht verstattet werden, deren Nachtheile offenbar erweislich sind.

Bey

Bey dergleichen Verordnungen ist indessen auf die verschiedene Beschaffenheit der Gegenden Rücksicht zu nehmen, indem da, wo fette Weiden sind, die viele nahrhafte Gräser hervorbringen, die Hammelschäfereyen mehr ertragen, als die Zuchtschäfereyen.

In Branntweinbrennereyen und Stärkemanufacturen besonders verinteressiret sich die Hammel- und Schafmastung wegen der Abfälle zur Fütterung ganz ungemein. Ueberhaupt läßt sich vieles für und gegen die Hammelschäfereyen sagen, zumal wenn man nicht den bloßen Privatnutzen der Landwirthe, sondern zugleich das Staatsinteresse in Erwägung ziehet. Manche einsichtsvolle Sachkenner mißbilligen diese Verstümmelung, sie geschehe nun durch den Schnitt oder durch Abschnüren. In Spanien, wo man sich auf das Schäfereywesen gewiß gut versteht, ist es gar nicht im Gebrauch.

S. Carlier Traité de bêtes à laine ou méthode d'elever et de gouverner les troupeaux aux champs et à la bergerie. Paris 1770.

§. 13.

Zu den schädlichen Mißbräuchen oder auch wohl Vorurtheilen, die man auszurotten bemüht seyn muß, ist auch zu zählen:

1) Daß nicht nur die Schafmütter von grobwolligten Widdern, sondern wohl gar von Ziegenböcken besprungen werden.

2) Daß den weiblichen Lämmern, um ihnen die Begattung zu erleichtern, die Schwänze verstutzt werden, da doch dieses Mittel zu dem gehofften Entzweck beynahe gar nichts beyträgt. Besser ist es, ihnen die Wolle an den Schwänzen öfters abzuscheren, damit nicht der Mist, welcher sich daran hängt,

die Wolle verderbe, und das Schaf durch das Reiben verwunde, wodurch es der Marter der Insecten, die sich häufig an dergleichen Orten ansetzen, ausgesetzt wird. Es gehet durch diesen Mißbrauch nicht nur alljährlich eine ansehnliche Menge Wolle verloren, sondern es ist derselbe auch den Schafen überaus nachtheilig. Denn der Schweif dient diesen Thieren zur Erwärmung der Geburtstheile nach der Empfängniß, und wenn sie trächtig sind, um die Milch warm zu erhalten. In der Lammzeit wird das säugende Schaf vor Erkältungen geschützt, und außerdem schützt es sich damit gegen die Insecten und andere Anfälle, zu geschweigen, daß das Schaf denen Schmerzen des Abhauens seines Schweifes, und der Gefahr einer Krankheit entgehet, und dabey unverstümmelt bleibt.

3) Daß sowohl durch erstgemeldete Verstutzung, als durch andre unschickliche Arten, die Schafe zu zeichnen, um sie von einander zu unterscheiden, viele Wolle verlohren gehet *).

4) Daß die Schäfer aus einem dummen Vorurtheil, als ob es der Natur der Schafe zuträglich sey, und sich die Wolle verfeinere, diese Thiere nicht hinlänglich tränken, da doch die Gesundheit der Schafe darunter leidet, und das Wachsthum ihrer Wolle dadurch behindert wird.

5) Daß man die Schafe zu frühe, nämlich vor Sonnenaufgang austreibt, da noch auf den Kräutern mancher ungesunde Thau liegt, ingleichen daß man das kranke und ansteckende Vieh nicht frühzeitig genug von der übrigen Heerde absondert, aus welcher

Nach-

Nachlässigkeit öfters Seuchen entstehen und überhand nehmen.

5) Daß man diese Thiere, ohngeachtet ihres dicken Pelzes unvernünftiger Weise in den Ställen den ganzen Winter hindurch einsperret, daher sie durch die übermäßige Hitze, die durch ihren Athem, ihre starke Ausdünstung, und den vielen Mist und Urin, der in den Ställen gelassen wird, nicht nur mager und grobhärigt, sondern auch kränklich werden müssen.

7) Daß man das Futter auf die Bühne des Schafstalls zu legen pflegt, ohne daß dieser gehörig gelüftet wird, daher durch die vielen aufsteigenden Dünste das Futter verschimmelt und ungesund wird.

8) Daß die Schäfer ihre Heerden zuweilen auf nasse Weiden und an sumpfige Oerter treiben, wovon diese entweder die Lungenfäule oder die Raude bekommen.

9) Daß man die Schafe in der größten Mittagshitze sowohl, als bey nasser Witterung auf den nackten Feldern umhertreibt, woraus gleichfalls die Lungenfäule und Raude zu entstehen pflegen. Zur Abstellung dieser Mißbräuche trüge ohnfehlbar eine wohl abgefaßte Huth- und Trift-, Stall- und Futterordnung überaus vieles bey. Die Schafhalter lernten hieraus ihre wahren Vortheile besser einsehen, und ertheilten ihren Hirten ohnfehlbar eine ungleich bessere Anleitung, als man sich von den in Vorschlag gebrachten zu errichtenden Schäferschulen verspricht. Nützlich wäre es, wenn die Schäfereyordnungen unter andern auch einige Vorschriften enthielten, wie es anzugreifen sey, daß die Ställe immer reinlich sich befinden, und daß es nicht zu gedränge darinnen zugehe, ingleichen wie die Raufen und Krippen eingerichtet

gerichtet werden müssen, damit das Futter den Schafen nicht in die Wolle falle, und sie dadurch veranlaßt werden, sich dieselbe untereinander zu zerfressen.

---

*) In Spanien pflegt man den Schafen über der Nase ein Zeichen einzubrennen.

An einigen Orten schlitzt man ihnen zu dem Ende auf besondere Weise die Ohren.

Carlier will, man soll gefärbte Wolle in die längsten Locken des Rückens einflechten. S. Bibliothek IV. S. 7.

Lewis in seinem Buche von Zusammenhang der Künste II. S. 76. giebt den Rath: Man soll Theer und achtmal mehr Talch zusammenschmelzen, und solches mit Kohlenstaub genugsam verdicken. Diese Farbe lasse sich weder ausreiben, noch vom Regen abspühlen, wohl aber mit Seife auswaschen. Beyde letztere Vorschläge würden allerdings die nachahmungswürdigsten seyn, stünde nicht zu befürchten, sie leisteten noch nicht hinlängliche Sicherheit gegen die Betrügereyen der Mengeschäfer. Das Einbrennen und Ohrenschlitzen sind grausame Zeichnungsarten. Man zeichne die Schafe lieber an der Stirne mit einer beizenden Farbe, die sich durch Seife nicht auswaschen läßt.

§. 14.

Da die Schafe auf den Stoppelfeldern nur sehr wenige gesunde Kräuter zu ihrer Nahrung finden, und sie aus Hunger öfters Kräuter fressen, die sich mit ihrer Natur im mindesten nicht vertragen, oder solche genießen, worauf der Mehlthau liegt, folglich dieselben nicht nur mager werden, und wenige überaus schlechte Wolle tragen, sondern wohl gar die Lungenfäule und Raude bekommen, welche die Heerde vollends ausmergeln und hinwegraffen; so haben verschiedene einsichtsvolle Schäfereyenbesitzer von ihrer befugten Huthgerechtigkeit freywillig keinen Gebrauch gemacht, dagegen aber weißen Klee, Esparsette, Luzerne, Hafergras, Schafgras, die Hirtentasche, Pimpernell und

andere

andere Schaffutterkräuter *) angebauet, und ihre Schafe den Sommer über theils in Horden auf dem Felde oder in Höfen und Ställen gefüttert, theils dieselben auf gute Weidegründe getrieben. Wie große und wichtige Vortheile dadurch erhalten werden, erhellet aus Englands Beyspiel, wo durch eine heilsame Parlamentsacte die verderbliche Schafweide aufgehoben, und dadurch die Schafzucht mittelst Einführung der Fütterung in Horden und Ställen ungemein vermehrt und verbessert wurde. Die Landwirthschaft gewinnt auch noch auf der andern Seite durch den freyen Gebrauch, welchen der Landmann nach aufgehobener Huth von seinen Aeckern machen kann. Allerdings müssen die Schafe auch Leibesbewegung haben, wenn sie gesund bleiben sollen, aber kann man ihnen diese nicht auch auf andern Plätzen verschaffen? muß es schlechterdings auf so übergroßen Strecken von Stoppelfeldern geschehen? Ist es wohl billig, ist es vernünftig, die eben so schädliche als unzweckmäßige Brache deshalb beyzubehalten? Das Kleeheu ist noch überdies eine treffliche Winterfütterung für die Schafe. Herr Amtmann Holzhausen zu Gröbzig im Dessauischen bezeuget: er habe bey sparlicher Fütterung mit dürrem Kleeheu im Winter zwischen 1781 und 1782 von jeden 100 Stück Schafen zwey Steine Wolle mehr gewonnen, als sonst vorher und bey der besten Weide jemals geschehen war, und da sie im Frühjahr nach der Wollschur mit grünem Klee gefüttert wurden, so bekamen dieselben so viel Milch, daß sie in ansehnlichen Melkpacht gegeben werden konnten, welches vorher niemals hatte geschehen können, und die Schafe hätten in zwey Jahren dreymal gelammt.

Nach Herrn Amtmanns Holzhausen Angabe braucht ein Schaf täglich zwey Pfund Kleeheu, mithin bedürfen funfzig Stück Schafe des Ertrags von einem sächsischen

Acker. Nächstdem erhält noch jedes Stück täglich ein Pfund Wicken-Gerststroh.

Man fängt endlich auch in andern Gegenden Teutschlands an, diese Einrichtung nachzuahmen, und man hat sowohl in Sachsen **) als im Anhaltischen glückliche Versuche hierinnen angestellet, welche hoffen lassen, daß sich dieselben weiter verbreiten werden.

Nebst dem Erbsen- und Linsenstroh rühmt Herr Professor Barrot das Laub der Esche, der Erle, des Ulm- und wilden Kastanienbaums zur Winterfütterung an. Zwanzig ausgewachsene Bäume geben hinlängliches Futter für 30 bis 40 Lämmer. Das Laub wird, da es noch weich und geschmeidig ist, mit den allerkleinsten und zartesten Stengeln abgenommen, eingesammelt, in Bündchen zum Trocknen aufgehangen, und auf die Art bis zum Gebrauche aufbewahrt. Man soll übrigens den Schafen, da sie am hungrigsten sind, das schlechtere Futter, hernach das bessere, und niemals viel auf einmal, aber desto öfterer des Tags reichen.

---

*) Ein Verzeichniß der dem Schafvieh zuträglichen und von ihm geliebten Pflanzen s. in Linnei amoen. acad. IV. p. 181.

**) Die Einrichtung der Schaffütterung innerhalb den Horden ist nach dem Muster des einsichtsvollen Landwirths Bernhards, welcher zuerst mit dem glücklichsten Erfolg Versuche dieser Art anstellete, und sie in seinem Aufsatz, von Abstellung der Viehweide S. 174 u. f. beschreibt, folgende:

Man sperret die Schafe in Pferchen oder Horden auf einem leeren Acker, nahe an einem Kleefelde ein, befestiget inwendig eine kleine leichte Futterraufe, und läßt die abgemähten Klee- und Futterkräuter auf einem Karren zum Pferch beyführen.

Wegen des häufigen und bessern Schafdüngers kann man die Pferchhorden binnen 24 Stunden zweymal vorrücken. Herr Bernhard bezeuget, er habe von 12 Morgen gut gestandenen Futterkräutern den Unterhalt auf 100 Stück Schafe zur Sommer- und Winterfütterung hinreichend befunden.

Nach

Nach seiner Berechnung pferchen 100 Schafe, auf diese Art satt gefüttert, die Pferchhorden dreymal in 24 Stunden vorgerückt, in einem Monat zwey Morgen Feldes, da man sonst von Weidschafen in solcher Anzahl nicht einen Morgen gepfercht erhält. S. Schubart öconom. cammeralist. Schriften 1. Th. S. 38.

§. 15.

Auf solche Weise ist also die Schafhüthung auf Stoppel- und Brachäckern überflüssig, und die Bauern können durch die Aufhebung derselben zu dem freyen Gebrauch ihres Eigenthums wieder gelangen, ohne daß die Schafzucht weder in Absicht der Wolle, noch des Fleisches darunter leide.

Es stehet vielmehr zu erwarten, daß beydes durch die mittelst der reichlichern Futterkräuter gesundere und häufigere Nahrungssäfte erzeuget werde.

Der Einwurf, welcher man von dem Mangel der Bewegung und der daraus bey dem Schafvieh entstehenden Krankheiten herleitet, widerlegt sich durch die gegentheilige Erfahrung an den Metzgerschafen, ingleichen an den sogenannten Haushämmeln. Hiezu kommt noch dieses, daß es fast überall manche unangebauete freye Plätze und kahle Berge giebt, wohin die Schafe können getrieben werden.

Hiernächst gewinnt der Ackerbau durch die Hordenfütterung *) wegen des häufigern und fettern Pferches noch einmal so viele Fruchtbarkeit, und es können ungleich mehrere Menschen, ja selbst die Aermern derselben Schafe halten.

Es gehet auch an, daß mehrere Personen, welche zwar kein Huthungsrecht, aber dagegen Kleeäcker besitzen, jedoch nicht so viele Schafe haben, daß es einen eigenen Hirten darauf zu halten verlohnte, zu Ersparung der Ko-

sten sich in eine Gesellschaft also verbinden, daß sie ihre Schafe in eine Heerde zusammenthun, und solche im Sommer von einem gemeinschaftlichen Knecht in Pferchen hüten und füttern lassen, dagegen aber sowohl die Pferchen als alle Einnahmen gleichfalls gemeinschaftlich nützen.

Wie sehr nun selbst die Anzahl der Schafe auf solche Weise in einem ganzen Lande zunehmen könne, fällt ohne weitern Beweis klar in die Augen.

---

*) S. Leipz. Samml. X. S. 1097.
Reinhardts vermischte Schriften S. 686.
Schriften der pfälz. öconom. Gesellsch. 1769. S. 185.
Die gerechte Größe, die vortheilhafte Gestalt des Heerdenstalles, ingleichen die Bestimmung der dazu nöthigen Anzahl Horden s. in öconom. Nachr. XIII. S. 228. Leipz. Intelligenzblatt 1772. St. 43.
Schriften der Leipz. öcon. Societät S. 130.
Eine zu diesem Entzweck erfundene Krippe und Raufe mit vier Rädern s. beschrieben und abgebildet in Young's six months tour through the Nord of England I. Taf. 1. Fig. 4.

§. 16.

Endlich scheinet zur Erhaltung der guten Schafrace und zur Verhütung der Betrügereyen höchst zweckmäßig zu seyn, daß durch ein Gesetz verordnet werde:

Es soll kein dienender Schafknecht statt seines Lohnes eigne Schafe unterhalten, weil diese, wenn sie unter der Herrschaftsheerde eingemengt sind, nicht nur zu unzähligen und unübersehlichen diebischen Kunstgriffen der Schafknechte Anlaß geben, sondern die Mengeschäfer bey ihrem Abzug gemeiniglich die besten Stücke mit wegführen, den Metzgern verkaufen, und sich dagegen mehreres schlechteres Schafvieh, in der Hoffnung es gegen besseres einzutauschen, anschaffen. Dadurch ist es aber schon häufig geschehen,

schehen, daß Schmiervieh mit eingebracht wurde, welches die Schäferey mit der Raude ansteckte.

S. v. Justi Abhandlung von Verbesserung der Anstalten zu Erzeugung einer guten Wolle a. a. O. S. 175.

Von Bennigsen Abhandl. von Pacht und Verpacht der Güter, §. 213-215.

Schrebers Vorbericht zum XI. Th. seiner ersten Samml. S. 7 u. 180.

Schlesische öconom. Samml. 1. B. S. 33. 84. 497. 502-551. ingleichen ebendaselbst im 2. B. S. 205. und im 3. B. 332.

Königl. Preuß. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern vom 1. May 1752. §. 15.

Alte schlesische Gesindordnung vom 9. Nov. 1676.

Von Zange Abhandl. von der Zunftmäßigkeit der Schäfer, 8. Giesen 1785.

§. 17.

Bey dem Hordenschlag gehen aus Unverstand der Schäfer gewaltige Fehler vor, welche mit den Grundsätzen der guten Bedüngung des Landes keineswegs übereinstimmen.

Gewöhnlich werden die Schafe, sobald der Abend eintritt und es dunkel zu werden beginnet, in die Horden getrieben, und solche mit Aufgang der Sonne wieder geöffnet.

In den kurzen Nächten bringen die Schafe kaum fünf bis sechs Stunden in den Horden zu, da sie hingegen in den langen Nächten wohl zwölf Stunden darinnen verweilen müssen.

Im erstern Falle geräth der Hordenschlag zu mager, im letztern zu fett. Das Getraide auf solchen übermäßig gepferchten Aeckern wächst zwar ungemein ins Stroh, giebt aber um so weniger an Körnern aus.

Die Schäfereyberechtigten hätten also mehr darauf zu sehen, daß ihre Schäfer hierinnen durch Verrücken der Horden in hellen Nächten mehr das gehörige Maaß hielten.

Ein andrer Fehler bestehet darinnen, daß man zu lange wartet, den gehordeten Acker umzupflügen. Wo möglich, sollte dieses sogleich am andern Morgen geschehen, damit der Pferch und Urin besser in das Erdreich eindringe und sich mit demselben vermische, statt daß er von Luft und Sonne gemeiniglich ausgesogen, und die in ihm liegende befruchtende Substanz fast gänzlich verlohren gehet.

§. 18.

Ein großes Hinderniß setzen die Schäfereyen in Teutschland der guten Cultur des Ackerlandes dadurch entgegen, daß die mit der Schäfereygerechtigkeit privilegirten Gutsbesitzer befugt sind, fremde Aecker, Wiesen und Huthungsplätze des ganzen Dorfes, so weit sie nicht befreyet sind, betreiben zu lassen. Dies rührt muthmaßlich von jenen Zeiten her, wo die erste Errichtung der Dorfschaften geschahe, und der Schafstand wegen der wenigen vorhandenen Wollmanufacturen, nur von sehr geringer Bedeutung war.

Gleichergestalt verhindern manche Gewohnheiten, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die ehemalige Leibeigenschaft gründen, die Schafzucht in ihrem guten Fortgange. Hieher ist zu rechnen, daß in manchen Ländern denenjenigen, welche das bloße Recht des Schafhaltens haben, durch die Observanz oder die Landescatastra, oder auch durch ausdrückliche Verträge verboten ist, einen eignen Schäfer zu halten, ja nicht einmal mit ihren Schafen einen Hordenschlag auf ihren eignen Aeckern zu haben, sondern

dern dieselben in die herrschaftlichen Horden zu treiben, folglich fremde Aecker zu bedüngen, gehalten sind.

Herr von Benekendorf hält im 8. B. 12. Haupst. der Oeconom. for. dafür: Es streite in ganz Teutschland, besonders in den nordischen Gegenden, für die Grundherren alter Land- und Rittergüter die gesetzliche Gewohnheit, ausschließlich die Schäfereygerechtigkeit auszuüben, ja sogar die Aecker der Unterthanen und übrigen Dorfseinwohner mit ihren Schafen zu behüten, dergestalt, daß solches Recht als ein unablösliches Pertinenz dem Gute zuständig sey, welches keiner besondern Lehnsbriefe oder anderer öffentlichen Urkunden, um solches erweislich zu machen, bedürfe, im Gegentheil stehe den Unterthanen und übrigen Dorfseinwohnern das Recht, Schafe zu halten, nur in der Maaße zu, als sie solches durch besondere Verträge, oder zu Recht beständige Verjährungen erlangt haben.

Ohne Zweifel hat Herr von Benekendorf bey Entwerfung dieser Sätze, sein Augenmerk blos auf Pommern gerichtet, wo alle Dorfseinwohner durch ein ausdrückliches Landesgesetz befehligt sind, ihre Schafe in die herrschaftlichen Horden zu treiben. Denn nach gemeinen Rechten dürfen weder Dienstbarkeiten noch Observanzen präsumirt werden, sondern es liegt denen die Beweisführung ob, welche sich darauf beziehen. So lange aber dieselbe nicht erwiesen sind, streitet die Vermuthung für die natürliche Freyheit.

Aus diesem Grunde behaupten sogar angesehene Rechtslehrer, z. B. Stryk de act. invest. Sect. II. m. 4. §. 4. und Boehmer de act. S. II. Cap. II. §. 41. daß, wenn sich Kläger auf die Freyheit seines Grundstückes beruft, er nicht nöthig habe, den Beweis zu führen, obschon der Gegner im wirklichen Quasibesitze der Servitut

wäre, weil die Vermuthung für die Befreyung diejenige entkräfte, welche aus des andern Besitz erwächst.

§. 19.

Vor allen Dingen hat die Polizey unter solchen Umständen die wirksamsten Mittel zu versuchen, um solche Hindernisse, welche sich der Schafzucht in den Weg stellen, zu entfernen.

Unvernünftige Observanzen kann der Regent aus gesetzgebender Macht aufheben. Kein Zeitverfluß, wäre es auch von Jahrhunderten her, kann ihm die Hände binden, Mißbräuche abzuschaffen, die der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilig sind, und warum sollte er nicht schädliche Gewohnheiten abschaffen dürfen, da diese nur in der stillschweigenden Einwilligung der gesetzgebenden Macht ihren Grund haben, und da diejenigen, welche solche ausüben, sogar ausdrückliche publicirte Verordnungen widerrufen können, sobald sie es für das gemeinsame Beste heilsam achten.

Landesgesetze, welche nicht mehr auf die Verfassung passen, müssen so frühzeitig als immer möglich, abgeändert werden.

Sollten nicht hieher solche Verordnungen zu zählen seyn, welche den Unterthanen zu Gunsten der Gutsherren nicht nur die Anzahl der Schafe, welche sie halten dürfen, bestimmen, sondern ihnen sogar verweigern, die ihnen zugehörigen Schafe auf ihren eigenen Feldern zu horden?

Man wendet mir ein: solche Gesetze sind nothwendig, um die erworbenen Rechte der Gutsherrschaften zu schützen. Ich antworte: diese Gerechtsame gründen sich doch von ihrer ersten Entstehung her auf einen Mißbrauch

der

der Gewalt der Gutsherrschaften über ihre Unterthanen, und die dem Menschen angebohrnen Eigenthumsrechte sind doch gewiß eben so unverletzlich, als die durch Verträge erworbenen, zumal wenn letztere offenbar der gemeinsamen Wohlfahrt zuwider sind, oder als solche vorgebliche Rechte, die sich auf das alte Herkommen gründen, von einer Zeit, wo sich die Unterthanen als Leibeigene gefallen lassen mußten, was ihre Eigenherren ihnen vorschrieben, und wo es die Regierung geschehen ließ, weil damals leider der producirende Gewerbstand bis zur Sclaverey hinabgesunken war.

§. 20.

Indessen bis es der Regierung gelingt, diese Mißbräuche durch Vergleich zwischen den Gutsherrschaften und Unterthanen auszumitteln, ist es Pflicht, durch eine wohlentworfene Huthordnung diese Last den Unterthanen möglichst zu erleichtern, ohne die Schäfereyberechtigten anders zu beschränken, als solches der vernünftige Gebrauch ihres Gerechtsames nothwendig machet.

Zu dem Ende werde verordnet, daß die Schafhuthung auf die Brachfelder nur bis ersten May verstattet seyn solle, indem von dieser Zeit an die Schonung des Graswuchses auf solchen Aeckern für das Zug- und Rindvieh angehet.

Erst in der Mitte des Julius, wenn die in der Brache eingehegten Hüthungsplätze nicht mehr vom Rindvieh beweidet werden, fange die Schafhuth wieder auf denselben an.

Die Behüthung des umgestürzten Brachfeldes mit Schafen ist zwar um so mehr zu gestatten, da der Boden von vielem Unkraut auf solche Weise gereinigt wird, die

Schafhalter müssen aber um ihres eigenen Nutzens willen nur sehr vorsichtig von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, denn man hat häufige Beyspiele, daß Schafe, wenn sie ohne Vorsicht auf solches Land getrieben wurden, den jungen aufgeschlagenen Hederich fraßen, und Haufenweise davon crepirten, weil ihnen der Unterleib davon aufplatzte.

Man hält für ein schickliches Mittel, solche Schafe, welche von diesem Unkraut genossen haben, sobald als möglich zum Wasser zu bringen, und sie recht satt saufen zu lassen, weil solches grüne Futter, weit entfernt, daß es wie das trockne aufschwillt, vielmehr durch die Benetzung zusammenfalle, und mithin das starke Blähen desselben verhindere. Die Behüthung der jungen Saat mit Schafen sollte allenthalben schlechterdings verboten seyn, wo sich aber diesem Verbote Schwierigkeiten in den Weg stellen, da muß

1) keine Behüthung der Wintersaat mit den Schafen vor Weihnachten statt finden.
2) Nach Maria Reinigung, das ist am 2ten Februar, muß diese Erlaubniß gänzlich wieder aufhören.
3) Ferner darf es nur des Morgens in den Frühstunden geschehen, und sind die Schafe bey Sonnenschein und hellem Wetter nicht länger als höchstens zwey Stunden nach Sonnenaufgang auf den Saaten zu dulden.
4) Auch darf blos alsdenn, wenn das Saatfeld von Schnee und Eis völlig frey ist, die Behüthung der Saaten mit Schafen erlaubt seyn.
5) Folglich muß die Saat von den Schafen zu einer solchen Zeit geschont werden, wenn selbige mit Schnee und Eis überzogen ist.

Bey der Wiesenbehüthung der Schafe finden folgende Regeln statt:

1) So lange das Gras durch den Frost noch nicht in seiner natürlichen Fettigkeit gedämpft ist, müssen blos hochliegende Strommwiesen mit Schafen behüthet werden, weil ihnen das in den Niederungen gewachsene starke Gras wegen dessen zu vieler öhligten Bestandtheile ungesund ist. Besonders verhindert es die Jährlinge an ihrem Wachsthum, ja es bekommen sogar viele davon die Lungenfäule.

2) Auch darf dies niemals bey nasser und regnigter Witterung geschehen, weil nasses Futter dem Schafvieh, als welches überaus zur Fäulniß geneigt ist, nicht zuträglich ist.

Sechstes Kapitel.

Von Veredlung der Wolle und vortheilhafter Einrichtung des Wollenhandels.

Inhalt.

§. 1 u. 2. Betrachtung über die einmalige und zweymalige Schafschur. 3 u. 4. Medicus Vorschläge zur Verbesserung der teutschen Wolle. 5. Sortiment. 6. Beschauanstalt. 7. Aufkäuferey. 8. Wollhandel. 9. Verordnung wegen der Sterblingswolle. 10. Fortsetzung über das Sortiren der Wolle. 11. Wollenverkaufsrecht der Landeseinwohner vor den Ausländern.

Von Justi Abhandlung der öconomischen und Polizeyanstalten zu Erzeugung einer guten Wolle, im 2. Band seiner öconomischen Schriften, S. 171 u. f. Ebendess. Abhandl. von der Wolle und deren

deren Verarbeitung, eingerückt in den gemeinnützigen Agendis Scholasticis, Berlin 1750.

Erasmi Auszug der Churbrandenb. Gesetze von alter und neuer Verbesserung der Wolle und Wollenmanufacturen, 4. Berlin 1731.

Marpergers Beschreibung der Wolle und des Wollenhandels, 8. Nürnberg 1715.

Sinceri Gedanken über die jetzige Beschaffenheit der Schwedisch-Pommerschen Provinzen in Ansehung der Wollenmanufacturen, 4. Freyb. 1738. Mehrere Auszüge oder vollständige Abdrücke hieher abzweckender Schriften s. im Hannöv. Mag. Th. 2. S. 395-524.

In den Leipz. Samml. Th. 2. S. 886. Th. 10. S. 138 und 964. Schles. öconom. Samml. Th. 2. 328. Schrebers Samml. Th. 5. 73. Justi öconom. Schrift. Th. 2. 171.

Fränk. Samml. Th. 2. S. 554.

Götting. Pol. Amtsnachr. 1757. S. 93. 97.

Neuenhaus Bibliothek Th. 1. S. 40.

Justi neue Wahrheiten Th. 1. S. 271.

Die neuesten Abhandlungen über diesen Gegenstand hat geliefert Herr Prof. Ploucquet: von Veredlung der Wolle und Verbesserung des Schafstandes.

§. 1.

Nächstdem, daß die Schafzucht verbessert, und die dabey obwaltenden Mißbräuche abgeschafft werden, hat die Polizey für die Erzeugung einer guten einheimischen Wolle Sorge zu tragen. In dieser Absicht sollten die aufgestellten Oeconomieaufseher befehligt seyn, über die Schafschur ein wachsames Auge zu haben, damit die Schafe drey Tage vor der Schur im reinen fließenden Wasser wohl gewaschen, auch noch überdies die abgeschorne Wolle, wie in Spanien geschiehet, durch fleißiges Waschen von dem Schmutz wohl gereiniget werde. Allein da noch viele teutsche Schafhalter ihre gewonnene Wolle leider nicht nach der Güte, sondern blos nach dem Gewicht verkaufen, so unterlassen sie lieber diese Veredlung der Wolle, damit ihnen der darinnen gebliebene Schmutz durch das vermehrte Gewicht eine Kleinigkeit mehr eintrage; ein Mißbrauch,

welcher

welcher schlechterdings durch Landesherrliche Verordnungen und strenge Aufsicht abgestellt werden sollte. Ob das Schafvieh ein- oder zweymal im Jahr zu scheeren sey, läßt sich nicht wohl im Allgemeinen bestimmen. Die einschürigte Wolle hat allerdings Vorzüge vor der zweyschürigten, weil sie länger ist, und zu manchen Zeugen gebraucht werden kann, wozu die zweyschürigte untauglich ist.

Daher auch die meisten neuern Schriftsteller für die Erziehung der einschürigten Wolle stimmen.

Die einmalige Schafschur schickt sich für solche Gegenden, welche gegen den Herbst hin, wo die zweyte Schur vorzunehmen ist, so rauh und kalt sind, daß Krankheiten für das Schafvieh zu befürchten stehen, wenn man es um diese Zeit seiner Wolle berauben wollte.

Die zweymalige Schafschur hingegen ist in solchen Weidegegenden, wo gegen den Herbst hin die Witterung nicht zu rauh und feucht ist, anwendbar.

§. 2.

In wie ferne die Polizey in letzterwähnten Districten die einmalige oder zweymalige Schafschur mehr oder weniger begünstigen müsse, beruhet also größtentheils auf den Localverhältnissen eines jeden Landes.

Es kömmt auch vieles auf die Kenntniß der Anzahl und Erstreckung der inländischen Manufacturen an, welche die Wolle verarbeiten, um hieraus zu ersehen, welche von beyden Arten sie zu ihren Handthierungen am besten und nützlichsten gebrauchen können.

Denn so wie die Zeugmacher die einschürigte Wolle zu mancherley Zeugen unentbehrlich bedürfen; so bedienen sich die Tuchmacher der zweyschürigten Wolle mit vielem Vortheil zu feinen Tüchern, und ihre Kürze ist bey dem

Tuch-

Tuchweben keinesweges hinderlich, weil sie gekrempelt wird. Je nachdem nun also diese oder jene Gattung zur Verarbeitung in den inländischen Wollenmanufacturen mehr oder weniger erforderlich ist, nach demselben Verhältniß muß auch deren häufigere Gewinnung vor der andern mehr begünstigt werden.

Ferner beruhet die Entscheidung dieser Frage auf dem auswärtigen Absatz der Wolle, als rohes Material betrachtet. Dieser hängt von dem Bedürfniß der ausländischen Verarbeiter ab.

Sind nun die inländischen Manufacturen mit der hinlänglichen Quantität Wolle, wie sie solche gebrauchen, versehen, so überlasse die Polizey den Schäfereybesitzern die Freyheit: ob sie für den auswärtigen Verschluß entweder ein- oder zweyschürigte Wolle erziehen wollen, je nachdem sie einen größern Gewinn aus dieser oder jener Erzielung zu ziehen vermögen.

Es stehet jedoch nicht zu erwarten, daß die Landwirthe die einmalige Schafschur einführen, noch daß sie feinere Wolle erziehen werden, so lange ihnen nicht die Mittel bekannt gemacht werden, wie sie einen höhern Ertrag aus dem einmaligen, als aus dem zweymaligen Scheren erlangen können. Denn die zweymalige Schafschur giebt unläugbar mehrere Wolle aus, als die einmalige, und obschon die Wolle, welche im Herbst gewonnen wird, nicht so gut ist, als die von der Sommerschur, so ersetzt doch die Menge gemeiniglich dasjenige, was der zweyten Schur, welche im Herbst geschiehet, an Güte abgehet. Die feine Wolle fällt überdies nicht so sehr ins Gewicht, wie die gröbere.

Da nun die teutschen Schafhalter feine und gute Wolle unter einander vermischt zu verkaufen pflegen, so

trägt

trägt ihnen die zweyschürigte Wolle weit mehr ein, als die einschürigte.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß vieles darauf ankomme: ob mehr Nachfrage in einer Gegend nach einschürigter oder nach zweyschürigter Wolle sey? Aber wie will man da Nachfrage nach einschürigter Wolle erwarten, wo jedermann weiß, daß nur zweyschürigte daselbst anzutreffen ist? Man befleißige sich erst der Lieferung eines Waarenartikels, an Käufern wird es dann gewiß nicht fehlen?

§. 3.

Herr Regierungsrath Medicus schlägt zu Veredlung der Wolle vornehmlich das Winterpferchen der Schafe vor, und hält dieses Mittel auch in Teutschland ausführbar und von großem Nutzen. (S. Vorlesungen der churpfälzisch öconomisch-physicalischen Gesellschaft 1. B. S. 339 u. f.)

Er bezieht sich dieserhalb darauf, daß die Schafe wegen ihres Pelzes schon einen sehr starken Grad von Kälte ausstehen können, ehe selbiger nur bis auf die Haut dringt, ihre natürliche Stellung im Liegen sey auch also beschaffen, daß es jene Theile im Liegen bedeckt, die von Wolle entblößt sind. Ueberdies führe ihre Wolle eine solche Fettigkeit bey sich, die das Eindringen des stärksten Regens auf die Haut verhindert. Hiernächst beruft er sich auf Islands Schafzucht, wo kein Ackerbau wegen Kälte möglich sey, die Schafe aber vortrefflich daselbst gedeihen, ob sie gleichwohl sich selbst überlassen, einer wilden Schafszucht ähnlich sind, Sommers sowohl, als in den langen und harten Wintern in der Wildniß herumirren, und gleichwohl so häufig seyen, daß sie beynahe den einzigen Landesreichthum ausmachen. In England sey die Winterpferchung der Schafe

eben-

ebenfalls ganz gewöhnlich. Auch preise Valmont de Bomare in seinem Dictionaire d'Histoire naturelle an, die Schafe Winters in freyer Luft zu erhalten, weil sonst das Schafvieh den Krankheiten zu sehr ausgesetzt sey, und die Wolle zu grob würde. Carlier melde sogar ausdrücklich, daß die Einführung der engländischen Schafe in Frankreich keinen Nutzen gehabt, weil man aus Furcht des Erkrankens sie Winters zu warm gehalten, in Ställe eingesperrt, und dadurch die Veredlung der Wolle verhindert habe. Der französische Naturkündiger d'Aubenton, welchem der Auftrag vom Staate ertheilt worden, über die in Frankreich zu verbessernde Schafszucht Versuche anzustellen, habe in seiner Instruction pour les bergers et pour les proprietairs des Troupeaux gezeigt, daß er im Winter 1767 bis 1768 zwölf Schafe, den ganzen Winter hindurch, aller Witterung bey Tag und Nacht ausgesetzt habe, wo sie sich bey Regen und Schnee und einem Kältegrad von $14\frac{1}{2}$, ja von 18 Grad unter dem Gefrierpuncte des Reaumürschen Thermometers vortrefflich, und viel gesünder als jene in dem Stalle befunden.

Diese Versuche habe er hernach in stärkerer Anzahl, und zuletzt bey seiner ganzen Heerde zu seinem größten Vortheile fortgesetzt, und sogar seine Schafe auf dem Eise lammen, und die jungen Lämmer der nämlichen Witterung ausgesetzt seyn lassen.

Herr Regierungsrath Medicus hält auch dafür, daß der kältere Aufenthalt der Schafe einen sehr günstigen Einfluß auf die Weiße und Feinheit der Wolle habe, und vermuthet, daß die teutsche Wolle weniger durch die darinnen befindlichen, wahrscheinlich durch die widernatürliche Wärme in den Schafställen hervorgebrachten Haare würde verunstaltet werden, so wie sich auch die Krätze und andere

anste-

ansteckende Krankheiten unter diesem Vieh auf solche Weise vermindern müßte.

§. 4.

Der Herr Verfasser giebt demnach den Rath, mit einer wohlausgesuchten kleinen Anzahl Schafe Versuche dieser Art anzustellen, und solche auf nahgelegenen Wiesen oder Aeckern Tag und Nacht im Pferch, oder wofern den Schafhaltern die Sicherheit ihres Eigenthumes dies nicht erlauben sollte, sie in ihrem Hofe unter freyem Himmel zu unterhalten, den Winterpferch solle man insbesondere auf trockene Wiesen und Kleeäcker verwenden. Das Fleisch des zu schlachtenden Schafviehes gewinnt nach seiner Meynung noch einen bessern Wohlgeschmack, wenn man den Schafen in der letztern Zeit aromatische Kräuter ins Futter mischt.

Um die Schafe bey der Hordenfütterung im Sommer nicht der Sonnenhitze blos zu stellen, als welche sie ihres schwachen Gehirns wegen nicht ausstehen können, empfiehlt er, die Heerde in heißen Jahrzeiten aus der Pferche heraus an einen kühlen Ort zu führen, oder besondere Schoppen, die rund herum offen, oben aber mit einem Bordendache bedeckt sind, aufzubauen, wo man gelind einstreuet und das Vieh hinführet.

Die Gesundheit der Schafe und der Dünger würden diesen Aufwand schon vergüten, um so mehr, da man einen solchen Schoppen im Herbste ablegen, und vor dem Verfaulen bewahren könne.

Obigem trefflichen Vorschlag des Winterpferchens der Schafe setzet sich meines Ermessens in Absicht auf dessen Anwendung in Teutschland hauptsächlich dieses Hinderniß in den Weg, daß in diesem Lande die Winter gemeiniglich

sehr feucht sind. Trockne Kälte kann zwar das Schaf in einem sehr hohen Grade ausstehen, sie ist ihm sogar heilsam, wenn sie nicht allzustrenge ist, aber feuchte Luft und langanhaltende Nässe sind dann doch ohnstreitig seiner Gesundheit eben so nachtheilig, als für die Wolle wenig zuträglich.

Es scheint also die Winterpferche der Schafe nur dann die vorerwähnten großen Vortheile zu gewähren, wenn sie zu einer solchen Zeit geschieht, wo die Luft nicht zu neblicht und in der Tiefe nicht mit feuchten Dünsten angefüllt, sondern obschon kalt, dennoch rein ist. Denn wenn auch gleich die Naßkälte nicht durch den Pelz der Schafe auf ihre Haut eindringt; so verursacht sie doch leicht dieser im übrigen zärtlichen Thierart durch die Respiration innerliche Krankheiten, die ohnfehlbar Seuchen unter den Heerden veranlassen.

§. 5.

Ein wichtiger Vortheil beym Wollenhandel besteht im guten Sortiren der Wolle nach Beschaffenheit ihrer Feinheit, weil die feinern Sorten um einen viel höhern Preis verkauft werden können, als wenn sie unter der gröbern Wolle vermischt sind. Man sollte demnach den Schafhaltern das Verfahren beym Sortiren durch Patente bekannt machen, damit diesen, und nicht den Unterhändlern, Verkäufern, Kaufleuten und Manufacturisten der daraus zu ziehende höhere Profit zu gute komme.

Nun ist zwar in Teutschland bey der Wollenschur üblich, daß man die Wolle von Widdern, Mutterschafen, Hammeln und Lämmern von einander absondert, oder wenn auch die drey erstern Arten der Wolle vermischt wer-

den,

den, daß man doch die Lämmerwolle bey Seite leget, und dieselbe besonders sacket und verkauft. Diese Absonderung ist sogar in manchen Verordnungen ausdrücklich befohlen *).

Allein selbst die erstere Behandlungsart ist doch noch nicht hinreichend, sondern die Wolle von ein und dem nämlichen Schaf ist hinwiederum in drey besondere Sorten abzutheilen, so wie dieses Sortiment in Spanien und Frankreich üblich ist. Die schönste und beste Wolle nimmt man nämlich aus der Mitte des Felles von dem Rücken und dem obern Theile des Schwanzes an bis an den Kopf. Dieses nennen die Franzosen Mere laine, und theilen sie wieder in zwey Klassen. Die erstere, welche sie laine fine oder haute heißen, bestehet aus den ausgesuchtesten Flocken der Mere laine, was übrig bleibt, bekommt die Benennung Laine moyenne oder Basse laine. Die zweyte Sorte wird von den Hüften und von dem obern Theil der Keulen genommen. Die dritte begreift die Wolle von dem untern Theil der Keulen, ingleichen die von den Ohren, dem Bauche und dem Schwanze in sich.

---

*) S. königl. preussisches Patent, daß in allen Schäfereyen der Churmark bey den Wollenschuren die Lämmerwolle besonders gesacket und verkauft werden soll, vom 15. Sept. 1734. und diesfalsiges Circular an die neumärkische, halberstädtische, mindensche, ostfriesische und andere Cammern vom 18. Nov. 1760.

§. 6.

Wo die Wolle als ein rohes Handelsmaterial in grosser Menge außer Land gehet, und die inländischen Wollenmanufacturen demohngeachtet hinlänglich damit versehen sind, da vermag die Polizey den Wollenhandel dadurch zu

verbessern, daß die auszuführende Wolle den öffentlichen Beschauanstalten unterworfen werde, damit jede Sorte von sachkundigen besonders hiezu aufgestellten Personen untersuchet, die Säcke mit einem besonders hiezu verfertigten Stempel oder Petschaft, welches schwer nachzumachen ist, bezeichnet, und auf solche Weise plombiret werden, daß man sie nicht ohne sichtliche Merkmale aufschneiden oder eröffnen könne. Ein anderes beygesetztes Zeichen aber bezeichnet die Gegend, wo die Wolle gewachsen.

Diese Einrichtung, welche bisher nur in Spanien und Frankreich üblich ist, verschaffet den inländischen Wollenhändlern einen größern Credit bey den auswärtigen Kaufleuten und Manufacturiers, weil sich diese mehr auf die Aechtheit ihrer verschriebenen Wollensorten verlassen können.

Hat nun ein Land im Wollenverkauf das Uebergewicht vor andern Staaten, so kann der Regent das Reglement treffen, daß nach dem Beyspiel von Spanien die Wollensorten nicht einzeln, sondern schlechterdings in einem bestimmten Verhältniß mit einander verkauft werden dürfen, um keine übeln Reste zu behalten.

Die Manufacturisten pflegen noch eine weit genauere Sortirung der Wolle vorzunehmen, welche dazu dienet, um ein gleiches Garn in Ansehung des Gespinstes sowohl als der Güte herauszubringen.

So machen z. E. die englischen Wollenarbeiter zehn verschiedene Sorten, nämlich fünf zu Kämmen und fünf zu Tüchern.

Diese Abtheilung gehört aber nicht mehr für den Schafhalter, s. William Ellis von der Schafzucht in Schrebers Samml. 16. Th. S. 291.

S. Churbrand. Edict wegen Siegelung und Schlangelierung derer mit fremder Wolle eingekommenen Säcke, vom 30. Oct. 1717.

In Spanien ist dieses Verhältniß also festgesetzt: Auf 100 Pfund Wolle werden 80 Pfund von der ersten, 12 bis 15 Pfund von der zweyten, und der Ueberrest von der dritten Gattung gerechnet.

S. Nachricht von denen Manufacturen der Tücher S. 6-12. de Blancheville Mémoires sur les laines, p. 97. in den Leipz. Samml. XII. S. 202. Schrebers Samml. 5. Th. S. 83.

§. 7.

Um nun aber die Einrichtung zu treffen, daß die Schafhalter den gehofften Gewinn von ihren Sortiments ziehen; so ist zu veranstalten, daß die Aufkauferey *) der Wolle auf dem Lande und bey den Schäfereyen niemand anders als nur allein den inländischen Manufacturisten verstattet sey, die sich zu dem Ende mittelst obrigkeitlicher Attestate legitimiren müssen. Widrigenfalls verfallen die Verkäufer sowohl als die unbefugten Aufkäufer in die gesetzmäßige Strafe. In Ansehung derjenigen Wolle, so sie auf dem Lande nicht absetzen, verschaffe man den Grundherrschaften und Landleuten Gelegenheit, dieselbe in die Städte auf die inländischen Jahr- und Wochenmärkte, ingleichen auf die in schicklich gelegenen Städten besonders angelegten Wollmärkte zum Verkauf zu bringen. Um sie hiezu aufzumuntern, darf durchaus weder durch Zwischenzölle, noch auf irgend eine andere Weise eine beträchtliche Abgabe auf die eingeführte inländische Wolle gelegt werden.

---

*) Die in Absicht des Aufkaufens und der Ausfuhr der Wolle, deren Verzollung und Handel, ingleichen des Vorkaufsrechts der Tuchmacher erlassenen Churbrandenb. Edicte und Reglements s. in Mylii Corp. Const. March. Tom. V. Sect. II

Cap. I. N. 4. p. 7 seq. Ebendaselbst sind auch die Verordnungen wegen Reinigung der Wolle, wegen Einsendung der Wollenzettel und Wollentabellen, wegen der Sterblingswolle, des Wollenspinnens, und andrer die Wolle betreffender Gegenstände zu finden.

§. 8.

Das Verhältniß des im Lande erzeugten Wollenvorraths zu derjenigen Quantität, welche die inländischen Wollenmanufacturen verarbeiten, muß auszeigen, ob und in welcher Menge die Einführung ausländischer Wolle zu verstatten sey?

Durch Zölle und Abgaben kann die Polizey hierinnen am schicklichsten eine für das allgemeine Beste vortheilhafte Direction führen, und ihre Maaßregeln bewerkstelligen.

Dieser kann sie sich nämlich dazu bedienen, um den inländischen Verkäufern in der Concurrenz mit den Ausländern den größern Absatz ihrer Wolle vor denenselben in die Hände zu spielen. Im Fall es sich aber zutragen sollte, daß die Einländer mit ihrer Wolle zu sehr zurückhalten, um einen höhern Verkaufspreis zu erzwingen, so würde die Polizey zu strenge verfahren, und zweifelsohne manche Landwirthe von Treibung der Schafzucht auf immer abschrecken, wenn sie nach dem Rath eines gewissen Schriftstellers die Wolle aus deren Magazinen um einen gesetzlich bestimmten Preis losschlagen und den inländischen Manufacturisten eigenmächtig verkaufen wollte. Der Privatmann, den solches betrifft, würde eine solche Behandlung als einen ungerechten Eingriff in sein Eigenthum betrachten, und das Gerücht, welches jede Sache so gerne übertreibt, dürfte leicht auch andern Schäfereyinhabern die Besorgniß eines ähnlichen Schicksals, und einen Widerwillen gegen diesen so nützlichen Zweig der Landwirthschaft beybringen.

Es ist daher rathsamer, daß die Polizey bey dergleichen Ereignissen eher die Auflagen auf die ausländische Wolle auf einige Zeit in etwas herabsetze. Die fremden Mitwerber werden alsdenn nicht ermangeln, einen so günstigen Zeitpunct zu benutzen, um ihre Wolle zum Verkauf ins Land zu bringen, und die Furcht, es möchte ihnen die Wolle gar liegen bleiben, und entweder verderben, oder durch zu starkes Eintrocknen zu viel vom Gewicht verlieren, wird die Einländer von selbst zwingen, die übertriebene Preise herabzusetzen und sich mit einem mäßigern Gewinn zu begnügen.

Da sich inzwischen die Polizey die Aufnahme derjenigen Gewerbklasse, welche das rohe Material erziehet, so sehr als derjenigen, welche dasselbe verarbeitet, angelegen lassen seyn muß; so hat sie auch hierbey in Betrachtung zu ziehen, daß zuweilen etwas ungewöhnlich höhere Verkaufspreise die producirende Klasse einigermaßen wegen des vorhergegangenen Unwerthes der Erzeugnisse, oder wegen des Unfalls, den sie aus deren Mißrathung gehabt hat, entschädigen, und günstigere Zeitpuncte die vorigen ungünstigern übertragen müssen.

§. 9.

Durch gute Beschauanstalten auf den Wollenmärkten ist ferner zu verhüten, daß nicht die Güte der Wolle durch mancherley Verfälschungen und Betrügereyen vermindert und der Wollhandel unsicher gemacht werde.

Zu dem Ende muß durch die Marktordnungen und auf dem Lande durch öffentlich abzulesende Patente bekannt gemacht werden, daß durchaus keine Sterblingswolle, welche nämlich von den Fellen der an einer Krankheit gestorbenen

Schafe genommen ist, weder besonders, noch mit guter Wolle vermischt, bey derselben Confiscation und empfindlichen Geld- oder wohl gar Leibesstrafe verhandelt werde, ja daß sogar der Manufacturist, welcher dergleichen Wolle wissentlich verarbeitet, nach Befinden der Umstände entweder mit Geld bestraft, oder wohl gar seines Gewerbes verlustig erkläret werden solle. Dann sollte wohl nicht zu befürchten stehen, daß Menschen, welche solche Wolle auf dem Körper tragen, die durch Krankheit der Schafe hineingedrungenen bösartigen Säfte mittelst der Ausdünstungen an sich ziehen, und auf eine ähnliche Art ungesund werden können, so wie sich z. E. viele menschliche Krankheiten durch die Kleidungsstücke mittheilen und ansteckend werden? Es verlohnt sich auch der Mühe, daß die Gesundheitscomissionen Untersuchungen anstellen möchten: ob nicht von der Wolle der räudigen Schafe oder des sogenannten Schmierviehes ähnliche Nachtheile in Absicht der menschlichen Gesundheit zu befürchten seyen, und ob man nicht aus dieser Ursache sowohl den Verkauf dergleichen Wolle, als insonderheit den Genuß des Fleisches von solchem Vieh untersagen sollte? Dieses Verbot bringt noch einen zweyten höchst wichtigen Nutzen zuwege, indem die Ausrottung solchen ansteckenden Schafviehes beynahe das einzige Mittel ist, diese zur Zeit unheilbare Krankheit zu vertilgen, deren weiteren Verbreitung Einhalt zu thun, und die Schafzucht sowohl dem Fleische als der Wolle nach zu verbessern. So lange aber dem Schafhalter noch frey stehet, Fleisch und Wolle zu verkaufen, so lange ist schwerlich zu hoffen, daß die Zahl der räudigen Schafe jemals ausgehe.

§. 10.

Ferner ist dahin zu sehen, daß die schlechte und grobe Wolle nicht mit den feinen und guten Sorten vermischt werde, welches insonderheit dadurch zu geschehen pflegt, daß man die bessere Wolle über die schlechtere herrollet, und diese unter jener versteckt.

Denn dadurch entstehen ungleiche Fäden, davon die schwächern, wenn sie sich reiben, leichtlich brechen, und sodann Löcher in dem Tuch oder Zeug verursachen. Gesetzt nun auch, daß die Polizey nicht so weit durchdringen könne, um die vorhin beschriebene feine Sortirung, wie sie in Spanien und Frankreich üblich ist, einzuführen, so sollte sie doch wenigstens zu verhüten suchen, daß nicht die Lämmerwolle, als welche hauptsächlich nur für die Hutmacher tauget, unter diejenige von alten Schafen gemischt werde. Noch viel weniger ist zu dulden, daß dasjenige unter Kaufmannsgut gemengt werde, was man unter dem Ausschuß begreift. Hierunter gehört:

1) Die Rauf- oder Schlachtwolle, welche mittelst einer vorhergegangenen Kalkbeize aus den Fellen geschlachteter Schafe gerauft wird.
2) Diejenige, welche vor der Schurzeit ausgefallen ist.
3) Die neue Wolle, welche schon vor Abscheerung der alten wieder gewachsen ist.

Am allerwenigsten sey es verstattet, daß die von der bereits verarbeiteten Wolle entstehende Abfälle unter die noch rohen Wollsorten gemischt werden. Dergleichen Abfälle sind z. E.

1) Die Kämmlinge oder Flocken, das heißt die gröbern und unvollkommnern Theile, welche beym Krämpeln oder Kämmen im Kamm hängen bleiben, oder

beym Schlagen der Wolle mit dem Wollbogen unter die Horde fallen.

2) Die groben Spitzen und Klunkern von der rohen Wolle, welche bey der Zurichtung zum Spinnen abgeschnitten werden.

3) Die grobe Wolle, so in der Walkmühle abgehet.

4) Die Flocken, die in den Karten hängen bleiben.

5) Die Scheerwolle, die vom Scheeren der rauhen Tücher abgeht u. d. gl.

Endlich sind, um den Vervortheilungen im Gewicht vorzubeugen, an solchen Orten, wo starker Wollenhandel getrieben wird, zum gemeinsamen Gebrauch öffentliche Waagen erforderlich, darauf die größesten Ballen gegen eine geringe Abgabe in Gegenwart der Contrahenten auf das richtigste abgewogen werden können.

§. 11.

In manchen Ländern glaubt man den inländischen Manufacturisten durch das Vorkaufsrecht, welches man ihnen einige Tage hindurch beym Anfang der Wollenmärkte einräumt, die beste Wolle wohlfeil in die Hände zu spielen.

Allem Anschein nach wird aber dieser abgezielte Entzweck größtentheils verfehlt.

Denn die Händler mit roher Wolle werden ganz gewiß an denjenigen Tagen, wo die Einländer ihr Vorkaufsrecht ausüben, ihre Waaren um eben so hohe Preise bieten, als wenn die ausländischen Käufer concurrirten, weil sie sich noch immer auf gute Verkaufspreise an dieselben verlassen.

Sollte

Sollte nicht eine solche Einrichtung wohl gar dem Wollenhandel nachtheilig werden können? Denn in so weit, als die Ausfuhr der Wolle erlaubt ist, kann man unter Voraussetzung einer klugen Gewerbleitung annehmen, daß ein Staat mehrere Wolle besitzt, als darinnen verarbeitet wird. Je stärker nun die Concurrenz der Abnehmer dieses Materials, desto theurer dessen Verkaufspreis. Wie aber dann, wenn mehrere große ausländische Kaufleute von solchen Wollmärkten ausbleiben, wo sie sich, sollte es auch nur scheinbar seyn, zu stark beschränkt glauben? welchen nachtheiligen Einfluß müßte dies auf die Schafzucht und den Wollenhandel haben!

Die Polizey muß also hier doppelt behutsam zu Werke gehen, um weder dem Wollenhandel, noch der Schafzucht zu nahe zu treten.

Siebentes Kapitel.

Polizeyrücksichten bey der Schweine-, Ziegen- und Caninichenzucht.

Inhalt.

§. 1. Von der Schweinemastung überhaupt, wohin sie sich schicke? 2-6. Instruction an die Forstbedienten wegen Einfehmung zahmer Schweine in den Gehölzen. 7. vom Eichellesen. 8. ein besonderes Werkzeug und eine Maschine zum Schweinefüttern. 9. Vorschlag, ihre bessere Fütterung betreffend. 10. Nutzen der Ziegen. 11. in welche Gegenden sie zu verlegen? 12. Vorschlag, diese Thiere mehr in Ställen zu füttern. 13. Natur und Erziehung der Caninichen. 14. Verschiedenheit dieser Thiere und Nutzen.

Der vollkommne Schweinehirt, oder die Art Schweine zu erziehen und zu mästen, 8. Halle 1790.

Gaschitz Unterricht zur besten Behandlung und Benutzung der Pferde, des Rind-, Schaf-, Schwein- und Federviehes für Landwirthe, gr. 8. Leipzig 1790.

§. 1.

Die Schweinezucht ist um so einträglicher, da sich diese Thiere mit dem Abfall vom Getraide, Milchwesen und Gartengewächsen äußerst wohlfeil mästen lassen. Bey Brauereyen und Branntweinbrennereyen ist der Profit wegen des Verfütterns der Trebern und des Spülichts, noch ungleich beträchtlicher. Am allerbesten aber schickt sich die Schweinezucht in solche Gegenden, wo sich reichliche Eichel- und Buchenmast befindet. Castanien, Haselnüsse und wildes Obst, z. E. Holzäpfel und Holzbirnen, wenn sie innerhalb solchen Eichen- oder Buchenwäldern liegen,

liegen, werden gleichfalls zur Mastung gerechnet, und kommen der Schweinezucht ungemein gut zu statten.

Wo sich nun Domainen- oder Amtswaldungen befinden, welche zu diesem Entzweck geschickt sind, da verstatte der Landesherr in so weit, als die Mast nach forstgerechtem Ueberschlag zur Ernährung des Wildes zureicht, gegen eine billige Abgabe an Geld oder an Naturalien den Unterthanen der umliegenden Ortschaften die Schweinemastung in denselben. Auf solche Weise wird eine ansehnliche Revenüe für die Landeskassen aus den Holzungen gezogen und der Nahrungsstand der Unterthanen zugleich überaus befördert.

§. 2.

Das Forstamt befehlige demnach die ihm untergebenen Förster, daß sie gegen den Ausgang Augusts jedes ihrer Reviere in Ansehung der Mastung untersuchen, um zu bestimmen, wie viel an Früchten sowohl auf dem Boden zerstreut liegt, als noch an den Bäumen hängt.

Weil nun die Früchte in manchem Jahr nur oben an den Gipfeln hangen, und wegen des vielen und dichten Laubes nicht wohl von unten hinauf können gesehen werden, so müssen die Förster, um bey der Schätzung sicher zu gehen, und die Früchte derselben und der umstehenden Bäume in den Wipfeln desto genauer sehen zu können, manche Bäume besteigen.

Die Besichtigung geschiehet entweder durch einige Oberforstbediente *), oder durch die Förster mit Zuziehung des Beamten **) oder besonderer hiezu bestellter Taxatoren.

In den Gemeindehölzern pflegen die Schultheißen mit zugezogen zu werden. Hierauf erstatten die Forstmeister ihre Berichte an die Cammer, ob volle, halbe, Drittel, Viertel-

Viertel- oder Sprengmast vorhanden sey? wie viel davon zum Winterunterhalt für das Wildpret anzusetzen sey, und wie viel Schweine mithin nach forstgerechten Grundsätzen zur Mastung eingenommen werden können.

---

*) Hessen-Darmstädt. Forstordnung §. 67.

**) Schlesische Forstordn. vom 2. Dec. 1750. §. 6. befindlich in der Samml. schlesischer Ordnungen und im allgem. ökonom. Forstmagaz. 2. B. S. 166.

Nassau-Sarbrückische Wald- und Forstordnung, Kap. 5. §. 5. u. s. w.

Hildesheim. Polizeyordn. §. 150.

Blankenburg. Mastordn. §. 1.

Lüneb. Calenb. Forstordn. Kap. 5. §. 5. u. s. w.

§. 3.

In mäßig besetzten Wildbahnen pflegt man die Sprengmast, in stärkern auch wohl die Viertelmast für das Wild auszusetzen. Die Mast ist jedoch nur in völlig ausgewachsenen Holzungen zu verstatten, damit die Schweine durch das Wühlen den jungen Anwachs nicht beschädigen. Wo in einem Revier viele abgestorbene Bäume stehen, sollte man, ohngeachtet volle Mastung vorhanden, einige Jahre hindurch die Schweine nur in die erste Mastung *) nehmen, welche vierzehn Tage nach Egidii ihren Anfang nimmt, und ohngefähr bis acht Tage nach Martini dauert; die Nachmast aber, welche in manchen Ländern bis zu Ende des Februars dauert, sollte man verbieten. Denn man will bemerkt haben, daß die Forstbedienten ihres Privatnutzens wegen, so sie aus der Nachmast ziehen, das abgestandene Holz, ohngeachtet es zu rechter Zeit nützlich gebraucht werden könnte, ungern weghauen, sondern lieber umfallen und verderben lassen.

Nun

Nun ließe sich zwar dieser Mißbrauch durch schärfere Aufsicht der Oberforstbedienten abstellen. Allein es tritt noch ein zweyter Beweggrund ein, der sich unmittelbar auf das unwirthschaftliche Forstwesen gründet, nämlich durch die noch liegen gebliebene Eicheln und Bucheckern läßt sich ein guter Aufschlag heranziehen. Dieses ist aber unmöglich, wenn die Schweine den größten Theil des Jahrs über in dem Walde liegen, und alle abgefallene Früchte auffressen.

---

*) S. besondere Vortheile und Erfahrungen in allerhand Landhauswirthschaftlichen Geschäften, N. 28. in der Leipz. Samml. 1. B. S. 363.

§. 4.

Die Förster machen demnach bekannt, wie viel Schweine, und gegen welches Mastgeld dieselben in die Mast eingeschlagen werden dürfen. Fangen nun die Mastfrüchte an abzufallen, so werden die Schweine an einem bestimmten Tag zusammen getrieben, aufgeschrieben, gebrannt und den Hirten zugezählt.

Das Brennen geschieht sowohl mit dem Zeichneneisen der Gemeinde zur Wiedererkennung des verlaufenen Viehes, als mit denjenigen *) vom Förster, damit derselbe erkennen möge, welche Schweine heimlich in die Mast getrieben sind, und diesen Unterschleif desto eher abstellen könne.

Um nun zu verhüten, daß die Förster nicht selbst aus Eigennutz durch die Finger sehen, so ist in manchen Reglements verordnet, daß dieses im Beyseyn eines Oberforstbedienten **), des Revierförsters und auch wohl eines Beamten ***) geschehe.

---

*) Hes-

*) Hessencasselische Forstordn. S. 30.
**) Hessendarmstädtische Forstordn. §. 70.
***) Königl. preussische schlesische Forstordn. a. a. O. §. 7.
Ingleichen Hessencasselische Forstordn. S. 28.

§. 5.

Ueber die in Mastung eingeschlagene Schweine halten die Förster ein besonderes Mast- *) oder Fehmregister. Zuweilen führt auch wohl der Beamte die Gegenrechnung. Hierauf wird jeder Heerde, die einen eignen Hirten hat, ein besonderer eingeheegter Platz zugetheilt, und es darf kein Hirt sein Vieh dem andern in dessen Huthungsrevier treiben.

Zu Vermeidung aller Streitigkeiten über das Mastrecht ist sehr löblich, wenn entweder in den Forstreglements oder in besondern Recessen und Verordnungen dieses Gerechtsame in Absicht der Interessenten genau bestimmt ist.

Uebrigens sind solche Veranstaltungen zu treffen, daß die Mastung nach dem bestmöglichst wirthschaftlichen Forstnutzen eingerichtet werde.

Aus diesem Grunde sey den Mastberechtigten nicht verstattet, daß jeder seine Schweine für sich besonders **) hüthen lasse, weil sowohl für die Wildbahn und den Forst Schaden hieraus zu befürchten stehet, als auch mancherley Gelegenheit zum Unterschleif dadurch veranlasset wird; sondern es müssen gemeinschaftliche, bisweilen ***) vereidete Hirten angenommen werden, welche sich in Ansehung ihrer über sich habenden Pflichten nach einer angemessenen Vorschrift ****) richten.

*) Schlesische Forstordn. §. 7.
**) Braunschw. lüneb. Holzordn. S. 28.
***) Hessencassel. Forstordn. S. 29.
****) Einzelne specielle Vorschriften sind befindlich in sämmtlichen vorerwähnten Forstordnungen.

§. 6.

§. 6.

Ist die Mastzeit verstrichen, so werden die Schweine an einem bestimmten Tag wieder ausgetrieben, von dem Förster, nach seinem Mastregister, nach vorher bezahltem Mastgeld *) und Hütherlohn, jedem seine Stücke zugezählt und zurückgestellt, die eingehende Summe aber mit den übrigen Forstrevenüen verrechnet.

Denen Förstern kommen einige gesetzlich zu bestimmende Accidentien **), z. B. die Schreibgebühren, das Brenn- und Fehmgeld zu gute. Gemeiniglich ist auch den Forstmeistern erlaubt, einige Deputatschweine mit in die Mastung zu schicken. Zuweilen haben auch wohl die Beamten, Geistlichen und herrschaftlichen Pächter diese Befreyung.

---

*) S. schlesische Forstordnung.
**) S. Lüneburg. fürstl. Dillenburg. preuß. schlesische und mehrere Forstordnungen.

§. 7.

An manchen Orten, wo keine Einfehmung geschiehet, werden die Eicheln und Bucheckern gegen Erlegung eines Stück Geldes gelesen. Besonders geschieht dieses mit den Haselnüssen und süßen Castanien. Man vermiethet nämlich diese Mast gegen eine bestimmte Abgabe an Geld oder Früchten entweder überhaupt oder Tageweise. Im letztern Fall hält der Förster eine Anzahl gedruckte und mit dem herrschaftlichen Wappen oder einem andern willkührlichen Zeichen gestempelte Zettel vorräthig, worauf der Tag geschrieben wird, an welchem Vorweisern das Auflesen erlaubt ist. Diese Zettel werden den Förstern vor Anfang der Mastzeit von ihren Vorgesetzten mit dem Bedeuten

zugestellt, um selbige zu verrechnen, und nach Endigung der Mast die unausgefüllten wieder zurückzusenden.

Endlich sey schlechterdings, wenn gleich die Einfehmung oder das Auflesen herkömmlich, alles Schütteln und Schlagen der Bäume verboten, und es werde unter Bedrohung einer harten Strafe befohlen, daß man sich mit den abgefallenen Früchten begnügen solle. Diesen Vorschriften müssen sich auch die Gutsbesitzer in Absicht der Mast in ihren Privatwaldungen, und die Gemeinden in ihren Communholzungen unterwerfen. Insbesondere sollte ausdrücklich verboten seyn, die Schweine auf die Gemeinweiden zu treiben, weil sie den Boden durch Aufwühlen überaus verderben.

§. 8.

In der allgemeinen Haushaltung und Landwissenschaft im 1. Th. 5. B. 20 und 22. Kap. ist zwar der Vorschlag gethan worden:

Man soll den Schweinen zu Verhütung des Grundaufreißens einen Ring in die Nase legen, oder sich eines gabelförmigen Eisens dazu bedienen, welches an beyden Enden mit Wiederhaken versehen ist, wie die Spitze eines Pfeiles. Dieses Instrument solle man den Schweinen durch das Ende der Nase stoßen, daß es nicht wieder zurückkomme, und am Ende einen länglicht runden beweglichen Ring anlegen; um auch das Durchbrechen der Zäune einigermaßen zu verwehren, solle man ihnen ein Joch aufbinden.

Allein gesetzt auch, daß diese Mittel wirklich von gutem Erfolg und dieser Art von Thieren unschädlich wären, so sind sie doch im Verhältniß des Nutzens zu grausam, um davon Gebrauch zu machen.

In

In eben diesem Buch Kap. 22. S. 800. ist auch ein Gefäß beschrieben und abgebildet, welches die Form eines Mühltrichters hat, woraus das Futter mittelst verschiedenen Röhren also herab fällt, daß sich gerade so viel aus demselben herausschüttelt, als die Schweine zum Fressen nöthig haben. Dadurch soll verhütet werden, daß diese Thiere von ihrem Futter nichts verderben. Es scheint jedoch diese Maschine noch viel zu unvollkommen und zugleich noch viel zu künstlich eingerichtet zu seyn, als daß sich daraus ein wahrhaft gemeinnütziger Nutzen versprechen ließe. Gut wäre es allerdings, wenn man dergleichen brauchbare Erfindungen, welche auf die Zuzucht, Auferziehung, wohlfeile und sparsame Fütterung, ingleichen auf die beste Bereitung der von manchen Vieharten abfallenden Nutzungen, z. B. der Milch von den Kühen, Schafmüttern und Ziegen, besonders auf die Zurichtung des Fleisches durch Einsalzen und Räuchern zu Handelswaaren Bezug haben, den Unterthanen in den Calendern und andern Volksschriften bekannt machte.

§. 9.

Ohne Zweifel rührt der schlechte Zustand der Schweinezucht in manchen Orten davon her, weil man diesen Thieren aus übertriebner Sparsamkeit gar kein gutes Futter reicht. Deshalb bleiben sie auch daselbst klein, bekommen ein schwammiges und übelschmeckendes Fleisch und schlechten Speck, und es ist öfters ein Wunder, warum nicht ansteckende Krankheiten unter ihnen entstehen.

Wäre es nicht ungleich besser und einträglicher für die Viehhalter, wenn man ihnen begreiflich machte, daß sie mehr Gewinn aus ihrer Viehzucht ziehen würden, wenn sie ihre Fütterung zweckmäßiger einrichteten? Den abgewöhn-

ten Ferkeln sollte billig eine Zeitlang etwas Milchmolken und gutes gesundes Gras gereicht werden. Hierauf könnte man ihnen eine oder anderthalb Wochen Kleyen oder Träber hinzuthun, und ihnen sodann ein mäßiges Futter vom Abfall der Gemüse vorschütten.

Dieses würde eine gute Grundlage ihres künftigen Wachsthums bewirken. Denenjenigen, welche keinen Ansatz zum Fettwerden zu haben scheinen, könnte man eine kurze Zeit hindurch etwas weniges Korn zumischen, weil sie hernach bey jeglichem Futter besser zunehmen.

Ueberhaupt mag man sie in der Folge allmählig zu schlechtern Futter gewöhnen.

Kurze Zeit vor dem Schlachten könnte man ihnen Eicheln, oder in mäßiger Portion Erbsen, Bohnen und etwas Klee, wenn es um dieselbe Zeit noch frischen Klee giebt, zulegen, theils um sie desto besser zu mästen, theils um dem Fleisch und Speck einen bessern Geschmack dadurch zu geben. Dieser etwas größere Kostenaufwand würde sich zuverlässig durch die mehrere Ergiebigkeit und Güte des Fleisches, durch die ungleich früher bewirkte Mastung und die verbesserte Zuzucht mit reichlichen Profit wieder ersetzen.

§. 10.

Die Ziegenzucht schickt sich am besten in Gegenden, wo magere Weiden sind, besonders in Haiden oder auch auf ein rauhes gebürgichtes Land. Denn die Ziegen finden noch da ihren Lebensunterhalt, wo weder Ochsen noch Schafe, ja nicht einmal Schweine sich ernähren können. Selbst auf den rauhesten unwirthbarsten Gebürgen wächst doch zum wenigsten einiges wildes Gesträuch, und dieses ist die Lieblingsnahrung dieses Thiers. Ueberhaupt ist das Fut-

ter der Ziegen von solcher Art, daß es beynahe keinem andern Wirthschaftsvieh von einigem Nutzen ist, und doch geben diese Thiere viele sehr gute und gesunde Milch, woraus sich zwar keine Butter, aber desto trefflichere Käse machen lassen, und welche auch sonst in der Haushaltung mit ungemeinem Vortheil gebraucht werden kann. Das Fleisch der jungen Ziegen ist eine gute und gesunde Nahrung für den Menschen, die Häute sind von den Sämischgerbern sehr gesucht. Norwegen verschickt jährlich gegen 80000 rohe und einige tausend zubereitete Bockfelle. Aus dem Ziegenhaar lassen sich Stricke machen, welche vor andern den Vorzug haben, daß sie im Wasser nicht verfaulen. An einigen Orten bedienet man sich dieses Haares, um eine Art Tuch zu Kleidern daraus zu machen. Auch für Waldgegenden schickt sich die Ziegenzucht, nur müssen diese Thiere von den Schonungen abgehalten werden.

§. 11.

Die Polizey bemühe sich daher, die Ziegenzucht in unfruchtbaren, rauhen, gebürgichten und waldichten Gegenden in Aufnahme zu bringen. Auf mäßig guten Weiden verintereſſiren sich die Schafe höher als die Ziegen. Ausserdem sind auch die Ziegen geneigter als alle andere Wirthschaftsthiere die jungen Sprößlinge und zarten Bäume abzufressen, oder wenigstens zu benagen, mithin richten sie zuweilen an solchen Orten mehr Schaden an, als sie selbst werth sind.

Aus dieser Ursache müssen scharfe Polizeygesetze gegen diejenigen Hirten bekannt gemacht werden, welche auf ihre weidenden Ziegen nicht genugsame Aufsicht halten, und ist denselben einzuschärfen, daß sie solche nur an solche Orte treiben, wo niemand dadurch zu Schaden kömmt.

Es lassen sich doch auch die Ziegen in fruchtbaren Gegenden sehr vortheilhaft im Stalle füttern, besonders gewähren sie Leuten aus der ärmern Volksklasse, welche nicht so viel aufwenden können, um sich eine Melkkuh zu halten, der Milch wegen, ungemeinen Nutzen, um so mehr, da sie mit leichter Mühe etwas Laub oder Gras von den Allmandsplätzen eintragen und verfüttern können.

§. 12.

Man sollte hauptsächlich versuchen, ob man nicht durch die Methode der Stallfütterung und des Anbaues guter Futterkräuter, verbunden mit aller der Sorgfalt, welche bey der Verbesserung der Wolle anzuwenden ist, die Ziegenhaare zu einer solchen Vollkommenheit bringen könnte, daß sie zu schönen Zeugen brauchbar würden?

Man könnte ohne Zweifel durch den Kleebau, besonders des weißen Bergklees und einiger einheimischen Gräser zu diesem Zweck gelangen.

Ein so wichtiger Versuch, der im Handel und Manufacturwesen von so großer Bedeutung ist, verlohnte ohnstreitig, daß man zu diesem Entzweck auch angorische Ziegen kommen ließe, und wenigstens in den südlichen Theilen von Teutschland und da, wo die Lage des Landes ein mildes Clima verursacht, dieselben zu erziehen und einheimisch zu machen sich bemühte.

Wahrscheinlich würden sie, wenn man zu ihrer Verpflegung solche Futterkräuter ansäete, wie sie in Kleinasien gewohnt sind, nicht so leicht ausarten, als bisher zu geschehen pflegte, und vielleicht gelänge es den teutschen Landwirthen, durch dieselben die inländische Ziegenzucht zu verbessern und das Haar dieser Thiere zu verfeinern.

Die

Die Kunst, aus Ziegen- und Zikleinfellen Saffian zu machen, verdiente gleichfalls eine bessere Ausbildung.

§. 13.

Die Caninichen empfehlen sich dadurch, daß sie da weiden, wo kein anderes Nutzungsthier seinen Unterhalt findet. Denn von je kürzern Gras sie sich nähren, desto schmackhafter sind sie, nur muß der Boden trocken seyn. Trocknes Futter ist ihnen am zuträglichsten, weil sie nicht so leicht räudig werden, und sie von manchen andern Krankheiten dadurch befreyt bleiben.

Man theilet sie ein in wilde und zahme. Die wilden nähren sich gut in freyen Caninichengärten oder andern Orten, wo Raum und freye Luft ist. Sie weiden auf dem schlechtesten, unfruchtbarsten, kieselichten oder sandigten Lande, wenn es nur so beschaffen ist, daß sie sich eingraben können. In der allgemeinen Haushaltungs- und Landwissenschaft *) ist die in England übliche Methode angezeigt, diese Thiere in besonders dazu aufgeworfenen, nach deren Gemächlichkeit und natürlichen Instinkt eingerichteten Gräben zu unterhalten.

Auch ist darinnen das Modell eines Caninichenstalles beschrieben **) und in Kupfer gestochen, wo mittelst eines schicklichen Lattenwerks, ein freyer Luftdurchzug angebracht ist, und überhaupt enthält dieses Buch manche lesens- und nachahmungswürdige wirthschaftliche Bemerkungen über dieses Thier.

---

*) im V. B. 1. Th. Kap. 26. S. 814.
**) Ebendaselbst S. 800 und 817 u. f.

§. 14.

Die wilde Art von Caninichen hat ein schmackhafteres Fleisch und einen bessern geschätztern Pelz, daher ist es rathsamer, die Caninichen wild aufzuziehen, besonders in den vorbemeldeten Gräben, eine Einrichtung, die um so mehr Nachahmung verdient, da seit einiger Zeit das Pelzwerk in Teutschland sich ziemlich rar zu machen anfängt, und da besonders die Hutmacher die Hasenbälge zu den Hüten über alle Vergleichung theurer als ehemals bezahlen müssen.

Unter den Caninichen zeichnen sich die engländischen, besonders die weißen silberhaarichten wegen ihres Felles sehr vortheilhaft aus. Man pflegt diese Art die türkische zu nennen, vermuthlich weil sie zuerst aus der Türkey in die christlichen Staaten gebracht und einheimisch gemacht wurden. Die sogenannte holländische Ziege ist zwar von größerer Art, stehet aber der silberhaarichten im Werthe des Felles nach.

Bey dieser letztern Geschlechtsart hat man diejenigen zur Zucht zu wählen, deren Felle schwarze Grundfarbe mit einer mäßigen Anzahl silberfarbenen Haare untermischt haben, weil die Farbe bey den Jungen eher bleicher als schwärzer zu werden pfleget, die Felle mit schwärzlichten dunkeln Grund aber mehr geschätzt sind.

Wenn die Caninichen reinlich und trocken gehalten werden, so conserviren sie sich sehr gut und geben mannigfaltigen großen Nutzen. Sie haben einen zur Verarbeitung sehr brauchbaren und ziemlich im Werth stehenden Pelz; ihr Fleisch ist eine schmackhafte und gesunde Speise; ihr Dünger ist einer der fruchtbarsten, dabey kosten sie überaus wenig an Fütterung zu unterhalten.

Was sie aber am meisten schätzbar macht, ist ihre häufige Vermehrung. Denn man hat Beyspiele, daß ein einziger Caninichenbock *) und drey Weibchen in einem Jahre bey zweyhundert Junge zur Welt gebracht haben, — eine Fruchtbarkeit, wovon man unter den Säugthieren wenige Beyspiele antreffen wird.

*) Ebendas. S. 815.

Achtes Kapitel.

Landesanordnungen im Bezug auf das Federvieh.

Inhalt.

§. 1. Gattungen des zahmen Geflügels, wo jegliche den meisten Vortheil verspreche. 2. Verbesserung ihrer Geschlechter. 3. Einschränkung mancher derselben. 4. Instruction in Bezug ihrer wohlfeilen Fütterung und Bereitung zur Handelswaare.

Zinkens Anfangsgründe der Cammeralwissenschaft, 1. Th. 2. Abth. S. 1611.

v. Reaumür die Kunst, alles Federvieh in jeder Jahrszeit häufig zu ziehen, 8. Leipz. 1750.

Ebendess. Anweisung, wie man zu jeder Jahrszeit allerley zahmes Federvieh ausbrüten und auferziehen könne, 2. Th. mit Kupf. 8. Augsb. 1767. 1768.

v. Tams Horn-, Schaf-, Pferd- und Federvieharzneykunst, gr. 8. Wien 1765.

Arzneymittel für das Rindvieh, Schweine, Gänse und Hüner, Frkfurt 1771.

Buchoz Abhandl. vom Federvieh, gr. 8. Münster 1777.

Anweisung das Federvieh wohlfeil zu mästen, 8. Coburg 1789.

Christ vom Mästen des Rind-, Schweine-, Schaf- und Federviehes, 8. Frkfurt 1790.

§. 1.

Bey der Zucht des zahmen Federviehes hat die Polizey darauf Rücksicht zu nehmen, daß die verschiedenen Arten derselben nach Beschaffenheit der Lage jeder Gegend und ihrer landwirthschaftlichen Verfassung, so weit es nach den Regeln einer klugen Haushaltung geschehen kann, in hinlänglicher Anzahl auferzogen werden.

So schickt sich z. B. die Ente vorzüglich gut in wasserreiche Bezirke, wo es viele Meerlinsen giebt, theils weil sie von Natur das Schwimmen und Baden liebt, theils weil sie sich von dergleichen Wassergewächsen größtentheils ohne weitere Fütterung ernährt.

Ueberhaupt kostet dieser Wasservogel wenig zu unterhalten, weil er fast mit allem vorlieb nimmt, was auf dem Hofe an Futterkörnern verlohren gehet, was die Küche auswirft und das laufende Wasser ihm zuführt. Da nun die Ente überdieses die Würmer, Schnecken und andere Insecten begierig verschlingt, so stiftet sie auch von dieser Seite einen höchst beträchtlichen Nutzen in der Landwirthschaft.

Gänse kommen in wasserreichen Gegenden sowohl als in trocknen gut fort, doch schickt sich manche Gattung dieses Geflügels besser für die eine oder die andere Gegend, je nachdem das Land, wo sie erzeugt wurden und auf die Weide gehen, mehr oder weniger trocken oder feucht ist. Man sollte demnach bey Versetzung dieser Thiere mehr Rücksicht auf diesen Umstand nehmen.

Das Hünervieh läßt sich nur bey einer Wirthschaft von einiger Erstreckung, wo vieler Abfall von trockenen Früchten ist, mit Vortheil aufziehen. Die Unterhaltung der Calecuten-, Perlhüner und ähnlichen kostbaren Geflü-

gels

gels hingegen gehört mehr zur Speculation solcher Landleute, welche in der Nähe ansehnlicher Städte wohnen, wo sie dieselben um einen hohen Preis zu verkaufen wissen, als daß sie zur gewöhnlichen Federviehzucht gerechnet werden könnten.

Die Feldtauben sollten wegen des beträchtlichen Schadens, den sie auf den Aeckern durch Saamenauspicken anrichten, in den meisten Ländern eher beschränkt, als deren Vermehrung zu sehr begünstigt werden.

Anweisung, alles Federvieh wohlfeil und in kurzer Zeit vollkommen zu mästen, 8. Coburg 1789.

§. 2.

Auch bey dem Federvieh ist die Verbesserung der Geschlechter ein würdiger Gegenstand der Polizeyvorsorge. So zeigt sich z. B. die welsche Art von Hausthieren an Größe des Körpers von einer so vorzüglichen Seite für die Landwirthschaft aus, daß da übrigens in Absicht des häufigen Eyerlegens einerley Vortheil herauskommt, und das Fleisch von gleicher Schmackhaftigkeit ist, das welsche Geschlecht billig vor unserm gewöhnlichen einigen Vorzug verdienet, und in größerer Anzahl erzogen werden sollte.

Gleichergestalt ließen sich auch von der Einführung derjenigen größern Art von zahmen grauen Gänsen in Ländern, so an den Seeküsten liegen, große Vortheile versprechen, welche in England *) an solchen Oertern gehalten werden, die entweder an Seegestaden oder an großen Strömen liegen. Nur müßte erst entschieden seyn, ob jene Gänseart ein wirklich verschiedenes Geschlecht sey, oder ob ihre aus-

neh-

nehmende Größe blos von der guten Weide und Pflege herrühre.

Aehnliche Verbesserungen der Geschlechter ließen sich auch wohl bey den übrigen Arten von Federvieh mit Nutzen zu Stande bringen.

---

*) S. allgemeine Haushaltungs- und Landwissenschaft, 1. Th. V. B. Kap. 34. S. 847.

§. 3.

Ist dieses gelungen, so sind solche Verordnungen zu treffen, daß die Haltung des Federviehes dem Acker- und Wiesenbau nicht nachtheilig werde.

Aus dieser Ursache ist zu verbieten, daß keine Gänse, Enten und Hüner auf die Gemeinweiden, worauf andere Vieharten grasen, getrieben werden dürfen, weil erstere das Gras mittelst ihres Schnabels zusammt den Wurzeln ausraufen, letztere aber die Weiden durch Scharren verderben.

Da inzwischen frisches Gras eine sehr gedeihliche und überaus wohlfeile Nahrung für die Gänse ist; so könnte man für die Heerden derselben besondere Weideplätze bestimmen; und damit sich dieselben nicht von Jahr zu Jahr verschlechtern, müßte die Gemeinde zuweilen etwas auf Nachbesserung derselben verwenden. Sumpfigte Wiesen, auf welche man die Kosten nicht verwenden will, das übermäßige Wasser abzuleiten, können zu keinem bessern Entzweck als zur Weide für das Gänsevieh gebraucht werden.

In wie ferne nun die Einwohner einer Landschaft eine starke Gänsezucht halten, ist es rathsam, selbst dann, wenn die

die Gemeinweide vertheilt wird, ein Stück davon zu dieser Absicht unvertheilt zu lassen, weil bey diesem Viehgeschlecht, besonders wenn die Zucht desselben ins Große getrieben wird, die Fütterung auf freyer Weide ohnstreitig um vieles wohlfeiler zu stehen kommt, als im Stalle, zudem der dazu bestimmte District Landes eben nicht von einer sonderlich großen Weitschaft seyn darf, und es auf der andern Seite zu viele Kosten und Umstände verursachen würde, wenn jeder Hauswirth für seine Gänse besondere Weideplätze ausmachen und einen eignen Hirten darauf halten wollte. Es ist aber an der größern Zuzucht dieser Thierart um so mehr gelegen, da das Fleisch und die Federn nicht nur den Landeseinwohnern überaus gut zu statten kommen, sondern beydes sehr einträgliche Handelsartikel sind.

Zu Abwendung des Schadens aber, welchen die Feldtauben den Aeckern zufügen, werde befohlen, daß niemand, welcher nicht eigene Aecker im Besitz und Gebrauch hat, Flugtauben halten dürfe, und daß selbst die Ackerbesitzer nicht über eine verhältnißmäßig bestimmte Anzahl zu halten berechtigt seyn sollen, ja es wäre sogar bey nahmhafter Strafe deren Ausflügen zur Saatzeit zu verbieten, und den Ackerbesitzern sowohl als den Jägern zu erlauben, diejenigen Feldtauben, welche zu solcher Zeit auf den Feldern betroffen würden, sogleich zu erschießen.

Herr von Benekendorf in Oeconom. for. 1. B. 1. Hauptst. S. 162. bestimmt für die Grundherrschaften das Verhältniß der Taubenhaltung zur Ackergröße folgendermaßen. Die Taubenanzahl an den Orten, wo die Herrschaft nicht über zehn Winspel Berlinischen Maaßes über Winter aussäen kann, ist der Billigkeit nach auf

funfzig

funfzig Paar, in dem Fall aber, da sich die Winteraussaat über zehn Winspel beliefe, auf 100 Paar, niemals aber höher anzunehmen.

Denn in der größesten Wirthschaft seyen hundert Paar Tauben, wenn sie gehörig gewartet und in Acht genommen werden, zur Speisung für den herrschaftlichen Tisch zureichend; auf Kosten eines dritten aber ihre Anzahl, um Handel und Wandel damit zu treiben, zu verstärken, widerstreite der Billigkeit.

Es versteht sich von selbst, daß nach Beschaffenheit der Aussaat Mittelverhältnisse in Absicht der Taubenhaltung gesetzlich bestimmt werden müssen.

Indessen ist doch wohl die angegebene Proportion für Feldtauben noch zu groß, indem die Grundherrschaften am ersten im Stande sind, statt der sogenannten Feldflüchter, Mondentauben in der Fütterung zu erhalten, als welche auf ihrem Schlag und der Hofstelle, ohne auszufliegen, verbleiben. Auch ist, wo nicht besondere Verträge vorhanden sind, kein Grund vorhanden, warum Gutsherrschaften vor andern Personen hierinnen etwas voraus haben sollen.

S. allg. Haus- und Landwirthschaft V. B. II. Th. Kap. 34. S. 846.

Hessencasselische Taubenordnung vom 11. Febr. 1737. wovon in der Grabenordnung Tit. 29. S. 69. 70. ein Auszug befindlich ist.

Herr von Rohrs Haushaltungsrecht.

§. 4.

Damit nun auch die Landleute in solchen Gegenden, die von den Städten zu weit entfernt sind, um die Wochenmärkte

märkte zu besuchen, aus ihrem Federvieh einigen Erlös haben mögen; so belehre man sie, wie sie durch Räuchern und Einsalzen eine gangbare Handelswaare daraus machen können. Wie beliebt und zugleich wie einbringlich dergleichen Handelsartikel sind, ist an dem häufigen und weit sich erstreckenden Verkauf der Pommerischen Spickgänse ersichtlich.

Eben dieses ist auch von der geschickten Zurichtung und Räucherung des Fleisches von den zahmen wirthschaftlichen Säugthieren zu sagen. Größtentheils liegt hierinnen der Grund von der außerordentlichen Beliebtheit und Verführung des geräucherten Hamburger Rindfleisches, der Westphälischen Schinken, der Braunschweiger Würste und andern dergleichen Waaren.

In eben dieser Instruction könnte zugleich einige Anleitung über die beste Auferziehungsart, die wohlfeilste Fütterung, Verwahrung und Heilungsmittel gegen allerley Krankheiten, Bearbeitung der Spulen und Pflaumfedern sammt andern nützlichen Bemerkungen über das Federvieh mitgetheilt werden. Uebrigens verschaffe man den Landwirthen Gelegenheit, diese Waaren um einen einträglichen Preis zu verkaufen. Sobald sie erst ihren Gewinn dabey einsehen; so werden sie sich von selbst befleißigen, durch weiteres Raffinement die Erzeugnisse zu veredlen, und es wird auf solche Weise ein neuer sehr ergiebiger Nahrungszweig für den Staat erspriessen.

Zweytes Buch.

Von der Dorfverfassung.

Erstes Kapitel.

Gewerbeinrichtung und Bauordnung für das platte Land.

Inhalt.

§. 1-3. Geschichte der Entstehung der Dörfer; hieraus erwachsende Vortheile und Nachtheile. 4 u. 5. Maaßregeln der Polizey zu Beförderung einzelner Landwohnungen und schicklicherer Anlage der Dörfer. 6. Prüfung des Vorschags, jedes Dorf in zwey Reihen gegen einander über zu bauen. 7. Hauptbestimmung des platten Landes. 8-13. Dorfbauordnung sowohl in Bezug auf Dauerhaftigkeit, als auch auf Feuerfestigkeit und Gesundheit für die Bewohner. 14. Bauvorschriften für Eigenherren und Leibeigene. 15. Erforderniß zu einer guten Landbauordnung.

Gedanken vom landwirthschaftlichen Bauwesen, in den Leipziger Samml. VI. S. 906-982. und VII. S. 51-155.

Leopolds öconomische Civilbaukunst, Leipz. 1759. im XI. B. der öconomischen Nachrichten.

Hoffmanns Vorschläge, die Häuser der Dorfeinwohner brauchbar, dauerhaft und wohlfeil zu bauen, im Leipz. Intelligenzblatt vom Jahre 1769. S. 214 u. f.

Glasers Anweisung, feuerfeste Bauerhäuser zu bauen, ebendas. S. 377.

Bergius Polizey- und Cammeralmagaz. Art. Dorf. II. S. 231.

Benekendorfs oeconomia forensis I. 89.

Ein ausführliches Verzeichniß der Schriften über die bürgerliche Baukunst s. in Palms Handbibliothek der öconomischen Litteratur, S. 380.

§. 1.

§. 1.

Das Faustrecht hat in Teutschland zunächst Gelegenheit zur Entstehung der Dörfer gegeben. Die Landleute sahen sich damals genöthigt, zu gemeinschaftlicher Sicherheit ihre Wohnungen und Wirthschaftsgebäude in Flecken zusammenzubauen, und unter sich in eine nähere gesellschaftliche Verbindung zu treten, woraus allmählig die jetzige Dorfverfassung erwuchs. Die Vortheile aus dieser Einrichtung sind keineswegs unbedeutend. Die Landleute sind näher an Kirchen und Schulen, dies erleichtert den Religionsunterricht und die öffentliche Erziehung der Jugend. Die Dorfverfassung kömmt in vielen Stücken der obrigkeitlichen Aufsicht zu statten und befördert viele nützliche öffentliche Anstalten, die Einwohner können sich bey ereignenden Unglücksfällen eher zu Hülfe kommen, durch das Herumgehen der Nachtwächter wird den diebischen Einbrüchen bey Nachtzeit gewehret und manche Feuersbrunst verhütet, besonders sind in Kriegszeiten die Dorfsbewohner den Plünderungen der Marodeurs weniger ausgesetzt, als die auf Einöden angesiedelten Landwirthe.

§. 2.

Auf der andern Seite entstehen aber auch hieraus manche Nachtheile, welche durch die übermäßige Vergrößerung der Dörfer noch vermehrt und vervielfältigt werden. Die Feuersbrünste sind um so landverderblicher, da wegen der Fruchtböden, der untermischten Scheuern und Schupfen, zumal bey der allerwärts üblichen elenden Bauart, ganze Ortschaften von sehr beträchtlicher Größe in Flammen aufgehen.

Manche Dörfer sind so unschicklich angelegt, daß sie von Ueberschwemmungen öfters großen Schaden leiden.

In großen Dorfschaften ist ein Hauptgebrechen der Landwirthschaft, die Zerstückelung und Zerstreuung der Grundstücke, welche zu einerley Höfen gehören. Nothwendig müssen hieraus große Beschwerlichkeiten in der Bearbeitung und Einerndtung entstehen, indem nicht nur beym Hin- und Herfahren auf die weit entlegenen Felder und Wiesen viele Zeit verlohren gehet, sondern auch die Aufsicht darüber, besonders das Hüten gegen Diebstähle, und in vielen Ländern gegen das Wild um vieles mühseliger wird, weil wegen der Zerstreuung der Feldstücke nun weit mehrere Menschen hiezu erforderlich sind.

Die schmalen langen Ackerstreifen, — eine Folge der Dörfer, weil bey der ersten Anlegung derselben die Felder vertheilt werden mußten, damit ein jeder seine Aecker gleich nahe und weit vom Dorfe erlangte, — sind ein Hinderniß mehr, warum der Bauer sein Vieh nicht auf selbigen weiden kann, ohne mit den Nachbarn, wegen des Schadens, welchen das Vieh an den angränzenden Aeckern thut, in Streit zu gerathen.

Aus dieser Ursache sahen sich sogar die Dorfsbewohner in die Nothwendigkeit versetzt, gemeinschaftliche Hirten anzunehmen, sich die Huth- und Triftgerechtigkeit auf ihren Aeckern und Wiesen zuzugestehen, die ganze Flur in gewisse Felder einzutheilen, und die verderbliche Brache anzuordnen, welche dem Landmann so sehr in der guten Bodenbestellung die Hände bindet, und den Ertrag der Erndten wegen des vielen unbebaueten Landes so sehr vermindert.

§. 3.

Alle diese großen Hindernisse wären nicht vorhanden, wohnte der teutsche Bauer, so wie der engländische abgesondert

sondert in der Nähe seiner ununterbrochenen Grundstücke. Alle Wirthschaftsgeschäfte wären ihm dann erleichtert, er dürfte beym Pflügen, Mistfahren, Einerndten und andern Feldarbeiten keine Zeit vergeblich unterwegs versplittern, dies ersparte ihm vieles Gesinde und Zugvieh, sein Auge übersähe gleichsam mit einem Blicke sein ganzes Grundeigenthum, folglich könnte er weit eher jede Beschädigung seiner Früchte abwenden, und die nöthigen Verbesserungen zu Stande bringen.

Zwar läßt sich der jetzigen Dorfsverfassung ohngeachtet, die Huth- und Triftgerechtigkeit nebst der mit selbiger in Verbindung stehenden Brache gar wohl abschaffen, wenn vorher der Futterbau einigermaßen cultivirt ist; inzwischen ist es doch überaus vortheilhafter, wegen der übrigen angezeigten Gründe, den Anbau zerstreueter Landwohnungen vor der Anlegung neuer Dorfschaften, oder der übermäßigen Vergrößerung der bereits vorhandenen Dörfer zu begünstigen.

Diese Absonderung hindert keineswegs solche neue Anbauer, in manchen gemeinnützigen Anstalten in Verbindung zu treten.

Auch hört der gesellschaftliche Umgang unter den Bauern deshalb nicht auf, weil sie abgesondert wohnen, Jeder von ihnen pflegt es alsdann mit seinen Nachbarn oder mit andern aus der Gegend zu halten, ohne deshalb gegen die übrigen Parthey zu machen. Haben ja doch selbst die Bauern in den Dörfern nicht mit allen ihren Miteinwohnern einen genauen Umgang. Dagegen ist zu hoffen, daß der Injurienhändel, der Verführungen, des Hasses, Neides und andrer Laster bey letzterer Verfassung ungleich weniger werden. Mit Recht behauptet ein großer Menschenkenner unsers Zeitalters: auf einzelnen Bauer-

höfen herrscht mehr patriarchalische Einfalt, mehr Redlichkeit und Selbstständigkeit als auf den Dörfern.

§. 4.

Es ist bey diesem Vorschlag nicht also gemeynt, als ob man die Häuser in den Dörfern auf landesherrlichen Befehl abbrechen und zerstreut wieder aufbauen solle. So viel folgt aber daraus: die Polizey sollte verhüten, daß bey neuen Anlagen keine Dörfer entstehen, und daß nicht einzelne Höfe durch Ansiedelung mehrerer Unterthanen an demselben Platze zu Dörfern anwachsen. Sie begünstige vielmehr das Zusammenbringen der einzelnen zerstreuten Grundstücke, und vermöge die Landleute durch Baubegnadigungen, sich zunächst bey ihren vereinigten Ländereyen anzubauen. Die dadurch erledigten Gebäude in den Dörfern können in der Folge Cossäthen und Tagelöhner, welche keine oder doch nur sehr wenige eigne Feldgüter besitzen, sammt den Dorfhandwerkern einnehmen.

Wenn nun ein solcher Ort an städtischer Nahrung beträchtlich zugenommen hat, so erhebe man ihn durch Ertheilung städtischer Privilegien zu einem Marktflecken. Im kurzen werden Bürger aus solchen Städten dahin ziehen und sich daselbst niederlassen, welche dort wegen zu großen Ueberflusses der Gewerbe ihrem Nahrungsverfalle nahe kamen, der Geld- und Waarenumlauf bekommt dadurch überdies eine weit schnellere, vertheiltere, folglich für den Staat um so vortheilhaftere Richtung.

Arbeitsamkeit und Kunstfleis blühen von neuem wieder auf, und rege Thätigkeit und Bürgerglückseligkeit verbreiten sich nunmehr im reichlichen Maaße durch diese Kanäle im ganzen Staatskörper.

§. 5.

§. 5.

Gesetzt aber auch, es lassen sich die Dörfer nicht wohl zu Städten machen, so gehet deshalb noch immer nichts zu Grunde.

Denn die vormaligen öffentlichen Gebäude, das Amthaus, Pfarrhaus, Schulhaus, Zollhaus u. d. gl. leisten nach wie vorher den nämlichen Nutzen. Die Privatgebäude finden ebenfalls noch immer Liebhaber.

Statt aber die schon vorhandenen Dörfer noch mehr durch Landwirthe zu vergrößern, lasse man vielmehr diejenigen, welche sich ganz neu ansiedeln wollen, ihre Wohnungen zunächst an ihren Grundstücken anbauen. Sollte dieses, aus Eigensinn der Anbauer, noch nicht angehen, da sorge doch wenigstens die Obrigkeit eines jeden Orts, welcher die Polizeyverwaltung übertragen ist, daß die neuen Dörfer an schicklichen Plätzen in der Nähe der Flüsse und nicht in zu weiter Entfernung von den Landstraßen angelegt werden, damit ihnen zugleich die Bequemlichkeit des leichtern Transports ihrer Erzeugnisse zu statten komme. Es vermag auch die Polizey alsdann die öffentliche Sicherheit eher durch Straßenbereiter zu erhalten, und man erspart dabey beträchtlich viel Land, welches sonst zu den vielen Nebenwegen verwendet werden müßte.

§. 6.

Um die Vortheile der Dörfer mit denen, so den zerstreueten Landwohnungen eigen sind, zu vereinigen, giebt Herr von Justi *) den Vorschlag: die Dörfer in zwey Reihen gegen einander über also abgesondert zu erbauen, daß zwischen jedem Bauerhof einige hundert Schritt Raum bleibe. Hinter seinem Hause und Garten aber wären ihm unmittelbar seine Grundstücke in unzertrennter Reihe anzu-

weisen. (Herr von Justi setzet nämlich ein Zusammenwerfen der gesammten zerstreueten schmalen Ackerstücke einer Dorfmark, und eine gleichmäßige Vertheilung derselben in einem breiten bey den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gelegenen Stück Landes voraus.) Der Raum zwischen einem jeden Bauerhause sey den Cossäthen und Häuslern zum Anbau also zu überlassen, daß jeder hinter seinem Hause nur einen Garten besitzen dürfe.

Ihre Aecker und Wiesen hingegen sollten an den beyden Dorfseingängen zu liegen kommen. Auf solche Weise ließen sich die Dörfer nicht nur zur Landwirthschaft besser einrichten, sondern es fände zugleich eine genauere Polizeyaufsicht statt, und die Landleute könnten sich zugleich leichter einander beystehen.

Dieser Vorschlag hat bey neu anzulegenden Dörfern in ebenen Gegenden allerdings seinen Werth, und es ist kein Zweifel, daß er bey diesen mit vielem Nutzen ins Werk gesetzt werden könne.

Indeß dürfte diese Einrichtung wegen der Veränderungsfälle der Besitzer, je nachdem sich das Grundeigenthum der einen vergrößert, der andern hingegen vermindert, nur von kurzem Bestande seyn. Schon bey der ersten Eintheilung möchte auch wohl die Ungleichheit der Antheile an den Ländereyen nicht unbedeutende Hindernisse in den Weg legen, welche jedoch keineswegs so groß sind, daß man bemeldeten Vorschlag nicht sehr als immer möglich ins Werk richten sollte.

Ein richtiges numerisches Verhältniß über die Größe der Dörfer läßt sich nicht wohl angeben, sondern es kommt das meiste auf die Lage, Fruchtbarkeit und Nahrhaftigkeit jeder Gegend an.

---

*) S.

*) S. dessen ökonom. Schriften 2. B. S. 208 u. f. ingleichen dessen Polizeywissensch. 1. B. §. 410 u. f.

§. 7.

Der Zweck der Landwohnungen und Dörfer ist auf die Gewinnung sämmtlicher rohen Producte gerichtet, die Städte hingegen beschäftigen sich mit deren feinern Bearbeitung und Umschaffung in allerley Formen, ingleichen mit dem Handel derselben.

Sollen nun Dörfer und Städte ihrer wahren Bestimmung entsprechen; so muß es nur so vielen von denenjenigen Handwerkern, welche mit der Landwirthschaft in der genauesten Verbindung stehen, erlaubt seyn, sich in den Dörfern wohnhaft nieder zu lassen, als es das wahre Bedürfniß der daselbst befindlichen Einwohner erfordert. In den Städten hingegen ist die Befleißigung auf die Landwirthschaft nur in so weit zu dulden, als deren Einwohner sich nicht hinlänglich mit städtischen Gewerben zu ernähren im Stande sind.

Die Entfernung der Dörfer von den Städten, die besondere industriöse Richtung der Landleute, die gewöhnliche Cultur des Bodens und alle übrige Localumstände unter einander verglichen, müssen die Polizey bey Entwerfung und Ausführung ihrer Maßregeln über diesen wichtigen Punct bestimmen.

Durch eine genaue Befolgung dieser Regel wird der schickliche Zusammenhang der Gewerbe und des Geldumlaufs der Städte mit dem platten Lande erhalten. Der Kunstfleiß muß sich natürlicherweise erhöhen, wenn sich jeder seinem Nahrungsstande ganz widmet, folglich müssen auch die Stärke, der Reichthum und die Glückseligkeit des Staates zunehmen.

Es sollten demnach auf dem platten Lande keine andre Nahrungsarten getrieben werden, als welche zur Unterstützung und zum Aufnehmen der Landöconomie gereichen. Folglich erlaube die Polizey nur solchen Handwerkern sich auf dem Lande anzusetzen, welche auf den Dörfern, nach Verhältniß ihrer Entfernung von den Städten, nothwendig sind. Hieher gehören zuförderst diejenigen, welche Hauptnahrungsmittel zubereiten, z. B. Fleischer, Müller, und in Dorfschaften, welche weit von Städten abliegen, Höker, die einen kleinen Kram haben, der sich blos auf unentbehrliche Bedürfnisse beschränkt, ferner, sobald die Einrichtung mit Gemeindebacköfen sich treffen läßt, Becker. Zur zweyten Klasse sind diejenigen Handwerker zu rechnen, welche die bey der Landwirthschaft erforderlichen Geräthschaften verfertigen und ausbessern, z. E. Rademacher, Schmiede; in großen Dörfern mag noch eine dritte Klasse für einige Landhandwerker, welche auf Geding arbeiten, z. B. Maurer und Zimmerleute statt finden. Solchen Gewerben hingegen, welche Waaren zum Kauf bearbeiten, die weder mit der Ernährung des Landvolks, noch mit der Landwirthschaft im genauen Bezug stehen, sollte ohne besonders triftige Gründe die Niederlassung auf den Dörfern nicht verstattet seyn, weil sich sonst die Dorfschaften zu sehr vergrößern und allmählig von ihrer eigentlichen Bestimmung abkommen, die städtischen Gewerbe aber nothwendig hierunter leiden.

Die Polizeygesetze für die Dorfhandwerker sind, die Innungsverfassung abgerechnet, die nämlichen, wie diejenigen, welche für solche Gewerbe in Städten verabfaßt sind.

§. 8.

Für die Dörfer sollte eine Generalbauordnung entworfen und bekannt gemacht werden. Diese ließe sich nach der verschiedenen Beschaffenheit eines jeglichen Bezirks oder einzelner Ortschaften in manchen Stücken noch bestimmter und passender einrichten. Zur Aufsicht und Anordnung des Bauwesens auf dem Lande nach Vorschrift und Anleitung der Baupolizey, wäre ohngefähr in jeglicher Kreisstadt ein verständiger, der öconomischen *) Civilbaukunst vollkommen kundiger Baumeister oder Bauinspector zu bestellen.

Dieser hat darauf zu sehen, daß das Bauen dauerhaft, feuerfest, bequem und mit möglichster Holzersparung ohne großen Kostenaufwand zweckmäßig eingerichtet werde. Er muß Sorge tragen, daß taugliche Zimmerleute und Maurer in hinlänglicher Anzahl um billiges Arbeitslohn allezeit vorhanden seyen, welche hinlängliche Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben, und nur diesen muß er verstatten, den Bau anzugeben und zu führen, Gesellen zu halten, Jungen auszulehren und alle übrige Meisterrechte auszuüben. Pfuscher sind hingegen durchaus nicht als Meister aufzunehmen.

Es liegt ihm endlich ob, in seinem Bezirk umher zu reisen, sich die Risse der Zimmerleute und Maurer vorlegen zu lassen, und dasjenige darinnen abzuändern, was Gelegenheit zur Feuersgefahr oder zur unnöthigen Holzverschwendung geben könnte.

In diesen beyden Puncten sollte er unumschränkt zu befehlen Macht haben, sobald es aber nur auf Bequemlichkeit des Bauenden oder dessen besonders abgezielten Nutzen ankommt, müßte er blos bessere Rathschläge geben,

keineswegs aber als Gebieter handeln dürfen, damit er nicht aus Eigensinn oder Eigennutz die Freyheit der Bauenden beschränken, und ihnen unnöthige Schwierigkeiten in den Weg legen könne.

---

*) Leopolds Preisschrift über die ökonomische Civilbaukunst. Diese Abhandlung ist dem XI. Bande der ökonomischen Nachrichten einverleibt.

§. 9.

Unter solchen Umständen versteht sich von selbst, daß kein Landwirth ein Gebäude aufrichten dürfe, bevor er sich die Baustelle vom Landbaumeister anweisen lassen. Um nun die Unterthanen desto williger hiezu zu machen, sollten nur denenjenigen, welche der Ordnung gemäß bauen, die bestimmten Baubegnadigungen zugestanden, solche aber schlechterdings allen zuwider handelnden abgeschlagen, ihnen kein Bauholz weiter verabfolgt, ja die schädlich aufgeführten Werke ohne alle Nachsicht niedergerissen werden.

Die Größe der Wohn- und Wirthschaftsgebäude richtet sich nach der Größe der Familie, der Gewerbserstreckung und dem verhältnißmäßigen Einkommen. Sie läßt sich folglich nicht durch Polizeygesetze *) nach einerley Fuß bestimmen.

Sehr löblich hingegen wäre die Verordnung, welche die übermäßige Größe der Dächer und Giebeln, nebst andern unnöthigen holz- und geldverschwenderischen Aufwand, ingleichen die schädliche Vervielfältigung der Gebäude sowohl, als die unnöthige Weitläuftigkeit derselben verbietet.

Es sollten demnach die Fundamente nicht mit Sparkalk, noch weniger mit Lehm, sondern mit reinem Kalk gemauert werden, damit man künftig, wenn die Schwellen verfau-

verfaulet sind, diese Mauern bis unter den ersten Riegel, oder wohl gar bis unter die Balken massiv aufführen könne. An trocknen Orten mag verstattet seyn, zu Ersparung der Kosten die Fundamente nur Pfeilerweise zu machen, und die Zwischenräume unter den Schwellen leicht zu unterschlagen, damit keine Nässe von unten daran komme.

Giebel sollten schlechterdings nicht mit Brettern bekleidet, sondern die Fache mit Mauersteinen ausgemauert werden. Von den untern Fachen verstehet sich dieses ohnehin.

---

*) Eine ziemlich einförmige Bestimmung befiehlt die Litthauische Dorfordnung §. 47. Herr Geh. R. Reinhard in seinen vermischten Schriften im 10ten Stück S. 189. hat einen ähnlichen Plan vorgeschlagen.

§. 10.

Das Dachdecken mit Stroh oder Schindeln sollte nur im Nothfalle verstattet seyn, wenn Dachziegeln nicht zu haben sind oder zu theuer zu stehen kommen. Denn außerdem, daß die Feuersgefahr ungemein dadurch vergrößert wird, ist es zu gleicher Zeit eine liederliche Verschwendung des Holzes und Strohes, welches man zu weit nützlichern Absichten in der Haushaltung und Landwirthschaft verbrauchen kann. Eine vortreffliche Einrichtung wäre es, wenn man die Landleute, welche in Gegenden wohnen, die Mangel an Bruch- und Ziegelsteinen haben, unterweisen ließe, ihre Dächer mit Lehmen zu überziehen, ihre Häuser aber von Lehm- oder Wellerwänden aufzuführen. Wo eine gute Ziegelerde vorhanden ist, wäre es dem Landmann ein grosser Behuf in seiner Wirthschaft, wenn er nach dem Muster der thüringischen Bauern verstünde, sich selbst die zum

mauern und decken benöthigten Ziegelsteine zu streichen und lufttrocken zu machen.

Die Polizey komme hierinnen den Landleuten mit verständlichen, auf die inländische Bodenbeschaffenheit eingerichteten Instructionen *), oder noch besser mit wirklichen Veranstaltungen zu Hülfe. Um Regen und Schnee vom Gebäude besser abzuhalten, ist es rathsam, das Dach ohngefähr zwey Fuß weit überzubauen.

---

*) Zufolge des schlesischen Baureglements vom 23. April 1765. müssen die Baudirectoren im April und May ihre Bezirke bereisen, und mit Zuziehung der Beamten sämmtliche Gebäude nach Vorschrift des Baureglements untersuchen, sodann den Zustand davon in ein Protocoll niederschreiben. Ist dies geschehen, so verfertigen sie die Bauanschläge nach einem festgesetzten Regulativ. Die Bauinspectoren sollen auch die Lehmerdarten zum Behuf der Wällerwände untersuchen, um solche sowohl zu Gebäuden, als zu Umschließungen zu gebrauchen. Zu letzterem Endzweck sind insbesondere die sogenannten Feldzäune empfohlen, zwischen welchen Obstbäume gepflanzt sind. Vermuthlich sind hierunter solche Zäune gemeynt, welche aus langen gespaltenen in die Erde eingeschlagenen Hölzern bestehen, die mit Weiden oder andern geschmeidigen Holzreisern verpfitzt, das heißt zusammengeflochten, und zu Verhütung des Uebersteigens mit trockenem Dornstrauch umwunden sind.

Zu besserer Verwahrung der Ziegeldächer gegen Wind, Regen und Schnee empfiehlt das königl. preuß. Avertissement an sämmtliche Landräthe vom 21. Nov. 1765. folgende Kitte: Man nimmt zu zwey Scheffel von trocknem fein durchsiebten Lehm, drey Scheffel von fein durchgesiebten Schalen, die vom Dörren des Flachses abfallen und recht klein gedroschen sind. Beydes knätet man mit Wasser durcheinander, und verstreichet damit alle Löcher und Ritzen, welche die Dachsteine und Splissen geben.

§. 11.

Zu Verhütung des Ueberhandnehmens ausgebrochener Feuersbrünste, und um den Landleuten mehr Freyheit zur

künftigen Anlage und Erweiterung ihrer Gebäude einzuräumen, ist vornehmlich darauf zu sehen, daß die Hoflagen nicht zu nahe an einander stoßen, sondern soviel sich thun läßt, immer zwischen zwey Höfen ein verhältnißmäßig freyer Platz gelassen werde.

Dieser läßt sich sehr bequem als Garten benutzen. Sind nun solche Plätze vollends mit hohen Fruchtbäumen besetzt, so geben sie nicht nur den Dörfern ein ungemein frisches angenehmes Ansehen, und tragen vieles zur Holz- und Obstvermehrung bey, sondern die Bäume halten zugleich die Flugfeuer von den benachbarten Gebäuden ab.

In manchen Ländern ist noch die eben so unreinliche als gefährliche Bauart üblich, Wohnhäuser aufzurichten, ohne die Feueressen durch das Dach in die Höhe auszuführen. Die Folgen davon sind, daß sich der Rauch im ganzen Hause verschleicht, alles beruset, und auf den Seiten unter den Dächern, oder wo er sonst eine Oeffnung findet, hervordringt.

Außerdem nun, daß dieses der Gesundheit unmöglich zuträglich seyn kann, entstehen öfters die fürchterlichsten Feuersbrünste, sobald sich ein Funke an einer solchen berusten Wand oder Decke anhängt. Die Polizey sey demnach bemüht, diese unvernünftige Gewohnheit abzustellen, und dagegen zu verordnen, daß alle Feueressen von Ziegeln erbauet, und in gehöriger Höhe zum Dach hinaus geführet werden sollen. Wo sich diese Einrichtung in alten Wohngebäuden nicht mehr treffen läßt, da sollten wenigstens tüchtige drey Fuß tief gemauerte *) Schwibbögen gemacht, folglich die Feuerstellen mit steinernen Wänden wohl verwahret, und die Feuerrahmen in- und auswendig mit Leimen beworfen werden.

---

*) Pom-

*) Pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, §. 11.

§. 12.

Unter den Brandmauern, woran der Herd gesetzt ist oder geheizt wird, darf sich keine Schwelle befinden, und die Wand muß vom Grund aus bis an den Balken gemauert seyn. Zum Bauen der Brandmauern, Schlöte, Herde und Camine sollten durchaus Mauermeister, zum Setzen der Oefen aber Töpfermeister genommen werden. Diese müßten für die hierbey begangenen Fehler stehen, und wären deshalb auch zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, wenn sie diese Arbeit ihren Gesellen und Jungen zu machen übertragen. Damit nun diese Handwerker, ingleichen die Zimmerleute gar keine Entschuldigungen vorbringen können, so müssen die hier einschlagende Puncte in der Bauordnung auf das allerbestimmteste ausgedrückt, über deren Aufrechthaltung aber durch die strengste Aufsicht der Landbaumeister und Beamten genau gehalten, und jede Entgegenhandlung auf der Stelle nachdrücklich gerügt werden.

§. 13.

In Absicht der innern öconomischen Einrichtung der Landwohnungen hat man auf folgende Puncte zu sehen.

Zu den Wohnstuben ist derjenige Raum zu erwählen, wohin die kalten Winde, Sturm und Wetter am wenigsten anfallen können. Hiernächst hat der Baumeister auf die Anlage nutzbarer Bequemlichkeit zu guter Wirthschaftspflege alle ersinnliche Sorgfalt anzuwenden. Die Stuben sind gerade von der Größe und Höhe einzurichten, als zum Aufenthalt der Familie des Wirths in Rücksicht auf die Bequemlichkeit, und nach Beschaffenheit des zu halten-

tenden Gesindes erforderlich ist, die Stubendecken sind mit festem Leimestrig wohl zu versehen.

Die Stubenöfen müssen möglichst klein, und ohne vieles Steingemäuer und Gesimse, als wodurch sich die Wirkung des Feuers gar sehr vermindert, angerichtet werden. Sehr zuträglich wäre es, wenn in die Stubenöfen eiserne Bodenplatten gelegt würden, um die dick gemauerten Ofenherde, welche man in den meisten Bauerstuben antrifft, und die zuweilen an zweyhundert Stück Mauerziegeln erfordern, zu ersparen.

Es gereichte ohnfehlbar eben so sehr zur Erhaltung der Gesundheit der Landleute, als zu einer wichtigen Holzersparung, wenn keine Ofenblasen zum Warmmachen der sogenannten Kuhsiede in die Oefen eingemauert würden, denn solche ungeheuer große Wasserbehältnisse ziehen nicht nur die meiste Hitze an sich, und verursachen nebst den Bratröhren viele ungesunde Dünste, sondern sie sind die Hauptursachen zu der unförmlichen Größe der Oefen. Hiezu kommt auch, daß um des Siedens und Bratens halber solche große Oefen sogar im Sommer geheizt werden. Man sollte demnach den Bauern, oder vielmehr den Töpfern Anleitung geben, wie sie sowohl dauerhafte und zweckmäßigere Stubenöfen, als auch eine ganz eigentlich gemauerte Vorrichtung zu Erheitzung der Siedekessel, und über denselben der Bratröhre anlegen können, damit die Hitze mehr concentrirt bleibe, und folglich um so weniger Heizholz erfordert werde.

Die nöthigen Stallungen für das gesammte Zug-, Melk- und Zuchtvieh lassen sich gar wohl an die Wohnhäuser anbauen und unter ein Dach anbringen. Weit entfernt, daß hieraus Unreinlichkeit entstehen sollte, läßt sich bey einer guten Einrichtung wegen der erleichterten Viehwartung

wartung noch größere Reinlichkeit herstellen, dabey erspart man vieles Holz, Bretter und andre Baumaterialien, welche die besondern Dächer der Viehstallungen erfordert hätten.

Die Wände der Scheunen und Schuppen müssen wo möglich von Stein oder Leim 9 bis 10 Ellen hoch aufgeführt seyn, und ohne höchst triftige Ursachen dürfen keine Holzwände dabey verstattet werden. Durch die mehrere Höhe der Scheunenwände wird gleichfalls vieles Balken-, Sparr- und Dachholz, nebst Dachziegeln, Latten, Nägeln und Arbeitslohn erspart, als wenn man mehrere kleine Scheuern hätte erbauen müssen; überdies liegen die Früchte durch das höhere Aufpanzen luftiger, das Vieh bekommt also auch weit gesünderes Futterstroh. Die Höhe der Scheunenwände dienet ferner dazu, daß an solchen auf beyden Seiten der Tenneneinfahrt, insonderheit nach denen Höfen zu, die Schuppen zu denen Wagen und Ackergeschirre mit wenigem Holze und weit bequemer aufgebauet werden können, immaßen die Schuppendächer solchergestalt einseitig anzustoßen, mit dem Scheunendache zu vereinigen, und in eine Traufe zu bringen sind.

§. 14.

In Gegenden, wo die Höfe den Bauern nicht eigenthümlich gehören, sondern solche von Leibeigenen besessen werden, rechnet man die Gebäude der Bauergüter unter die herrschaftlichen.

Neue Baue derselben übernimmt an solchen Orten die Herrschaft, die leibeignen Bauern hingegen müssen die Gebäude, so lange sie solche im Besitz haben, im Dach und Fach erhalten.

In dem Baureglement für das platte Land lassen sich hierinnen manche nützliche Bestimmungen entwerfen,

was

was bey dergleichen Bau den Herrschaften und den Unterthanen zu thun obliegt. Manche leichte Zimmerarbeiten, z. E. das Legen der Schwellen, das Wiederanschlagen des von den Wänden abgefallenen Leimens, die Ausbesserung der Dachung und alle Reparaturen gegen Wind und Wetter müßten die Laßbauern ohne Zeitverlust bey nahmhafter Strafe vornehmen, weil sonst den Herrschaften hierunter viel zu Grunde gehet, dagegen müßten diese auch keine Schwierigkeit machen dürfen, die Baumaterialien in solchen Fällen ihren Laßbauern sogleich anzuweisen und nach der Observanz abführen zu lassen.

§. 15.

Ueberhaupt wären für die Dörfer zweckmäßige Polizeyordnungen zu entwerfen und bekannt zu machen, welche sich auf die ganze Wirthschaftsverfassung, auf den natürlichen sowohl als politischen Zustand jedes Dorfs nebst seiner Feldmark, und auf den Zusammenhang der Nahrungsgeschäfte desselben mit den benachbarten Orten und mit dem gesammten Staat beziehen.

Zu solchen Polizeyordnungen für die Dörfer sind richtige Dorfbeschreibungen zum Grunde zu legen, wo aber eine besondere Untersuchung dazu vonnöthen ist, muß solche nach Befinden der Umstände entweder vom Beamten vorgenommen und einberichtet, oder von dem Landbaumeister angestellt werden.

Alsdann läßt sich hoffen, daß die Dorfpolizey in allen Stücken jeder ländlichen Ortschaft angemessen seyn, und jede Verordnung und Anstalt zur Glückseligkeit eines jeden Unterthanen insbesondere sowohl, als zum allgemeinen Besten des Staats gereichen werde.

Zweytes Kapitel.

Von der Gerichtsverfassung der Dörfer.

Inhalt.

§. 1. Abzustellendes Umwechseln in Besetzung des Schultheißenamtes. 2. Klugheitsregeln bey der hierinnen zu treffenden Wahl. 3. Besoldung solcher obrigkeitlicher Unterbedienten. 4. Wie ist es zu halten, wenn an der Gerichtsbarkeit mehrere Herrschaften Antheil haben?

§. 1.

Die Schulzen, welche an manchen Orten Heimbürgen, Bauermeister, Geschworne oder Gemeindsmänner heißen, sind bey Verwaltung der Dorfpolizey ungemein nützlich als Unterbediente zu gebrauchen. Eben deswegen aber, weil dieselben in manchen wichtigen Geschäften zu Hülfe genommen werden, sollte man nur rechtschaffene, einsichtsvolle, aufgeklärte, fleißige, ordentliche, und der Landwirthschaft in einem hohen Grade kundige Männer zu Schulzen erwählen. Ueberdies müßten sie eine gewisse Fertigkeit im Rechnen und Schreiben haben.

Bey den Gerichtsmännern müssen eben diese Eigenschaften vorausgesetzt werden, doch kann man das Rechnen und Schreiben bey diesen leichter übersehen.

Ohne Zweifel würde es um die Ausübung der Dorfordnungen und landesherrlichen Befehle besser aussehen, wären allerwegen die Schultheißenämter mit musterhaften angesehenen Landwirthen von gutem Herzen, gründlichen Einsichten und unerschrockener Standhaftigkeit besetzt.

Es liegt demnach das Fehlerhafte derjenigen Einrichtung klar zu Tage, wo dieses Amt der Reihe nach im Dorfe herum gehet, weil ganz begreiflich die Wahl mitunter viele Ungeschickte trifft, und sich keiner gern mit Eyfer und Ernst einer so veränderlichen Stelle unterziehet, noch sich binnen der kurzen Zeit seiner Verwaltung ganz hineinzudenken, und seine guten Entwürfe und Anstalten auszuführen vermag. Gemeiniglich verdirbt alsdann der andere wieder, was der erste gut machte.

Wie aber auch in diesem Stücke die Verfassung seyn mag; so sollte in jedem Fall die Cammer dermaßen die Wahl der Schultheißen veranstalten, daß die ihr bekannten tauglichsten Subjecte dazu ernannt werden.

§. 2.

Nicht leicht sollte man das Schultheißenamt einem Wirth geben. Denn gewöhnlich ist die Schenke bey weitem einträglicher, als das Richteramt. Es stehet also zu befürchten: es werde der Schultheiß in vielen Stücken aus Gewinnsucht denen bey ihm einsprechenden Gästen durch die Finger sehen, wenn sie über die in der Polizeyordnung bestimmte Zeit in der Schenke bleiben. Ein Wirth hat auch, seiner Nahrung wegen, mehr als andre Dorfsbewohner, Rücksicht auf seine Kundschaft zu nehmen. Um sich nun Niemanden zu Feind zu machen, der ihm solche abspänstig machen könnte, wird er selten als Schultheiß mit pflichtmäßiger Schärfe und Geradheit verfahren, wie ein andrer, den sein Privatinteresse nicht so abhängig von seinen Gemeindemitgliedern macht.

Um sich den Schultheißen zum Freund zu machen, dürften auch wohl die Bauern das Mittel wählen, ihm als Wirth viel Geld zu lösen zu geben, woraus denn ganz

natürlich Zeitverlust, Vernachläßigung des Hauswesens und der Kinderzucht, Völlerey und Geldverschwendung entstehen, anderer Laster und Verbrechen, die durch den Trunk ausgeübt werden, zu geschweigen.

Jedes ansehnliche Dorf sollte einen, jedes der größern aber zwey Schultheißen haben, denen ihr Amt lebenslänglich übergeben wäre.

Im letztern Falle hätte es wahrscheinlich überaus gute Folgen, wenn der eine derselben ein alter erfahrner, der andre hingegen ein junger unternehmender, wackerer Mann wäre. Jenes ruhige, auf lange Erfahrung gegründete Kaltblütigkeit würde die feurige Betriebsamkeit des letztern leiten, und durch sein Ansehen unterstützen. Dieser hingegen würde durch seinen thätigen Eyfer die wohlüberdachten Rathschlüsse des erstern ins Werk setzen, und sich allmählich selbst zu einem weisen erfahrnen Greis ausbilden.

§. 3.

Dann sollte aber auch solchen Männern, auf deren Ansehen und unverdrossenen Diensteyfer so sehr die Anwendung und Ausübung der zum Flor der Landwirthschaft abzielenden heilsamen Verordnungen und Anstalten beruhet, ein hinlänglicher Gehalt festgesetzt seyn, und sie nicht auf unbedeutende ungewisse Strafgelder und Gefälle angewiesen werden, die ihren Eigennutz mit ihrer Dienstverpflichtung bey jeglichem Vorfall in Streit bringen, und sie geneigter machen, der Keime künftiger Gesetzübertretungen zu schonen, als dieselben jetzt, da es in ihrer Macht stehet, auszurotten und zu vertilgen.

Eine große Ermunterung, und zu gleicher Zeit ein höchst ersprießliches Unternehmen für die Landwirthschaf wäre es, wenn die einsichtsvollsten, thätigsten und ver

dienst

dienstvollesten unter ihnen mit erhöhetem Rang und Gehalt, ohne nothwendige Versetzung von ihrem Wohnort, zu Wirthschaftsinspectoren über einen bestimmten Bezirk ihrer Gegend gesetzt würden.

Was ließe sich von solchen Männern zum Flor aller Arten landwirthschaftlicher Cultur erwarten, die von Jugend auf in diesen Geschäften eingeweihet, sich ganz dem ehrenvollen beglückendem Amte widmen, nützliche Verordnungen und Einrichtungen verbreiten und begründen zu helfen! — von Männern, die das Herz und den Verstand ihrer Mitbürger kennen, und beydes durch ihr Ansehen zu ihrer und der allgemeinen Wohlfahrt regieren.

§. 4.

Auf Cammergütern verwalten bekanntlich landesherrliche Beamte die Gerichtsbarkeit, außerdem stehet in Teutschland auf dem Lande gemeiniglich den Grundherrschaften über ihre Gutsunterthanen die Patrimonial-Jurisdiction zu.

Es ist dieselbe eine Fortsetzung derjenigen Gewalt, welche von den ältesten Zeiten her, nach dem Zeugnisse des Tacitus, der teutsche Adel über seine Knechte und Freygelassene ausübte, und hat das Besondere, daß sie auf dem Gute hafter, folglich mit demselben veräußert werden kann. Ihre Erwerbung gründet sich jedoch heutzutage auf die ausdrückliche oder stillschweigende Vergleichung des Landesherrn, und wird das Recht der Erbgerichtsbarkeit selbst bey mittelbaren Adelichen nur unter dieser Bedingung vermuthet.

Auf manchen Landgütern haben mehrere Herrschaften die Erbgerichtsbarkeit gemeinschaftlich. Hieraus entstehen

ganz begreiflich sehr viele Zwistigkeiten, die nicht selten zu blutigen Auftritten Gelegenheit geben; die Unterthanen sind hierunter gemeiniglich sehr bedrückt, weil sie nicht selten doppelte Strafe leiden müssen, und viele nützliche Einrichtungen unterbleiben, weil die Erbgerichtsherren untereinander nicht übereinkommen.

Um diesem vielfältigen Uebel abzuhelfen, ist kein besseres Mittel, als daß die Regierung die Gutsherrschaften auf den Entschluß bringt, einen gemeinschaftlichen Gerichtshalter zu bestellen, welcher in ihrem Namen spricht und verordnet, wie es die Rechte und Acten mit sich bringen.

Zu dem Gehalt eines solchen Gerichtsverwalters tragen die Herrschaften das Ihrige nach Verhältniß ihres Antheils an der Jurisdiction bey, übrigens zieht jede Herrschaft die Gerichtsgefälle, so sich bey ihren Unterthanen hervorthun, ausschließungsweise, so wie sie im Gegentheil die Inquisitionskosten in peinlichen Fällen, wenn die Verhafteten kein Vermögen besitzen, gleichfalls allein trägt.

Was die Direction in Polizeysachen anbelangt; so wäre es am besten, wenn dieselbe unter den Herrschaften, welche gemeinschaftlichen Antheil an der Erbgerichtsbarkeit haben, von sechs zu sechs, oder noch besser von zehn zu zehn Jahren umwechselte. Binnen solcher Zeit besorgte der die Verwaltung über sich habende Interessent alles, was die gute Ordnung der ganzen Feldmark solcher Dörfer erfordert, ohne daß der Mittheilhaber sich während dem seinen Verfügungen widersetzen oder solche rückgängig machen könnte.

Auf solche Weise ist nicht zu befürchten, daß das Gute, so der eine angeordnet, von dem andern, ehe es Wurzel fassen und sich bewährt zeigen konnte, über den Haufen geworfen werde.

Da ferner viele Weitläuftigkeiten zu entstehen pflegen, wenn der eine Gerichtsherr durch die Schulzen des andern Mitgerichtsherrn, die nicht seine Unterthanen sind, etwas vollstrecken lassen will, was nicht nach dem Sinn dieser ihrer Herrschaft ist; so wäre rathsam, daß jeder der gemeinschaftlichen Erbgerichtsherren einen seiner eignen Unterthanen zum Schulzen hätte, und daß diese Gerichtsleute eben so wie ihre Herrschaften, alle sechs oder zehn Jahre in Polizeysachen in ihrem Amte abwechselten.

Drittes Kapitel.

Von Gemeindegütern.

Inhalt.

§. 1. Bestimmung der Gemeindegüter. 2. Schädlichkeit mancher derselben. 3. deren Zustand bey geschehener Verpachtung. 4 u. 5. Nachtheile der Gemeinweiden. 6. erwachsende Vortheile aus deren Verpachtung auf eine lange Pachtzeit. 7-9. Vortheile aus deren Zerschlagung und Vertheilung. 10. Gemeinde-Hutordnung. 11. den Gemeinden gehörige Heideplätze. 12 u. 13. Gemeindewaldungen. 14. Gemeindeweiher, Bäche und Fischwasser. 15. Steinbrüche und allerley Erdgruben. 16. gemeinschaftliche Back- und Dörröfen. 17 u. 18. gemeinschaftliche Maschinen und Werkzeuge. 19. gemeinschaftliche Waschhäuser. 20. gemeinschaftliches Marktfuhrwerk. 21 u. 22. Verordnungen gegen das übermäßige Schuldenmachen der Gemeinden.

J. C. Wöllner, die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren großen Vortheilen öconomisch betrachtet, Berlin 1766. 8. auszugsweise und mit Anmerkungen im I. Stück der Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheiten. Brandenb. 1775.

Essai sur cette question: Seroit-il utile de convertir en fonds clos ou particuliers les communes, et comment ce changement

pourroit-il se faire au plus grand avantage des communautés, par Mrs. Phillichody; übersetzt von C. H. Wilcke. Leipz. 1767.

Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Berl. 1774. 8.

Königl. preuß. Edict von Aufhebung der Gemeinheiten vom 22. Apr. 1766. desgl. vom 21. Oct. 1769.

G. L. Graßmanns Plan zur Auseinandersetzung ganzer Gemeinden mit ihren Ländereyen, in Gegenden, wo das Erdreich von verschiedener Güte und Beschaffenheit ist; im Stralsundischen Magaz. II. B. 3 u. 4. St.

C. L. Reinhold mathematisch-ökonomische Gründe für und gegen die Theilung der Gemeinheiten oder wüsten Plätze, besonders in Westphalen. Osnabr. 1780. 4.

Welche Grundsätze sind bey Theilung der Gemeinheiten die vortheilhaftesten? aus mathematischen, physischen und ökonomischen Gründen beantwortet. Münster 1780. 8.

J. A. Lang kurzer Unterricht an das Landvolk des hohen Erzstiftes Salzburg flachen Landes, über die großen Vortheile, welchen die Aufhebung der Gemeinweide nach sich zieht. Salzb. 1782. 8.

P. J. Stubbeck von der Unnützlichkeit der Hutweiden und den vielfältigen Schäden derselben. Burghausen 1782.

J. C. Lüdeke Gedanken eines Altmärkischen Landwirths, von den ungemeinen Vortheilen der Gemeinheitsaufhebung und der damit zu verbindenden Stallfütterung. Berl. 1777. 8.

H. C. Braun Vorschläge zur Verbesserung der Gemeinhuten, nebst einer Anleitung zu einer vernünftigen Flachsbereitung. Bayreuth 1786. 8.

Benekendorfs oeconomia forensis I. B. 18. II. B. 1 u. f.

§. 1.

Gemeindegüter sind, deren Naturalerzeugnisse sowohl als Einkünfte an baarem Gelde den Gemeindegliedern, als einer im Staate erlaubten Gesellschaft, zur Verwaltung und Benutzung zustehen.

Sie bestehen entweder in Grundstücken oder in Gebäuden. Zu jenen können Aecker, Wiesen, Waldungen, fließende Fischwasser, Teiche, Weideplätze, Steinbrüche, Sand-, Thon- sammt andern Gruben und uncultivirten Plätzen gehören.

Unter

Unter diesen werden alle öffentliche Gebäude, als Kirchen, Schulen, die Amts- und Pfarrhäuser, gemeinsame Brunnen, Brauhäuser, Backöfen u. d. gl. begriffen. Desgleichen sind alle übrige Gebäude, darüber die Gemeinde sich das Eigenthumsrecht erworben hat, als Mühlen, Schmieden und andere Häuser hieher zu rechnen.

Was die Gemeindegüter anbelangt, welche in Grundstücken bestehen, so werden dieselben nach Maaßgabe der Ordnungen und Beschaffenheit der Erzeugnisse entweder von jeglichem Gemeindemitglied selbst genützt, und die Gemeinde nimmt die Verwaltung durch gemeinschaftliche Kosten und Frohnen über sich, oder es wechselt deren Nutzung zu bestimmten Zeiten unter ihnen ab. Sie werden auch zuweilen verpachtet, und das Pachtgeld verhältnißmäßig vertheilet, oder zu Bestreitung der Gemeindeausgaben verwendet. Letzteres findet insonderheit bey denjenigen Grundstücken statt, die wegen ihrer Kleinheit und unbeträchtlichen Ertrag nicht wohl eine gemeinsame Naturalnutzung der Gemeinde zulassen, und nicht leicht anders als durch Verpachtung genutzt werden können. Z. E. einzelne Privathäuser und deren darauf haftende Gerechtigkeiten, Fischteiche, Bäche u. d. gl.

§. 2.

Ueberhaupt gereichen jegliche Gemeindegüter, nur Waldungen, Steinbrüche, Erdgruben und öffentliche Gebäude ausgenommen, sowohl dem Staate als den Gemeinden zum Schaden.

Denn selbst bey den bestgetroffenen Maaßregeln und Einrichtungen erwächst dennoch niemalen ihr Ertrag zu einer so großen Reichhaltigkeit, als geschehen würde, wenn sie Privateigenthum wären. Der Mensch ist größtentheils

geneigter für sich und die Seinigen, als zum Vortheil einer Gesellschaft zu arbeiten, zumal wenn er keinen größern Antheil am Gewinnst, als jedes andere unthätig gebliebene Mitglied zu hoffen hat. Die betrübten Folgen dieses Satzes sind an den Gemeindeäckern und Weiden leider nur mehr als zu sehr ersichtlich.

§. 3.

Bey Verpachtung der Commungüter geht es öfters nicht viel besser her.

Nicht genug, daß eben so, wie bey vorbemeldeten Nutzungsarten, selten eine dauerhafte Besserung statt findet, so stürzen sich noch überdies viele Pächter dabey ins Verderben. Denn öfters geschieht es, daß liederliche Haushalter, um nur bald wieder zu Gütern zu kommen, den Pachtzins weit über den wahren Werth übernehmen. Dies verursacht endlich Anstände, die Gemeindekasse kommt um ihren Pachtzins, und jene schlechten Wirthschafter hausen um so unsinniger, da sie ihren unvermeidlichen Untergang offenbar vor Augen sehen. Verwaltet die Gemeinde ihre Felder selbst, und läßt das Ackern, Schneiden, Dreschen, sammt den übrigen Feldarbeiten in der Frohn verrichten, so geschiehet alle Bestellung langsam, verdrossen und schlecht. Denn der Landmann hasset die Frohnen, und bekümmert sich wenig um Verbesserungen der Commungüter, woran so viele Antheil haben. Er ist nur für sein und seiner Familie eigenes Interesse eingenommen, und dies ist ihm, — so lange nicht alle Gemeindeglieder gleichen Fleis und Kostenaufwand auf die Commungüter verwenden, nicht zu verdenken.

Ist jedem Gemeindeglied die Nutzung verstattet, so sind alle so viel als möglich auf ihren eigenen Privatvortheil

theil bedacht, ohne sich zu bekümmern, ob dadurch das Grundstück ausgemergelt und verdorben werde oder nicht. Eben dieses geschiehet auch bey den Mutschirungen, wo die Nutzung unter ihnen umwechselt.

Jeder wendet nur so viel Dünger, Bearbeitung und Kosten auf, als gerade nothwendig ist, um die ohnedies erschöpften Kräfte der Fruchtbarkeit aus dem Boden vollends saugen zu machen, weil der später hin erwachsende Vortheil nicht ihm, sondern seinem Nachfolger zu gute kommt. Auf solche Weise versauert und verwildert das Erdreich, oder verwandelt sich wieder in unfruchtbaren Sand oder Kley.

Schädliche Thiere, Insecten und Unkraut nehmen überhand, und verbreiten sich auch über nebenliegende Privatgrundstücke. Da man nun außerdem gemeiniglich eine schlechte Aufsicht darüber hält, indem öfters von allen Seiten darüber gegangen, geritten und gefahren wird, so kann es nicht fehlen, daß sie endlich Wüsteneyen und Steppen nicht unähnlich sehen.

§. 4.

Es ist sehr begreiflich, daß auf dergleichen Ländereyen nicht nur wenigere, sondern auch schlechtere, ja sogar viele schädliche Pflanzen und Kräuter wachsen, die Anlaß zu Viehseuchen geben, wenn man bedenkt, wie elend das Futter beschaffen ist, was das Vieh auf den Gemeinde- und Koppelweiden frißt.

Denn kaum ist im April der Schnee vom Anger hinweggeschmolzen, so betreibt ihn schon wieder die Heerde. Heißhungrig läuft solche umher, reißt halb verzweifelnd die Grasstoppeln mit den jungen Keimen, sammt den Wurzeln aus der Erde, frißt etwas weniges davon, läßt aber

das

das meiste als ungenießbar wieder fallen. Ungesättigt verhindert es also noch obendrein durch das Abbeißen der Keime und das Ausraufen der Wurzeln den künftigen Graswuchs in seinem ersten Entstehen, und verdirbt vollends durch seinen Fußtritt in den noch weichen Boden, den wenigen Rasen auf lange Zeiten hinaus. Im Herbst fängt dieses Uebel von neuem an. Nachdem das Vieh bis zu Ende Octobers oder noch später hin Tag vor Tag die Weide zertreten, so rauft es vollends vor Hunger das übrige Gras aus der Erde heraus.

Jetzt darf nur einige Kälte einfallen, so erfrieren die frisch verwundeten Gräser, sterben aus, und vermindern auf solche Weise den künftigen Graswuchs auf viele Jahre hinaus.

Noch größere Nachtheile entstehen dadurch für das Vieh. Abgemattet durch die Weite des Weges, ermüdet vom beständigen Herumlaufen, den rauhen Winden, der Hitze und Kälte ausgesetzt, gepeinigt vom stechenden Ungeziefer und Insecten, vom Hunger auf das grausamste geplagt, frißt es öfters mit Empörung seiner Natur harte unverdauliche, zuweilen sogar giftige Gewächse, säuft aus stinkenden mit Ungeziefer angefüllten Pfützen, wird krank, und stecket durch seinen ungesunden Hauch, Schweiß, und den zurückgelassenen Geifer seines Gebisses an den Gewächsen, mehrere Stücke an, bis sich im kurzen die Seuche allenthalben unter der Heerde verbreitet, und ganze Länder in äußerste Gefahr setzet.

König Friedrich II. bestätiget die Wahrheit dieser Sätze in seinen hinterlassenen Werken. Im zweyten Kapitel seiner Denkwürdigkeiten vom Jahr 1763 bis 1775. drückt er sich also hierüber aus:

Die

Die Erfahrung zeigte, daß das Viehsterben weit häufiger in Brandenburg, als in Schlesien war. Man entdeckte hiervon zwey Ursachen; man bediente sich nämlich in den Marken und andern Provinzen nicht so wie in Schlesien des Steinsalzes, das man aus den Salinen von Wiliczka ziehet. Der zweyte Grund lag darinnen, weil die Einwohner in den Marken und in Pommern ihr Vieh nicht in Ställen fütterten, sondern es zuweilen auch dann auf die Weide schickten, wenn der Mehlthau das Gras vergiftet hatte. Seitdem man die Stallfütterung eingeführt hatte, verminderte sich sichtbar das Viehsterben, und die Ländereybesitzer hatten weniger Unglücksfälle zu vergüten, als vordem.

§. 5.

Das Futtererspariß, welches durch die Gemeinweide für die Viehhalter heraus kommen soll, ist beynahe ganz unbedeutend.

Das Vieh muß, wenn es von der Weide kommt, eben so stark gefüttert werden, als hätte es nichts auf solcher genossen, dem Landmann geht noch überdieses ein ganzes halbes Jahr hindurch der beste Dünger verloren, der dem Gemeindeanger nicht einmal zu gute kommt, vielmehr dessen Gras verdirbt, versauert, und viele Weideflecke noch unbrauchbarer macht, weil bekanntlich der Dung nicht anders, als nachdem er unter die Erde gebracht worden und darinnen verfaulet ist, den Boden befruchtet. Dieser Abgang an Düngung hindert zugleich den Bauer, seine Felder zum reichlichsten Ertrag zu bringen. Die Viehzucht nimmt nothwendig bey so schlechter Verfassung ab, der Landmann ist unvermögend, jemals bey so schlechter Einrichtung zum wahren Wohlstande zu gelangen, noch die Landwirthschaft zu ihrem bestmöglichsten Flor zu erheben.

§. 6.

§. 6.

Die am wenigsten schädliche Nutzung der Gemeindeäcker und Weiden ließe sich vielleicht durch Verpachtungen erreichen, wenn wegen des Pachtzinses vorher hinlängliche Caution geleistet, und nur rechtschaffene wohlhabende Leute zu Pächtern genommen würden, wiewohl sie im geringern Grade dem Zunehmen der Landwirthschaft gleichfalls viele Schwierigkeiten in den Weg legen. Denn auch der Pachter nimmt auf dem Grunde, der nicht sein Eigenthum ist, schwerlich so viele Verbesserungen vor, als er auszuführen vermögend wäre. Wenigstens unterläßt er diejenigen, welche die darauf gewendete Mühe und Kosten nur sehr spät belohnen, von denen er also in Furcht stehen muß, es werde ihm während der Pachtzeit der Vortheil davon nicht zu gute kommen. Solche Verbesserungen sind z. E. Anpflanzen der Bäume und lebendiger Hecken, Anlegung der Wasserräder zur Wässerung, Verbesserung des Bodens durch verschiedene Erdarten, und viele andere Amelioration, worauf mehrentheils die Grundlage einer guten Cultur beruhet.

Sollen also diese Hindernisse vermieden werden; so müßten dergleichen Pachtverträge auf eine ungewöhnlich längere Zeit, z. B. auf 25 bis 30 Jahre hinaus errichtet werden.

§. 7.

Bey so bewandten Umständen also ist sowohl für das allgemeine Beste des Staats, als für das Privatinteresse der Gemeinden das Rathsamste und Nützlichste, alle Gemeindegüter, so in Aeckern, Wiesen und Weideplätzen bestehen, zu zerschlagen, und sie deren Gliedern erb- und

eigen-

eigenthümlich als Erbzinsgüter zu überlassen, die mäßigen Erbzinse aber als eine Revenüe zur Communkasse zu gemeinnützigen Unternehmungen zu schlagen.

Diese eben erwähnte Klasse von Bauergütern, ich meyne die Erbzinsgüter, ertheilt denen Landleuten gerade so viel Freyheit des Eigenthums, um von demselben zwar den besten, nicht aber einen schlechten Gebrauch zu machen.

Was die Vertheilung betrifft; so ist sie also einzurichten, daß jedes Gemeindemitglied gerade verhältnißmäßig so viel Land erhält, als es berechtigt war, an Vieh auf die Gemeinweide zu treiben.

Ist hierüber durch ausdrückliche Gesetze oder Herkommen nichts bestimmt; so hat jeder Bauer meines Erachtens so viel Recht an der Gemeinweide, als der andre, und sie muß in gleiche Theile getheilt werden, ohne auf die Ungleichheit der Viehhaltung zur Zeit der Theilung Rücksicht zu nehmen; denn diese kann als ein zufälliger Umstand durchaus hier nicht in Betrachtung kommen.

§. 8.

Der Beweis dieses Satzes ist nicht schwer zu führen. Jedes Gemeindemitglied hat schon durch seine Geburt oder Aufnahme im Dorf ein gleiches Recht an den Gemeindegütern erlangt, wenn nicht durch besondere Verträge, Ordnungen und Gewohnheiten ein anderes bestimmt oder herkömmlich ist. Dem Armen ist seine Armuth ohnehin drückend genug. Ungerecht wäre es vollends, ihm solche durch den verringerten Antheil an den Gemeindegütern noch mehr zu erschweren. Dem Staat ist im Gegentheil mehr daran gelegen, daß dem Armen aufgeholfen, und er zu einem unternehmenden Staatsbürger gemacht werde, als daß sich der Reiche auf Unkosten der Armuth noch

mehr

mehr bereichere und die Ungleichheit des Vermögens zunehmen mache.

Von der durch die Erbzinsgelder in die Communkasse eingehenden Revenüe ließen sich in der Folge viele drückende Lasten abführen oder erleichtern, manche gemeinnützige Anlagen hingegen erleichtern.

Wo die Markungen und der Viehtrieb unter zwey oder mehrern Gemeinden gemeinschaftlich ist, da findet kein anderer Ausweg statt, als sie gegen einander zu vergleichen und abzutheilen.

Im Fall nur der eine Theil die Weidegerechtigkeit auf gewissen Plätzen ausübet, folglich der andere eine Servitut auf sich haften hätte, da hält es freylich schwerer, doch lässet sich auch hier manches gute Auskunftsmittel in Anwendung bringen.

Ungemein viel vermag hierinnen die kluge Vermittelung der Landesherren zu Vergleichstractaten beyzutragen, nur darf hierinnen nichts zum Schaden eines der contrahirenden Partheyen oder eines Dritten geschehen.

Das Theilungsgeschäfte kann zu Ersparung der Kosten, welche eine besonders hiezu niedergesetzte Commission verursachen würde, dem Magistrat jeder Stadt, und auf dem Lande den Amtleuten in denen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Dörfern, nach Maaßgabe einer ihnen hierüber zugestellten Generalinstruction, übertragen werden.

Um die Theile nach einer richtigen Gleichheit zu bestimmen, muß die Güte des Terrains nach seiner verschiedenen Lage, Erdart und Ertrag des Bodens zuförderst durch einige zugezogene vereidete Landwirthe untersucht werden, welche ihre Aussagen dem anwesenden Beamten zu Protocoll geben.

Man

Man hat bey dieser Untersuchung anzumerken, welche Flecke hoch oder niedrig, und welche nahe oder entfernt vom Dorfe liegen, (wenn z. B. mehrere Hutungsplätze von verschiedener Entfernung von der Ortschaft vorhanden sind, oder einer darunter eine beträchtliche Wirthschaft hat,) ob selbige rein oder mit Moos bewachsen, ob es Anger- oder Heidehütung, ob das darauf befindliche Gras dem Vieh gesund oder schädlich sey, und ob die Weide sich besser für Schafe oder Rindvieh schicke? Nach Beschaffenheit dieser Umstände geschieht nun eine verhältnißmäßige Ausgleichung der zu vertheilenden Landstücke. Zu Vermeidung aller Partheylichkeit entscheidet das Loos, welches Antheil jedem Interessenten zufallen soll.

Bey allen Gemeinheitsauseinandersetzungen zielet die Hauptabsicht dahin ab, die bisher unterbliebenen landwirthschaftlichen Verbesserungen in Gang zu bringen.

Zuweilen verlohnt ein kleines Stück schlechten Landes keine Hutverbesserung, welche sich allerdings bey einer größern Landesstrecke verinteressiren würde.

Es haben demnach die Directoren des Vermessungsgeschäftes die Sache also einzuleiten, daß, wo sich diese Umstände vorfinden, solches Land z. E. Brücher, einem unternehmenden Landwirth, der solche Hauptverbesserung vornehmen will und ausführen kann, gegen Herauszahlung dessen, was ihm davon über die Gebühr zu gute gehet, unvertheilt zuerkannt werde, oder daß dasselbe der Gemeinde fernerhin ohne Zerschlagung verbleibe, die Verbesserungskosten aus der Gemeindekasse hergegeben werden, und die daraus zu hebende Nutzung, welche nach recht wirthschaftlichen Grundsätzen einzurichten ist, jedem Mitgliede, nach seinem gebührenden Antheil, zu gute komme.

Dies möchte z. B. der Fall seyn, wenn eine Strecke Landes aus *) Torf bestehet, zumal wenn sich der Holzmangel hervorzuthun anfängt.

Es versteht sich von selbst, daß man durch sorgfältig vorgenommenes Nivelliren vorläufig versichert sey, daß man dem Fehn (d. i. dem Platze, welcher Torf enthält) ohne übergroße Kosten, welche die Benutzung übersteigen, eine hinreichende Abwässerung zu verschaffen im Stande sey, weil sonst alle Mühe vergeblich wäre.

In holzarmen Gegenden, wo es den Einwohnern an Wiesen und Ackerland nicht fehlet, könnten die Gemeinweiden nicht besser angewandt werden, als wenn man neue **) Waldung darauf anlegte.

---

*) Die Art und Weise, Fehnen auf eine schickliche Weise anzulegen, ingleichen wie torfigtes Heide- oder wüstes Geestland artbar zu machen. S. in Rathlefs auserlesenen Abhandlungen über Gegenstände der Polizey, der Finanzen und der Oeconomie II. B. Abh. VII.

**) Ebendas. I. B. Abh. XXII.

Zur umständlichern Nachlese dienet unter andern die Abhandlung in des Herrn Geh. R. Reinhards vermischten Schriften 1. Art. wo von den Allmandgütern und Weiden der Gemeinden, ingleichen ihrer Austheilung überaus gründlich gehandelt wird.

Außer der oben angezeigten Litteratur beziehen sich noch hieher:

Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg. Berl. 1766. gr. 8.

Sendschreiben an den Verfasser der gemeinnützigen Anmerkungen über Aufhebung der Gemeinheiten. Berl. 1767. 8.

Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheiten 1ste bis 4te Samml. Brandenb. 1775-1778. 4.

Schreiben eines Landwirths an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Stendal 1780. 8.

Von der Gemeinheitsaufhebung und Verkoppelung in den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern. Götting. 1784. 8.

§. 9.

§. 9.

Die Erfahrung hat gelehret, zu welchem erstaunlich höhern Grad von Cultur England, Frankreich, die Schweiz, und ein ansehnlicher Theil von Teutschland durch solche Vertheilung der Commungüter zu Privateigenthum, die Landwirthschaft gebracht habe. Warum sollte man also an weitern Fortschritten dieser so löblichen Einrichtung verzweifeln.

Erst nach der Aufhebung der Gemeinheiten — schreibt König Friedrich II. in seinen hinterlassenen Werken V. B. S. 129. -- fieng der Ackerbau in England an, Fortschritte zu machen. Man folgte daher einem so lobenswürdigen Beyspiele; man schickte Justiz- und Oeconomiecommissarien, um sowohl die Weiden als die Aecker, die untereinander oder in der Gemeinheit lagen, von einander zu sondern. Anfangs fanden sich große Schwierigkeiten dabey, denn die Gewohnheit, die Königin der Welt, herrscht unerbittlich über eingeschränkte Geister; aber einige Beyspiele von dergleichen Auseinandersetzungen, die zur Zufriedenheit der Eigenthümer ausgefallen waren, machten einen vortheilhaften Eindruck auf das Publikum, und in kurzen war die Sache allgemein in allen Provinzen eingeführt.

Wo es inzwischen noch nicht rathsam ist, wegen Hartnäckigkeit der Gemeinden oder deren zu schwierigen Auseinandersetzung der Vertheilung, oder wegen vorwaltender Streitigkeiten mit den Benachbarten eine solche Einrichtung vorzunehmen; so erheischet doch die Nothwendigkeit, einstweilen solche Verordnungen zu treffen, daß die Gemeindegüter wenigstens sich nicht noch mehr verschlechtern.

Zu dem Ende sind in den Hutordnungen die Zeiten zu bestimmen, wenn und wie lange die Gemeinweide betrieben werden soll?

Die Weide selbst ist in gewisse Bezirke einzutheilen, damit währendem Betrieb der einen, die übrigen sich wieder begrasen können.

Die Polizey hat bey Verfertigung der Hutordnung auf folgende Grundsätze wohl Acht zu geben:

Die Frühlingshut auf den Wiesen sollte, so wie von allem Vieh, insbesondere von den Schafen gänzlich unterbleiben, damit nicht das keimende Gras durch Zertreten und Verbeißen der sogenannten Narbe an seinem guten Wachsthume behindert werde.

Die Herbstbehütung hingegen ist den Wiesen nicht nur unschädlich, sondern vermehrt sogar wegen des von den Heerden abfallenden Düngers den Graswuchs derselben. Besonders ist die Pferche der Schafe den Wiesen überaus nützlich.

Aus dieser Ursache kann die Polizey solche Hütung auf Gemeinwiesen und Weideplätzen ohne Anstand erlauben.

Im Winter sollten die Schafe, um ihrer Gesundheit willen, nur auf hochgelegene Wiesen getrieben werden, weil sie in tiefliegenden und Stromwiesen viel verfaultes Gras fressen, welches häufig zu Seuchen Anlaß giebt. Auch in den Wäldern muß das Rindvieh vor den Schafen die Hut haben.

Die Kieferwälder wechseln nicht selten mit Bergen und Thälern ab, in letztern wächst weit mehreres und nahrhafteres Gras als auf erstern. Die vernünftigste Ordnung ist also, die Brücher und Thäler für das Zug- und Rindvieh, die hochliegenden Gegenden aber für Schafe zu bestimmen.

Eich- und Buchwälder müssen, wenn man wirthschaftlich verfahren will, ehe die Schonung der Mast angehet und das Gras von den Schweinen verdorben wird,

ausge-

ausgehütet, und dagegen andere Weideörter bis zur Schonungszeit aufbewahrt werden.

Gemeiniglich ist unter Elsbüschen ein nasser und springiger Grund, worauf starkes Gras wächst. Man sollte demnach diese Weide dem Zug- und Rindvieh allein überlassen, dagegen ist die Weide in den Birkenbüschen den Schafen und dem jungen Rindvieh recht sehr zuträglich. Die Bestreuungen der Angerweiden mit gutem *) Heusaamen, nachdem der Boden zu dessen besserer Aufbehaltung zuvor mit einem eisernen Harken etwas aufgekratzet worden, würde ohnfehlbar solchem Lande weit größere Fruchtbarkeit geben.

---

*) Auf einem leimigen und sandigten Boden könnte man den Versuch mit Ansäen des Mariengras machen. Welchen Vortheil man sich hievon versprechen darf, erhellet aus den ökonomischen Nachrichten 3. B. S. 733. wo ein Landwirth aus mehrern folgenden Bericht erstattet: Von $3\frac{3}{4}$ großen Leipziger Saamen vom Mariengras bekam ich, der dürren Zeit ohngeachtet, 273 Kannen Saamen, also fast 73 fältige Frucht, und an Heu oder Stroh 138 Bund, so gegen 20 Centner gewogen haben mögen, die Stücke, so damit besäet worden, mögen gegen 1000 bis 1100 rheinländische Quadratklaftern betragen. Das Mariengras sauget das Feld sehr wenig aus, und man kann gleich nach der Abgrasung ackern, folglich mit Wintergetraide alles besäen, die Wintergetraidestoppeln aber eben hierdurch nutzen, weil es im Herbst noch besser als im Sommer wächst; doch muß es klassenweis angebauet werden. Diese Grasart ist überaus milchreich, und muß deshalb dem Vieh sowohl frisch als getrocknet mit andern Gras untermengt gegeben werden, auch muß man demselben anfänglich nur sehr sparsam zu saufen geben. Die Spreu ist eben sowohl als das Gras, Heu und Stroh zu nutzen, und der Saame giebt Oel zum Schmelzen oder Brennen. Das Säen solches Grassaamens geschiehet gleich nach Einerntung des Wintergetraides in die Stoppeln, in der sechsten Woche taugt es schon vollkommen zum Abgrasen, in der siebenden wird es zu Heu gehauen, und in der achten ist der Saame reif. Will man diesen Saamen sammeln, so

muß das Gras vorsichtig gehauen werden, weil es gerne ausfällt. Will man dieses Gras nicht abgrasen, so kann es gar füglich zu Heu gelassen, doch besser als anderes gedörret werden, denn es behält mehr Oeligkeit als anderes Gras in sich, ist also der langen Abdörrung mehr unterworfen.

§. 10.

Auch unter dem Vieh muß eine bestimmte Ordnung eingeführt seyn, wie es auf einander folgen darf. Denn manche Thiere, z. E. Ochsen und Kühe bedürfen langes Gras zu ihrer Nahrung, andere hingegen, z. B. Schafe und Pferde, beißen das Gras schon genauer an seiner Wurzel ab, können folglich bey kürzerem Futter eher als jene ihren Hunger stillen, folglich sollten an Orten, wo Rind- und Schafvieh einerley Weide haben, die Hutungsplätze nicht eher mit Schafen betrieben werden, als bis das Rindvieh darauf gehütet hat. Den Schafen ist das hochgewachsene starke Gras sogar ungesund, das Rindvieh aber frißt das Gras solcher Weiden, worauf Schafe gehütet wurden, wegen des häufigen Dunges und Urins, so sie fallen lassen, um so mehr ungerne, da dem Rindvieh selbst die Ausdünstung der Schafe beschwerlich fällt, und es aus dieser Ursache nicht einmal das über den Schafställen gelegene Futter mit Appetit genieset. Aus dem nämlichen Grunde muß auch bey der Anger- und Rasenhütung eben dieselbe Ordnung mit dem Viehe befolgt werden.

Schweine sollten gar nicht hinein getrieben werden, weil sie durch ihr Wühlen, Wälzen und Ausraufen des Grases mit seinen Wurzeln das Land entsetzlich verderben. Ziegen sollte wenigstens Niemand in die Nähe lebendiger Zäune treiben dürfen, indem sie solchen durch ihren Biß sowohl, als durch das Raufen mit den Zähnen überaus großen Schaden zufügen. Gänse, Enten und Hüner verderben

derben die Weiden ungemein, erstere durch Ausraufen der Graswurzeln, letztere durch Scharren, folglich müssen sie von den Weiden entfernt bleiben. Auch wäre zu verbieten, bey nasser Witterung, sie falle ein zu welcher Jahreszeit sie immer wolle, schlechterdings kein Vieh auf die Weide zu treiben, weil durch die Fußtapfen in das lockere Erdreich der Wiesen erstaunlich vieler Rasen verdirbt, indem die Grasnarbe zertreten wird.

Alles Reiten und Fahren durch dieselben außer den gewöhnlichen Wegen ist bey harter Strafe zu untersagen, insonderheit wäre das Rasenstechen, Aufgraben, Verbrennen allerley Sachen auf dem Anger, samt andern unberechtigten nachtheiligen und den Graswuchs verhindernden Unternehmungen auf das nachdrücklichste zu ahnden.

§. 11.

Besäße eine Gemeinde eine Strecke Heidelandes, was sie bisher zur gemeinschaftlichen Viehhütung benutzte, so möchte es wohl nicht rathsam seyn, solche zu vertheilen, weil dergleichen Erdreich sich allzuschwer in gutes Artland umschaffen läßt, sondern es werde nur dafür gesorgt, daß die Gemeinde zweckmäßige Verbesserungen zu einer ergiebigern Benutzung solches Bodens mache. Es kommt hier vornehmlich darauf an, ein Gewächs auf den Heideboden zu verpflanzen, welches bey einer immerwährenden oder doch lange anhaltenden Dauerhaftigkeit, durch mäßige Cultur zu einem guten Futter herangezogen werden kann. Denn das Heidekraut giebt dem Vieh eine allzukärgliche Nahrung, und dient ihm nur, um den Hunger kümmerlich zu stillen; es vermehret demnach die Milch und den Dünger gar schlecht, und das Vieh erreicht im Wachsthum nur seine halbe natürliche Größe.

Vor vierzig Jahren schlug ein Engländer, Namens Schwitzer, zu dem Ende den gehörnten Geißklee (Cytisus maranthae) vor, ein Futtergesträuch, dessen Stengel viele Blätter tragen, die eine vortrefliche Nahrung für das Vieh sind. Columella de re rustica Lib. V. cap. 11. rühmt dasselbe als ein treffliches Futterkraut für alles Vieh, als welches davon bald fett werde, und insonderheit den Schafen viele Milch gebe; es lasse sich dasselbe acht Monate hindurch grün, alsdann trocken verfüttern, gedeihe übrigens in jeglichem, selbst dem allermagersten Boden. Diesen letztern Umstand bezeuget Schwitzer aus zwanzigjähriger Erfahrung, und bemerkt noch dabey, daß diese Pflanze ihre Dauerhaftigkeit in dem magersten, abgenutztesten und abgemergelsten Erdreiche, von ihrer Trockenheit erhalte, daher komme es auch, daß ohngeachtet sie nur sehr wenig Befeuchtung bedarf, sie dennoch der strengen Nässe und Kälte besser widerstehe, als solche Pflanzen zu thun pflegen. Plinius in seiner Naturgeschichte im 13ten Buche Kap. 23. sagt: daß sie Hitze und Frost und Schnee aushalte; sie sey überdies nicht nur ein gutes Bienenfutter und gebe dem Vieh sehr viele und gute Milch, sondern sey auch für die Gesundheit alles Viehes überaus heilsam.

Im 9ten Stücke der braunschweigischen Samnlungen vom Jahr 1756. stehet die Nachricht, daß solches ursprünglich auf den cycladischen Inseln einheimische Gewächs in Frankreich, Spanien und England im Felde gebauet werde.

Durch den Saamen möchte sich freylich der Cytisus wohl schwerlich ziehen lassen, weil er in unserm Himmelsstriche erst mitten im Winter blühet. Es kann aber solches, so wie in England durch Schnittlinge geschehen. Man bedient sich daselbst folgender Methode: Es wird

die

die Schwarte, das heißt die Oberrinde der Heide aufgeschärft oder abgeschält, in Haufen geworfen, und so wie es bey gemeinem Rasen zu geschehen pflegt, verbrannt; zu jedem Haufen setzet man eine Metze Kalk hinzu. Hernach läßt man den Grund pflügen, und die Stöcke im Herbst, ehe es regnet, darein pflanzen.

Aber auch im Frühling kann diese Pflanzung geschehen. Fällt kein Regen ein, so begießt man sie 15 oder 16 Tage hindurch zur Nothdurft. Schwitzer giebt letzterer Methode den Vorzug: „Ich halte für rathsamer — „sagt er — diese Beete zu den Schnittlingen gegen das „Ende des Märzes oder im Anfang des Aprils anzufangen, „ohngefähr 5 bis 6 Zoll weit von einander, wie unsere „Gärtner ihre Ulmen aus den Wäldern in ihre Baumschu„len pflanzen. Denn hierdurch wird die Pflanze so stark „gewurzelt seyn, wenn der grüne Gipfel bey dem Hinaus„pflanzen abgeschnitten worden, daß sie das nächste Jahr „auf dem freyesten Felde oder Hügel ohne Wässerung „wächst; und diese Fortsetzung der Pflanze aus dem Beete „(es ist hier vermuthlich von bedeckten Gartenbeeten die „Rede, worein die Schnittlinge das erste Jahr gesetzt wer„den, um sie bis zur Zeit ihrer Pflanzung in das freye „Land gegen den Frost zu schützen,) in die offene Luft, ist „gewißlich gegen das Ende des Augusts oder zu Anfang „des Septembers am bequemsten.“

„Wegen seines guten Wachsthums in einer freyen „und offenen Luft wird dies Gewächs im Sommer zum „wenigsten drey- bis viermal abgeschnitten, und je öfter „dies geschiehet, desto zarter wird es.“

Gesetzt nun auch, der obenerwähnte Geißklee wollte nicht recht bey uns fortkommen, so sollte man billig mit

einer und der andern Gattung dieses Geschlechts die Probe machen.

Vielleicht schickte sich am besten die achte Gattung im Linne'ischen System zu diesem Entzwecke, welche von ihm Cytisus austriacus genannt ist, ein deutlicher Beweis, daß dieselbe auf teutschem Boden überhaupt einheimisch zu machen sey.

Bringt man es erst dahin, daß dieses oder ein anderes nahrhaftes Futterkraut auf dem Heidelande wächst, welches ein gutes Vieh- und Bienenfutter ist, dann können solche bisher höchst öde Landesstriche in nutzbare Weiden umgeschaffen, die Haushaltungen darauf vermehrt und erweitert, und der Ertrag der Production überhaupt um vieles vergrößert werden.

§. 12.

Anders als mit den Gemeinweiden verhält es sich mit den Gemeindewaldungen. Weit entfernt, diese zu vertheilen, sollte vielmehr die Polizey die im Privateigenthum einzelner Bauerfamilien befindliche Holzungen zu verbinden, und in Gemeinwaldungen zu verwandeln sich bemühen, indem diese weit eher als jene einer guten Aufsicht fähig sind, und besserer Pflege und Schonung gewürdiget werden, wie ich solches unter dem Titel Forstwesen klar erwiesen habe. Ja man sollte sogar in solchen Gegenden, wo der Landmann ohnehin mehreres Ackerland besitzet, als er nach Verhältniß seines Viehstandes hinlänglich zu bearbeiten und zu befruchten vermag, denjenigen Theil der zu vertheilenden Gemeinweiden oder Aecker, welche sich nicht gut zu Wiesen schicken, nach Beschaffenheit des Bodens mit Holzsaamen besäen oder mit Eichheistern bepflanzen *), und zu einer Gemeindeholzung heranziehen.

*) We-

*) Wegen der Heisterpflanzung in den Herzogthümern Bremen und Verden wurde unterm 17. Junii 1788. nachstehende Verordnung erlassen.

1) Die alljährliche Heisterpflanzungen betreffend; so soll künftighin jeder Meyer 10 Stück Eichheister, jeder Köther 6, und jeder Brinksitzer 4 Stück jährlich zu pflanzen schuldig seyn, und zwar in den gemeinschaftlichen Dorfsholzungen, oder auf den gemeinen Brinken, wenn letzteres ohne Nachtheil der Viehweide und ohne Abbruch anderer Berechtigungen thunlich ist.

Weil die Früchte dieser Pflanzungen niemand anders zu genießen hat, als die Gemeinde, wozu der Pflanzer selbst gehört, oder die von den Rechten sothaner Gemeinen participirende Interessenten, so wird als Folge hieraus vorgeschrieben, daß diejenigen Einwohner einer Gemeine, welche gar keinen Antheil an den Rechten und Nutzungen der Gemeine haben, von der Pflanzung frey sind.

Daß ferner, um die Heister zu erlangen, an schicklichen Orten in der gemeinen Holzung oder Brinken ein Eichelncamp anzulegen sey; auch bis dahin, daß aus solchem Eichelncampe Pflanzheister genommen werden können, die Hauswirthe schuldig sind, die Heister anzukaufen, in welchem Fall jedoch nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen Stückzahl Heister von ihnen gepflanzt werden darf; und daß derjenige Forstbediente oder Holzvoigt, oder sonstiger Aufseher, der die Aufsicht über die Gemeindeholzung oder über die Gemeindebrinke hat, auch die Pflanzungen zu dirigiren und darauf zu achten habe.

Anlangend 2) die einmalige Pflanzung eines jeden Hauswirths vor seiner Verheyrathung, so wird die Anzahl der von einem jeden Hauswirth, welcher Qualität er sey, zu pflanzenden Eichheistern auf 24 Stück festgesetzt. Die Pflanzung geschiehet zum Besten des Gutsherrn, und sind daher die Heister in dessen privativen Horst zu pflanzen, wo dieser es gut findet und den Pflanzer anweiset. Der Gutsherr muß den Pflanzern die Heister selbst unentgeldlich verabreichen, und also entweder auf seinen Heistercämpen anweisen oder für sein Geld erkaufen. Hingegen verrichtet der Meyer alle Arbeit mit Herausnehmen, Hintragen oder Fahren, Einpflanzen und dergleichen; jedoch darf das Hinfahren, wie auch das Hintragen nicht über die Weite einer Meile Weges sich erstrecken. Bey dieser Pflanzung führe der Gutsherr die Aufsicht und dirigire solche. Wenn der Gutsherr keine Holzung oder Grundstücke hat, wo er für sich pflanzen lassen kann; so ist der Meyer zu keiner andern Arbeit oder Pflicht als Surrogat jener Pflanzung verbunden. Uebrigens ist noch in Ansehung der Heisterpflanzen beyder obiger

Gattun-

Gattungen verordnet: daß kein Eichheister für gepflanzet geachtet werden solle, der nicht auf das dritte Blatt gebracht sey.

§. 13.

Man muß sich jedoch hüten, sogenannte Reinels, das heist, zwischen den Ackerstücken belegene Holzstriche zu veranlassen. Denn außerdem, daß für die Zukunft mancherley Schaden an den Feldfrüchten in der Nähe herum, durch die in den Reinels vorzunehmende Viehhütung zu befürchten stehet, lehret die Erfahrung, daß das auf den vom Walde eingeschlossenen Ackerstücken gewonnene Getreide im Ausdrusche bey weitem nicht so ergiebig als dasjenige sey, welches im Freyen gebauet wird, weil das Getreide, wenn es zur Blüthezeit *) nicht von einem gemäßigten Wind in Bewegung gesetzet wird, wenig in Körnern ergiebig ist, die um die Aecker umherstehende nahe Holzung aber verhindert, daß sie nicht hinlänglich von der freyen Luft bestrichen werden können. Ein andrer beträchtlicher Schade, so durch die Reinels veranlasset wird, bestehet darinnen, daß sich viele Vögel in solcher Gegend aufhalten, die den Saamen aus der Erde picken. Am besten bestimmt man solche Hutplätze zu diesem Endzweck, welche sich ihrer bergichten Lage oder ihrer Bodenbeschaffenheit wegen nicht wohl zu Ackerland umschaffen lassen, auch keinen ergiebigen Graswuchs versprechen.

Die hierbey eintretenden Maaßregeln müssen von dem Grundsatz ausgehen: Jeder der verschiedenen nutzbaren Wirthschaftstheile muß mit dem andern in einem richtigen Verhältniß stehen, und je mehr Einfluß ein oder der andere Wirthschaftstheil in das Ganze hat, um so mehr ist für dessen Erhaltung zu sorgen.

---

*) Ber-

*) Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft I. Band II. Th. IX. Abh. §. 88.

§. 14.

Weiher, Bäche und Fischwasser, welche Gemeinden zustehen, sollten ohne Unterschied verpachtet, und von dem daraus gelöstem Geld ein bestimmter Theil in die Lade zu Bestreitung gemeinschaftlicher Abgaben beygelegt, der Ueberschuß aber unter die Mitglieder vertheilt werden.

Läßt sich aber die eigne gemeinschaftliche Administration solcher Fischwasser nicht abschaffen, so sollten doch dieselben zu gehörigen festgesetzten Zeiten durch bestellte Leute aus dem Dorfe, unter Zuziehung der Obrigkeit ordentlich gefischt, und jeglichem Mitglied sein Antheil entweder in Natur oder aus dem gelösten Verkaufsgelde zugestellet werden. Den Verkauf übernähme der Amtmann mit Zuziehung der Schulzen und Aeltesten, führte darüber eine genaue Rechnung, und wäre zu dessen Abhörung alljährlich verbunden.

Dieses sind die einzigen Mittel, der Gemeinde eine wahre und einträgliche Nutzung aus ihren Fischereyen sowohl in Teichen, als auch in Flüssen und Bächen zu verschaffen, und eine verhältnißmäßige gleiche Vertheilung unter den Mitgliedern zu bewerkstelligen. Viele unnöthige Kosten lassen sich auf diese Weise ersparen, weil die gemeinschaftlichen Netze, Stangen und andere Fischereygeräthschaften bey weitem nicht so hoch zu stehen kommen, als wenn sich jede Familie deren insbesondere anschaffet.

Es wird nicht so viele Zeit versplittert, welche die Leute von nützlichern Arbeiten abhält, und der Nutzen kommt nicht blos einzelnen oft müßigen Menschen, sondern auch

denen

denen zu gute, die sonst wegen ihrer nöthigern Arbeitsgeschäfte keinen Antheil daran hätten nehmen können.

Man vermag die Teiche besser zu reinigen, die Brut mehr zu schonen, deren mehrere und bessere anzusetzen, und die Fische zu bessern Wachsthum zu bringen, als wenn Jedermann aus der Gemeinde die Fischerey an einigen bestimmten Wochentagen preis gegeben ist, andere kleinere Vortheile zu geschweigen, die aus der Ersparniß des Garns zu Netzen und der sonst verwendeten Zeit solche zu stricken, erwachsen.

§. 15.

Steinbrüche, Sand-, Thon-, Kreide-, Leimen-, Mergel- und andere Erdgruben überlasse man denen Gemeindegliedern zu freyem Gebrauch also, daß die landesherrlichen Cammern auch nicht den geringsten Nutzen durch Ertheilung der hier doppelt schädlichen Monopolien, oder durch andere Abgaben zu erpressen suchen.

Dies wird um so eher aufmuntern, feuerfeste Gebäude aufzuführen, die Felder durch schickliche Vermischung der Erdarten zu verbessern, oder sonst gute Einrichtungen vorzunehmen, — und ist nicht vermehrter Wohlstand der Unterthanen der wahre Reichthum des Staats und der köstlichste Schatz des Regenten?

Daß die Gemeinden ihre öffentlichen Gebäude in guten bauwürdigen Stand erhalten müssen, versteht sich von selbst. Nur sollte man darauf Rücksicht nehmen, daß solche durch Bauverständige an schicklichern Plätzen, dauerhafter, zweckmäßiger und feuerfester als gewöhnlich geschiehet, angelegt werden möchten. Man würde dieses am besten durch Baubefreyungen in Absicht auf Baumaterialien oder einige Freyjahre von Abgaben bewirken können.

§. 16.

§. 16.

Insbesondere sollten Landesregierungen auf alle Weise die Hand bieten, um durch gemeinnützige Anlagen die Feuersgefahr zu vermindern, die Arbeit der Landleute zu erleichtern und deren Kostenaufwand zu ersparen. Ich rechne hieher die Erbauung gemeinschaftlicher Back- und Dörröfen, um in den letztern Hanf, Flachs, Obst, sammt andern Erzeugnissen und Materialien zu rösten und zu dörren.

Man wäre auf solche Weise nicht nur im Stande, dieselben feuerfester auf die freyesten Plätze zu erbauen, sondern auch zu Verhütung der Feuersgefahr durch die Dorfwächter genauere Aufsicht darüber halten zu lassen, statt daß bey der gegenwärtigen Verfassung, wo jeder Bauer seinen besondern Backofen hat, nicht nur eine ungeheuere Menge Holz vergebens verbrannt wird, wovon allerwenigstens noch einmal so viele Familien ihr Brod backen könnten, weil der einmal erhitzte Backofen ungleich weniger Holz zu Erhaltung seiner Gluth bedarf, als wenn er vom frischen zum Backen geheizt werden muß, sondern dieselben auch ungleich mehr zu unterhalten kosten, und nicht selten durch Verwahrlosung Feuersbrünste dadurch entstehen.

In Absicht des Gebrauchs der gemeinschaftlichen Backöfen dürfte man nur, wenn mehrere Familien sich derselben zu gleicher Zeit bedienen wollen, eine verhältnißmäßige Zeitordnung bestimmen, oder einen gelernten Dorfbäcker von Obrigkeits wegen bestellen, der eben so, wie die Stadtbäcker um einen von der Polizey gesetzten Tax den Bauern das Brod bäckt. Uebrigens wäre ihm vergönnt, nebenbey so viel ihm sein Handwerk Zeit verstattet, Feldbau zu treiben. Diese Verfassung würde zugleich den Bauern

viele

viele Zeit ersparen, die sie sonst auf das Knäten und Backen des Brodteigs verwenden mußten; das wenige Geld aber, was sie dem Bäcker bezahlen, kommt bey weitem gegen die ersparten Kosten des ehemaligen Holzaufwandes in keinen Betracht.

Herr Hofk. R. Bergius in seinem Polizey- und Cammeralmagazin 1. B. Art. Backofen §. 8. hat berechnet, daß in einem Dorf von funfzig Haushaltungen, jede zu sechs Personen gerechnet, wenn in jeder Haushaltung jährlich $33\frac{3}{4}$ Dresdner Scheffel Getreides zur Consumtion verbacken werden, die einzelnen Backöfen jährlich 5100 Holzscheite verlangen, ein einziger Gemeindebackofen hingegen deren nur 2592 erfordere, folglich durch letztern alljährlich 2508 Scheite, also beynahe die Hälfte vom ganzen Holzaufwand, erspart würden. Ueberschlägt man diese Summen auf die Holzconsumtion eines ganzen Landes, wie wichtig wird bey dem immer mehr in Teutschland einreißenden Holzmangel diese Ersparniß für das gesammte Publikum!

Das königl. preußische Reglement wegen der Dorfbacköfen vom 10. April 1761. lautet wie folget:

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die meisten Feuersbrünste, wodurch öfters ganze Dörfer in die Asche gelegt worden, durch Verwahrlosung bey dem Backen und Flachsröften entstanden, indem die Backöfen denen Gebäuden und Gehegen zu nahe gestanden, und solche dadurch in Brand gerathen sind. Ferner ist auch bemerket, daß ein unnöthiger Aufwand an Holz dadurch verursachet wird, wenn ein jeder Eigenthümer einen eigenen Backofen hält und heizet, wogegen an vielen Orten der Churmark, woselbst der Holzmangel die Holzwirthschaft gelehret hat, gemeinschaftliche Backöfen gehalten werden, welches, außer der Ersparung des Holzes, auch noch den Vortheil hat, daß ein armer Mann aus dem Dorfe zum gemeinschaftlichen Ofenheizer bestellet werden kann, und also nicht nöthig ist, daß jedesmal mit dem Brodbacken ein halber Tag zugebracht, und dadurch das Gesinde von anderer nöthigen Arbeit abgehalten wird. Seine königl. Majestät haben also allergnädigst befohlen, zuförderst für dero Amtsdörfer folgendes Reglement bekannt zu machen. Es sollen in königl. Dörfern überhaupt nicht mehr als zwey bis drey, und in denen großen Dörfern höchstens vier gemeinschaftliche Backöfen gehalten werden.

Diese

Diese gemeinschaftliche Backöfen sollen, wenn das Dorf enge, und also in der Mitte desselben nicht ein solcher räumlicher Platz ist, auf welchem die Backöfen zur Bequemlichkeit vor sämmtliche Einwohner angefertigt werden können, wo dazu nahe vor dem Dorf Platz vorhanden, vor das Dorf gesetzet und so groß gemacht werden, daß jedesmal einige Wirthe darin backen, und also zusammen darin heizen können. Da auch nicht alle Backöfen auf einem Fleck zusammen stehen dürfen, so kann dazu mehr als eine Seite des Dorfes genommen, und jede Seite des Dorfes an den ihnen am nächsten stehenden Ofen gewiesen werden, daß also niemand wegen der Entfernung sich zu beschweren Ursache haben kann. Es sollen dahero alle diejenigen Backöfen aus dem Dorfe weggeschafft werden, welche nicht vorne durchgehends mit aufgemauerten Schornsteinen und Windkehren versehen, auch von denen Gebäuden und Gehöfen auf beyden Seiten wenigstens dreyssig bis vierzig Schritte entfernt sind. Daferne sich aber ja hier und da ein Dorf findet, bey welchem so wenig in der Mitte desselben wegen Enge des Raums, als nahe vor demselben, wegen zu starker Niedrigung und daher zu besorgenden Ueberschwemmung, oder wegen andern unabhaltlichen Hindernissen, keine Gelegenheit zu Anlegung der Backöfen zu finden; so soll zwar verstattet werden, daß in diesem Fall die gemeinschaftlich anzulegende Backöfen in denen Gärten gebauet werden, es müssen jedoch solche wenigstens vierzig bis funfzig Schritte von denen Gebäuden und Gehegen entfernet, auch mit massiven Schornsteinen und Feuerkehren versehen seyn. Damit aber die Einrichtung der gemeinschaftlichen Backöfen desto weniger Schwierigkeit haben möge; so wird ferner verordnet, daß in jedem Dorfe eine oder ein paar Personen (wozu, bis sich ordentliche Hausbecker einfinden, die Hirten und ihre Weiber, oder andere arme Leute genommen werden können,) bestellet werden sollen, welche den Ofen heizen, das von denen Eigenthümern geknätete Brod in den Ofen schieben, und bis es ausgebacken ist, gegen eine festzusetzende billige Vergütung darauf Acht haben müssen. Sollte auch in einigen Dörfern Gelegenheit seyn, einen Dorfbecker anzusetzen, welches zu noch mehrerer Bequemlichkeit gereichen könnte, so wollen Se. königl. Majestät solches ebenfalls geschehen, und dazu, so viel möglich, allen Vorschub thun lassen. Das hierzu benöthigte Holz zum heizen, muß von einem jeden, der bäckt, gegeben, und also, wenn mehrere backen, pro rata, von jedem zusammen gebracht werden. Indessen muß bey denen Oefen weder Holz, Stroh, noch Backheizel liegen, sondern es muß das zu Heizung des Ofens benöthigte Holz nicht

eher hingebracht werden, als wenn das Heizen desselben geschiehet. Ferner müssen zu Heizung des Ofens nur zwey Tage in der Woche genommen, bey heftigen Sturmwinden aber die Heizung derer Privatbacköfen auf einen andern Tag verschoben werden. Sollte jedoch in einem oder dem andern Dorf nöthig seyn, daß wegen des Obsttrockuens die Oefen öfters geheizt werden müssen; so soll solches zwar nachgegeben seyn, es muß aber hierbey, so wie überhaupt alle nur mögliche Vorsicht gebraucht werden. Was den Flachs anlanget; so ist es besser, wenn solcher in der Sonne geröstet wird, wie es in denen besten Flachsländern geschiehet. Die Beamten müssen also die Unterthanen hierzu gleichfalls zu gewöhnen und ihnen begreiflich zu machen suchen, daß ihnen diese neuerliche Verfügung anfänglich beschwerlich vorkommen würde, sie würden aber in der Folge von deren Nutzbarkeit gewiß genug überzeugt werden. Wie nun diese heilsame Einrichtung den Endzweck hat, daß allen zu besorgenden Feuersgefahren so viel möglich möge vorgebeugt werden, mithin zum offenbaren Besten eines jeden, und wegen der eingeschränkten Feuerung ohnstreitig zur Holzmenage gereichet; so wird denen sämmtlichen königlichen Beamten hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung schwerer Verantwortung anbefohlen, über dieses Reglement mit Nachdruck zu halten, und alles dergestalt nach Vorschrift desselben einzurichten, damit alle gefährliche, und nicht nach dieser Ordnung stehende Backöfen, längstens mit Ende des Monats Septembris dieses Jahrs aus denen Dörfern geschafft, oder nach Verlauf dieser Frist, auf Kosten der Eigenthümer durch den Landreuter eingeschlagen, und vor jeden eingeschlageuen Ofen annoch an den Landreuter ein Reichsthaler von dem Eigenthümer bezahlt werden soll. Würde aber der Landreuter conniviren; so soll er selbst dafür ernstlich bestraft werden.

§. 17.

Eine solche gemeinschaftliche Einrichtung könnte auch bey öffentlichen Maschinen statt finden, die zu gemeinnützigem Gebrauch errichtet werden.

In einem Dorfe z. B. dessen Feldflur von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie durch zerriebenen Gips, welcher sich in der Nähe befindet, gut verbessert werden könnte, würde ohnstreitig eine gemeinschaftliche angelegte *)

Gips-

Gipsmühle ausnehmende Vortheile gewähren. Denn jeder Dorfseinwohner könnte sich derselben nach vorheriger Anzeige beym Amte oder beym Schultheißen bedienen, der Kostenbeytrag zur Anlegung sowohl als zu Unterhaltung derselben beliefe sich bey so vieler Vertheilung gewiß nicht hoch, und es käme eine Hauptverbesserung des Erdreichs zu Stande, welche unterblieben wäre, wenn jeder Bauer eine eigne Gipsmühle hätte b uen müssen. Eine Oelmühle könnte gleichfalls an manchen Orten vielen Nutzen schaffen.

---

*) Die Abbildung einer sehr zweckmäßig angelegten Gipsmühle nebst deren Beschreibung s. in Herrn Geh R. Schubarts öconomisch-cammeralistischen Schriften am Ende des vierten Theils.

§. 18.

Auf eine ähnliche Weise ließen sich nach Beschaffenheit der Landesart und der verschiedenen Cultur des Bodens mancherley andre gemeinschaftliche Maschinen errichten, deren Anschaffung einzelnen Haushaltungen zu kostbar fallen würden. Von dieser Art ist z. B. eine Hebemaschine zum Ausreißen der Holzstöcke und Holzwurzeln, welche ohnehin dem Ansäen der Wälder so nachtheilig sind.

Ferner sind hieher zu rechnen, eine Hanfreibe, welche also eingerichtet ist, daß ein schwerer Stein durch ein Wassertriebwerk in Bewegung gesetzt, zirkelförmig über dem untergelegten Hanf umher läuft, und dasjenige ungleich besser bewirkt, was sonst durch das langsame Schwingen soll zu Stande gebracht werden.

Auf gleiche Weise könnte man aus der Gemeindekasse einige gemeinschaftliche Cultivators, Erdbohrer zu Erkennung der Erdschichten sammt andern kostbaren landwirthschaft-

schaftlichen Maschinen und Instrumenten anschaffen. Nur muß die Polizey auf der andern Seite verhüten, daß den städtischen Gewerben dadurch kein Eintrag in der Nahrung geschehe.

§. 19.

In größern Dörfern ließe sich auch überaus vortheilhaft ein gemeinschaftliches Waschhaus anlegen. Zu mehrerer Kostenersparung könnte man dasselbe mit dem Backhaus unter ein Dach setzen, nur wäre darauf zu sehen, daß Wasser in der Nähe sey. Diese Anstalt diente nicht nur überaus zur Verminderung der Feuersgefahr, und hätte auf Holzersparniß einen sehr günstigen Einfluß, indem man die Kessel im gemeinschaftlichen Waschhause so einzurichten vermöchte, daß sie wegen des geschlossenen Feuers mit der Hälfte Holzes benutzt werden könnten, und manche Kessel von einer solchen Größe sind, daß mehrere Haushaltungen mit einerley Holzaufwand gemeinschaftlich zu waschen im Stande wären, (denn jede Haushaltung müßte das zur Wäsche gehörige Holz, Lauge und Seife selbst auf eigene Kosten herbeyschaffen,) sondern es gereichte auch jeder Haushaltung zu keiner geringen Ersparniß, daß sie nun keine Waschkessel weiter besonders anzuschaffen und zu unterhalten braucht, eine Ausgabe, die jeder Familie bey der allerersten Anlage wenigstens auf acht bis zehn Gulden zu stehen kommt.

Die ausgelaugte Asche würde sodann neben dem Hause in ein besondres feuerfestes Behältniß aufgeschüttet, und von Zeit zu Zeit an die Einwohner zur Wiesenbesserung verkauft, der Erlös aber mit zur Unterhaltung des Waschhauses und der Kessel verwendet.

Gleicher.

Gleichergestalt ließe sich aus den nämlichen Ursachen bey dem Waschhause eine gemeinsame Flachs-, Krapp-, Hanf- und Obstdörre anlegen.

Lauter Einrichtungen, die ohnfehlbar in das Wohl der Landwirthschaft einen ungemein günstigen Einfluß haben würden!

§. 20.

Unter andern wäre es sehr löblich, wenn eine solche gemeinschaftliche Anstalt getroffen würde, dadurch hauptsächlich die von den Städten entferntern Landleute in den Stand gesetzt würden, manche Producte der Landwirthschaft, welche wöchentlich im kleinen verkauft werden, z. B. Eyer, Hüner, Schmalz, Butter u. d. gl. gemeinschaftlich zu Markt zu schicken, ohne daß jede Haushaltung eine Person aus der Familie oder einen Dienstbothen besonders dazu gebrauchen dürfte.

Die Einrichtung könnte ohngefähr also getroffen werden, daß ein angesessener, wohlhabender und im Credit der Rechtschaffenheit stehender Bauer wöchentlich auf den Markt in die Stadt fahre, und daselbst die ihm von jeglichem Dorfeinwohner zu einer hiezu festgesetzten Tageszeit vertraute Waare um den von jedem Eigenthümer bestimmten Preis entweder verkaufte, oder dieselben in Natur zurückbrächte, dafür er eine in der Ordnung bestimmte verhältnißmäßige Gabe zur Vergütung des Fuhrlohns bekäme. Dagegen er aber für allen Schaden, welcher ihm Schuld gegeben werden kann, stehen müßte.

Zu dem Ende läge ihm ob, ein genaues Verzeichniß über die ihm mitgegebene Marktwaaren und deren dafür geforderte Preise zu halten. Es könnte auch wohl zu mehrerer Sicherheit des Uebernehmers und der Zustellenden

die Uebergabe der Producte sowohl als die Zurückgabe im Beyseyn des Schultheißen oder des Schulmeisters gegen eine billigmäßige jährliche Erkenntlichkeit aus der Gemeindskasse geschehen.

Eben dieser Mann könnte auch das Benöthigte für Jeden in der Stadt aufkaufen, und die aufgetragenen Bestellungen besorgen.

Durch eine solche Anstalt würden die Landleute mehrere Zeit zu ihren Wirthschafts- und Feldarbeiten gewinnen. Es könnten entferntere Dörfer an dem leichtern Absatz ihrer Producte auf den Märkten in den Städten Theil nehmen, und der Preis derselben würde nicht so sehr von den Bauern übertheuert, weil durch die vermehrte Zufuhr die Quantität der Erzeugnisse und die Menge der Verkäufer zunimmt. Hiernächst verbreitete sich der Geldumlauf auf solche Weise zugleich in die entferntern Gegenden, und setzte deren Bewohner dadurch in den Stand, ihre Grundstücke mittelst einer bessern Cultur zu einem höhern Ertrag zu bringen.

§. 21.

Eine Hauptursache, warum zuweilen alle Einwohner einer Ortschaft unter dem Druck einer ungeheuern Schuldenlast schmachten, die häufig durch die Entrichtung wucherlicher Zinsen noch verderblicher ist, bestehet darinnen, daß manche Gemeinden um geringfügiger Ursachen willen, sich in eben so weit aussehende als kostspielige Processe einlassen, welche sich noch auf ihre Nachkommenschaft, viele Generationen hindurch vererben. Wie leicht ist es nicht bey der schwankenden Unbestimmtheit des römischen Rechtes und dessen Unkunde unter dem gemeinen Volke, einem streitsüchtigen Kopfe, wenn er nur mit einiger Feinheit zu

Werke

Werke gehet, zumal wenn er sich etwas Ansehen erworben, zu Erreichung seiner eigennützigen Absichten den Gemeindegliedern einen Vorgang von einer verhaßten Seite vorzustellen und die erbitterten Gemüther in Streithändel zu verwickeln! Der Erfolg ist gemeiniglich, daß erst die Gelder aus der Gemeindekasse verstritten werden, welche man zu gemeinnützigen Anlagen hätte verwenden können, ein Capital wird sodann nach dem andern zu Fortsetzung des Rechtsstreites aufgenommen, denn nun tritt Starrsinn in die Stelle der übereilten Hitze; die Nachkommen glauben um so mehr ihr Recht behaupten zu müssen, da sie die Sache von ihren Eltern und Großeltern zu ihren Gunsten haben erzählen hören, da sie selbst den Verlauf derselben nur unvollständig wissen, und sich ein falscher Ehrgeiz darein mischet, die Ehre ihrer Vorfahren zu vertreten, da überdies die Hoffnung einer günstigen Entscheidung in einer höhern Instanz, wenn sie in den erstern verloren haben, sie verblendet, ihre Unkosten als bloße Auslagen zu betrachten.

Die Schulden nehmen indeß immer mehr und mehr überhand, der Wucher weiß von der Verlegenheit um so leichter Vortheil zu ziehen, da die erstern Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, und ehe noch vielleicht der Proceß entschieden ist, siehet sich die Gemeinde zu Grunde gerichtet, des Unglücks, welches die Gegenparthey durch so ungerechte Processe erleidet, gar nicht zu gedenken.

§. 22.

Alles dies ließe sich bey so bewandten Umständen vermeiden, wenn die Gemeinden jedesmal vor Erhebung eines Processes eine ausführliche Geschichtserzählung des Vorgangs nebst den Gründen ihrer vermeidlichen Rechte vor-

läufig bey der Regierung eingeben müßten, welche alsdann nach Befinden der Umstände dem dasigen Gerichte Commission ertheilte, die Sachen an Ort und Stelle zu untersuchen, einen schicklichen Vergleich zu vermitteln, und wenn derselbe zu Stande kömmt, einen Receß darüber aufzusetzen, auf jeden Fall aber, besonders wenn sich Schwierigkeiten hierinnen äußern, die Protocolle mit Berichtserstattung zur Einsicht der Regierung einzusenden, um die weitern Verhaltungsbefehle zu erwarten.

Es versteht sich von selbst, daß solchen Commissionen nur sehr mäßige Diäten oder Taxgebühren ausgesetzt werden, und daß sowohl eine Generalinstruction über die Verfahrungsart entworfen sey, als ihnen noch überdieß in den Commissorialibus besondre der Sache eigentlich angemessene Aufträge gegeben werden müssen.

Zu Vermeidung der aus eigenmächtigen übereilten Anleihen der Gemeinden erwachsenden Nachtheile wäre zu wünschen, daß allerwegen ähnliche Verordnungen erlassen würden, als diejenige ist, welche im Jahr 1788. für die Herzogthümer Bremen und Verden bekannt gemacht wurde.

Inhalts derselben wurde festgesetzt, daß wegen der zu den Angelegenheiten und Bedürfnissen eines Districts benöthigten Gelder und deshalb nachzusuchenden Nebenanlagen, ohne Vorwissen und Genehmigung königlicher Regierung fürs künftige durchaus keine neue Flecken-, Dorfs- oder überhaupt Gemeindeschulden, bey Vermeidung fiscalischer Ahndung in Ansehung der Obrigkeiten und Dienstabsetzung der implicirten Contributionseinnehmer, auch harter Bestrafung der schuldbewußten Gemeindevorsteher und sonstigen Theilnehmer gemacht werden dürfen.

Aus einer solchergestalt contrahirten, von königlicher Regierung nicht genehmigten Schuld findet gegen die Gemeinde selbst keine gültige Klage weiter statt, sondern es mögen die Gläubiger sich allenfalls an diejenigen halten, so mit ihnen contrahirt haben, als welche allein und aus eigenem Vermögen dafür haften.

Der Inhalt der Verordnung wurde nicht nur den Gemeindevorstehern zu Protocoll bekannt gemacht, sondern es sind auch diese angewiesen, Sorge zu tragen, daß bey künftiger Bestellung ihrer Nachfolger ein gleiches geschehe.

Mittelst weiterer Verordnung vom 16. Jan. 1788. hat königliche Regierung von allen Aemtern und Gerichten ein ganz genaues Verzeichniß von allen gemeinen Schulden, sowohl von dem Betreffe derselben, als auch in welchem Jahre, zu welchem Behuf, bey wem, zu welcher Zinsenlast solche contrahirt worden? zu erfordern beliebt; nicht weniger woher solche Zinsen alljährlich berichtiget werden? ob bereits etwas und wie viel auf das Capital abgetragen, oder ob überhaupt gewisse Abtragstermine bestimmt? ob und aus was für Ursachen solche nicht inne gehalten werden, und was endlich dieserhalb fürs künftige festzusetzen sey?

Viertes Kapitel.

Von Bauergütern und andern Landgütern.

Inhalt.

§. 1 u. 2. Kurze Geschichte der Bauerngüter aus den ältern Zeiten her. 3. Aufhebung oder doch Beschränkung der Leibeigenschaft und ungemessenen Frohnen. 4. Umschaffung der steuerbefreyeren Güter in steuerpflichtige. 5 9. Erb- und Eigenthümlichkeit der Bauergüter. Beschränkung deren Veräußerung. 10-13. Ausfindigmachung einer dem Staate angemessenen Größe der Bauergüter. 14. Maaßregeln, daß die Bauergüter nicht in solche Hände gerathen, welche sie nicht selbst administriren. 15. Besetzung wüster Höfe. 16-18. Ist Erbverpachtung der Domainengüter vortheilhafter für den Staat als lange Zeitverpachtungen? 19 u. 20. Wenn sind Ackerbau und Viehzucht aus den Städten zu verbannen?

Gedanken von wüsten Gütern in Dörfern, in den ökonomischen Nachrichten XI. 1.

Abhandl. von der Bauart bey verwüsteten Dörfern. Ebendas. XII. 243.

Versuch, wie man Güter vernünftig melioriren soll. Ebendas. VI. 1.

Von Beschaffenheit und Einrichtung der Gutswirthschaften und Verbesserungen. Ebendas. 1500.

Hoffmanns Erörterung der Frage; warum die Verbesserung der Landgüter bisher wenig von statten gegangen. Ebend. XI. 513.

Vortheile von Capitalien, so an Landgüter gelegt werden, a. a. O. I. 97.

A. S. v. Z. die Verwandlung der Domainen in Bauergüter, als das beste Mittel zur Bevölkerung, Macht und Reichthum eines Landes. Strasb. 1760.

J. C. Brasen das Meyerwesen nach dessen Nutzen und Schaden für den Staat. Hannover 1775. 8.

H. A. Lange von Zerschlagung der Domainen und Bauergüter. Bayreuth 1778. 4.

J. F. Autenrieth's uneingeschränkte Vertrennung der Bauergüter oder Bauernlehne. Stuttg. 1779. 4.

J. J.

J. J. Cella von Zerschlagung der Domainen und Bauerngüter und deren Einschränkung. Anspach 1783. 8.

J. A. Schlettwein Preisabh. von den Mitteln, den gefallenen Werth der Grundstücke steigend zu machen.

K. G. Fürstenau Zweifel gegen die Verwandlung der Domainen in Bauergüter, im 7ten Stück der Hessischen Beyträge 1786.

C. Buchholz Freyheit und Eigenthum der Bauern in den Domainen, und Nachtrag zu dieser Schrift. Schwerin 1789. 8.

Ferner gehören hieher Wöllners Preisschrift wegen der eigenthümlichen Besitzungen der Bauern. Berlin 1768. gr. 8.

Versuch einer Abhandl. vom Eigenthume der Bauern. Riga 1770. 8.

v. Meks Preisschrift wegen der eigenth. Besitz. der Bauern. Riga 1772. 8.

Vorschlag zur Verbesserung der Bauerhöfe. Berlin 1774. 8.

Abhandl. von der Bauern Eigengrund. Wien 1777. gr. 8.

Abhandl. über die Preisfrage: ist es einem Staate zuträglicher, daß der Bauer eigenen Grund besitzet. Wien 1777. 8.

Waldek über die Unzertrennlichkeit der Bauergüter. Gießen 1784. 8.

Ueber die eigenthümlichen Besitzungen der Bauern.

§. 1.

In den ältesten Zeiten pflegten sehr viele Teutsche ihre Ländereyen unter ihre Knechte zu vertheilen, die größtentheils aus Kriegsgefangenen bestanden. Diese mußten sie mit ihren Familien anbauen, und ihren Herren ein gewisses davon an Getreide, Vieh und Kleidern abgeben. Uebrigens waren diese Knechte wie Leibeigene anzusehen, von deren Arbeit sich ihre Herren um so bequemer ernährten, da jene außer den vorbemeldeten Abgaben noch überdies die Grundstücke, welche sich die Herren zu eigenem Gebrauch vorbehielten, bestellen mußten, wofür sie entweder gar keine, oder doch nur eine mit den Diensten in keinem wahren Verhältniß stehende Vergütung bekamen.

So wie sich aber das Licht der christlichen Religion verbreitete, begann allmählig die Leibeigenschaft in vielen Ländern

dern Teutschlands in Abgang zu kommen, ja sogar verhaßt zu werden. Dies hatte zur ersprießlichen Folge, daß allenthalben viele Leibeigene in Freyheit gesetzt wurden.

Kayser Heinrich der Erste zwang den teutschen Adel, der damals fast gänzlich das platte Land beherrschte, den zehnten Mann ihrer untergebenen Landleute frey zu geben. Diesen befahl er in die Städte zu ziehen, solche anzubauen, und gab ihnen Gelegenheit, bürgerliche Gewerbe und Handlung zu treiben.

Die Verlegung der Landesregierungs-, Justiz-, Polizey-, wissenschaftlicher und anderer zum Flor des Staats errichteter Collegien in die Städte half vollends ihren Glanz und Wohlstand erhöhen, und legte den Grund zu ihrer Macht, Reichthum, Ordnung und Ausbildung, welche wir jetzt in den meisten derselben bewundern.

§. 2.

In der Folge geschahen viele Freylassungen aus Aberglauben, um sich durch solche verdienstvolle Handlungen nach der damals herrschenden Meynung eine Stufe im Himmel zu bauen. Die Geistlichen, in der Absicht, der Güter, welche die Layen besaßen, haftbaft zu werden, halfen treulich diesen Ekel gegen das Zeitliche vermehren, und dies in Bigotterie ausartende Andachtsfeuer anfachen, und zogen besonders zur Zeit der Kreuzzüge unermeßlichen Nutzen aus dieser Politik.

Da nun vollends die Geistlichkeit große Landesbezirke mit Knechten und Mägden zu deren Bearbeitung geschenkt bekam, erkaufte, oder pfandweise an sich brachte, und sie nothwendig in Ansehung der Freylassungen den Layen mit guten Beyspielen vorgehen mußte, wenn sie ihren angepriesenen

senen Grundsätzen nicht gerade entgegen handeln wollte; so konnte es nicht fehlen, es mußte allmählig ein Mangel an Leibeigenen entstehen. Die Freygebohrnen sahen sich jetzt genöthigt, zu Bestellung ihrer eignen Ländereyen ihren nunmehrigen Freygelassenen gegen Vorbehalt der Hand- und Spanndienste und gegen Entrichtung jährlicher Zinsen und Gülten beträchtliche Grundstücke zu freyem, oder doch ungleich weniger beschränktem Eigenthume zu überlassen. Diese Dienste und Frohnen unterschieden sich wesentlich von den vormaligen Diensten und Abgaben, weil sie nun nicht mehr der Leibeigenschaft halber, sondern vertragsmäßig ihrer zu freyer Nutznießung oder wohl gar zum völligen Eigenthum erhaltenen Güter wegen, von persönlich freyen Menschen geleistet wurden, die jetzt nur noch höchstens die Gerichtsbarkeit ihrer Gutsherrschaft anerkannten. Dies ist größtentheils die Geschichte des Ursprungs der teutschen freyen Bauergüter, in so fern das Wort frey im Gegensatz auf Leibeigenschaft verstanden wird.

Hieraus ist gar leicht begreiflich, warum die auf solchen Gütern haftende Gerechtsame und Beschwerden so ausserordentlich verschieden in Teutschland sind, weil es hierbey vorzüglich auf die zwischen den Gutsherren und ihren Unterthanen willkührlich geschlossene Verträge ankommt.

§. 3.

Es wäre hier am unrechten Orte, alle Klassen von Bauergütern zu beschreiben. Eine solche Abhandlung gehört vielmehr zur teutschen Rechtsgelehrsamkeit, indem sie sich beynahe durchgehends im Wesentlichen nach ihren Rechten und Verpflichtungen von einander unterscheiden.

Aus dem Gesichtspuncte der Polizey hingegen kommen das Eigenthum derselben, deren Steuern und Gutsabgaben, Frohnen und übrige Beschwerden in so weit in Betrachtung, als dergleichen Verfassungen vortheilhaft oder nachtheilig für den Staat sind. Da sich nun die allgemeinen Entscheidungssätze hierinnen auf die innere Natur derselben gründen, so lassen sich solche ziemlich ins Kurze ziehen.

Hauptresultate sind folgende. Alle Bauergüter, worauf Leibeigenschaft, ungemessene Frohnen, oder andere drückende Abgaben und Beschwerden haften, müssen nothwendig der Landwirthschaft, und mit derselben dem gesammten Staat einen unübersehlichen Schaden zufügen, weil der Fleiß des Landmanns erstickt, und dessen Unternehmungsfond dadurch entweder zu Grunde gerichtet, oder doch äusserst geschwächt wird. So viel möglich ist also die Leibeigenschaft aufzuheben, die ungemessenen Frohnen sind in gemessene zu verwandeln, und die übermäßigen Abgaben und Beschwerden zu vermindern.

§. 4.

Steuerfreye Güter sind freylich ihren Besitzern überaus vortheilhaft. Da aber deren Steuerantheile den übrigen Landeseinwohnern zur Last fallen, indem dieser ihre Grundstücke so viel wegen jener ausfallenden Steuerantheile an Staatseinkünften zu wenig eingehet, müssen übertragen helfen; so bringt es die Sorgfalt für das gemeine Beste mit sich, daß für die Zukunft keine neue Steuerbefreyungen ertheilt werden, und daß sich Landesregierungen angelegen seyn lassen, so viel ohne Ungerechtigkeit geschehen kann, die steuerbefreyten Güter wieder in steuerpflichtige zu verwandeln. Dieses ließe sich vielleicht am

besten

besten dadurch bewerkstelligen, wenn solche steuerfreye Güter, sobald sie feil geboten sind, von Staats wegen aufgekauft, und als steuerpflichtige wieder den neuen Käufern überlassen werden. Freylich werden dergleichen Güter, welche der Landesherr aus steuerbefreyten zu steuerbaren umschaffet, beym Wiederverkauf eben so sehr im Preise sich verringern, als deren vormalige Befreyung von Bedeutung war. Aber zuverlässig gewinnt dadurch im weit größern Maaße der Staat. Wo nun das Staatsinteresse eine Einrichtung als löblich und vortheilhaft anpreiset, da soll von Rechts wegen das Privatinteresse des Fürsten zurückstehen, denn er führt ja das Ruder der Regierung nicht, um sich selbst und seiner Nachkommenschaft von dem Staatsvermögen Patrimonialreichthümer zu sammeln, oder große Summen ungenützt in den Landeskassen zu verschliessen und dem Umlaufe zu entziehen, sondern um solche zum allgemeinen Besten zweckmäßig zu verwalten und anzuwenden. Der Landesherr braucht zu dem Ende weder seine Chatullgelder noch andere ihm eigenthümliche Privateinkünfte zu verwenden. Nein; er bediene sich hierzu blos der zur öffentlichen Verwaltung eingehenden Staatseinkünfte, und im Fall diese nicht hinreichen, so schreibe er hiezu eine temporaire Extrasteuer aus, oder verstärke auf einige Zeit die zufälligen Einkünfte. Weit besser, das ganze Volk giebt eine kurze Zeit hindurch einige verstärkte Beyträge, um sich jene drückende Last vom Halse zu schaffen, als daß dieselbe immer auf seinen Schultern liege. Kommt diese Einrichtung zu Stande, so kann der Landesherr den Zuwachs der eingehenden Steuerbeyträge, welche auf die vormals steuerbefreyeten Güter ausgeschlagen und vertheilet werden, als einen Ersatz des beym Verkauf erlittenen Verlusts am Einkaufswerthe betrachten. Eine

Ver-

Vergütung, die um so ansehnlicher ist, da sie sich alle Jahre wiederholet, und einen bleibenden dauerhaften Vortheil gewähret. Soll nun aber der Staat von dieser Einrichtung Nutzen ziehen; so müssen Landesherren dann, wenn sie den Abgang an der Einkaufssumme auf solche Weise wieder ergänzt haben, ihren Unterthanen einen im Verhältniß stehenden Steuererlaß ertheilen. Da sich nun ihr Unternehmungsfond dadurch verstärkt, so werden sie um so vermögender, die Masse der Erzeugnisse und Waaren zu vermehren, durch Verstärkung des Nationalreichthums aber auch zugleich die Beytragsfähigkeit zu den öffentlichen Abgaben zu vergrößern.

Gesetzt aber, es belaufe sich der Steuerzuwachs aus solchen neubesteuerten Gütern nicht so hoch, um in den Abgaben etwas zu erlassen, so ist doch wenigstens dieser Ueberschuß zu irgend einer gemeinnützigen Landesanstalt zu verwenden.

§. 5.

Da Fleiß und Arbeitsamkeit hauptsächlich aus der Sicherheit des Eigenthumes und aus der angenehmen Hoffnung erwachsen, seine Nachkommenschaft nach erfolgtem Ableben in glücklichen Umständen zu hinterlassen; so ist es Pflicht einer weisen Regierung, so viel es die Landesverfassung, ohne Ungerechtigkeit zu begehen, verstattet, den Landleuten zum freyen erb- und eigenthümlichen Besitz ihrer Güter zu verhelfen. Damit aber dieselben zur möglichst vortheilhaften Cultur gebracht, und der allgemeinen Wohlfahrt des Staats am gemäßesten eingerichtet werden mögen, muß die Polizey ein höchst wachsames Auge auf deren Verwaltung richten. Am zweckmäßigsten sind solche Verordnungen und Einrichtungen, welche den Bauern

zwar

zwar freye Hand lassen, alle Arten wahrhaft nützlicher Verbesserungen auf ihren Gütern vorzunehmen, die ihnen aber sogleich die Hände binden, wenn sie zum Schaden *) der Landwirthschaft etwas unternehmen wollen. Der Bauer sollte demnach in Sachen, wo es auf Veräußerung seiner Grundstücke, auf Capitalien erborgen, Vertheilung seines Vermögens bey seinen Lebzeiten, sowohl als auf seinen Sterbefall, Uebergabe und Abtretung der Wirthschaft an seine Kinder oder Verwandte, oder auf ähnliche Puncte ankömmt, worinnen er leicht hintergangen und um das Seinige gebracht werden kann, durchaus nichts ohne Vorwissen seines Amtmanns vornehmen dürfen, widrigenfalls sollte nicht nur eine solche Handlung als null und nichtig gar keine Rechtswirkung haben, sondern es müßten in den Gesetzen sogar besondere Strafen hierüber festgesetzt seyn, die zugleich alle Theilnehmer an solchen verbotenen Handlungen treffen. Alle Verträge also, wodurch der Landmann offenbar dem Wucher und der Habsucht niederträchtiger Leute preisgegeben wird, die sich auf Kosten seiner Verlegenheit, Unwissenheit oder wohl gar seiner Unglücksfälle bereichern wollen, sind mit den schärfsten Ahndungen zu belegen. Dagegen ist von Staats wegen doppelt Sorge zu tragen, arbeitsame Landleute, die durch Unglücksfälle gelitten haben, durch thätige Beyhülfe und Unterstützungen wieder aufzurichten. Wohl eingerichtete Assecuranzen können hierinnen ein großes beytragen.

---

*) Sehr richtig bemerkt der Verfasser der Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande im dritten Jahrgang 1. St. S. 57.:

„Jede Veräußerung einzelner Grundstücke von Bauerhöfen ist fast immer für ein übles Zeichen anzusehen. Fleißige gute Wirthe werden lieber Anleihen vorziehen, und sie in Zeiten des Friedens leicht erhalten. Ein Capital kann oft weit eher wie-

der abgetragen werden, als sich Gelegenheit findet, an die Stelle eines veräußerten Grundstücks ein anderes zu erwerben.“ Eben so wahr ist, was er auf der vorhergehenden Seite derselben Abhandlung schreibt: Ganz anders — nämlich zum Nachtheil der Conservation des Hofes — verhält es sich bey der Freyheit des Verkaufs aller und jeder einzelnen Grundstücke, ohne Rücksicht, ob sie im Zusammenhange der Wirthschaft entbehrlich sind, oder nicht. Da lauert dieser oder jener listige Wucherer im Dorfe auf Geldverlegenheiten des einen oder andern, um die besten Grundstücke nach und nach an sich zu ziehen. Sie geben wohl selbst Anlaß zu unnöthigen Ausgaben, ihre Absichten desto sicherer zu erreichen, schreiben Bedingungen vor, lassen keine Wahl, und schleichen sich allmählich in den Besitz der nutzbarsten Pertinenzien der übrigen Höfe ein, welche Trennung dann deren Oeconomie gar bald vernichtet, und deren Werth sehr herunterfetzet, was in Verbindung mit den abgesonderten Theilen einen verhältnißmäßigen weit größeren Preis hatte. Die gestörte Proportion zwischen Ackerland und Wiesen, zwischen Grundstücken von der höchsten, mittelmäßigen und geringsten Güte des Bodens kann einzelne Höfe aufs äußerste herunter bringen, und das, was ein Eigenthümer von dem andern gewinnet, ist nicht immer Zuwachs fürs allgemeine Beste.

§. 6.

Die meisten Landleute werden dadurch zu einer übermäßigen Schuldenlast verleitet, welche sie zu Boden drücket, weil sie Bauerngüter übernehmen, von deren Kaufpreis sie nur einen sehr geringen Theil erlegen können, für den Rückstand aber ihren Verkäufern so starke Lieferungen an Naturalien auf so lange Zeiten hinaus bewilligen, daß sie in ihrer Wirthschaft nichts vor sich bringen können.

Gemeiniglich sind die traurigen Folgen solcher von Seiten der Verkäufer höchst wucherlichen, von Seiten der Käufer hingegen unüberlegten Contracte diese, daß der Besitzer eines solchen Gutes zu Abführung seiner übermäßigen Lasten, wo er kann, entweder noch mehrere Schulden aufnimmt, oder seine Effecten bis auf sein nöthiges Saat-

korn und Wirthschaftsvieh herab, um Spottpreise verkauft, bis auch diese letzten Quellen versiechen. Die Gläubiger büßen nun ganz begreiflich das Ihrige ein. Denn da der Besitzer wenig oder nichts auf die Cultur seiner Ländereyen verwendete, vielmehr sein Gehölze ausschlug, seine Aecker und Wiesen ausmergelte, ja nicht einmal die allernothwendigsten Reparaturen an seinen Gebäuden zu machen vermochte, so ist nun alles verödet und ruinirt, und es dauert lange, bis ein so verwüsteter Hof wieder in guten Stand hergestellt wird.

Diesem Elende ließe sich durch ein Gesetz vorbeugen, kraft dessen kein Kaufcontract über ein Bauerngut die zu seiner Gültigkeit erforderliche gerichtliche Confirmation erlangen solle, bevor der Käufer die eine Hälfte des wahren Werthes baar zu bezahlen vermögend ist, und für das rückständige Kaufgeld solche Lieferungen in bestimmten Zahlungsterminen versprechen und festsetzen kann, wie es sich mit den Grundsätzen einer wohleingerichteten Wirthschaft, welche nicht in eitlen Hoffnungen bestehet, verträgt.

§. 7.

Gleichergestalt entstehen alle ersterwähnte nachtheilige Folgen aus den zu frühzeitigen oder allzugroßen Auszügen der Eltern bey der Uebergabe der Güter an ihre Kinder. Solche starke Leibzuchten entkräften das Vermögen der jungen Leute, ehe sie noch ihre Wirthschaft recht einrichten konnten; geschehen sie aber zu frühzeitig, so wird dadurch ein großer Theil nützlicher Hände der Arbeit entzogen, das Dienstlohn erhöhet sich mit dem Mangel an Arbeitern zum Nachtheil der Landwirthschaft, und da die Consumtion darum nicht abnimmt, (indem dergleichen Müßiggänger sich

von ihren Kindern eine lange Lebenszeit hindurch füttern lassen, ohne sich selbst mehr der Arbeiten anzunehmen, so vertheuern sich die Erzeugnisse, weil die Bauerfamilien nun weit mehr Nahrungsmittel selbst aufzehren, welche vordem zum Verkauf in die Städte gebracht wurden.

Schlechterdings sollte demnach Landleuten von nicht gar hohem Alter und gesundem Leibeszustande verboten seyn, ihre Güter blos aus Bequemlichkeit und Ueberdruß der Arbeit zu verkaufen oder ihren Kindern abzutreten, noch weniger übermäßige große Auszüge sich zu bedingen.

Das Gesetz ernenne ein bestimmtes Lebensjahr, und nur dann, wenn der Ablauf desselben aus dem Taufscheine vor dem Amte erwiesen, oder im Falle dasselbe noch nicht verflossen ist, wenn vor Gericht dargethan werden kann, daß eine wahrscheinlicherweise fortdauernde Gebrechlichkeit, Gemüthsschwachheit oder körperliche Unvermögenheit der bisherigen Besitzer vorhanden sey, möge die Güterabtretung statt finden. Demnächst werde ein Regulativ bekannt gemacht, worinnen das Quantum der Leibzucht unabänderlich bestimmt ist, welches auf die Größe des vorhandenen Vermögens und die Anzahl der Kinder solcher Familien Rücksicht nimmt.

§. 8.

Nach gleichem Maaßstab werde bestimmt, wie viel der Gutsübernehmer den Mitinteressenten als Abfindungsantheile herauszahlen müsse, damit weder das Gut dadurch zu sehr entkräftet werde, noch diese dabey zu kurz kommen, und um aller Partheylichkeit der Besitzer bey der Güterabtretung an ihre Kinder oder Verwandte vorzubeugen.

Sind diese Abfindungsportionen der Gerechtigkeit gemäß bestimmt; so weiß ein jeder Interessent, auf wie viel

er

er sich mit Zuverlässigkeit Rechnung machen kann, und es fallen alsdann die so schwankenden Nebenabgaben, z. B. Ausstattungs-, Aufdinge- und Lehrgelder hinweg, indem solche auf eines jeden absonderliche Rechnung gehen.

Müßten nun die Auseinandersetzungen der Abfindungsantheile jederzeit in Beyseyn des Beamten, welcher den ganzen Vorgang protocolliret, vorgenommen werden; so ließen sich ohnfehlbar viele Streitigkeiten vermeiden, nur müßte dieses von Amtspflicht wegen geschehen, und nicht dem Landmann durch Bezahlung hoher Sporteln eine neue Last aufgebürdet werden.

Der Beamte hat in dieser Sache darauf zu sehen, daß der bedungene Auszug die Kräfte des Guts nicht übersteige, weshalb vorläufig eine gerichtliche Taxation des Gutes, um dessen Ertrag vorzunehmen, erforderlich ist.

Fürs zweyte hat er zu sorgen, daß der über solche Rechtshandlung aufgesetzte Contract unverfänglich und auf eine verbindliche Weise eingerichtet sey.

Solche Taxation sollte nicht nur bey stipulirter Leibzucht der Eltern, sondern auch dann ohne Ausnahme vorgenommen werden, wenn sich andre Personen bey dem Verkaufe oder dem Abtritt ihrer Güter Auszüge bedingen.

Siehet man nun von Gerichts wegen ein, daß schon so viele Schulden auf dem Gute haften, daß dem Sohne bey dessen Uebernahme, wenn die Eltern den Auszug bekommen und er die Geschwister abfindet, so wenig von dem Gute frey bleibt, daß er so große Schulden auf die Wirthschaft aufnehmen müßte, bey welchen er, seines Fleißes ohngeachtet, in der Folge nicht bestehen kann; so wäre entweder die Uebergabe des Guts zu verbieten, oder der Auszug zu ermäßigen, oder im Fall das Gut schon zu sehr belastet ist, solches in öffentlicher Steigerung zu verkaufen.

Doch müssen nicht auf einmal zu viele Güter in einer Landschaft zu Verkauf gebracht werden, damit sich ihr Preis nicht verringere.

§. 9.

Ueberhaupt sollte den Bauern bey Strafe der Nullität des Contractes und verhältnißmäßiger Geldbuße beyder Contrahenten verboten seyn, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Obrigkeit etwas von ihren liegenden Gründen oder Gebäuden zu versetzen, zu verhypotheciren oder zu veräußern. Hiernächst sey nach Beschaffenheit des Locale ein gewisses Quantum festgesetzt, über dessen Belauf kein Bauer seine Güter verpfänden darf:

So verfüget z. B. die Mindensche Dorfordnung vom Jahr 1755. §. 21.: Es soll auf kein Bauergut mehrere Capitalien aufzunehmen oder darzuleihen verstattet seyn, als so weit solche zum allerhöchsten die Hälfte desjenigen Werthes vom Gute nicht übersteigen, worin sich solches zur Zeit des Schuldvertrags nach deshalb gesetzlich vorzunehmender Untersuchung und Taxe befindet, und daß im Fall dennoch hierunter nachgesehen und von den Grundherrschaften zu Verhypothecirung der Bauergüter ein größeres Quantum von Schulden bewilligt werden sollte, solcher Consens von keiner Gültigkeit seyn, auch der Gläubiger aus dem daraus erhaltenen Hypothekenrecht an das über die Hälfte des Werthes vom Bauergut verschriebene Grundstück nicht den mindesten Anspruch zu machen Befugniß haben, sondern allenfalls sich an die Grundherrschaft, welche den Consens ertheilt, zu erholen angewiesen, diese aber noch überdem eben so viel an Capital, als es über die Hälfte des Werthes vom Bauergute auf dasselbe aufzunehmen verstattet, wegen der Entgegenhandlung dem landesherr-

lichen

lichen Fiscus als eine Strafe zu bezahlen verurtheilt werden solle.

In eben dieser Verordnung wird auch das sogenannte Mistsaatsäen, da ein liederlicher Wirth seinen Acker bedünget, auf einige Jahre verpfändet, dessen Bearbeitung übernimmt, die Früchte aber gegen eine sehr geringe Geldsumme demjenigen überläßt, welcher solche vorstreckt, bey Strafe des Verlusts des unter solcher wucherlichen Bedingung geliehenen Capitals verboten.

Damit auch die Bauerngüter wegen Aufschub der Berechnung, über die darauf haftenden Dienste, Zinsen und andrer Abgaben aus Nachlässigkeit oder übeln Absichten der Grundherrschaften nicht mit Schulden beschwert werden, andererseits die Besitzer des Hofes sowohl als die Gläubiger, welche Geld darauf vorstrecken, wissen mögen: ob und was für herrschaftliche Prästationen, so den übrigen Schulden vorgehen, davon noch zu berichtigen sind, ist in dem preußischen Circular vom Jahr 1752. befohlen, daß sich die Herrschaften mit ihren Unterthanen alljährlich berechnen sollen, denen offenbar unvermögenden, aber fleißigen Wirthen mehr nicht als eine zweyjährige Nachsicht, jedoch den vorstehenden und gerichtlich consentirten Schuldforderungen ohne Nachtheil gestatten mögen, und daß dieselben, wenn sie denen Unterthanen eine Frist gestatten wollen, die Quanta derer an sie habenden Forderungen, so fern die Unterthanen dawider nichts einzuwenden haben, in derselben Gegenwart in das gerichtliche Hypothekenbuch von Amts wegen, und ohne die mindesten Gerichtssporteln eintragen, und auch solchergestalt bey der Bezahlung sofort löschen lassen sollen.

§. 10.

Vornehmlich ist bey Bauerngütern darauf zu sehen, daß sie eine verhältnißmäßige Größe haben. Uebergroße Bauernhöfe, womit zu viele und zu weitläuftige Ländereyen verbunden sind, befördern die Cultur des Landes ungleich weniger als mittelmäßige Bauerngüter.

Bey einer so weitläuftigen Wirthschaft, wäre sie auch noch so wohl eingerichtet, ist der Landmann unvermögend, mit seinen Verrichtungen immer zu rechter Zeit herumzukommen.

Wie vieles kommt aber beym Ackerbau nicht auf die Benutzung der vortheilhaften Jahrszeit und Witterung an, und wie schwer läßt sich deren Verabsäumung wieder einbringen. Selten kann der Landmann so vieles Vieh unterhalten, als zu seinem großen Feldbau erforderlich ist. Er sieht sich also zuweilen aus Mangel an Dünger genöthigt, einen beträchtlichen Theil seiner Aecker brach liegen zu lassen.

Das Gesinde und die Tagelöhner haben weit mehr Gelegenheit, nachlässig und schlecht zu arbeiten, weil der Gutsbesitzer nicht allenthalben gegenwärtig seyn und Aufsicht über sie halten kann. Dienstbothen und Lohnarbeiter wenden überdies niemalen so vielen Fleiß an, als der Eigenthümer mit seiner Familie, dem seine Bemühungen selbst wieder zu gute kommen, zu geschweigen, daß ohnmöglich bey einer so großen Feldwirthschaft alles so genau genommen und zum Nutzen verwendet werden kann, als bey einer mittelmäßigen. Daher hat man auch häufige Beyspiele, daß sich mehrere Familien von einem unter sich zertheilten übergroßen Bauernhofe leichter und besser ernährten, als ehedem der Besitzer von dem ganzen unzertrennten Gute,

weil

weil dieser nicht vermochte, seine Grundstücke zu einem so hohen Ertrag zu bringen, und während er nur einen Theil davon nützen konnte, dennoch von allen seinen Ländereyen die Steuern, Zinsen, Gülden, Frohnen und andere Beschwerden entrichten mußte. Ist aber ein Hof beträchtlich herabgekommen, so dauert leider! das Uebel noch eine geraume Zeit fort, wenn gleich der darauf verdorbene Besitzer denselben geräumt hat.

Werden endlich solche Höfe Schulden halber feil geboten, so findet sich nicht leicht ein Käufer dazu, weil nicht jeder so viel im Vermögen hat, als die Entrichtung des Kaufpreißes beträgt, oder wenn er ihn auch bezahlen könnte, entweder durch die Weitläuftigkeit der Wirthschaft, zu deren vortheilhaften Verwaltung nicht jeder Geschicklichkeit genug besitzt, oder durch das Beyspiel der darauf verdorbenen Vorgänger abgeschreckt wird. In der Zwischenverwaltung gehet ganz natürlich immer mehr zu Grunde, und der Schade ist für den Staat um so beträchtlicher, von je größerer Erstreckung die demselben einverleibten Ländereyen sind. Denn das Uebel wächst von Tag zu Tage. Es bleibt also wohl kein besseres Mittel übrig, als einen mäßigen Antheil von liegenden Gründen an Aeckern, Wiesen, Teichen und Fischwassern, die ein schickliches Verhältniß zu einander haben, beym Gute zu lassen. Die übrigen Grundstücke aber verkaufe man entweder einzeln oder mache ein neues Bauerngut daraus.

§. 11.

Diese Hinderniße fallen hinweg, wenn die Bauerngüter von einer mäßigen Größe sind. Nicht nur die Bodencultur wird durch sie verbessert, sondern es gewinnt auch zu gleicher Zeit die Bevölkerung, der öffentliche Schatz und

die Beschäftigung. Denn von dem höhern Ertrag der Ländereyen können mehrere Familien leben; diese bringen um so mehrere Menschen zur Welt. Die Steuerbeyträge vervielfältigen sich und verstärken die Landeseinkünfte, der Staat wächst an Bevölkerung, mit ihr der Nationalreichthum und die innere Macht. Es entsteht ein größerer Ueberfluß an Naturalerzeugnissen, und durch ihren Umlauf zugleich eine höhere Summe der Beschäftigungen und Nahrungszweige. Folglich ist das Verhältniß der Größe also bey Bauerngütern zu bestimmen, daß die Besitzer der ganzen Höfe alle ihre Ländereyen, ohne einen übermäßigen Kostenaufwand für Gesinde und Gespann, in guter Cultur erhalten können, daß aber auch die den Höfen gehörige Ländereyen groß genug seyen, damit nach Abzug der Consumtion des Besitzers und seiner Haushaltung, noch ein ansehnlicher Vorrath zum Verkauf in die Städte übrig bleibe.

Nummerisch läßt sich nicht leicht dies Größenverhältniß im Allgemeinen bestimmen, weil die Güte des Bodens, die gute oder schlechte Beschaffenheit der Viehzucht, der Ueberfluß oder Mangel an Dienstbothen und Tagelöhnern, die Beschaffenheit der Frohnen, die Wohlhabenheit des Bauers und andere locale Umstände in dieser Sache einen gar verschiedenen Ausschlag geben.

§. 12.

So wie auf der einen Seite die übermäßige Größe der Landgüter dem Staate nachtheilig ist, eben so schädlich ist es, wenn im Gegentheil die Landgüter so klein und geringfügig sind, daß jegliche Bauernfamilie ihre Erzeugnisse selbst aufzehrt, ohne einen beträchtlichen Ueberschuß zum Verkauf davon übrig zu behalten. Denn unter solchen Umständen können theils die Städte nicht hinlänglich mit

den nöthigen Producten zum Lebensunterhalt und zur Verarbeitung versehen werden, theils sehen sich die Landleute wegen zu großer Beschränkung ihres Unternehmungsfonds genöthigt, den größten Theil derjenigen Waaren, welche in den Städten zubereitet werden, aus Ersparniß sich selbst zu verfertigen. Auf solche Weise gehet aber der schickliche Zusammenhang in Ansehung des Geldes- und Waarenumlaufs zwischen den Städten und dem platten Lande verloren, und beyde sinken allmählich zur Ohnmacht und Dürftigkeit herab.

Die Polizey bestimme also gesetzlich, wie viel Land ein ganzer, ein halber und ein Viertelbauernhof enthalten soll, und bis zu welchem Grad die Grundstücke zerschlagen werden dürfen. Ueber diesen Maaßstab muß kein Landwirth weder mehr Grundstücke zukaufen, noch unter demselben zerschlagen dürfen. Damit nun die Bauern, welche ohnehin geneigt sind, ihre Grundstücke unter ihre Kinder zu vertheilen, ihre Ländereyen nicht auf zu kleine Antheile zerstückeln; so müssen hierinnen, wenn die Bevölkerung unter dem Landvolk beträchtlich zunimmt, richtige, und auf ein wahres, dem wirklichen Zustand angemessenes Verhältniß gegründete gesetzliche *) Bestimmungen vorgeschrieben werden. Hiezu gesellt sich noch ein anderer Hauptbeweggrund. Dieser ist in Verfassung der Frohnen zu suchen. Es sind nämlich die Spannfrohnen fast durchgehends auf die Bauernhöfe vertheilt. Werden nun diese verkleinert, so brauchen deren Besitzer ganz natürlich weit weniger Zugvieh und Geschirre als vorher. Dadurch verlieret aber sowohl der Landesherr als der Gutsbesitzer. Die Landleute sind nun nicht mehr im Stande, die ihnen obliegende Spanndienste zu leisten. Denn da ohne Ungerechtigkeit zu begehen, die Lasten dieser dienstunfähigen Bauern ohnmöglich

den zum Spanndienste noch fähigen Landwirthen aufgebürdet werden können, so gehen solche Spannfrohnen denjenigen, welche sie zu fordern berechtigt sind, gänzlich verloren, mithin ist bey Zerschlagung der Bauerngüter darauf zu sehen: ob die nachfolgenden Besitzer im Stande sind, so vieles Zugvieh zu unterhalten, als zu deren auf dem Gute haftenden Spannfrohnen erforderlich ist, ohne sich hierdurch zu Grund zu richten, und es ist Sorge zu tragen, daß diese und andere Gutsbeschwerden verhältnißmäßig wohl vertheilt werden.

---

*) Im Hessencasselischen ist in der neuesten Verordnung wider die Zerreißung der Güter, die Zerstückelung einer einzelnen Hufe, oder wenn dieselbe in vorigen Zeiten schon vertheilt worden wäre, deren weitere Vereinzelung schlechterdings verboten, sondern eine Veräußerung findet nur in Ansehung solcher Ländereyen statt, welche man über eine ganze Hufe besitzet.

§. 13.

Soll also durch die Zerschlagungen der Bauerngüter deren verhältnißmäßig gesetzliche Größe nicht zu Grunde gehen; so darf nicht jedem Landwirth frey stehen, einzelne Theile seines Gutes zu veräußern, weil auf solche Weise liederliche Haushalter ein Grundstück um das andere verkaufen würden, bis sie selbst nichts mehr besitzen und ruinirte Leute sind; sondern es ist ihnen diese Erlaubniß nur in so weit zu gestatten, als die Vereinzelung der Bauerngüter dem Herrschaftsinteresse sowohl als dem Wohlstande der Unterthanen nicht im Wege stehet oder wohl gar denselben befördern hilft. Dergleichen Fälle sind z. B. wenn der eine Bauer mehr Felder oder Wiesen zu seinem Gute nützen kann, sein Nachbar hingegen wegen übergroßer Weitschaft seiner Oeconomie einen Theil seines Landes brach

liegen

liegen lassen muß, oder doch wegen zu großer Entlegenheit einiger Grundstücke vom Dorfe, dieselben nicht so gut benutzen kann, als derjenige Bauer, dem sie entweder näher gelegen sind, oder der sie mit seinen übrigen Feldern und Wiesen in einen genauern Zusammenhang verbinden kann. Aber auch in diesen erlaubten Fällen sey es ihm nicht erlaubt, eigenmächtig zu handeln, sondern er muß jederzeit deshalb bey seinem Amtmann um Erlaubniß nachfragen, damit dieser den Zustand der Sachen vorher untersuche. Für die Richtigkeit und Genauigkeit in Beobachtung der hierauf abzweckenden Verordnungen muß der Amtmann stehen, dessen Verfahren aus seinen einzusendenden Listen und Protocollsauszügen von der Oeconomiedeputation oder einem andern Landescollegium alljährlich nachgesehen und untersucht werden muß. Besonders ist darauf zu sehen, daß die künftigen Gutsbesitzer von dem Ueberrest die davon zu leistende Abgaben noch füglich bestreiten, das nöthige Vieh zu Bedüngung und Bestellung der Felder unterhalten, und dabey den Unterhalt für sich und ihre Familie daraus ziehen können.

§. 14.

Zur bessern Aufnahme der Landwirthschaft gereichen ohnstreitig auch diejenigen Verordnungen, welche zur Absicht haben, daß den Bauern das Eigenthum ihrer Güter nicht entzogen werde. Es sind daher diejenigen Gesetze gewiß nachahmungswürdig, welche sowohl den adelichen als bürgerlichen Gutsherren verbieten, die Bauernhöfe ihrer Unterthanen aufzukaufen und zu denjenigen Gütern zu schlagen, die sie entweder selbst administriren oder verpachten. Denn es treten hier die nämlichen Hinderniße in Bezug auf die Landwirthschaft ein, die von übergroßen Bauern-

Gütern

gütern vorhin angezeigt wurden, ja sie sind von so gefährlichern Folgen, je mehr diese die Bauerngüter an Größe noch zu übertreffen pflegen.

Der daraus erwachsende Schade ist gemeiniglich um so größer, wenn die Gutsherren ihre Ländereyen von Verwaltern administriren lassen oder verpachten, sie selbst aber sich allerwegen, nur nicht auf ihren Gütern aufhalten. Denn schwerlich halten Verwalter, welche öfters nur zu sehr auf ihren Privatnutzen bedacht sind, der dem wahren Interesse ihrer Herren in vielen Stücken gerade widerstrebt, so genaue Ordnung und Aufsicht wie die Eigenthümer, als welche sich dafür durch die Erhöhung ihrer Revenüen belohnt sehen. Die Pächter, wenn ihre Pachtungen nur wenige Jahre dauern, bekümmern sich, sobald ihre Pachtzeit verstrichen ist, wenig darum, ob sie den Boden ausgesaugt oder nicht, wenn sie sich nur bereichert haben. Verbesserungen pflegen sie sehr sparsam vorzunehmen, und da sie solche nur also einrichten, daß sie allein Vortheil daraus ziehen, so sind solche von überaus kurzer Dauer.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß die einträglichste Benutzungsart weitläuftiger Güter darinnen besteht, wenn man dieselben nicht selbst verwalten will, solche in mehrere Pachtungen zu zerschlagen, und die Pachtverträge auf zwölf Jahre oder länger hinaus zu schließen, um hierdurch die Pächter zu vermögen, daß sie aus Eigennutz den Boden nicht ausmergeln. Für den Staat ist es jedoch immer vortheilhafter, daß das Eigenthum eines großen Bezirks an Ländereyen mehrern Bauern, als daß es etlichen wenigen Gutsherren gehöre.

Das Staatsvermögen an liegenden Gründen ist im erstern Falle besser vertheilt. Es befindet sich auch in fleißigern und sicherern Händen. Reiche Gutsherren sind

sehr

sehr geneigt, ihre Revenüen außer Landes zu verzehren, oder sonst große Summen für ausländischen Luxus zu verschwenden, dadurch gehet aber dem Staate der Ertrag jener Pachtgelder größtentheils verloren. Stehet hingegen den Bauern das Eigenthum über diese nämlichen Ländereyen zu, so ist viel eher zu hoffen, es werde nicht nur das aus dem Verkauf ihrer Erzeugnisse gelöste Geld im Lande bleiben, sondern sie werden es theils auf die bessere Cultur ihrer Grundstücke anwenden, theils ihren Kindern einen größern Unternehmungsfond mitgeben und hinterlassen.

§. 15.

Nichts ist schädlicher, als Bauernhöfe, worauf die Besitzer verdorben sind, und welche dieselben in der Cultur haben eingehen lassen, lange unbesetzt liegen zu lassen. Denn sie verwildern sich immer mehr von Jahr zu Jahr, und es finden sich aus dieser Ursache ganz begreiflich immer wenigere Kaufslustige. Die Polizey komme also zuförderst durch scharfe Aufsicht der Beamten, und wo das Meyerrecht gilt, durch genaue Bestimmung: in welchen Fällen von verschuldeter Nachlässigkeit der Meyer abzusetzen ist, solchen Güterzerrüttungen zuvor. Um aber die verwüsteten Höfe wieder in Aufnahme zu bringen, erlasse die Regierung nach dem Beyspiel des königl. preußischen Edicts vom Jahr 1711. die Verfügung: daß wenn jemand ein wüstes Bauererbe anzunehmen gesonnen ist, und sich darauf selbst ansetzen kann, auch weder Saat, noch Brodgetreide oder einigen Besatz verlanget, ihm drey Freyjahre, denenjenigen aber, welchen Saat und Brod, auch Besatz gegeben werden muß, ein Freyjahr von Zins, Contribution und allen öffentlichen Abgaben gestattet, mit Ausländern

dern aber, so ins Land ziehen wollen, noch günstigere Behandlungen getroffen werden sollen.

§. 16.

Es fragt sich: Ist die Erbverpachtung der Domainengüter vortheilhafter für den Staat als Zeitverpachtungen, welche auf eine lange jedoch bestimmte Reihe von Jahren eingegangen werden?

Die Beantwortung gehet darauf hinaus: Da bey dem Erbpachte das Pachtgeld für immer auf den nämlichen Fuß festgesetzt ist; so verliert allerdings die Cammer die Revenüe aus der Steigerung des Pachtgeldes bey künftiger Erhöhung des Gutes im Werthe durch vorzunehmende Meliorationen.

Dieser Grund ist bey Privatpersonen ohnstreitig überwiegend und geltend.

Aber bey Domainengütern tritt noch ein anderer Grund ein, der unmittelbar auf dem Staatsinteresse beruhet, und welcher folglich bey Unterthanen, die nur ihren Privatvortheil zu Rathe ziehen, hinwegfällt. Der Staat kann sich nämlich ohnfehlbar von dem Erbpacht mehrere Verbesserungen der Pachtgüter versprechen, als von einem sehr langen Zeitpacht.

Denn der Erbpachter ist überzeugt, daß alle unternommene Verbesserungen ihm und seinen Kindern zu gute kommen. — Ermunterung genug, um es an seinem Fleiße nicht fehlen zu lassen!

Darf er nun vollends keine Erhöhung des Pachtgeldes befürchten; so wird seine Thätigkeit um so mehr belebt. Er wird das Gut ganz nach seinen Wirthschaftsabsichten, wovon er sich den meisten Vortheil verspricht, einrichten.

Ein Zeitpachter hingegen wird, ohngeachtet die Pachtung auf einen langen Zeitraum festgesetzt ist, dennoch sehr selten Hauptverbesserungen vornehmen, deren Nutzen sich über seine Pachtzeit hinaus erstrecket, und wenn er der weitern Verlängerung zu seinem Vortheil nicht gewiß überzeugt ist; so wird er, um seine bisherigen Ameliorationskosten herauszuziehen, das Gut wieder so sehr eingehen lassen, als es damals war, wie er es übernommen hatte. Bey so bewandten Umständen findet also auch keine Steigerung statt, weil das Gut von seiner mittlerweile empfangenen Verbesserung nichts mehr beybehalten hat. Gesetzt aber auch, das Gut trage noch Spuren davon, und die Cammer ziehe wirklich ein etwas höheres Pachtgeld, — ist diese klägliche Finanzoperation wohl einem Mittel vorzuziehen, welches dem Staate bey Aufopferung dieser kärglichen Revenüe einen noch höhern Grad von Verbesserung eben dieser Güter zusaget? Hat ein Regent nicht andere Hülfsquellen, um diesen Ueberschuß herauszubringen, und findet sich dieser nicht schon von selbst durch den höhern Ertrag der Accise und Zölle, wegen des aus den ameliorirten Gütern entstehenden größern Zuwachses der Production? Verheißet nun der Erbpacht einen höhern Grad von Amelioration als Zeitpachtung, wäre sie auch auf viele Jahre hinaus eingegangen; so verdient jene vor dieser vom Landesherrn um so mehr den Vorzug, da selbst den öffentlichen Kassen von andern Seiten das wieder zufließet, was durch eine Steigerung des Pachtgeldes auf eine so unsichere Art hatte eingehen können.

König Friedrich II. ließ beträchtliche Domainengüter zerschlagen und neuen Anbauern in Erbpacht geben. Der Erfolg war der allergünstigste. Friedrich selbst beschrieb

in seinen Werken, wie viel diese Operation zur Wiederbevölkerung und zur Cultur seiner im Kriege verwüsteten Länder beygetragen habe.

Die Zerschlagung der Domainengüter geschiehet entweder also, daß ganze Bauerngüter daraus hergestellt werden, oder daß sie vereinzelt, und als ledige Stücke bald zu diesem bald zu jenem Gut gebauet werden können.

In jedem Falle ist die Einrichtung also zu treffen, daß noch ansehnliche Ländereyen in einem für die gute Cultur schicklichen Zusammenhange als Hauptgut beysammen verbunden bleiben, damit nicht das Wohnhaus und zu viele Wirthschaftsgebäude unnöthig werden.

§. 17.

Sind Schäfereyen, Bierbrauereyen, Branntweinbrennereyen und andere Werke mit dem herrschaftlichen Gute vereint; so darf keines derselben durch die Zerschlagung Noth leiden: doch behauptet das Staatsinteresse vor dem bloßen Cammeralnutzen den Vorzug. Bey Schäfereyen kommt es darauf an, ob das Land einen Ueberfluß an Schafen und Wolle, oder ob es einen Mangel daran habe. Wenn die Schäferey die Hut- und Triftgerechtigkeit ausübet, lasse man nur so viel Wiesen bey derselben, als sie ohne Ausübung dieses der Bodencultur nachtheiligen Rechts bestehen kann. Weit entfernt, daß die Schafzucht hierunter leide, ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß die Bauern, wenn sie solcher Servitut entledigt werden, eigne Schafe halten, und deren Anzahl verdoppeln. Bey Bierbrauereyen ist darauf zu sehen, daß eine verhältnißmäßige Morgenzahl an Aeckern und Wiesen damit verbunden bleibe, um die Wirthschaft mit Vortheil zu führen,

und nicht gezwungen zu seyn, Hopfen, Getreide, Gemüse und Futter zuzukaufen. Eben dieses ist nach Beschaffenheit der individuellen Umstände auch von andern Werken zu sagen.

Ziegel- und Kalköfen könnten zwar an und für sich ohne Feldbau bestehen, doch ist es ein guter Nahrungsbehuf, so viel Wiesen, als auf zwey Kühe zur Fütterung hinreicht, und so viel Ackerland, als von solchem Vieh bedüngt werden kann, dazu zu schlagen.

Was noch von Gebäuden übrig bleibt, wird entweder um einen billigen Tax Kauflustigen überlassen, oder zu irgend einem andern Behuf abgebrochen.

Da die Güterkäufer, ehe sie eigne Häuser und Ställe haben, noch kein Vieh halten können; so könnte man ihnen, wenigstens zur Beyfuhr der Baumaterialien und zum Handlangen beym Bau, die fürs künftige hinwegfallende Haushaltungsfrohn während des Bauens auf ein Jahr zugestehen. Hiernächst müssen solche Anbauer in Absicht auf das Bedürfniß ihres Bau- und Brennholzes in schicklich gelegene Waldungen eingeforstet werden.

Für die nunmehr bey Veräußerung des Grund und Bodens entbehrlich gewordenen Frohnen zahlen die bisherigen Fröhner und deren Nachkommen ein jährliches Frohngeld, welches jedoch höchstens nicht viel über die Hälfte des wahren Werthes derselben anzuschlagen ist. Denn man setze z. B. einen Tag Handfrohn, nach dem wahren Werth zu drey Groschen, und der Frohnen drey in der Woche, so beträgt dieses wöchentlich neun Groschen, und auf das Jahr achtzehn Thaler — eine viel zu große Abgabe für einen solchen Mann, der mit seiner Familie größtentheils das wieder aufzehret, was er des Tags über erworben.

§. 18.

Um bey der Domainenzerschlagung sicher zu Werk zu gehen, und einen zuverlässigen Ueberschlag sowohl über den wahrscheinlichen Betrag des Kaufwerthes, als über den Belauf der noch einige Zeit zu behaltenden Grundstücke zu machen, ist es rathsam durch Unterhändler einstweilen zu negotiiren, alle Kaufshandlungen aber nur in Erwartung höherer Genehmigung von den hiezu bestellten Commissarien abschließen zu lassen.

Bey der Zerschlagung ist vornehmlich darauf zu sehen, daß zu guten Grundstücken eine verhältnißmäßige Morgenzahl von geringern Feldern und Wiesen geschlagen werde, damit letztere nicht zu sehr unter dem Preise weggehen, und eine Gleichheit unter den Käufern gehalten werde, welche einen jeden derselben um so eher in den Stand setzet, die schlechtern Ländereyen zu verbessern.

Die beste Zeit zur Vererbung ist der Monat Julius, weil zu dieser Zeit das Gras auf den Wiesen stehet, auch die Getraideernte, Unglücksfälle abgerechnet, schon ziemlich wahrscheinlich sich beurtheilen läßt.

Die Inventarienstücke an Vieh und Geräthschaft werden theils zu den Gütern geschlagen, theils versteigert.

Man braucht nur die letzte Gutsrechnung zu Hülfe zu nehmen und die zu verkaufende Stücke auszuzeichnen.

Rechnet man nun

1) die Interessen zu vier vom Hundert von dem erlangten Kaufpreise,
2) ein gleiches von dem aus den Inventarienstücken erlösten Capital;
3) die neuen auf die vererbten Grundstücke gelegten Zinsen, Steuern und andere Abgaben;

4) den Waldzinsbetrag von dem zeither alljährlich zur Wirthschaft verbrauchten, und nunmehr wegfallenden Holz,

5) die neu hergestellten Frohnabtragsgelder;

und vergleicht dies mit dem vorherigen Haushaltertrage, zumal bey so vielen Rubriken, wo sich selbst der schärfsten Aufsicht ohngeachtet viele Mängel verbergen oder doch gegen Verantwortung sicher stellen lassen; so wird fast allerwegen der Vortheil zu Gunsten der Domainenzerschlagung ausfallen.

§. 19.

Zu überaus großem Nachtheil der städtischen Gewerbe sowohl als insonderheit der Landwirthschaft gereicht es, daß zur Zeit noch viele Professionisten in den Städten zugleich Ackerbau treiben. Es ist sehr begreiflich, daß solche Handwerker wegen der vielen Hindernisse, so ihnen die Feldwirthschaft in den Weg legt, ihr Gewerbe weder genug erweitern, noch es durch Kunstfleiß zu demjenigen Grad von Vollkommenheit bringen können, als sie sonst zu leisten vermöchten. Häufig liefern sie nicht einmal tüchtige Waaren, und selbst zu Verfertigung dieser wenigen brauchen sie ungleich längere Zeit. Dieses verursacht aber häufig Aufenthalt in den übrigen Handthierungen, die solcher Waaren benöthigt sind, und da diese, gleich den Städtern in einer künstlichen Maschine in einander greifen; so erfolgt hieraus eine für die städtische Nahrung höchst betrübte Stockung in der Geschäftigkeit. Einen noch schädlichern Einfluß hat diese Verfassung auf die Landwirthschaft.

Die Geschäfte derselben verlangen nicht nur eine genaue, auf vielfältige Beobachtungen gegründete Kenntniß,

die sich der Städter wenigstens anfänglich, durch die Kosten manches fehlgeschlagenen Versuches erst langsam erwerben muß, sondern die Feldarbeiten hängen auch ihrer Zeitordnung nach so genau und pünktlich unter einander zusammen, daß deren Unterbrechung wo nicht immer das Ganze zerrüttet, doch gewiß den daraus zu hoffenden Ertrag um vieles vermindert. Hierzu kommt noch die weite Entlegenheit der Feldstücke, wenn auch die Bemarkung einer Stadt nur mittelmäßig ist. Wie viele Zeit gehet folglich blos unterwegs verloren! um wie viel mehr wird das Geschirre verdorben und das Vieh abgemattet! wie viel schwerer hält die über die Arbeiten nöthige Aufsicht, und welch vermehrten Kostenaufwand erfordern diese, da sie durch Tagelöhner oder Gesinde müssen verrichtet werden, welche in den Städten ungleich theurer zu unterhalten sind, als auf den Dörfern! Es bekommt daher ein beträchtlicher Theil der städtischen Felder nicht diejenige Cultur, die ihnen eigentliche Ackerleute geben würden. Wenn man nun in Erwägung ziehet, daß die meisten Städte in sehr fruchtbaren Feldfluren angebaut sind, so wird man finden, daß die Production bey einer andern Einrichtung ungemein vermehrt werden könnte, oder im Fall der Feldbau in Städten mit Eyfer betrieben wird, daß die städtischen Gewerbe hierunter Noth leiden.

§. 20.

Im Fall also städtische Handthierungen die Bürger sattsam zu beschäftigen und zu nähren hinreichend sind; so ist es gewiß eine Wohlthat für alle Stände, und ein sicheres Mittel zur Vermehrung der Staatsglückseligkeit, wenn die Regierung allmählich die landwirthschaftlichen Geschäfte aus den Städten entfernt, und dagegen deren Einwohnern meh-

mehrere Neigung zu solchen Gewerbarten beybringt, die sich mit weiterer Verarbeitung und Veredlung der rohen Erzeugnisse abgeben. Die Regierung muß, um dieses zu bewirken, alle diejenigen Mittel anwenden, welche sowohl zur Betriebsamkeit und zum Kunstfleiß erwecken, als auch einen ausgebreiteten vortheilhaften Waarenverschluß sowohl in- als außerhalb Landes verschaffen. Sind diese Anstalten getroffen, so beschränke der Landesherr allmählich den Betrieb des Ackerbaues und der Viehzucht in den Städten, um deren Bewohner zum Entschluß zu bringen, sich nach und nach mit Vortheil davon los zu machen. Ausser den vorangezeigten Vortheilen werden die Städte zugleich reinlicher, und wegen Verringerung der Anzahl von Scheuern, Ställen und andern Wirthschaftsgebäuden gegen Feuersgefahr gesicherter, regulairer in der Bauart, und ihrem Entzweck entsprechender, auch wachsen sie nicht so leicht zu einer unmäßigen Größe an, welche die Theurung so unnöthig darinnen vergrößert und die Polizeyaufsicht so sehr erschwert.

Auf der andern Seite erleichtere man den Landleuten den Ankauf der in den städtischen Markungen belegenen Ländereyen. An neuen Anbauern wird es nicht leicht fehlen.

Es giebt noch allenthalben, wo der Bauer nicht unter dem Drucke der Despotie schmachtet, und wo diese nicht das Land von seinen Anbauern entvölkert hat, Bauernsöhne genug, die froh sind, wenn sie ihren Abfindungsantheil zum Ankauf von Grundstücken anwenden können. Mit jeder Niederlassung eines solchen jungen Mannes gewinnt der Staat eine neue Familie, die ihres Unterhalts wegen eben nicht verlegen zu seyn braucht.

Fünftes Kapitel.

Von den Landstraßen.

Inhalt.

§. 1. Nutzen der Chausseen. Beschreibung der in Oesterreich angelegten Chausseen. 2-4. Weitere Anleitungen und Polizeyvorschriften zu einer guten Chausseeanlegung. 5. Abschaffung der Gabelfuhrwerke, durchgängige Einführung des breiten Gleises. 6. Ist es dem Staat vortheilhaft, den Chausseebau durch Entrepreneurs zu betreiben? 7 u. 8. Chausseearbeit und Aufsicht darüber. 9. Alleenanlegung längst den Heerstrassen. 10 u. 11. Verbesserung der Dorf- und Holzwege. 12. Anlegung der Landstraßen durch Hohlwege. 13. Ausbesserung der Wege.

A. Leyser de via regia Lusatiae superioris. Viteb. 1732.

B. L. Schwendendörfer de conservatione viarum publicarum. Viteb.

G. F. Heim de Iure viarum publicarum. Viteb. 1729.

De Dell de conservatione et reparatione viarum publicarum. Lipsi.

G. C. Bastineller de Iure viarum public. Viteb. 1755.

A. Fritsch de regali viarum publicarum Iure.

Gautier Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Landstraßen. Oeconom. Nachr. 12. B. S. 26. Bergius Polizey- und Cammeralmag. VI. B. Art. Landstraßen.

Auszug aus der bryßgauischen vollständigen Information, auf was Weise die Land- und Güterstraßen in den vorderösterreichischen bryßgauischen Landen zugerichtet und in guten Stand gebracht worden, vom 20. Jul. 1738.

Hannöv. Wegeordnung von 1738. erneuerte vom 30. Nov. 1751. in den Hannöv. Anzeigen von 1751. St. 10. und in den Leipz. Samml. Th. VIII. S. 878.

Churtrier. Wegeordn. von 1753. königl. preuß. Wegereglement im Herzogthum Pommern und der Herrschaft Lauenburg vom 25. Jun. 1752.

Drey preußische Preisschriften über den Straßenbau.

Eine göttingische Preisschrift über den Straßenbau im Sandlande, wo es an Steinen fehlt. Eine Abhandlung über Straßenbau und Wegeordnung im dritten Jahrgange der Finanzgelahrheit überhaupt, vorzüglich in den preußischen Staaten.

§. 1.

Schlechte Landstraßen sind dem Nahrungsstand und der Handlung, mithin dem gemeinschaftlichen Besten überaus nachtheilig. Das Zugvieh wird dadurch vor der Zeit unbrauchbar gemacht, auch Wagen und Geschirre verderben. Jedermann wird auf seinen Reisen aufgehalten, und genöthigt, nicht nur mehrere Kosten aufzuwenden, sondern auch viele Zeit vergeblich zu versplittern. Der beschwerliche Transport vertheuert alle Waaren, und macht nicht nur die Commerzien, sondern zugleich durch dieselben alle inländische Gewerbe, Fabriken und Manufacturen fallend. Alle Landstraßen auf natürlichem Boden taugen nicht viel, weil sie bey Fortbringung großer Lasten nicht genugsamen Widerstand leisten, sondern sich bald ausfahren und alsdann tiefe Gleisen entstehen. Der Nutzen guter Chausseen hingegen ist augenscheinlich. Die Posten werden mehr berichtiget, der Transport erleichtert, und der Handel befördert. Die Kosten dazu sind zwar beträchtlich, aber für ein Staatsunternehmen dennoch niemalen zu groß, um nicht sobald als möglich mit deren Bau anzufangen. Die Chausseegelder ersetzen nach und nach reichlich die aufgewandten Kosten. Weil aber dieselben der allgemeinen Schatzkammer anheim fallen, so ersiehet man daraus leicht, daß die Chausseen eigentlich auf gemeine Kosten des Staats müssen gemacht und erhalten werden. Wo aber dieselben auf Kosten der Unterthanen mittelst besonderer hierzu angestellten Collecten gemacht worden sind, daselbst wäre es äußerst ungerecht, von den Unterthanen

noch überdies Wegegeld zu verlangen, wenn sie sich derselben bedienen, sondern dieses ist sodann nur den Fremden abzufordern. In Teutschland können die Chausseen in den österreichischen Staaten ohnstreitig unter die besten gerechnet werden.

§. 2.

Bey Anlegung eines Weges kommt die Strecke in Betrachtung, wie weit er in der Ebene, oder über Berg und Thal gehet, und was sich vor Krümmungen abschneiden lassen. So viel möglich müssen die Straßen gerade geführt werden, damit theils die Menschen geschwinde an den Ort der Bestimmung kommen, theils damit der Landwirthschaft nicht zu viel Terrain dadurch entnommen werde.

Die Wege theilen sich nach ihrer Nothwendigkeit und Bestimmung ein:

1) in Haupt-, Heer- und Landstraßen,
2) in innere Commerzialstraßen von einer Manufactur- und Marktstadt zur andern,
3) in Communications-, Dorf- und Nachbarwege.

Man hat ferner auf die Beschaffenheit des Erdreichs, die beschwerlichen Orte, Bäche, Abflüsse des Regenwassers, Brücken, Dämme, Strebemauern und dergleichen zu sehen, um einen genauen Kostenüberschlag in dieser wichtigen Anstalt zu machen.

Die öffentlichen Land- und Heerstraßen müssen wenigstens eine Breite von dreyssig Schuhen haben, damit sich zwey stark beladene Frachtwagen bequem ausweichen können. Zu jeder Seite ziehet man drey Fuß breite und drey bis vier Fuß tiefe Gräben. Dagegen bleiben die

Som-

Sommerwege zu beyden Seiten weg, da sich wohl niemand derselben leicht bedienen wird, wo er einen festen Weg hat. Der Weg muß zwey Fuß über der Oberfläche des natürlichen Bodens erhaben seyn.

Den Ablauf des Wassers zu befördern, dienen angebrachte Durchschnitte mit gesprengten Bögen versehen.

So nützlich es auch ist, wenn die Heerstraßen eine gerade Richtung haben, so leidet dieses dennoch eine Ausnahme, wenn zu Vermeidung eines morastigen Bodens ein Umweg gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen, welche ihre Felder hergeben, um die Straße darüber zu machen, eine billigmäßige Entschädigung dafür bekommen. Durch ein königliches großbrittannisches und churfürstlich braunschweigisches Interimsreglement wurde wegen Abkürzung der Heerstraßen nachstehendes festgesetzt:

1) Es soll der Wegecommissarius von einer ihm nöthig scheinenden Verlegung der Heerstraßen Unserer Landesregierung jederzeit Bericht erstatten, und dabey die Ursache davon, nebst einem deutlichen Riß und Anschlage der Kosten, so hierdurch erspart werden, einsenden. 2) Wenn nun solche Verlegung nöthig und nützlich erachtet wird; so wird Unsere Regierung jemand Commission geben, welcher mit dem Eigenthümer des Grundstücks, worüber der neue Weg gehen soll, und denen so einiges Recht daran haben, sich zusammen thun, und wegen eines Aequivalents gütlich tractiren muß. 3) Die Schadloshaltung ist, so viel möglich, mittelst Anweisung eines andern Grundstücks zu geben, und wider Willen nicht leicht jemand zu Annehmung des Werths in baarem Gelde anzuhalten. 4) Würde man ein hinreichendes Aequivalent ausmachen können, und der Grundbesitzer nebst denen, so

daran

daran einiges Recht haben, wollte sich solches nicht gefallen lassen, so hat der Wegecommissarius davon an Unsere Regierung, nebst Anführung der Ursache des Widerspruchs zu berichten. 5) Hielte Unsere Regierung solche Ursachen für ungegründet, so ist dem Besitzer und denen, so ein Recht an dem Grundstücke haben, frey zu lassen, ob sie die Untersuchung der Sache und den Ausspruch dem Richter der belegenen Sache überlassen, oder dazu zwey selbst zu wählende Schiedsrichter benennen wollen, welchen sodann von Unserer Regierung zwey andere zugefüget werden sollen. 6) Es werde nun diese Untersuchung dem ordentlichen Richter oder dem Schiedsrichter aufgetragen, so ist es lediglich bey dem gefälleten ersteren Rechtsausspruche zu lassen, und sind dagegen keine Rechtsmittel, wie sie Namen haben, zuzulassen. 7) Werden Schiedsrichter erwählt; so muß derjenige, so daraus provociret, die Unkosten allezeit übernehmen. 8) Die Untersuchung ist kurz und gründlich darauf zu richten: ob das vorgeschlagene Aequivalent nach der Güte und Höhe des Werthes zureichend sey, den Eigenthumsherrn und diejenigen, so an dem abzutretenden Grundstück ein Recht haben, sowohl wegen der Einkünfte, als der durch die Verlegung verursachten Unbequemlichkeit schadlos zu halten. 9) Es soll niemals, ohne solche vorhergegangene Untersuchung und Entscheidung, eine Verlegung des Weges vorgenommen werden; sobald aber das Erkenntniß erfolgt ist, soll 10) der Wegecommissarius nach Maaßgabe des Rechtsausspruchs förderlichst entweder die projectirte Verlegung des Weges vornehmen oder unterlassen.

§. 3.

Ist der Grund gut ausgegraben, so wird zuerst das Fundament mit Steinen, Ziegelschutt, Schlacken und dergleichen harten Materialien feste gemacht, und mit der Erde aus den Seitengräben überschüttet, diese aber mit der Erdramme gut zusammen gestoßen. Sind die nöthigen Ableitungen fertig, so macht man mit der Aushöhung den Anfang, und läßt solche, wenn die Erde einen halben oder ganzen Fuß hoch aufgeschüttet ist, fest stampfen. Alsdann schlägt man ohngefähr acht Zoll hoch mit Erde und Sand vermischten Lehm darauf. Ist dies geschehen, so läßt man vier bis sechs Zoll hoch klein geschlagene Steine auf den Weg verbreiten, solche tüchtig mit der Steinramme zusammenstoßen, und zwey bis drey Zoll hoch groben Kiessand überstreuen, endlich den ganzen Weg mit einer größern Ramme feststampfen, so daß auch der schwerste Frachtwagen nicht durchschneiden kann. Die sich vorfindenden Tiefen sind ziemlich gleich horizontal auszuhöhen und mit einer Einfassungsmauer von Bruchsteinen zu sichern. Liegen sumpfigte Stellen dazwischen, so ist vorher Augenschein einzunehmen, ob man solche nicht gänzlich vermeiden könne, um die Straße auf einen festen Boden zu verlegen. Findet dieses nicht statt; so lasse man vom Ende Aprils bis Anfang des Julius, ehe noch langwieriger Regen einfällt, das ausgegrabene Erdreich auf der Mitte der Anlage aufschütten, und sey darauf bedacht, die darin enthaltene Nässe durch schicklich angebrachte Abfälle wegzuleiten.

Sind Steine vorhanden, um einen Steinweg verfertigen zu können, so theilet man die Steine in große, mittlere und kleine ein, mit den größesten fasset man den auf

die

die Mitte des Erdrückens anzulegenden Steinweg, wie zwischen zwey Wände ein, gräbt und befestiget sie tief in die Erde; die von der Mittelgattung kommen zwischen solche Satzsteine auf der hohen Kante dicht neben einander zu stehen, die kleinsten aber werden bis zu hinlänglicher Erhöhung oben aufgeschüttet, und mit eisernen sechs Pfund schweren und mit Stahl vorgelegten Hammern, deren Stiele nahe an zwey Ellen lang sind, so lange zerschlagen, bis kein Stein vor dem andern merklich hervorragt. Ganz oben auf wird der Steinweg mit Flußgrande, oder wenn dieser nicht zu haben ist, mit andern Sand überfahren.

Fehlet es aber an Steinen, und man siehet sich genöthigt, einen Erdweg zu machen; so lasse man, bevor der Sand auf die Mitte des Feldweges gebracht wird, denselben vorher in der Breite von funfzehn Fuß in Form einer flachen Molle aushöhlen, das ausgebrachte Erdreich auf beyde Seiten schaffen, daselbst ausgleichen, und alsdann die Vertiefung mit Sand- oder Flußgrand so lange ausfüllen, bis der Grand wenigstens eines Schuhes hoch darauf zu liegen kömmt.

Zu dem Ende ist im Königreich Preußen durch ein Edict vom 7ten Junius 1765. vorgeschrieben, daß, wo es sich thun läßt, die schlimmen Kaulen und ausgefahrnen Löcher nur blos mit ganz kleinen Steinen, Sand, Schutt und dergleichen aufgefüllet werden sollen, wo aber sumpfigte, morastige oder ganz niedrige und eingeweichte Stellen vorhanden, welchen ohne Strauch auf keinerley Art geholfen werden kann, da soll dieser Strauch in ordentlichen Faschinen von einem Fuß stark, so mit Weidenreisern festgebunden, in diese Löcher Bund an Bund verleget, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit mehreren Faschinen

und

und Bunden übereinander erfüllet werden, also, daß die Stammenden auswärts und die Wipfel einwärts zu liegen kommen. Dann werden Würste von frischen Weidenstrauch vierzig bis funfzig Fuß lang fünf Zoll stark gemacht, und alle halbe Fuß mit Wehden festgebunden. Dergleichen Würste werden längst dem Faschinendamm, ein Fuß von der Kante desselben übergeleget und mit kleinen Pfählen befestiget, jedoch daß diese Pfähle durch die Faschinen bis ein und einen halben Fuß in die feste Erde reichen. Wo aber die Faschinen nur ein Bund hoch zu legen nöthig seyn, da bedarf es dieser Befestigung nicht, sondern es werden die Lücken zwischen den Faschinenbunden mit einzelnen losen Strauch voll und gerade gemacht, und alsdann die Erde aufgebracht, so theils an denen Graben, die neben dem Damm gezogen werden, genommen, theils sonst anzufahren ist, also, daß nicht nur die Faschinen ganz bedeckt werden, sondern auch dieselbe einen vollkommenen Fuß hoch unter der Erde zu liegen kommen, damit sie eine verschlossene Luft behalten, und weder von starker Sonnenhitze, noch von der Nässe Schaden nehmen, und solchergestalt länger vorhalten können. Wenn aber nebst der Erde aus den Gräben, oben Sand, Grand oder kleiner Kies aufgefüllet werden kann; so ist es desto besser, und ist darauf genau zu halten, daß wenn dergleichen in der Nähe vorhanden, solches Auffüllen vorzüglich erwählet werden müsse, denn wenn die Arbeit auf einmal ordentlich gemacht wird; so kann dieselbige auch länger vorhalten, und darf an diesem Ort in etlichen Jahren an keine Hauptreparatur wieder gedacht werden.

Da auch zu mehrerer Betrocknung und Verbesserung der Wege vieles beyträgt, wenn die Graben neben denen Faschinenlagen auf den sonst nassen und niedrigen Stellen

der

der Landstraßen ordentlich gemacht werden; so ist mit gehörigem Nachdruck darauf zu halten, daß diese Graben in der erforderlichen Breite, welche nach Beschaffenheit des Terrains bis auf sechs Fuß bestimmt wird, und in geraden Linien verfertiget, die Erde daraus mitten auf den Damm geworfen, und diesen Graben in den niedrigsten Stellen auch der nöthige Abzug geschafft werde. Zu welchem Ende dann auch denen Graben auf der andern Seite des Dammes oder der Faschinenlage, woraus nämlich das Wasser sich sonst nirgends wegziehen kann, der nothwendige Abfluß quer durch den Damm, nach Beschaffenheit der Umstände und der Vielheit des Wassers, entweder nur mit einem oder mehr kleinen Oeffnungen, von gegen einander gelehnten großen Feldsteinen und übergefüllter Erde, oder gar mit einer weitern Oeffnung und darüber geschlagenen Brücke befördert werden muß.

§. 4.

Ueberaus viel trägt zur Erhaltung neu gemachter Wege bey, wenn solche wenigstens acht Wochen von Zeit ihrer völligen zu Stande gebrachten Verfertigung nicht befahren werden dürfen, damit sich durch Regen und Wind der Grand recht zwischen die Steine setze, und solche unter einander verbinde. Kies aus den Flüssen ist der haltbarste. Sechs bis acht Zoll hoch davon über den Fahrweg ausgebreitet ist hinlänglich, doch ist mit dessen Ueberführung so lange fortzufahren, bis die Straße eine dauerhafte Härte erlanget.

Das Aufschütten und Ausbreiten des Kieses muß also geschehen, daß die Straße in der Mitte erhöht bleibe, damit das Wasser ablaufen könne. Auch ist dahin zu

sehen,

sehen, daß die Straße höher als die Nebenfuhrt sey, damit nicht durch die von dieser abfallende Erde die Gräben gleich wieder ausgefüllt werden.

Muß man den Kies hiezu aus der Erde graben; so lasse man dieserhalb mit einem starken Erdbohrer die Gegend untersuchen. Grobkörnichter ist vortrefflich.

Es ist jedoch auch darauf zu sehen, ob man ihn nicht in der Nähe graben könne, um das Werk eher zu fördern, und nicht ohne Noth mühsamer zu machen.

Die Wege mit Holz auszubessern, indem solches aneinander gelegt wird, um darüber hinwegzufahren, ist eine Holzverschwendung, welche Landesregierungen durchaus nicht zugeben sollten, ausgenommen wenn der Weg über morastige Stellen gemacht werden muß, und keine andere haltbare Materialien zum Straßenbau vorhanden sind.

Da die Marschwege zur Winterszeit vom vielen Regen ganz überschwemmt, und im Herbst so tief eingefahren sind, daß man mit Fuhrwerken nicht wohl darauf fortkommen kann; so pflegt man dieselben, ehe sie wiederum hart und trocken geworden, mit einer *) Egge zu ebenen.

Gehet der Weg durch Waldungen; so ist dafür zu sorgen, daß die über die Straße hängenden Bäume und Zweige abgehauen, die Stubben und Wurzeln aus dem Wege geräumt werden. Man verhüte auch, daß keine Lehmenkuhlen oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die hohlen Wege bey tiefem Schnee ausgeworfen und gangbar gemacht, die in dem Wege liegende Steine eingesenket, die kleinen Wege überall so breit, daß vier Pferde bequem neben einander gehen können, gemacht, die Brücken wohl aufgemauert und gewölbt, oder

mit guten Bohlen belegt, und sechszehn Fuß breit verfertiget, ingleichen mit einem Geländer versehen werden.

---

*) S. königl. preußisches ostfriesländisches Wegereglement vom 25. Febr. 1754.

§. 5.

Um zu verhüten, daß der Weg nicht zu stark ausgefahren werde und zu tiefe Gleisen entstehen, sollte schlechterdings verboten seyn, mit Gabelfuhrwerken darauf zu fahren, welche eine solche Last haben, daß sie mehr als ein Pferd zur Anspann brauchen. Den Wagnern und Schmieden wäre deren Verfertigung zu untersagen. Auch hätte man die Benachbarten zu benachrichtigen, daß keiner mit einem Gabelwagen sich auf solcher Landstraße betreten lasse, auch keine stärkere Ladung aufnehme, als in dem Wegereglement vorgeschrieben ist. Von großem Nutzen würde es seyn, wenn allerwegen das breite Gleis eingeführt wäre. Denn ein aufs schmale Gleis eingerichteter Wagen ist zu enge, vieles in die Leitern aufzupacken, muß daher mehr in die Höhe geladen werden. Dieses ist aber beschwerlich, und macht den Pferden mehr Last, verursachet auch desto mehr das Umwerfen.

Man kann folglich auf einen zum schmalen Gleise eingerichteten, mit vier Pferden bespannten und leichte Fracht führenden Wagen nicht so viel laden, als auf den, der das breite Gleis hält. Es haben auch zwey neben einander gehende Pferde im schmalen Gleise nicht Raum genug, sondern müssen in die Leisen oder Furchen treten, welches ihnen im Gehen sehr beschwerlich fällt, und am gleichen Ziehen hindert. Alle auf breites Gleis eingerichtete Postwagen

wagen und Kutschen im Lande empfinden die Ungemächlichkeit des schmalen Gleises dergestalt, daß die Extraposten oft genöthiget sind, wegen des schmalen Gleises ein bis zwey Pferde mehr zu nehmen, indem sie zu ihren Wagen keine Bahn finden.

In preußischen Staaten hat man dreyerley Wagengleis, breites, mittleres und schmales. Im flachen Lande muß solches gleich seyn, und das um Berlin eingeführte ist von der mittlern Sorte, nämlich die Axe 6 Fuß, das Gleise der Räder selbst aber 4 Fuß 8 Zoll breit. In Gebirgen ist ein schmäleres anzunehmen.

§. 6.

Sind Chausseen angelegt, so sorge die Polizey dafür, daß dieselben beständig im guten fahrrechten Stande erhalten werden. Sie verbiete demnach: nicht mit Ketten, sondern mit Hemmschuhen einzuhemmen. Es dürfen keine Nebenwege verstattet seyn. Die Ausreißung der Wegpfähle, Verderbung der Meilenzeiger u. d. gl. muß bey strengster Strafe untersagt werden.

In den Beyträgen zur Finanzgelahrheit vorzüglich in den preußischen Staaten dritter Jahrgang S. 22. ist empfohlen, an Haupt- und Commerzialstraßen Wohnungen für Straßenwächter anzubauen. Das Terrain zu Haus und Garten wird diesem Vorschlage gemäß denen, die es betrifft, aus den Gemeinheiten des Dorfes oder der Stadt vergütet. Das Gehalt bekömmt er aus dem öffentlichen Schatz. Diese Person muß zugleich die Baumpflanzung und die Reparatur verstehen, und Behuf des ersten sich zureichende Baumschulen halten. Ihr Hauptgeschäft bestehet darinnen, die Wege auszubessern, daher schickten

sich gelernte Dammsetzer, die das Niveau verstehen, am besten hierzu.

Zu schleunigen Reparaturen lasse man an den Wegen in bestimmten Entfernungen Materialiendepots von zerschlagenen Steinen, Kies, Lehm und groben Sand aufschütten.

Zu mehrerer Holzersparniß sollte man die Meilenzeiger gleich anfänglich von Stein machen lassen. Eben dieses könnte auch bey den Armensäulen statt finden, die dazu dienen, die Richtung der Wege anzuzeigen. Die Anlegung und Unterhaltung der Straßen Entrepreneurs zu überlassen, scheinet nicht vortheilhaft zu seyn, weil sie in der schlechtern Anlegung und Unterhaltung der Straßen mehrentheils ihren Gewinst suchen. Bey dem Straßenbau muß es aber dem Staate nicht um Kostenersparung zu thun seyn, sondern hauptsächlich um Dauerhaftigkeit der Chausseen. Die Uebertragung der Wegebereitung an Ortschaften, also, daß der Bau derselben durch Landfrohnen geschehe, entzieht der Landwirthschaft zu viele Hände. Herr von Sonnenfels giebt den Vorschlag: Soldaten dazu zu gebrauchen, und diese wären in der That am allervortheilhaftesten, indem der Soldat in Friedenszeiten ohnedies wenige Beschäftigung hat, und dadurch in bessern Verdienst gesetzt wird. Alsdann sollte man sich aber nicht der Züchtlinge hiezu bedienen, damit die Chausseearbeit nicht auf solche Weise verächtlich werde.

§. 7.

Die Chausseearbeit ist auf gemeinschaftliche Kosten aller im Lande eingesessener Unterthanen vorzunehmen. Niemand kann sich der Verbindlichkeit, Geldbeyträge oder

Dienst

Dienste dazu zu leisten, entziehen, weil jeder an der dadurch bewirkten überaus großen Bequemlichkeit Antheil nimmt. Weil jedoch manche Ortschaften zu weit von den Landstraßen entfernt sind, um Hand- und Spanndienste zu deren Ausbesserung zu leisten; so mag man zwar die in der Nähe befindlichen Leute zu diesem Geschäft beordern, es erfordert aber die Gerechtigkeit, daß sie für diejenige Arbeit, welche sie über ihren zufallenden Antheil verrichten, Bezahlung erhalten. Auch muß denjenigen Dorfeinwohnern, welche weit her zu fahren haben, diese Zeit bey ihrer Arbeit mit in Anschlag gebracht werden. Eben dieses ist auch in Ansehung des weitern oder nähern Herbeyholens der benöthigten Materialien zu sagen. Mit den Arbeitern ist öfters umzuwechseln, damit sie ihre Haus- und Feldgeschäfte nicht darüber vernachlässigen. Der Heumonat und August ist zu dem Ende den Unterthanen zu ihrer Heu- und Fruchternte frey zu lassen. Im Frühjahr, besonders im April und May, ingleichen vom Herbstmonat an, in solchen Orten, wo kein Wein wächst, sind gewisse Tage anzusetzen, an welchen die Arbeit mit gesammter Hand vorgenommen, und jedesmal die halbe Gemeinde eines Dorfs abwechselnd gebraucht wird, damit die andere Hälfte das nöthige zu Hause besorgen könne. Vielleicht ist es besser, daß statt der festgesetzten ganzen Tage beym Straßenbau, die zum Anfahren der Materialien festgesetzt sind, den Unterthanen vielmehr nach Verhältniß der Weite des Wegs die Herbeyschaffung einer bestimmten Anzahl von Fudern überhaupt auferlegt werde. Ein jeder wird sodann eifrigst bemüht seyn, sobald es ihm Zeit und Gelegenheit verstattet, seine aufgegebenen Fuder anzuführen, um sodann ruhig seiner Wirthschaft obliegen zu können. Damit auch nicht zu viele Zeit mit dem Anfahren und

Herbeykommen der Arbeitsleute von entfernten Orten versplittert werde, verlege man dieselben während ihrer Arbeitszeit des Nachts über in die nächsten Dorfschaften.

§. 8.

Ueber die Straßenverbesserung überhaupt und deren zweckmäßige Anlage führen die Wegeinspectoren die Oberaufsicht. Im Preußischen *) ist dieses Amt den Landräthen übertragen, und es ist hierinnen folgende Einrichtung getroffen: Die Kreisausreiter und Bothen, welchen ohnehin obliegt, die Kreise wegen der Bettler und liederlichen Gesindels zu visitiren, auch die rückständigen Gefälle durch Execution beyzutreiben, müssen den Kreis einmal im Herbst, das zweyte mal im Frühjahr, und das dritte mal im Junius wegen Untersuchung der Wege, Dämme und Brücken bereisen. Von diesen drey Hauptvisitationen erstatten sie dem Landrath jedes mal schriftliche Anzeige. Dieser hat hierauf ohne Aufschub zu verfügen, daß alles Schadhafte gebessert und in brauchbaren Stand gesetzt werde. Im Herbst und Frühjahr geschieht nur eine Interimsbesserung, die Hauptreparatur gehet im Junius und Julius vor sich. Ist diese von großer Wichtigkeit, so muß ihm der Landbaumeister mit gutem Rath beystehen. Aus den Rapports der Kreisausreiter verfertiget und übersendet der Landrath mit Ende des May schriftlichen Bericht an die Kriegs- und Domainenkammer, damit ihn diese allenfalls mit näherer Instruction versehen könne. Zu Anfang des Junius nimmt der Landrath die angezeigten unbrauchbaren Wege und Dämme selbst in Augenschein, und trifft die zu ihrer Verbesserung nöthigen Anstalten. Zu dieser Bereisung erhält er freye Vorspann. Um seine Befehle zur Vollstreckung zu bringen, ist ihm sogar erlaubt, sich des

Mili-

Militairs zu bedienen. Unter den Oberweginspectoren stehen die Unterwegaufseher, welche während dem Chausseebau beständig gegenwärtig sind. Dieses Amt kann entweder dem Schulzen oder einem andern erfahrnen Mann unter der Direction eines jeden Ortsbeamten aufgetragen werden. Diese bestellen die Arbeiter, und lassen sie an einen gewissen Ort zusammen kommen. Damit nicht manche von diesen zu späte kommen oder von der Arbeit hinweggehen, werden ihre Namen nicht nur früh Morgens und Abends, sondern zuweilen unter Tagszeit abgelesen, und die Fehlenden sodann zur Bestrafung bey dem Amte angezeigt.

Die bestellten Wegebereiter müssen sich gleichfalls von Zeit zu Zeit in Person einfinden, um nachzusehen, ob die Arbeit recht angegriffen werde. Im Churtrierischen liegt ihnen noch insbesondere ob, die Landstraßen und Gräben auszustecken und auszupfählen, ingleichen letztere alle Frühjahr und Herbst auswerfen zu lassen.

---

*) Im königlich preußischen Wegereglement wegen des Herzogthums Geldern vom 14. Sept. 1764. sollen die Postmeister, Postwärter, Postillions, ingleichen die Post- und Canzleybothen den Magistraten und Beamten des platten Landes, ja dem Generalpostamt selbst von denen in ihren Postdistricten und Stationen befindlichen übeln und schadhaften Wegen, Dämmen und Brücken, sobald solche bemerkt werden, Nachricht geben, damit deren nöthige und tüchtige Ausbesserung betrieben, von der Commission darüber correspondirt, die Ausbesserungen von letzterer mit Fleiß besorgt werden, und ohne Anstand erfolgen möge. Ferner sind auch die sämmtlichen Landlicentbedienten befehliget, die von ihnen selbst bey den Wegen und Brücken angemerkten, oder durch die Fuhrleute angegebenen, nach vorhergegangener Untersuchung gegründet befundenen Fehler dem Magistrat oder Beamten des Districts, worunter sie sich geäußert, oder auch dem zeitherigen Oberwegaufseher alsofort zur Abstellung und Ausbesserung anzuzeigen, und

bey verspürter Saumseligkeit davon an die Commission zu berichten. Nicht weniger sollen die Canzleybothen auf die Wege und was damit Gemeinschaft hat, genaue Acht haben, das Schadhafte anmerken und dem Momboir bey ihrer Rückkunft bekannt machen, damit selbiger den Magistrat oder Beamten des Districts zur schleunigen Reparation desselben anhalten könne. Sollte man auch zu Verbesserung der Wege, Brücken und Dämme des Landbaumeisters Gutachten nöthig haben, so muß er solches ohnweigerlich abgeben. Die sogenannten hohlen Wege müssen durch Abstoßung der Erde von beyden Seiten dergestalt verbreitet werden, daß nicht allein ein Wagen mit zwey Pferden darüber passiren, sondern auch übersetzen könne. Diesemnächst sind selbige mit groben Sand zu befahren, auch ist hier und da ein Raum anzubringen, damit die sich begegnenden Karren und Wagen einander ausweichen können, die übrigen durch eine Ebene gehenden Landstraßen sollen wenigstens zwey Ruthen breit, die sogenannten Binnenwege aber eine Ruthe breit gelassen, und bey Strafe von fünf Thalern auf keinerley Weise, es sey durch Bäume, hohe Steine, Pfahle, Gräben, Abpflügung, oder sonsten eingeschränkt; hiernächst wo es nöthig und thunlich, mittelst hinlänglichen, und damit die Luft immer frey über den Weg streichen könne, von allem Strauchholz entblößten Gräben, an beyden Seiten das Wasser abgezogen, auch diejenigen, welche durch die gemeine Brücher und Haiden laufen, mit so viel Reihen tüchtiger junger Bäume von denen, welche dazu berechtiget sind, eingefaßt, die ausgehenden ersetzet, und wider alle Beschadigungen durch Warnsäulen und edictmäßige Abstrafung der Baumschänder gesichert werden. Die durch die Dörfer gehenden Steinwege sind gleichfalls binnen einer gewissen Zeit zu repariren. Sollte man zu Anlegung und Erhöhung der Wege und Ziehung vorerwähnter Gräben, Privatländereyen incorporiren müssen, oder auch sonst Sand daraus zu nehmen nöthig haben, so sollen die Eigner solche zwar zum gemeinen Besten willig hergeben, doch dafür von denen, welchen die Anlegung und Reparatur der Wege und Gräben oblieget, billigmäßig entschädigt werden. Uebrigens müssen auch die Brücken sich jederzeit im tüchtigen Stande befinden, mit Geländern an beyden Seiten versehen seyn, die Dämme oder Wege vor denenselben angehöhet werden, mithin so breit seyn, daß darüber füglich zwey Pferde neben einander gehen können.

§. 9.

Man pflegt die Landstraßen zuweilen mit Bäumen zu bepflanzen, theils um der Schönheit willen, theils um dem Holzmangel dadurch etwas abzuhelfen. Allein gesetzt auch, daß das Wasser an den Chausseen in den Seitengräben ablaufen könne, und also durch die stehenden Wasser keine Morastlöcher entstünden; so trägt man doch in neuern Zeiten Bedenken dieses zu thun, weil man bemerkt hat, daß die Wurzeln der Bäume, wenn sie sich weiter ausbreiten und zu einer größern Stärke anwachsen, den Grund der Chausseen überaus locker machen, und denselben gleichsam unterhöhlen. Weil die Chausseen überdies so viel möglich aus nichts als Steinen und Kies bestehen sollen, so können auch die Bäume darauf schwerlich fortkommen.

Unschädlicher ist es, die Bäume längst den Chausseegräben hin auf den Feldern und Wiesen in Zwischenräumen von 18 bis 24 Fuß anzupflanzen. Dadurch ließe sich ein doppelter Vortheil erreichen. Weil nämlich Obstbäume auf solchem Boden gut fortkommen, so könnte man viele Jahre hindurch das Obst benutzen, und wenn die Bäume abzusterben beginnen, ein kostbares Werkholz aus ihren Stämmen erhalten. Welche Baumarten hingegen sich am besten zur Anpflanzung auf die Landstraßen und Wege schicken, entscheidet der Freyherr von Benekendorf in seiner oeconomia controversa (Berlin 1787.) folgendermaßen:

An den Orten, wo schon wirklich ein drückender Holzmangel vorhanden, oder derselbe doch nahe ist, ist es, die Straßen und Wege mit solchen Baumarten, die hauptsächlich zur Feuerung tauglich und bestimmt sind, zu besetzen rathsam.

In Gegenden hingegen, die an Brennholz keinen Mangel haben, sondern noch die Nothdurft davon vorhanden ist, wird die Bepflanzung derselben mit fruchttragenden Bäumen allemal weit nützlicher bleiben.

Die Straßen und Wege mit hochstämmigen Aepfel- und Birnbäumen zu bepflanzen, ist nicht rathsam, weil selbige zu breit und zu hoch wachsen, folglich das nahe stehende Getreide zu sehr verdämmen, auch durch starke Winde in ihren Früchten selbst ein gar zu merklicher Verlust verursacht wird.

Am besten schicken sich zu diesem Endzweck die Pflaumenbäume, indem solche nicht allein die reichlichsten und am leichtesten abzusetzenden Früchte tragen, sondern sie sich auch in ihren Aesten und Zweigen nicht so übermäßig, als von den meisten Kernobstarten geschiehet, ausbreiten, folglich von denselben für das nahe stehende Getreide weit weniger Gefahr, als von diesen, zu befürchten ist.

Die äußere Pracht und Ansehen solcher mit Pflaumenbäumen besetzten Alleen wird durch eine Vermischung derselben mit Ebereschenbäumen ganz ungemein vermehrt, und es ist diese Vermischung beyder Baumarten um so weniger zu verwerfen, als auch die Frucht der Ebereschenbäume auf mancherley Art Nutzen stiftet.

Erfordert es die Nothwendigkeit, die Straßen und Wege mit solchen Baumarten, die nur blos zur Feuerung bestimmt sind, zu besetzen, so müssen dabey hauptsächlich diejenigen, die theils eine vorzügliche Höhe erlangen, theils sich aber auch in ihren Zweigen und Wurzeln gar zu sehr ausbreiten, vermieden werden, weil dieselben gar zu leicht in den nächsten Aeckern und Getreide einen merklichen Schaden verursachen können.

Da auf die Stämme der an den Straßen und Wegen gepflanzten Holzarten, um solche zur Feuerung anzuwenden, keine Rechnung gemacht werden kann, so müssen dazu nur blos solche Gattungen, welche die Eigenschaft des Wiederwuchses an sich haben, und folglich von Zeit zu Zeit von neuem abgekappt werden können, gewählt werden.

Unter diesen sind die Weiden und Linden zu solchem Endzweck die anpassendsten, zumal sie noch überdem den Vortheil bey sich führen, daß sie sowohl für die Bienen, als auch Schafe eine sehr gedeihliche Nahrung gewähren.

Auch wäre es vortrefflich, die Flüsse und diejenigen Plätze, welche noch unangebaut liegen, mit Bäumen zu bepflanzen. Ingleichen die Landleute zu ermuntern, daß sie ihre Grundstücke mit Obstbäumen oder Nutzholz besetzten.

§. 10.

Außer den Chausseen sind auch sämmtliche Gerichtsobrigkeiten, insbesondere die Schulzen in den Dörfern ernstlich zu befehligen, daß sie ohne Zeitverlust sowohl die Dorfwege, als insbesondere die Post- und Landstraßen auf ihren Feldmarken genau visitiren, das darin stehende Wasser in die daneben befindlichen Gräben ableiten, die Gräben aufräumen, und tiefer, auch wo es nöthig ist, breiter machen lassen, indem selbige zum Theil dermaßen verfallen, daß sie mehr schaden, als helfen, und das Wasser aus selbigen in die Wege steiget. Es ist ihnen überdies aufzuerlegen, daß sie dafür sorgen, damit jährlich im Frühjahr und Herbst die tiefen Gleise durch Niederschlagung derer zur Seiten entstandenen hohen Rücken ausgefüllet, oder wenn dieses nicht hinlänglich, selbige, so wie auch die ausgefahrnen Löcher und Niedrigungen durch Erde, auch erfordernden

dernden Falles auf Reißbund erhöhet und gleich gemacht, nicht minder jedem Weg oder Straße eine kleine Rundung gegeben werde, damit das Wasser nicht so leicht stehen bleiben, und desto leichter abgeleitet werden könne. Geht der Weg über Dämme weg, so sind solche so breit zu machen, daß sich zwey vierspännige Wagen bequem ausweichen können.

Alle, insbesondere die großen, nur etwas aus der Erde hervorragenden und dem Fuhrwerk sehr nachtheiligen Steine sollen aus den Wegen auf die Seite gebracht werden. Uebrigens müssen die Brücken, welche Städte und Dorfschaften zu unterhalten schuldig sind, sogleich in tüchtigen Stand gesetzt, und über die Flüsse oder Bäche, wo noch keine sind, dergleichen mit vorzusetzenden Dämmen angefertiget, auch dem Wasser durch Aufräumung der Gräben ein guter Ablauf verschaffet werden, indem sich öfters zuträgt, daß durch Austreten sogar der kleinsten Bäche, sonderlich beym Frost oder Schnee auf den Wegen oft nicht fortzukommen ist, und die Dörfer selbst dabey am meisten gewinnen, wenn die Wege sich zu aller Zeit im guten Stand befinden. Werden aber solche Brücken oder Dämme schadhaft; so haben die Schulzen, auf deren Feldmark sie befindlich, solches dem nächsten Amt, und wem die Reparatur oblieget, sofort zu melden, um solche ohne Anstand zu besorgen.

Im Fall an einem Orte wegen dergleichen Reparaturen Streitigkeiten obwalten, so sind solche zwar bey der Behörde anzubringen, es darf aber dennoch die Besserung dadurch nicht im mindesten verzögert werden, sondern es muß die Obrigkeit, in deren Gerichte der schadhafte Weg oder Brücke befindlich, die Reparatur besorgen lassen, welches aber niemand zum Nachtheil an seinem Rechte gereichet.

reichet. Würde sich bey der Visitation eine Nachläßigkeit in Befolgung des Wegereglements hervorthun, so sind die daran Schuld habenden so lange mit Execution zu belegen, bis alles gehörig bewerkstelliget worden.

§. 11.

Ueberhaupt hat die Polizey die Ausbesserung der Wege durch die Dörfer gleich nach der Herstellung der Heerstrassen vorzunehmen.

Was die Holzwege anbetrifft; so müssen dieselben zwischen den Schlägen, aus den Landstraßen und Dorfwegen schicklich abgeleitet seyn. Den Förstern sey hiernächst auferlegt, die überhangenden Aeste jährlich im Winter auszuhauen zu lassen. Die Wegeschaucommission hat demnach darauf zu sehen, daß die auf 24 Fuß breit zu machenden Dorfwege völlig offen und leichte seyen, ingleichen daß alle Wurzeln aus dem Fundament und der Horizontalfläche der Chausseen durch die Wälder sorgfältig herausgebracht werden. Ueber die Wegebauordnung, als ein Gegenstand der äußern Dorfpolizey, befindet sich im vorerwähnten dritten Jahrgang der Beyträge zur Finanzgelahrheit folgende Stelle:

„Die äußere Dorf- oder Feldpolizey wird auf fünf „Punkte anzunehmen seyn. Zuerst muß jedes Dorf die „Landstraßen, Dorf- und Feldwege, auch Triften im „Stande halten, es sey denn, daß zu dem Heer-, Post- „und Commerzialstraßen die Landeskassen, oder das Allge- „meine der Provinz oder der Kreis beyträgt. Diese und „die Triften müssen mit Gräben, und zum Theil mit He- „cken eingefaßt, auch mit weichem und hartem Laubholze „bepflanzt werden. Werden sie aber mit Obstbäumen „besetzt, so müssen Wächter darauf gehalten werden. Die

„Dorf-

„Dorf- und Feldwege haben zwar dergleichen Gräben nicht „so nöthig; sie müssen aber doch auch gerade geführt und „mit sparsam gesetzten Bäumen, wenn auch jeder hun„dert Schritte auseinander steht, bepflanzt werden. Die „Setzung der Wegweiser ist gut und nöthig. Sie müs„sen richtig seyn, und einen guten Anblick geben. Man „hat deren zweyerley. Erstlich die, so die viertel, halbe „und ganze Meilen bezeichnen, welches für einen Reisen„den ganz ungemein angenehm ist. Zweytens die, so an „den Kreuzwegen stehen, und dem Irrefahren abhelfen „sollen. Ersteres können Pyramiden von Stein oder sehr „festem Holze auf gemauertem Fundament seyn. Letztere „müssen Zeichen nach den verschiedenen Straßendirectionen „haben. Zur Wegebauordnung gehöret auch der Brü„ckenbau, welcher, so viel nur immer möglich ist, massiv „seyn soll.“

§. 12.

Die hohlen Wege sind von verschiedener Art:

1) einige gehen durch Felsen und große Berge,
2) andere durch fettiges Erdreich, Hügel und hangende Fluren,
3) noch einige durch Sand und kiesigen Boden, an denen hangenden Hügeln.

Diese Wege sind denen Reisenden zum Ausweichen zu schmal, und sonderlich bey Schneegestöber sehr gefährlich. Daher muß man darauf denken, wie man genugsamen Platz zum Auslenken schaffen möge. Die durch den Sand und kiesigen Boden sind am leichtesten auszubauen. Will man nun diese Art in Stand setzen, und zwar so, daß eine bequeme Fahrt hergestellt werde, so leget man Handarbeiter an, stellet, wenn man zuvor die Breite abgesteckt, solche

solche an beyde Ufer des hohlen Weges, und läßt die Seiten einhauen und aufgraben, doch muß solches nicht allzutief geschehen. Ist nun der hohle Weg von denen an den Seiten gehenden Ufern erhöhet, so kann man mit diesem Erdreiche eben einen solchen abdachigen Damm als im freyen Felde herstellen, und wird es anstatt der Seitengräben schiefauf zusammen getrieben, nur muß die Sohle statt des Seitengrabens den Hang nach der auswärtigen Seite zu machen, damit das Wasser nach dem Straßendamme zu nicht die Gewalt zum Unterwaschen gewinnen kann. Ist der Boden nicht haltbar, und so beschaffen, daß er leichtlich fortgeführt werden kann, so müssen die an den Seiten gehenden Schiefen und Gräben mit Steinen, oder in deren Ermangelung mit Holz befestiget werden. Auch würde nicht unrecht seyn, wenn man die Gleise alle 50 bis 100 Schritte mit einer Reihe Pflastersteine quer über pflasterte, damit das in denen Gleisen herunter schiessende Wasser dieselben nicht auswaschen, sondern desto besser in die Abschläge fließen kann. Auf solche Art können dergleichen Dämme durch gute und beständige Aufsicht mit geringen Kosten erhalten werden. Mit denen hohlen Wegen in fettigem und lehmigem Boden kann eben auf solche Art verfahren werden, nur muß hieselbst die Höhe und Rundung auf der Mitte des Dammes mit genugsamen Kies überfahren werden. Die durch Felsen gehende hohle Wege lassen sich zum Theil gar nicht erhöhen, nur sind diejenigen, welche gar zu schmal befunden werden, daß kein Wagen dem andern weichen kann, durch Steinbrecher auszubrechen oder mit Pulver abzusprengen, da denn die ausgebrochenen und gesprengten Steine, wenn sie sich zu Erhöhung des Weges schicken, mit Nutzen angewendet werden können. Wäre es aber nicht möglich, den ganzen

Weg durchzubrechen, so sind doch nur einige Weichen zu machen, wo die Fuhrleute zur Noth auf einander warten müssen, und vorbey fahren können.

§. 13.

Sobald die Dämme seichte und flach werden, die Höhe und Rundung herunter gefahren, und die Kanten höher, als die Mitte werden, mithin das Wasser zur Mitte stehen bleibet und nicht ablaufen kann, wodurch endlich Schläge und Löcher entstehen, hat man selbige sogleich mit Kiessand zu überfahren und die Rundung zu gestalten. Die Gleise eines Dammes können etlichemal des Jahres zugezogen und zusammen getrieben werden. Sobald Regen oder Thauwetter entstehen, und man siehet das Wasser auf der Straße stehen, so muß selbiges sogleich durch Abzüge in die darneben befindliche Gräben geleitet werden. Die Gräben, sobald sich selbige versandet, müssen wiederum geräumt werden; das hieraus gewonnene Erdreich ist nicht zur Mitte der Straße zu bringen, weil es meistentheils Schlamm und Moder ist: es wäre denn, daß man guten Sand darinnen fände, alsdann könnte man die Straße wohl damit bewerfen. Verfährt man also mit der Reparatur eines Dammes, und wartet nicht so lange, bis kein Fuhrmann mehr fort kann, so wird man mit wenig Kosten alle Straßen in gutem Stande erhalten können. Damit aber dieses desto eher vollzogen werden möge, stelle die Polizey gewisse Leute an, welche darüber genaue Aufsicht haben. Hierdurch und durch die zeitig vorzunehmenden Reparaturen kann man viele Hauptbaue vermeiden.

Drittes Buch.

Von der Feuerpolizey.

Erstes Kapitel.

Feuerlöschungsanstalten.

Inhalt.

§. 1. Verhütung der Feuersbrünste durch befohlenes feuerfestes Bauen. 2. Feuerteiche, Brunnen, Schornsteinfegen. 3. tüchtige Feuerstätte. Hinwegschaffung feuerfangender Materien außerhalb den Wohngebäuden. 4 u. 5. Verbot, feuergefährliche Arbeiten bey Nachts mit Licht vorzunehmen. Untersagung des Schießens in der Nähe von Gebäuden, des Schleifenbrennens u. d. gl. 6-8. Privat- auch öffentliches gemeinsames Löschgeräthe. 9. Feuerordnung. 10. Vorbereitungsanstalten, und Anordnung des Rettungsgeschäfts. 11. kluge Anstellung der zum Feuer beorderten Personen. 12. Anstalten 1) wahrend dem Löschen, Einreißen und Retten. 13. 2) nach gedämpfter Gluth.

Hausmanns wohl eingerichtete Feuerordnung. Jena 1745. 8.

Sammlung der hamburgischen Feueranstalt und Ordnung, mit Kupf. gr. 8. Hamb. 1769.

J. E. Glaser nützliche und auf die Erfahrung bewährte Vorschläge, bey heftigen und geschwinden Feuersbrünsten Häuser und Mobilien sicher zu retten. Leipz. 1756. 4.

Ebend. Preisschrift, wie das Bauholz in den Gebäuden zu Abhaltung großer Feuersbrünste zuzurichten.

Ebend. ausführliche Beschreibung der glücklich abgelaufenen grossen Feuerprobe, welche mit seinem erfundenen Brand abhaltenden Holzanstriche öffentlich gemacht worden. Leipz. 1773. 8.

W. J. G. Karstens Abhandlung über die vortheilhafte Anordnung der Feuerspritzen, nebst einer andern, über die allgemeine Theorie von der Bewegung des Wassers in Gefäßen und Röhren. Greifswald 1773. 4.

Beschreibung eines Mittels, die gefährlichsten Feuersbrünste geschwind zu löschen. Cölln 1777. 8.

J. E. Glasers fernere Erörterung seiner verbesserten Preisschrift von Verbesserung der Feueranstalten u. s. w. Hildburgsh. 1779. 8.

Heinemanns Abhandlung über die Feuerlöschanstalten. Lemgo 1777. 8.

J. Helfensrieder von Verbesserung der Feuerspritzen. Ingolstadt 1777. (gekr. Preisschr.) Ueber eben diesen Gegenstand von W. G. Hesse. Gotha 1778. mit Kupf.

J. E. R. Steiners Abhandl. Gebäude der Landleute durch eine neue Erfindung mehr als ehemals gegen Feuersgefahr möglichst in Sicherheit zu stellen. Weimar 1782. 8.

Kirchhofs Nachricht von der neuesten Verbesserung der Feuermaschinen durch James Watt, im Görting. Mag. 2. St. 1782.

J. E. Glasers Feuerlöschproben, oder ausführliche Beschreibung, wie ein Brandfeuer leicht und am geschwindesten zu löschen ist. Marburg 1786. 8.

Ebend. Beweisgründe dieser Abhandl. Schleus. 1784. 8.

Weppens Beytrag zum Entwurf einer Feuerordnung für das platte Land, in den Annalen der braunschweigischen Churlande I. 4. 1787. 8.

Anweisung für den Bürger, wie er sich bey erlittenen Brandschäden zu verhalten. Leipz. 1787. gr. 8.

J. E. Glasers gründliche und auf Erfahrung gebauete Abhandl. wie die meisten Feuersbrünste der Gebäude verhütet, die entstandenen aber bald und besser gelöschet, und von ihrer weitern Ausbreitung abgehalten werden können. 1788. gr. 8.

Ebend. Preisschrift, wie die Feuerlöschanstalten in den kleinen Städten und auf den Dörfern zu verbessern sind.

Untersuchung, was von den Erfindungen, Häuser vor dem Abbrennen zu sichern, zu halten sey. Eisenach 1781. gr. 8.

Mann über verschiedene Erfindungen, die Gebäude gegen Feuersbrünste zu retten. Frankf. 1790. gr. 8.

Allgemeine verbesserte Feuerordnung. Stendal 1784. 4.

§. 1.

Eine wohleingerichtete Feueranstalt begreift folgende Hauptsätze in sich: 1) Hinwegräumung aller feuergefährlichen Gegenstände; 2) Einrichtung, Anschaffung, Bereithaltung und in gutem Stand Erhaltung der nöthigen Löschgeräthschaften, und 3) eine pünktliche deutlich vor-

vorgeschriebene Ordnung während dem Feuerlöschen sowohl, als nach gedämpfter Gluth.

Zur Verhütung der Feuersbrünste ist erforderlich, daß durch eine gute Bauordnung solche Vorschriften ertheilt werden, welche auf eine dauerhafte feuerfeste Art abzwecken. Zu dem Ende sind schlechterdings keine unverblendete Holzwände zu dulden, Feuerherde, Camine, alle Arten von Heiz-, Back- und Brennöfen dürfen durchaus nicht gegen Holz- oder Riegelwerk, sondern müssen zum wenigsten gegen zwey Ziegelsteine dicke Mauern auf steinernen Boden gesetzt werden. Bey Windöfen sind eiserne Röhren ein wesentliches Erforderniß. Was gegen diese Ordnung gebaut ist, werde bey Gelegenheit der Feuerschau ohne alle Widerrede eingerissen. In der Nähe solcher Brandmauern sowohl, als in der Entfernung einer Elle um die Schornsteine herum, darf bey gesetzlicher empfindlicher Strafe nichts von hölzernen Geräthschaften gesetzt werden. Auf den Höfen ist nicht mehr Holz, als nur zur nöthigen Feuerung erfordert wird, zu dulden, das übrige Holz muß allenfalls auf besondern Holzplätzen vor den Dörfern verwahrt werden. Auch ist nicht zu gestatten, daß jemand, gesetzt auch, wenn es ihm an Raum fehlte, sein Holz oder Reisig auf den Boden bringe.

In allen Dörfern sollten gemeinschaftliche Backöfen erbauet werden, und hat der Landrath des Kreises die Gemeinde hiezu auf alle Weise zu ermuntern. Sollte aber an einigen Orten die Anlegung der Gemeindebacköfen gegründeten Schwierigkeiten unterworfen seyn, so sey zwar einstweilen nach der Beurtheilung des Landraths fernerhin die Beybehaltung der Privatbacköfen gestattet, es müssen aber selbige wenigstens dreyssig Schritte von allen Seiten der Gebäude abstehen, desgleichen ist auch von den Dorf-

geschwornen fleißig darauf Acht zu geben, daß sich keiner bey fünf Thalern Strafe unterstehen dürfe, den heißen Backofen, wenn das Brod herausgenommen ist, mit einem Bund Stroh zuzustopfen, sondern ein jeder, wer einen besondern Backofen hat, muß vor solchen eine gute blecherne Thüre anschaffen, und solchen allemal fest verschliessen. Derjenige, welcher sich unterfängt, ohne zuvor geschehene Anzeige beym Landrathe des Kreises und von selbigem verfügte Anweisung eine Schmiede neu zu erbauen, sollte auf das schärfste bestraft, und die aufgebauete Schmiede, wenn bey der Visitation die mindeste Gefahr oder Besorgniß dabey gefunden wird, sofort durch den Polizeyreuter eingeschlagen werden.

§. 2.

Alle Arten von Brandmauern, worauf oder innerhalb deren Umfang Feuer geschüret wird, oder welche zur Abhaltung des Feuers dienen, dürfen nur von solchen Mauermeistern, welchen die volle Ausübung ihres Handwerks von Obrigkeits wegen verstattet ist, aufgeführt werden. Eben dieses ist auch in Ansehung der übrigen hiezu benöthigten Arbeiten von andern Handwerkern zu sagen. Derjenige Meister, welcher solche Arbeiten, ohne seine persönliche Gegenwart, Gesellen oder wohl gar Lehrjungen übergiebt, ist selbst dann in Strafe zu ziehen, wenn der Bau ordnungsmäßig aufgeführt befunden wird. Ist aber etwas daran verfehlt, so werde nicht nur die nöthige Verbesserung oder neue Anlage auf desselbigen Meisters eigene Kosten vorgenommen, sondern diese Entgegenhandlung des Gesetzes noch schärfer geahndet.

Ein gleiches finde bey Nachlässigkeiten der Schornsteinfeger statt, wenn sie das Essenkehren unterlassen oder

nur

nur obenhin verrichten. In diesem Falle muß ihnen aber auch verstattet seyn, zu gesetzlich bestimmter Zeit die Schlöte ungefordert zu kehren, und ihre Bezahlungen dafür zu fordern, diejenigen Häuserbesitzer hingegen auf der Stelle der Obrigkeit anzuzeigen, welche sich ihnen in Ausübung dieser obliegenden Pflicht ohne gegründete Ursachen widersetzen. Es sollten deshalb, wie im Magdeburgischen, die Kreise unter die Schornsteinfeger abgetheilt und befohlen seyn, daß jeder Hauswirth zur Winterszeit wenigstens alle Tage, und an Orten, wo Kien gebrannt wird, täglich den Ruß um die Ofenlöcher und Herdrauchfänge mit einem stumpfen Besen abkehre, worauf bey der Feuerschau jedesmal zu sehen, und dergleichen Saumseligkeit an den Herrschaften sowohl, als Dienstboten zu bestrafen wäre. Dergleichen Visitationen müssen ganz natürlich unverhofft geschehen. Bey solchen Gelegenheiten wären auch die Privatbrunnen durch Brunnenmeister zu untersuchen, um nachzusehen, ob alles daran in gutem Stand sey, und das Schadhafte auf der Stelle ausbessern zu lassen. Viehtränken und nahe bey den Dörfern gelegene Teiche müssen jederzeit bey zureichendem Wasser erhalten und immer gereinigt seyn, damit in Feuersgefahr der Schlamm die Spritzen nicht verstopfe.

Wenigstens sollten die Schornsteine jährlich viermal, bey Gewerbschaften hingegen, welche im Feuer arbeiten, öfter gekehrt werden. Kommt die Feueresse in Brand, so daß die Lohe herausschlägt, so ist sowohl der Schornsteinfeger als der Hausbesitzer in Strafe zu ziehen, letzterer sollte hierinnen für seine Miethleute haften, weil ihm die Oberaufsicht über sein Haus, auch in den vermietheten Theilen zustehet, folglich zugleich mit in Strafe gezogen

werden. Diejenigen, welche sich ein Feuerunglück aus Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, müssen nicht nur keine Vergütung aus der Feuersocietätskasse, sondern vielmehr die nachdrücklichste Bestrafung an ihrem Vermögen, auch, befindenden Umständen nach, am Leibe zu gewärtigen haben. Es versteht sich von selbst, daß jeder Hauswirth durch das Gesinde die Ofenröhren, worin des Tags über Feuer gewesen, zumachen, die Kohlen und Asche aber auslöschen und ausdämpfen lasse. Damit ferner die Meister in Absicht alles dessen, was Bezug auf Feuerfestigkeit in ihren Arbeiten hat, desto genauer ihrer Pflicht nachleben, sollte man ihnen vor Ertheilung des Meisterrechts eine hierüber aufgesetzte gemessene Instruction bekannt machen, und sie darüber beeidigen. Alle Schornsteine müssen ohne Unterschied von Grund aus bis drey Fuß aus dem Dache geführt, und in solcher Weite gebauet werden, daß sie ein Mann gemächlich besteigen und kehren kann. Eine treffliche Einrichtung wäre es, wenn allerwegen die Schornsteine oben außerhalb dem Dache mit einem Vorschieber von Eisenblech versehen wären, welcher unten in der Küche mittelst eines starken eisernen Drahtes auf- und zugezogen werden könnte, um durch dessen Zuschiebung ein entzündetes Feuer, durch Verhinderung des Luftzugs, gleichsam in sich selbst zu ersticken. Insbesondere sollten solche Blechklappen über den Backösen und in den Huf- und Nagelschmiedestellen angebracht seyn. In Schornsteinen, woran Rauchkammern befindlich sind, lasse man diese Fallklappe unterhalb dem Rauchloche anbringen. Hiernächst müssen die Rauchkammern sowohl an der Decke als an den Seitenwänden mit Kalk stark übertüncht, und der Boden mit Gips übergossen werden, der Rauch darf auf die Kammer nur durch die in

einer

einer eisernen Thüre angebrachten kleinen Löcher vom Schornstein aus gelassen werden.

Hölzerne Rauchfänge müssen auf der Stelle eingerissen werden. Es muß überdies nicht nur den Zimmerleuten jedesmal bey Gewinnung des Meisterrechts, daß sie bey Verlust desselben durchaus keine hölzerne Rauchfänge oder Feuermauern fertigen, und für ihre Gesellen schlechterdings haften sollen, damit diese dergleichen Bau nicht unternehmen, auf das nachdrücklichste eingeschärft, sondern auch überhaupt dahin gesehen werden, daß die steinernen Schornsteine nicht auf Balken gesetzet, daß die Schwellen ausgeschnitten und kein Holz mit eingemauert, auch daß solche aus dem Forst gehörig herausgeführt, und überhaupt in den Brandmauern kein Holz mit eingemauert oder verkleber werde. Die Maurer sollten gar verpflichtet seyn, die Küchen überall zu wölben, auch die Mauersteine nicht auf die hohe Kante zu legen. Es müssen daher fremde Mauermeister in den Districten, wo selbigen die Arbeit verstattet ist, ehe und bevor dieselben neue Gebäude oder steinerne Schornsteine aufführen wollen, sich zuvor bey dem Landrathe des Kreises oder des Orts Obrigkeit, wo der Bau unternommen wird, melden, und mit der vorgeschriebenen Eidespflicht sich belegen, auch sich darüber einen glaubwürdigen Schein ertheilen lassen.

Insonderheit sollten die Feuerassecuranzofficianten denen durch Brand Beschädigten, wenn sie wieder bauen, von denen aus der Brandkasse zu erwarten habenden Geldern so viel, als zum Schornstein nöthig ist, so lange zurückbehalten, bis sie wirklich zu deren Errichtung Anstalt machen. Was aber die Häuser mit hölzernen Rauchfängen anbetrifft, so hat jedes Orts Obrigkeit denen Hauswirthen zu Erbauung eines Schornsteins eine bequem scheinende

Frist zu setzen, dieselben auch sodann mit allem Nachdruck dazu anzuhalten, zugleich aber von Amts wegen zu sorgen, daß wenn jemand des Vermögens nicht wäre, die Kosten des Schornsteins auf einmal und baar aufbringen zu können, demselben in so weit Credit gemacht, und der Kostenvorschuß auf das Haus selbst assecurirt werde, wobey dann die Zimmer- und Mauerleute einstehen müssen, daß die Balken und Schornsteinschlünge mit gebackenen Steinen oben und unten ausgefüttert und wohl versehen seyen.

Eben dieses ist auch grösstentheils in dem königlich preußischen Edict für das platte Land in der Chur- und Neumark, ingleichen im Herzogthum Pommern vom 21. Octob. 1777. mit dem Anhang bekannt gemacht, daß derjenige Zimmermann, welcher sich unterstehet, einen hölzernen Schornstein zu verbinden, seines Meisterrechts verlustig, und wenn ein sogenannter Knorrenhauer oder Geselle, ohne Vorwissen des Meisters, dergleichen verbotene Arbeit zu machen sich unterstünde, derselbe mit vierwöchentlichem Arrest bestraft werden, der Eigenthümer aber gehalten seyn soll, solchen hölzernen Schornstein sogleich wieder herunter zu reißen, und an dessen Stelle einen massiven aufführen zu lassen. Die Kriegs- und Domainenkammern sollen hierüber scharfe Aufsicht halten, jede Baubediente aber keinen Anschlag mehr auf hölzerne Schornsteine fertigen, sondern solche jederzeit auf massive einrichten.

§. 3.

Die Polizey verbiete den Inhabern gefährlicher Feuerstätte unter hoher Strafe, bis zu deren tüchtigen Ausbesserung Feuer darin zu halten. Ohnstreitig ließen sich die meisten Dörfer in Teutschland retten, die in gegenwärtiger

Ver-

Verfassung, beym mindesten Feuerausbruch, fast ohne Hülfe ein Raub der Flammen sind, wären die Scheuern außerhalb den Dörfern verlegt, und befänden sich nicht durchgehends die ungeheuern Dächer der Bauernhäuser bis oben unterm Giebel mit Heu, Stroh, Getraide und andern trocknen Früchten vollgepfropft.

Mit Gips oder Leimen beschlagene Estriche halten zwar in etwas die Gluth ab. Besser aber, die Polizey hebe das Uebel von Grund aus, und gebe der Denkart des Landvolks eine solche Richtung, daß es diesen Kostenaufwand zu Errichtung einer neuen Scheuer bestimmt, wozu es durch ansehnliche Baubegnadigungen noch mehr ermuntert werden könnte.

Dies hätte noch überdies zur ersprieslichen Folge, daß der Landmann eher im Stande ist, bey vorfallenden Reparaturen die unförmlich großen hölzernen oder strohenen Dächer abzubrechen, hingegen dieselben, nach Anleitung einer der Landesart angemessenen Bauordnung, kleiner, flacher, folglich auch dauerhafter einzurichten und mit Ziegeln zu decken.

Es ließe sich auch alsdann die löbliche Einrichtung treffen, die Scheuern in hinlänglicher Entfernung vom Dorfe und von einander selbst zu erbauen, zu künftiger besserer Abwendung des Funkensprühens und der Gluth aber Kastanien-, Eichen-, Nuß-, Ahorn- und andere hohe buschigte Bäume in den Zwischenräumen zu pflanzen, — eine Anstalt! die sich zugleich wegen des beträchtlichen Gewinstes an Nutzholz und davon abfallenden Früchten überaus empfiehlt.

Ferner befehle die Polizey, daß jeder Landwirth nach Erstreckung seines Gewerbes nur eine verhältnißmäßige Quantität an Fourage, Getreide, trocknen Früchten, Holz

und andern leicht feuerfangenden Materien in seinem Hause aufbewahren dürfe, Stroh-, Schindel- und Bretterdächer sollten wenigstens bey neu aufzuführenden Gebäuden auf dem Lande nicht geduldet werden.

Um so mehr ist das Verpichen der Dachrinnen und Bretter zu verbieten.

Um jedoch dem Holze eine größere Dauer gegen das Regenwasser zu geben, unterrichte man das Landvolk, das Holzwerk mit irgend einer wohlfeilen und dabey feuerfesten Materie zu beschmieren, von welcher Art schon verschiedene gemeinnützige Vorschläge öffentlich bekannt sind. So läßt sich z. E. die Brennbarkeit der Schindeldächer dadurch vermindern, daß man sie, nebst dem übrigen im trocknen stehenden Holzwerk, inwendig mit einer Masse aus drey Theilen ungeschlämmten Leimen und einem Theil Töpferthon mit Kühmist geknätet, oder noch besser mit dem von Glaser erfundenen Brand abhaltenden Holzanstrich überziehet, (ein Mittel, welches auch an der inwendigen Seite der Strohdächer von großem Nutzen ist) auswendig aber tannene oder andere biegsame Baumrinden auf das Schindeldach nagelt, darüber etwan Ellen weit von einander zu liegen kommende, und an ihren Untertheilen gekerbte schmale Holzleisten mit Nägeln befestiget, das Dach mit einer etwas breiten Leiste einfasset, und dasselbe mit etwas zäher oder thonigter Erde, etwan drey Querfinger dick beschüttet, oder mit ausgestochenen Rasenstücken belegt.

Die Giebelwände derjenigen Gebäude, so an die benachbarten in geringer Entfernung zu stehen kommen, dürfen durchaus nicht mit Brettern zugeschlagen werden, sondern müssen, in Ermangelung besserer Baumaterialien, blos mit Stückhölzern, ohne Einflechtung einiger Stückäste ausgerüstet, diese eins um das andere mit Strohleimen

wohl

wohl umwickelt und also eingesetzt, auch wenigstens eines Querfingers dick die Außenseite mit Strohleimen bedeckt werden; zu besserer Haltbarkeit lasse man die äußern Seiten der Giebelwandbalken vor dem Aufrichten der Gebäude etwas behauen, damit die Balken davon aufwärts stehende Haken bekommen, woran der anzuklebende Leimen sich fest hält. Von ungemeinem Nutzen wäre die Verordnung, daß in jedem Landhause ein verhältnißmäßig großes Gewölbe zu Aufbewahrung des Talgs, Schmeers, Pechs und anderer leicht in Gluth gerathenden Materien, ingleichen ein gemauertes Behältniß *) zur Aufbehaltung der Asche gemacht werde. Auch für Brenn- und Nutzholz, Späne, Kohlen und andere leicht feuerfangende Materien und Geräthschaften sind wo möglich gemauerte Behältnisse zu erbauen, und die Bauenden durch allerley Begnadigungen hierzu zu bewegen. Wo keine solche feuerfeste Gemächer hierzu vorhanden sind, muß ein Theil des Kellers von Polizey wegen hierzu angewiesen werden.

---

*) Die Beschreibung der Anlage eines solchen Aschengewölbes unmittelbar unter dem Herde s. in Herrn Prof. Ploucquets Tractat über den Holzmangel, und die Mittel ihm abzuhelfen. Tübingen 1780. S. 56.

Ebendaselbst befinden sich auch nützliche Vorschläge zur Anlegung holzsparender Herde, Brat-, Stuben- und Werköfen S. 49 u. f.

§. 4.

Durchaus darf das Trocknen, Reinigen, Schwingen und Hecheln des Flachses, wie auch das Hechselschneiden nicht bey Lichte geschehen, sondern es müssen solche Arbeiten des Tags über verrichtet werden. Der Gebrauch der Kohlentöpfe, das Heißmachen der hölzernen Bettwärmer

und

und anderer gefährlicher Hausgeräthschaften, insonderheit das Tabakrauchen auf Heu- und Strohböden, in Ställen, Holzschlichten, Scheuern und Schupfen, das Abklopfen der Pechfackeln innerhalb der Dörfer oder in der Nähe der Scheuern und Wirthschaftsgebäude ist auf das strengste zu verbieten. Wer sich an dergleichen Orten mit einer glimmenden Tabakspfeife betreten läßt, dem werde sie vom Nachtwächter oder jedem andern Unterthan sogleich weggenommen und dem Richter des Orts eingeliefert, wofür dem Anzeiger nach eingetriebener Strafe seine Denunciantenportion zu Theil wird. Insonderheit wäre auch den Zimmerleuten, Maurern, Dachdeckern und dergleichen Arbeitern und Handlangern das Tabakrauchen während ihrer Arbeiten zu verbieten.

Das Malzdörren darf nicht anders als in guten Gewölbern mit Beyhandhabung einer brauchbaren Spritze, Laterne und mit Wasser gefüllten Wanne geschehen. In Schmieden, Bierbrauereyen, Branntweinbrennereyen, Ziegelhütten und übrigen Werkern, wo im Feuer gearbeitet wird, hat die Feuerschau öfters zuzusehen, ob die Herde, Oefen, Brandmauern, Kessel u. d. gl. jederzeit im guten Stand sich befinden. Jeden Hausbesitzern, insonderheit den Gastwirthen, werde der Befehl, fleißig auf Bewahrung des Feuers und Lichts zu sehen, verschiedenemale im Jahr auf das feyerlichste bekannt gemacht, und dieselben unter Bedrohungen einer Bestrafung im Unterlassungsfalle befehligt, die Nachlässigkeit der Nachbarn in diesem Punkt sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

Das Herumgehen mit Licht oder Kien an feuergefährlichen Orten sey bey zehn Thalern Strafe verboten, unvermögende Eigenthümer aber, desgleichen Drescher, Tagelöhner und Dienstbothen sollen, dem Befinden nach, mit

vier-

vierwöchentlicher Festungs- und Zuchthausarbeit oder Gefängniß bestraft werden.

Letztere Strafe sey auch auf das Dreschen, Stroh- und Hexelschneiden bey Nachtzeit gesetzt, wenn nicht eine blecherne Laterne dabey gebraucht wurde.

Gastwirthe und Krüger sollen dafür haften, daß die Fuhrleute, wenn sie des Abends oder Morgens mit den Laternen in die Ställe zum Füttern gehen, das Licht nicht aus den Laternen nehmen, und in einer Gabel, so sie in eine Säule des Stalles stechen, einklemmen, am allerwenigsten aber müssen die Gastwirthe zu diesem übeln Gebrauch, durch sogenannte Blakers, welche sie in den Ställen an deren Säulen haben, Gelegenheit geben, weshalb auf jeden vorgefundenen Blaker zehn Thaler Strafe zu setzen ist.

§. 5.

Alle Arbeiten, dabey leicht Feuer entstehen kann, z. E. Pulververkauf, Oel-, Firniß-, Terpentin- und ähnliches Sieden, Schmalzauslassen, Wachs- oder Unschlittschmelzen, Lichterziehen und andere solche Verrichtungen dürfen schlechterdings nicht zur Nachtzeit geschehen. Eben dieses ist auch gewissermaßen von den Drechslern, Wagnern und andern Holzarbeitern zu sagen, wo viele Späne abfallen. Kein Kaufmann oder Krämer sowohl auf dem Lande als in den Städten sollte mehr als zwey Pfund Pulver im Laden, und über acht Pfund oben unterm Dach, und zwar an sehr verwahrten von der Polizey angewiesenen Orten haben dürfen.

Vor allen Dingen ist das auf den Dörfern bey heiligen Zeiten übliche Schießen *), Raqueten- und Schwärmerwerfen,

werfen, das Anzünden des sogenannten Johannisfeuers und ähnlicher Unfug bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Feyerlichkeiten abzustellen. Da inzwischen das Erschießen der Sperlinge in manchen Gegenden nothwendig ist, so bestimme zugleich die Polizeyordnung, in welcher Entfernung von Gebäuden solches geschehen solle. Das Schleifenbrennen bemühe sich die Polizey so viel immer möglich abzuschaffen.

---

*) Im Hildesheimischen darf kein Gewehr bey 2 Rthlr. Strafe für jeden Schuß in einem Hause oder auf dem Hofplatz oder im Dorfe losgeschossen werden. Der Hauswirth muß so lange, bis der Thäter ausfindig gemacht ist, für denselben haften, es bleibt ihm jedoch gegen solchen der Regreß. Das Dreschen bey einer offenen Leuchte ist bey 5 Mfl. Strafe verboten, und dagegen befohlen: es soll auf allen Dreschdielen für die Stellung der Leuchten in der Wand 5 Fuß hoch von der Erde ein Loch von Steinen ausgemauert, und die verschlossene Leuchte nirgends anders hingestellt oder hingehangen werden. Flachsarbeiten sind hingegen, selbst bey verschlossener Leuchte, des Nachts über, sogar in den Stuben bey 5 Mfl. Strafe verboten.

Im königlich preußischen Reglement für das platte Land vom 18. Jan. 1772. sollen alle hölzerne Laternen schlechterdings abgeschafft, hingegen blecherne Laternen, welche entweder mit Glas oder Horn ausgesetzet, oder auch ganz von durchlöchertem Blech verfertiget sind, von einem jeden Hauswirth angeschaffet und gebraucht werden, der Landrath eines jeden Kreises aber soll eine genaue Visitation anstellen, und nicht nur die noch etwa vorhandenen hölzernen Laternen sogleich wegnehmen lassen, sondern auch die Uebertreter mit 1 Rthlr. bestrafen, auch allenfalls dergleichen blecherne Laternen selbst ankaufen, solche dem liederlichen Wirth durch den Polizeyreiter zuschicken, und das Geld dafür executivisch beytreiben lassen. Das Herumgehen mit bloßem Licht an Orten, wo feuerfangende Materien liegen, wird bey vermögenden Leuten mit 10 Rthlr., bey unvermöglichen mit vierwöchentlichem Gefängniß bestraft.

Annalen der braunschweig lüneburgischen Churlande 2ter Jahrgang 3. St. S. 155.

§. 6.

Zur geschwindern Löschung eines ausgebrochenen Feuers werde verordnet, daß jeder Landwirth, nach der Größe seines Hofes, einen oder etliche Feuereimer, sodann eine Handspritze und einen gefüllten Wasserkübel an einem schicklichen Orte im Hause, wo man leicht zukömmen kann, in Bereitschaft habe. Um das Auswechseln zu vermeiden, sind auf die Eimer der Name des Dorfs und die Nummer des Hauses, wohin er gehört, mit Oelfarbe zu bezeichnen. Alles dieses Feuer- und Löschgeräthe muß bey der jährlich vorzunehmenden Feuerschau, die aus dem Beamten, den Schultheißen, oder einigen Bauerältesten besteht, Stück vor Stück vorgezeigt, das Leder- und Eisenwerk wohl eingeschmiert werden, um die Verrostung zu verhüten, das Unbrauchbare verworfen und neu angeschafft, die nachläßigen Eigenthümer aber ohne alle Widerrede sogleich in die festgesetzte Strafe verurtheilt werden.

Was bey der Visitation an solchem Privatlöschgeräthe fehlt oder verdorben ist, lasse die Feuerschau sogleich in Arbeit nehmen, den Preis bedingen, und die Kosten von den Säumigen durch Execution beytreiben.

Außerdem sind auf Kosten *) der Gemeinde nach der Größe des Dorfs eine oder mehrere Schlauch- und Rohrspritzen anzuschaffen, und an sichere wohl bewahrte Schupfen einzustellen. Kleinere und arme Dörfer sollten wegen Anschaffung und Unterhaltung einer solchen großen metallenen Spritze sammt dem zum Schlauche gehörigen Druckwerk in Verbindung treten. Die Spritze müßte sodann in das in der Mitte gelegene Dorf zu stehen kommen. Die Einwohner desselben müßten, so viel deren hiezu vorläufig beordert sind, denen in der Association begriffenen Ortschaf-

ten

ten zu Hülfe eilen, und hätten die hiezu erforderlichen Fuhren und Handarbeiten unentgeltlich zu leisten, weil sie den Vortheil genießen, die Feuerspritze bey eignen Unglücksfällen gleich in der Nähe zu haben. In kleinern Dörfern ist eine Feuerspritze von der mittlern Gattung, nach dem Muster derjenigen zureichend, welche in der Abhandlung von der besten Einrichtung der Feuerspritzen zum Gebrauch des platten Landes im Jahr 1774. zu Berlin beschrieben und in einer Kupfertafel abgebildet wurde. Herr Kammerassessor Heinemann in seiner gekrönten Preisschrift über die Verhütung und Verbesserung der Feueranstalten schlägt daran folgende Veränderung vor: „Es sollen statt der zur Bewegung der Kolbenstangen über zwey Quadranten angebrachten Ketten vielmehr eiserne gezähnte Quadranten genommen werden, die in die gleichfalls gezähnte Kolbenstange greifen. Auf solche Weise dürfe man nur den Hebel tiefer wie gewöhnlich niederdrücken; so hebe sich der Kolben von selbst heraus, um ihn aber ganz herauszunehmen oder wieder einzusetzen, brauche man nur das Wangeisen loszumachen.

Dadurch lasse sich viele Zeit gewinnen, weil wegen des Herausnehmens der Kolbenstangen, wenn solches erforderlich ist, viel Versäumniß entstehet. Nächstdem rathet er an: einen Windkessel anzubringen, indem Spritzen, welche nicht damit versehen sind, bey jeder wechselnden Bewegung Wasser fallen lassen, wodurch beynahe ein Drittheil desselben verlohren gehet.

Den Landräthen kann der Auftrag gegeben werden, wegen Anfertigung solcher Spritzen für diejenigen Dorfschaften, welche noch keine eigne haben, mit geschickten Rothgießern oder Spritzenmachern zu unterhandeln, jedoch

die

die Contracte zur Durchsicht und Genehmigung an die Cammer einzuschicken.

Uebrigens kann man den associirten Dorfschaften die Untertheilung der erforderlichen Beyträge, ingleichen die Bestellung und Vereidung eines Einnehmers, der das Rechnungswerk darüber führet, überlassen.

---

*) Im Hildesheimischen bezahlt der neue Hauswirth eines Bürgerhauses, Acker- und Kothhofes an Eimer- und Feuergeld einen Thaler, der neue Hauswirth eines Brinksitzer- und Häuslingshauses aber einen halben Thaler, endlich die Inquilinen, wenn sie sich an einem Orte setzen, einen halben Thaler. Dieses Geld nimmt jedes Gericht in Verwahrung, hält darüber ein besonderes Verzeichniß, welches dasselbe alle Michaelis an die fürstlich bischöfliche Regierung zur Nachricht einschicket.

§. 7.

Es muß zu gleicher Zeit ein gutes Feuerzeug, Talglicht und eine blecherne Laterne innerhalb dem öffentlichen Verwahrungsschuppen befindlich seyn, um in der Dunkelheit der Nacht mit Herrichtung des Spritzgeräthes und der Anspann nicht aufgehalten zu werden.

In diesem Spritzenhause und andern Gemeindegebäuden kann auch ein großer Theil der zum öffentlichen Gebrauch angeschafften Feuereimer aufbewahrt werden. Feuerleitern, Haken und Aexte bringt man am besten neben den Gebäuden unter einem Wetterdache in Verwahrung, und vertheilt dieselben, um sie schneller bey der Hand zu haben, in die Hauptgassen.

Die Wasserfässer müssen neben den Röhren und Ziehbrunnen, ingleichen neben den Plumpen auf Schleifen gestellt und gefüllt in Bereitschaft stehen.

Zu Ersparung der Kosten mögen solche nur aus Eichenholz, mit eisernen Bändern beschlagen, verfertiget seyn. Nur ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie immer in gutem Stand erhalten, auch im Winter umgestürzt, unterlegt und fleißig losgeeiset werden. Wo wenig Wasser in der Nähe ist, sollte man besondere Feuerteiche anlegen, worein entweder fließendes oder doch das Regenwasser läuft; wenigstens müssen in Dörfern, wo Wassermangel ist, Cisternen ausgesetzt, auch einige geraume Wasserbehälter an schicklichen Plätzen angelegt, und wenn der Boden sandig wäre, daß das Wasser darinnen versinket, solcher mit Thon ausgesetzt werden. Um das in solchen Behältern, ingleichen in den Wassertonnen befindliche Wasser im Winter gegen das Gefrieren zu bewahren, sättige man dasselbe mit Küchensalz. Es wird alsdann auch kräftiger zum Feuerlöschen, erhält sich länger gegen die Fäulniß, und kann, so lange es frisch ist, unter das Getränke für das Rindvieh nützlich verbraucht werden.

Bey den Feuerleitern müssen Hebestangen oder Gabeln in ziemlicher Länge und Stärke befindlich seyn, damit man solche desto besser anwerfen und abheben könne, auch müssen die Leitern unten mit eisernen Stangen versehen seyn. Die Feuerleitern müssen eine solche Länge haben, daß sie über das höchste Gebäude im Dorf hinaus reichen.

Wo die bergigte Lage die offenen Sturmfässer unnütze machet, da lasse man solche mit Deckeln verfertigen.

§. 8.

Das Spritzen- und Feuergeräthe sollte nicht nur alle halbe Jahr nachgesehen, und die unbrauchbaren Stücke wieder nachgeschafft, sondern zu gleicher Zeit in Gegen-

wart

wart des Amtmanns und der Schultheißen als Feuercommissarien probirt, und alle Arbeiten und Veranstaltungen hierbey eben so, wie bey einer wirklichen Feuersbrunst vorgenommen werden. Sämmtliches Löschgeräthe ist aus guten brauchbaren Materialien nach den besten und wirksamsten Modellen zu verfertigen, und man sollte hierbey zwar unnöthige, keineswegs aber wesentliche Kosten scheuen.

Die von Zacharias Greil erfundene Löschmaschine, mittelst Zersprengens einer mit Wasser gefüllten Tonne durch eine mit Raquetensatz gefüllte Patrone, ist wenigstens auf Dörfern, wegen Umhertreibens der Brände, nicht anzurathen.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Maschine und ihrer Wirkungen siehe in den Breslauer ökonom. Samml. 2. Th. S. 377. und in selectis physico-oeconomicis p. 30.

Im strengen Winter lasse der Schulze von Zeit zu Zeit das Eis aufhauen, um nicht bey ausgebrochenem Brand zu viele Zeit mit dieser Arbeit zu verlieren.

Auch die auf Schleifen stehenden und mit Wasser gefüllten, im Winter aber umgestürzten großen Tonnen müssen beständig losgeeist werden; damit nun das herbeygeschaffte und in die Spritzen gegossene Wasser währendem Löschgeschäfte nicht gefriere, darf man nur einige zu diesem Behuf jederzeit vorräthige Stücken Alaun hineinwerfen.

Da starke Lauge ein gutes und bewährtes feuerlöschendes Mittel ist, das selbst die Gluth vom entzündeten Pech, Terpentin, Oel und andrer schwer zu löschender Materialien dämpfet, so sollte man immer einige Tonnen davon in Bereitschaft halten, um damit die Spritzen, vorzüglich die Handspritzen bey entstandenem Brand zu füllen, oder um sie in starke blecherne Gefäße zu gießen, und damit das

Feuer, wo man in der Nähe beykommen kann, zu besprengen. Nur im höchsten Nothfall mag man die Lauge mit Druckwerken durch die Schläuche in die Höhe pressen; denn ihre beizende Kraft ist dem Leder schädlich. Auch müssen sich die Spritzenmeister wohl vorsehen, die Löschenden nicht damit zu besprengen, weil sie die Kleider verdirbt, und wenn sie in die Augen kommt, unter vielem Schmerz auf einige Zeit das Gesicht benimmt.

Gleich nach gedämpftem Feuer muß man die Spritzen, Schläuche und Eimer, worein Lauche gegossen war, wegen vorerwähnter Ursache reinigen.

Potasche leistet zum Feuerlöschen eben so gute Wirkung. Ist das Feuer eingesperrt, so läßt es sich am leichtesten dadurch dämpfen, daß man so viel immer möglich verhindert, damit keine Luft dazu komme.

Auf diese Art erstickt es ohne weiteres Zuthun. Das Bedecken der entzündeten Schlöte mit recht durchgeweichten Mist hat schon manchen Ausbruch des Feuers verhindert, wodurch, zumal bey windiger Jahrszeit, ganze Ortschaften außerdem wären in Asche gelegt worden. Ist das Feuer im Dache, so muß die Treppe zu rechter Zeit weggerissen werden, weil sich meistens das Feuer durch diese in die untern Geschosse zieht. Doch ist das Wegnehmen der Treppen so lange verwerflich, als das Feuer solche noch nicht ergriffen hat; man würde sich sonst aus dem Vortheil begeben, ohne Beschwerde und Zeitverlust wieder auf den Boden zu kommen; — ein jeder Eimer voll Wasser, unmittelbar bey dem Sitze des Feuers angebracht, ist eine schleunigere und wirksamere Hülfe, als gemeiniglich durch Spritzen von außen herauf erreicht werden kann.

§. 9.

§. 9.

Zur Anzeige eines ausgebrochenen Feuers bey Tagszeit ist auf dem Kirchthurm, auf dem Schlosse, Amthaus oder sonst einem hochliegenden Gebäude eine Fahne, zur Nachtzeit aber eine Laterne zum Ausstellen in die Gegend, wo sich der Brand befindet, zu unterhalten.

Eine vortreffliche Einrichtung ist es, wenn außen auf der Gallerie des Kirchthurms, oder im Nothfall auch auf den Fensterbrettern desselben gegen alle vier Weltgegenden zu ein Meßtisch angebracht und befestiget ist, worauf aus einem festen Standpunkt in der Mitte einer Horizontallinie, mittelst eines Dioptern-Linials, auf alle umherliegende Ortschaften bey Tagszeit visirt, die Directionslinie des Linials mit einem Strich bezeichnet, und der Name des Orts beygeschrieben ist. Diese Einrichtung hat zum Zweck, daß man bey Gelegenheit, wenn sich zur Nachtzeit ein Brand in der Entfernung zeigt, sogleich aus den Strichen auf dem Meßtische erkennen kann, in welcher Ortschaft es brenne, um mit den nöthigen Löschgeräthe derselben gleich zu Hülfe zu eilen, und nicht etwan aus Irthum den rechten Weg dahin zu verfehlen. Gut ist es daher, wenn auf dem Kirchthurm jeder Dorfschaft ein Thürmer gehalten wird, der auf die umherliegende Gegend des Nachts über ein wachsames Auge hat. Läßt sich zur Nachtzeit ein Feuer oder ein ungewöhnlicher Rauch, ja selbst nur ein brandiger Geruch in einem Hause verspüren; so muß der Nachtwächter, oder wer denselben sonst bemerkt, ohne Ungestüm anklopfen, um hiervon Erkundigung einzuziehen. Findet sich Gefahr, so sind sogleich die Nachbarn aufzuwecken, und diese müssen sich zum Löschen und Retten einfinden. Zugleich muß der Nachtwächter mit dem Horn

Lärm blasen und eilen, sowohl dem Richter und Schöppen, als auch an Orten, wo eine Kirche und Glocke ist, dem Schulmeister davon Nachricht zu geben, damit ersterer die Gemeinde zusammenpochen, letzterer aber mit Sturmlauten die Einwohner und Nachbarn ermuntere. Zu dem Ende müssen die Nachtwächter, um beständig munter zu seyn, von einem Tag zum andern sich untereinander ablösen, ihre Wache von Michaelis bis Ostern des Abends um neun Uhr anfangen, und des Morgens erst um vier Uhr, wo die Landleute wach zu werden pflegen, beendigen. Von Ostern bis Michaelis kann nach Beschaffenheit der mehreren Länge oder Kürze der Nächte die Nachtwache Abends um zehn Uhr beginnen, und sich Morgens um zwey oder drey Uhr beendigen. Ist eine Gemeinde nicht im Stande, um sich einen eignen Nachtwächter zu halten, und ist ihr Unvermögen der Obrigkeit bekannt, so müssen die Einwohner solcher kleiner Ortschaften die Nachtwachen der Reihe nach selbst verrichten, und zum Zeichen der Wachsamkeit alle Stunden ins Horn blasen. Menschen, die den Geruch verlohren haben, taugen um deswillen, weil sie den Brandgeruch nicht spüren, keineswegs zu Nachtwächtern.

Die Feuerordnung jeder Ortschaft, wenn sie dem Locale recht anpassend seyn soll, muß von etlichen sachkundigen Männern jeder Stadt und jedes Dorfs, die den Ort selbst in Augenschein nehmen, und die sich vorfindenden Umstände genau erwägen, entworfen werden.

Weil aber nicht allenthalben Leute sind, welche dieses Geschäft schicklich einzuleiten und zu beendigen wissen; so wäre zu wünschen, daß die Regierung einige in Brandsachen erfahrne Männer im Lande herumreisen ließe, um die bisherigen Feueranstalten zu untersuchen, und mit

Bey-

Beyziehung der Ortsvorgesetzten das Fehlerhafte abzustellen, neue zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, und passende Feuerordnungen hiernach aufzusetzen.

Alles, was diese Commission für Brand gefährlich erklärte, wäre niederzureißen oder abzuändern, das Löschgeräthe, so sie für nöthig befände, müßte sich jede Gemeinde ohne Widerrede anschaffen.

Die Anlegung guter Feuerteiche, oder in Wasser-armen Flecken schicklicher Wasserbehälter verdiente unter andern ihr vorzügliches Augenmerk. Da, wo Mangel an Baumaterialien ist, hätte sie diejenigen, welche das Terrain darbietet, ausfindig zu machen, und die Eingebohrnen mit der Methode dieselben zu gebrauchen, bekannt zu machen.

Insonderheit könnte diese Commission das Brandassecurationswesen entweder einleiten, und die erforderlichen Vorbereitungen dazu treffen, oder wo dasselbe bereits zu Stande gekommen, doch vielleicht ein besseres Ordnungswesen und einen genauern Zusammenhang herstellen.

Es versteht sich von selbst, daß bey Entwerfung der Feuerordnungen die erlassenen landesherrlichen Befehle zur Grundlage dienen.

Die also für jede Stadt und Dorfschaft richtig angemessene specielle Feuerordnung enthält demnach die zergliederte Anwendung des generellen Reglements auf die Lage und übrige sowohl natürliche als politische Beschaffenheit jedes Orts.

Ist nun die Feuerordnung von hoher Landesobrigkeit bestätigt, so erhält jeder Einwohner, er sey Hausbesitzer oder zur Miethe, für sich und seine Familie ein gedrucktes Exemplar derselben zur Nachachtung.

Die Feuerordnung sey kurz, deutlich, ausführlich und ohne Zweydeutigkeiten abgefaßt, um alle Verwirrung zu vermeiden. Damit insonderheit alte Leute, die gemeiniglich die besten Aufseher im Hause auf Feuer und Licht sind, solche lesen können, lasse man dieselbe mit großen Lettern drucken. Um sie aber auch Lesensunerfahrnen einzuprägen, und ihre Vorschriften um so lebhafter dem gemeinen Mann ins Gedächtniß zu bringen, werde dieselbe alljährlich wenigstens einmal in der Kirche, den Juden aber in der Synagoge vorgelesen. Selbst die Kinder sollten in den Schulen frühzeitig vor Unvorsichtigkeiten mit Feuer und Licht gewarnt, ihnen die betrübten Folgen mit recht starken Farben zu Gemüthe geführt und sie ermahnt werden, bey zu befürchtendem oder wirklich entstandenem Unglück solches ohne den geringsten Verzug anzuzeigen.

§. 10.

Schlechterdings sey es bey unvermeidlicher Leibes- oder doch wenigstens Gefängnißstrafe verboten, ein ausgebrochenes Feuer in der Absicht zu verschweigen, um es mit den Seinigen zu retten, sondern es muß sogleich Lärm gemacht werden. Wenn die Lohe aufgehet, wird der Ort des Feuers bey Tage durch ausgesteckte Feuerfahnen, zur Nachtzeit aber durch ausgehängte Laternen kund gethan, bey zunehmender Gefahr die Sturmglocke geläutet, die reitenden Bothen zum Lärmmachen ausgesandt und das hierzu bestimmte grobe Geschütz gelöset. Die benachbarten und associirten Dorfbewohner müssen alsdann schleunigst herbeyeilen. In dem Ort, wo es brennt, werden die Kieupfannen angezündet und vor jedes Haus brennende Lichter in Laternen aufgehangen, damit die Löschenden sehen können. Auch müssen Zuber und Fässer voll Wasser vor

den Hausthüren stehen, Wassertonnen, Feuerspritzen und alle übrige Feuergeräthschaften aber eiligst herbeygebracht werden.

Hierbey ist vorzüglich darauf zu sehen, daß man die Fässer mit reinem Wasser anfülle, damit sich die Spritzen nicht verstopfen und kein schädlicher Aufenthalt hieraus entstehe. Damit nicht Mangel an Feuer- und Löschgeräthe sey, muß ein jeder Landwirth auf Befehl des Amtmanns nicht nur seine ihm eigenthümliche Hausspritze mitbringen, sondern auch seine leeren vorräthigen Kufen, Fässer, Butten und Stutze herbeyschaffen lassen. Liegt ein Dorf an einem Flusse, so müssen einige Kähne in Bereitschaft stehen, um erforderlichen Falls der Verunglückten Mobilien nach Anordnung der Schultheißen zu retten und in Sicherheit zu bringen. Zu dem Ende läßt der Schultheiße durch seine mit Ober- und Untergewehr bewaffnete Mannschaft auf einem sichern Platz, wohin das Feuer nicht gelangen kann, einen Kreis schließen, worein die zu rettenden Sachen geschafft werden.

Es versteht sich von selbst, daß zu dieser Wache nur sehr bekannte und rechtschaffene Leute genommen werden, und daß sie sich zu Verhütung des Unterschleifs und Betrugs nicht ablösen dürfen.

Ist das Feuer weit genug von der Kirche oder einem öffentlichen Gemeindehaus entfernt, daß sich die Brunst schwerlich bis dahin erstrecket, so schicken sich solche Gebäude ganz vortrefflich zu Rettungsplätzen, weil auf solche Weise die Mobilien auch gegen das Verderbniß der Witterung geschützt sind.

Gut ist es, wenn diese Gebäude mehrere sehr geräumige Thore haben, damit die Leute sich ausweichen können, und während dem Rettungsgeschäfte niemand beschä-

diget werde, oder wohl gar ums Leben komme. Auf alle Fälle ist es rathsam, die gemeinsamen Rettplätze bereits vor ausgebrochenen Unglücksfällen bekannt zu machen, damit jeder sogleich in der Angst wisse, wohin er seine Habseligkeiten in Sicherheit bringen könne.

Damit Spritzen, Wasserfässer und Wagen ohne Hinderung zu und vor den Brandplätzen kommen mögen, sey bereits vorher die Veranstaltung getroffen, daß Niemand weder Mist noch Schutt oder Erde vor die Thüren auf den Gassen in großen Haufen aufschütte, sondern es muß solcher in einem Tage jederzeit abgefahren werden. Eben dieses ist auch von Holz und Steinen zu sagen. Läßt jemand bauen, und er hat für die Baumaterialien keinen Platz, so muß ihm der Richter einen hiezu schicklichen öffentlichen Ort anweisen. Auch ist dafür zu sorgen, daß die Gassen während der Nacht nicht durch Wagen und Geschirre, oder durch Bauholz beengt werden. Am allerwenigsten dürfen die Einfahrten und Zugänge in die Dörfer verbaut, oder auch nur dadurch verengt werden. Geschieht es aber, so sind solche Gebäude nach vorläufiger Anzeige des Richters an den Landrath, und von diesem angestellter Untersuchung sogleich niederzureißen.

§. 11.

Bey ausgebrochenem Feuer eilt ein jeder Dorfbewohner mit dem im Hause habenden Lösch- und Feuergeräthe an den ihm bestimmten Platz, und erwartet unter Anführung seines Vorgesetzten die ihm ertheilten Befehle.

Einem jeden muß schon vorläufig seine Verrichtung bekannt seyn. Schmiede und andere Feuerarbeiter schicken sich am besten zur Direction der Spritzen; Maurer,

Zimmer-

Zimmerleute, Dachdecker zum Einreißen der Gebäude; junge Pursche zum Wasserholen, Plumpen und Retten. Wo nun aber, wie es gemeiniglich der Fall ist, solche Handwerker in den Dörfern nicht vorhanden sind, da müssen vorläufig Bauern zu solchen Verrichtungen beordert seyn. Bejahrte Männer können im Nothfall, wenn keine Soldaten vorhanden sind, mit Zuziehung einiger rüstiger Männer das Militär vertreten, um allerwegen Ordnung zu erhalten, die Zugänge zum Feuer zu besetzen, den Cordon zu ziehen, oder auch die Leute in Reihen zu stellen, um sich die Wassereimer einander zuzulangen, endlich um Widerspenstige und Verdächtige zu arretiren.

Zum Geschäft des Wasserzulangens lassen sich auch etwas erwachsene Knaben und der Rest vom weiblichen Geschlecht gebrauchen, so viel beym Wasserzutragen desselben entbehrt werden kann. Der Amtmann führt während der ganzen Löschanstalt mit Zuziehung der Schultheißen, als Löschcommissarien, die Hauptdirection. Am besten ist es, der Amtmann übernimmt die unmittelbare Direction bey der Brandstätte, einer der Schultheißen führt die Patroulle an, welche auf die Flugfeuer Acht giebt, um das Entzünden der Gebäude durch das Umhersprühen der Brände und Funken gleich im ersten Entstehen zu dämpfen, auch das Ausräumen zu besorgen, ein anderer dirigirt die Rettungsanstalten, und ein dritter das Wasserschöpfen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß zu so wichtigen Posten nur kluge und erfahrne, standhafte und unerschrockene Männer gewählt werden müssen. Der Kirchenvorsteher, Pfarrer, Küster, Todtengräber, Glockenzieher und Blasbalgtreter versammeln sich, sobald das Feuer der Kirche nahe kommt, auf dem Kirchhofe, mit hinlänglichem

lichem Feuer- und Spritzengeräthe, um die Kirchengebäude gegen das Entzünden zu bewahren.

Der Spritzenmeister mit der zur Spritze commandirten Mannschaft holet aus den Schuppen die Feuerspritze sammt den Schläuchen und Feuereimern herbey. Der Brunnenmeister, oder wer auf dem Dorfe dessen Stelle vertritt, hält sich in der Nähe der Röhr- und Ziehbrunnen auf, und visitirt sie fleißig, um sie gegen Verstopfungen und Beschadigungen zu verwahren, und verbessert das Mangelhafte auf der Stelle. Meister und Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks, oder diejenigen Bauern, welche durch die Feuerordnung zu solcher Arbeit befehligt sind, finden sich mit Haken, Mauerhammern und Steinärten bey ihrem Altmeister oder Vorgesetzten ein, um da, wo es die Noth erfordert, sogleich einzureißen.

Auch die Mühlenpursche eilen mit ihren Brandärten zur Rettung herbey. In der Nähe brennender Häuser befindliche Zäune sind auf der Stelle umzuhauen und wegzuräumen, damit sich das Feuer nicht weiter dadurch verbreite.

§. 12.

Wo dem Feuer nicht anders beyzukommen ist, oder wenn die Feuersbrunst nicht wohl anders aufgehalten werden kann, müssen diejenigen, welche die Hauptdirection bey der Löschanstalt führen, volle Gewalt haben, diejenigen Gebäude, welche hinderlich sind, oder die Feuersbrunst gefährlicher machen, ohne Widerrede niederreißen zu lassen, wogegen der Eigenthümer deren assecurirten Werth und eine Vergütung seiner Mobilien erhält, welche er durch diese Verfügung nicht zu retten vermochte.

Man

Man hat hierbey die Vorsicht zu gebrauchen, daß bey Eröffnung und Abhebung der Dächer die Steine nicht auf die Gasse heraus, sondern in den Dachboden hineingeworfen werden. Gerathen durch die Flugfeuer Gebäude in andern Straßen in Brand, so muß aufs neue das gewöhnliche Lärmzeichen gegeben, und in dieselbe Gegend hin die Fahne oder Laterne ausgesteckt, auch die Leute vom Thürmer durch herunter geschickte Personen benachrichtigt werden, wo es abermals brennt. Während dem Löschen hat der Amtmann als Feuercommissarius darauf zu sehen, daß die Spritzen allezeit mit genugsamen, kraftvollen und arbeitsamen Leuten besetzt und damit wohl umgegangen werde, auf daß nichts am Druckwerk verdorben oder zerbrochen werde. Er hat ferner eine solche Einrichtung zu treffen, damit die Ermüdeten von frischen Arbeitern abgelöset, und während sie Wasser herbeyholen, Eimer zulangen helfen, oder sonst irgend ein leichteres Geschäft verrichten, wieder zu Kräften gelangen. Gütliches, auch im Nothfall ernstliches Zureden und liebevolle Ermahnungen richten weit mehr aus als Schimpfworte und Schläge, auch ist nichts gefährlicher, als bey solchen Unglücksfällen einen Arbeiter verdrießlich zu machen oder in Zorn zu bringen, weil gar leicht noch größere Unruhe und Verwirrung daraus entstehen kann.

Da auch zu vermuthen stehet, daß einerley Dorfbewohner einander am hülfreichsten beystehen werden, so sind diese am nächsten beym Brand und bey den Rettplätzen, ingleichen zum Ausräumen, Auswärtige hingegen hauptsächlich zu Herbeyschaffung des nöthigen Wassers anzustellen. Hiervon sind jedoch die zu den von auswärts hergekommenen Spritzen bestellten Leute auszunehmen.

Niemand, weder von den Einheimischen noch Auswärtigen, darf sich bey Vermeidung empfindlicher Strafen widersetzen, Dung oder andere Löschmaterialien herzugeben und herbeyzuschaffen, oder sein Vieh und Geschirr zum Wasserholen verweigern, im Fall er es nicht selbst wegen eigner wahrscheinlicher Gefahr zum Ausräumen braucht. Besonders müssen die Bierbrauer Wasser in Fässern anfahren lassen.

Wenn die Spritzenwagen herbey- oder hinweggefahren werden, muß sich niemand darauf stellen dürfen, weil dieselbe dadurch zu sehr beschwert, oder wohl gar manche Stücke daran zerbrochen werden, sondern die Spritzenleute sind zu beordern, daß sie zu Fuß nebenher gehen.

Zu Erhaltung guter Ordnung müssen diejenigen, welche Zank anrichten, sich gegen ihre Obern auflehnen, oder sonst ihre Schuldigkeit nicht beobachten, auf der Stelle arretirt, und nach gelöschtem Brand, auf vorhergängiges kurzes, doch gerechtes Verhör, mit nachdrücklicher Strafe belegt werden.

Viele Streitigkeiten und Schlägereyen, welche die größeste Unordnung verursachen und die Brunst überhand nehmen machen, lassen sich dadurch vermeiden, daß in der Feuerordnung deutlich verordnet ist: Niemand solle sich dem zum Brandlöschen etwan nöthig geachteten Einreißen seines Daches oder des ganzen Hauses oder andern Gebäudes, oder auch der zur Hemmung des schnellen Ueberhandnehmens der Gluth nöthigen Verderbung einiger auf dem Dachboden oder sonst in dem Gebäude befindlichen Dinge widersetzen, bey Strafe auf der Stelle arretirt zu werden; dagegen soll aller zu erweisende Schade aus der Brandassecurationskasse, oder wo eine solche Anstalt noch

nicht

nicht zu Stande gebracht ist, aus der Dorfkasse ohne Abzug ersetzt werden.

§. 13.

Nach gedämpften Feuer muß eine hinlängliche Mannschaft, worunter sich einige Zimmerleute und Maurer befinden, mit der Feuerspritze und dazu gehörigen Feuer- und Löschgeräthe bey der Brandstätte wenigstens vierundzwanzig Stunden ablösungsweise stehen bleiben, um das abermalige Auflodern der Gluth aus der heißen Asche zu verhindern, wenn solche aber angegangen ist, durch schickliches Einreißen an weiterer Entzündung zu verhindern, die übrigen Leute dürfen nicht eher abgehen, bis sie gehörig verlesen sind, um zu untersuchen, wer sich verlaufen habe oder ausgeblieben ist, und dieselben zur Strafe zu ziehen. Hierauf lassen der Amtmann und die Schultheißen sämmtliches Feuer- und Löschgeräthe mit nöthiger Vorsicht an seinen vorigen bestimmten Platz bringen, um das Schadhafte auf der Stelle auszubessern, das Fehlende aber herbeyzuschaffen.

Vor der Zusammensuchung und Wiederzustellung sämmtlichen Löschgeräthes an den Verwahrungsort darf die Wache niemand mit solchen Instrumenten hinweggehen lassen. Daferne aber aller angewandten Vorsicht ohngeachtet, dennoch einige Stücke vermißt werden, sollen selbige auf Kosten derselben Gemeinde wieder angeschafft werden.

Die bey Gelegenheit solcher öffentlicher Unglücksfälle begangene Diebstähle sind mit weit geschärftern Strafen zu ahnden, die Angeber des gestohlenen Guths aber mit Verschweigung ihres Namens, mit einem Theil vom Strafgelde

gelde zu belohnen. Der Magistrat ziehet alsdann genaue Erkundigung über die Ursache und das Entstehen der Feuersbrunst ein, und verfährt gegen die Schuldigen nach dem gesetzlichen Rechtsgang. Um auf der andern Seite die Arbeiter zu mehrern Fleiß und Arbeitsamkeit aufzumuntern, lasse die Obrigkeit die festgesetzten *) Prämien feyerlich und öffentlich austheilen.

Solche Belohnungen verdienen 1) diejenigen, welche ein, besonders zu Nachtzeit, entstandenes Feuer zuerst entdeckt und kund gemacht, 2) welche die ersten Feuerlöschungsgeräthschaften herbeygebracht, 3) welche beym Löschen oder Einreißen viele Unverdrossenheit und Entschlossenheit gezeigt haben. Endlich 4) diejenigen, welche sich beym Retten oder durch Herstellung der guten Ordnung, durch weise Anschläge, Werkleistung und gute Einrichtung ausgezeichnet haben. Die Widerspenstigen sammt dem arretirten Diebsgesindel hingegen werden nun verhört, und die Geldstrafen fließen dem Feuersocietätsfond zu.

Damit übrigens den Unterthanen ihre Obliegenheiten jederzeit im frischen Gedächtniß bleiben mögen, erhält der Amtmann, Schultheiß, Spritzenmeister und jeder Anführer einer zum Feuerlöschen, Retten oder Patroulliren beorderten Rotte unentgeltlich ein Exemplar der gedruckten Feuerordnung.

Auch wird die Feuerordnung jährlich zweymal in jeder Ortschaft der versammelten Gemeinde von dem Richter verlesen. Wer dabey ohne geltende Ursache nicht erscheint, verfalle in die festgesetzte Geldstrafe.

---

*) In

*) In der Hessendarmstädtischen Feuerordnung vom 18. Jun. 1767. sind folgende Belohnungen aus den Stadtcammern ausgesetzt:

1) Denjenigen, welche am ersten mit der Spritze beym Brand erscheinen = = 5. Fl.
2) Denjenigen, welche mit der zweyten Spritze sich einstellen = = 2. Fl. 30. Xr.
3) Dem, welcher die erste Kufe oder Faß mit saubern Wasser zum Feuer oder Spritze bringt = 1. Fl.
4) Dem, welcher das zweyte herbeyschafft = 30. Xr.

Zweytes Kapitel.

Von Brandversicherungsanstalten.

Inhalt.

§. 1. Nützlichkeit einer solchen Assecuranz. 2 u. 3. Prüfung verschiedener Plane, deren Einrichtung betreffend. Beytragsarten. 4 u. 5. Schätzung der zu assecurirenden Gebäude. 6. Einschreibung derselben. 7. Abänderung des Taxationsquantums, Austritt aus der Versicherungsgesellschaft. 8. Fortsetzung dieser Materie. Revisionstabellen. Vergütungsfälle. 9. Schätzung des Schadens. 10. Privilegium der Brandassecurationskasse. Ersparnißmittel. Gelderhebung. Berechnung.

Nachricht von Brandversicherungsgesellschaften s. in Fredersdorfs Anweisung für angehende Justizbeamte I. S. 144-152. 4. Lemzo 1742.

Bergius Poliz. und Cammeralmag. Art. Feuerassecuranzanstalten.

v. Mosers Entwurf einer freywilligen gemeinschaftlichen Feuerkasse in Schwaben, in den Frankfurtischen Abhandl. 1755. S. 226.

Gedanken von der Einrichtung und dem Nutzen der in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brandassecurationssocietät, nebst der Untersuchung einiger dagegen etwa zu machenden Einwürfe, in den Hannöv. gel. Anz. 1751. S. 291.

Vorschlag, wie die Versicherung der Gebäude zu Ersetzung des Feuerschadens auf eine leichte Art einzurichten, in der Realz. 1756. S. 674. 702. 706.

Nachricht von der Brandenb. Onolzb. Brandversicherungsanstalt. Ebendas. S. 879. 882.

Nachrichten von einer freywilligen Feuerkasse im Herzogthum Würtenberg, in den Sel. phys. oecon. T. III. p. 1. 24.

Vorschlag der Verbindung der Feuerassecuranzsocietäten mit einer Leihebank auf die Häuser, in Justi neuen Wahrheiten I. S. 561.

Von Brandversicherungsordnungen findet man die Calenb. Grubenhagische in den Leipz. Samml. VIII. S. 145. die Braunschw. Wolfenb. X. 898.

Das preußische Generalreglement in Mylii corp. const. March. Tom. V. Sect. I. cap. 2. nr. 10. p. 175.

Das Feuersocietätsreglement für das platte Land in Schlesien, in der Samml. Schles. Ordn.

Für die Grafschaft Hohenstein, in nov. corp. const. Pruss. March Tom. 2. p. 115.

Für die Grafschaft Mannsfeld, in Schrebers Samml. S. 122.

Fernere hierüber erlassene Mandate, Patente und Edicte s. in Mylii corp. const. l. c. Nr. 14. S. 214. Nr. 17. S. 223. Nr. 25. S. 235. Nr. 26. S. 238.

Die Baaden-Durchlachische B. V. Anstalt. in Gerstlachers Samml. der Baaden-Durchlachischen Anstalten und Verordnungen II. B. 7. Kap. S. 476.

§. 1.

Keine Art des Ersatzes erlittener Brandschäden ist für die Verunglückten zuverlässiger und ergiebiger, für die Beysteuernden aber erleidlicher, als eine wohleingerichtete Brandversicherungsgesellschaft, kraft welcher sich die Mitglieder derselben den Taxationswerth ihrer niedergebrannten oder von Feuer beschädigten Gebäude, nach Verhältniß eines jeden eingezeichneten Schätzungsbetrags seiner unversehrten Gebäude unter einander ersetzen.

In ältern Zeiten pflegte die Obrigkeit solchen Verunglückten Brandbriefe zu ertheilen, mit deren Beyhülfe bettelten sie sich von Land zu Land; aber ganz begreiflich ver-

stärkte

stärkte sich auf solche Weise das Bettlerheer, und dieses Beschwerniß vermehrte sich in eben der Maaße, als die öffentliche Sicherheit hierunter Gefahr lief; die Brandbriefe wurden öfters gemißbraucht und verfälscht; dies veranlaßte, daß rechtschaffene Leute, wenn sie gleich wirklich Schaden gelitten hatten, Bedenken trugen, sich eines so verdächtigen Mittels zur Unterstützung zu bedienen. In manchen Ländern war noch dazu das Betteln auf Brandbriefe verboten, und in den übrigen, wo es erlaubt war, nahm die Menge solcher herumziehenden größtentheils liederlicher Leute so überhand, daß das Allmosen nur höchst kümmerlich ausfiel, und folglich den Verunglückten kaum das Leben fristete, geschweige denn ihnen wieder zu einem kleinen Unternehmungsfond verhalf. In Ansehung der Beyhülfe durch Kirchencollecten thaten sich die nämlichen Bedenklichkeiten hervor. Gemeiniglich sammelten diejenigen, welche auf solche Collecten reiseten, für eine ganz verunglückte Ortschaft, und mancher Collecteur gieng, wenn er eine etwas beträchtliche Summe beysammen hatte, als Betrüger davon. Aus den Steuerkassen konnte man auch nicht wohl große Summen zur Schadloshaltung der durch Feuer Verunglückten hergeben, weil solche Gelder schon ihre ordnungsmäßige Anweisung haben.

Alles dieses machte eine Einrichtung nothwendig, wobey die vorbemeldeten Schwierigkeiten wegfielen, und wodurch die erforderliche Beyhülfe mittelst verhältnißmäßiger Beyträge der Unterthanen im ganzen Lande konnte zusammengebracht werden.

§. 2.

Dies geschieht am besten durch die Brandassecuration. Es kommt aber hierbey vieles auf die vortheilhafte Art ihrer Einrichtung an.

Einige Staatsmänner schlagen hierzu die Errichtung einer approbirten Landeslotterie vor. Allein wäre auch dieses Mittel nicht an und für sich höchst verderblich, indem es die Nation zur Spielsucht verführt, so wäre es schon um deswillen verwerflich, weil durch die Lotterien die Gelder höchst unzuverlässig und äußerst langsam einlaufen. Hier liegt aber viel daran, daß den Verunglückten gewiß, und so schleunig als immer möglich geholfen werde.

Ein besseres Mittel sind die Feuerkassen, das heist solche Anstalten, kraft welcher ein jeder Landeseinwohner sein Haus nach einem verhältnißmäßig bestimmten Werthe bey der Feuerkasse einschreiben läßt, und sodann von diesem Capital alle Jahr, es sey Brandschaden entstanden oder nicht, ein gewisses Procent an die Kasse entrichtet, von welchem Einkommen die Brandschäden vergütet werden.

Aber am allervorzüglichsten sind die Brandversicherungsgesellschaften nach derjenigen Einrichtung, wie sie in Preußischen, Hannöverischen, Braunschweigischen und Wolfenbüttelschen Landen getroffen ist.

Zufolge dieser Verfassung werden zwar die Gebäude nach einem verhältnißmäßigen Schatzungswerth eingeschrieben, der Betrag aber nicht alljährlich, sondern erst nach ereignetem Brand, nach Maaßgabe der vorläufigen Ermäßigung, Ueberschlag und Vertheilung der Schadensersetzung auf die Societätsmitglieder eingeliefert.

Hier ist also kein beständiges Capital, wie bey den Feuerkassen vorhanden, sondern die Beyträge richten sich nach dem Werthe der abgebrannten Gebäude, nach der Größe des Brandes, nach der Anzahl der Societätsmitglieder und dem Betrag der Taxationssummen ihrer Gebäude.

§. 3.

Sollen die Versicherungsgesellschaften von hinlänglicher Erstreckung und Bedeutung seyn, so ist es am besten, wenn sie unter landesherrlicher Autorität mit Einwilligung, Beyrathung, und wo möglich Garantie der Landstände nach einem öffentlich bekannt zu machenden Plan unternommen werden. Die Einrichtung derselben kann auf verschiedene Weise geschehen, einmal, indem alle Weiler, Dörfer, Flecken und Städte im ganzen Lande in gesellschaftliche Verbindung zusammen treten, zweytens, wenn das platte Land für sich allein, und die Städte gleichfalls besonders zwey ganz verschiedene Versicherungsgesellschaften ausmachen, drittens, wenn einzelne Kreise und Städte ausschließliche und von einander abgesonderte Brandassecuranzsocietäten gestatten. Die erstere Einrichtung ist ohnstreitig die vortheilhafteste und zweckmäßigste. Denn bekanntlich vermindern sich die Beytragsantheile nach Beschaffenheit der größern Assecurantenanzahl, folglich wird auf solche Weise die Brandversicherungsanstalt den Mitgliedern derselben ungemein erleichtert. Zwar geht das Eintreibungsgeschäft der Beyträge wegen dem weitläuftigen Umfang der assecurirten Gegenstände und wegen der Menge von Assecuranten etwas langsamer von statten, aber diese kleine Ungemächlichkeit kommt im Verhältniß zu jenem so wichtigen Vortheil in gar keinen Betracht. Es läßt sich auch die Einhebung der Beyträge um vieles dadurch erleichtern, daß das ganze Land zu diesem Endzweck in Kreise eingetheilt wird, welche unter sich in der genauesten Verbindung stehen, und nur eine einzige Versicherungsgesellschaft ausmachen. Gesetzt aber, es könnten selbst bey dieser Einrichtung die Beyträge nicht schnell genug erhoben werden, um den Verunglückten eiligst zu Hülfe zu kommen, so läßt

sich diesem dadurch gar leicht abhelfen, daß die hiezu benöthigten Summen einstweilen aus den Landeskassen hiezu vorgeliehen, und durch die Beyträge der Societätsmitglieder allmählich wieder ersetzt werden. Es kommt nur auf Genauigkeit, schnelle Ausführung und Execution, ingleichen auf eine wohlgeordnete, gut zusammenhängende und scharfe Controlle an; so wird die Erhebung gar bald und sonder Schwierigkeit von statten gehen. In Ansehung der Beytragsentrichtung giebt es wiederum mancherley Verschiedenheit. Zuweilen leisten die Einwohner auf dem platten Lande ihre Beyträge in unentgeltlichen Fuhren und Handdiensten, in Ackerbestellung, Strohlieferung, auch Vorschuß an Brod und Saatkorn. Aber diese Einrichtung macht bey Feuerkassen, wo jährliche Beyträge entrichtet werden, ein von den übrigen Landes-, Kriegs- und Marinemagazinen abgesondertes Aufschütten und Aufpanzen des eingelieferten Getreides und Strohes nothwendig. Hiezu sind mehrere Magazingebäude, Aufseher und Arbeiter nothwendig. Gesetzt auch, es sollen solche Beyträge an Naturalien und Diensten nur zur Zeit entstandener Feuersbrünste gegeben werden; so sind doch manche solcher Dienste den Verunglückten wenigstens im jetzigen Zustande unnütz. Da ferner die Güte der Naturalien, die Beschaffenheit des Gespanns, die Kräfte und der Fleiß der Handarbeiter so viele Verschiedenheit zuläßt, so sind auch hierüber besondere Aufseher zur gleichen Vertheilung erforderlich, dennoch äußern sich unzählige Schwierigkeiten im Rechnungswerke, und es können aller Sorgfalt ohngeachtet eine Menge willkührlicher Ungerechtigkeiten statt finden, weil ja doch nur die Landleute innerhalb einem dem Bedürfniß der Verunglückten angemessenen bestimmten Bezirk zu Spann- und Handdiensten angehalten werden können.

Eine

Eine andere Verschiedenheit äußert sich darinnen, daß den entfernten Landleuten wegen der Weite ihres Weges in Verhältniß der näher wohnenden etwas zu Gute gehen muß, ja daß sogar manche Gegenden des platten Landes entweder an sich schon Mangel an Gespann haben, oder doch solches wegen ihrer eigenen Feldarbeit ohne den größesten Nachtheil der Cultur ihrer Ländereyen unmöglich entbehren können. Am besten ist es also, wenn alle Beyträge durchgehends in baarem Gelde bestehen.

§. 4.

Die Verfassung der Brandassecuration läßt sich folgendermaßen einrichten. Jedem Gebäudebesitzer stehet frey, ob, und wie hoch er seine Gebäude will versichern lassen? Doch sollte man keine Ziegelbrennereyen, Pulvermühlen, Eisenhämmer, Schmelzhütten, Salzkothen und andre der Feuersgefahr mehr als gewöhnlich ausgesetzte Gebäude in die Societät aufnehmen; dagegen können in diese Assecuration auch die Back- und Waschhäuser, Bierbrauereyen, Farbhäuser, Schmiede, Schlösser-, Rothgießer- und dergleichen Werkstätte gesetzt werden.

Wer demnach gesonnen ist, sein Gebäude assecuriren zu lassen, zeigt solches bey dem Magistrat in der Stadt oder beym Amtmann auf dem Lande entweder durch eine schriftliche Anzeige oder mündlich zu Protocoll an.

Die Hauptpunkte, welche notirt werden, sind folgende: Wie er, der in die Societät Tretende, heiße? welches Amt er verwalte oder welches Gewerb er treibe? In welchem Amt und Ort das oder die zu assecurirenden Gebäude liegen oder worinnen sie bestehen? endlich wie hoch er jedes solcher Gebäude insbesondere schätze und in Anschlag bringe?

bringe? Hierauf wird das assecurirte Gebäude an seinem gehörigen Ort nebst vorbenannten Punkten ins Feuersocietätslagerbuch eingeschrieben. Dessen Verfertigung ist eine der ersten und vornehmsten Arbeiten, welche den Magistraten in den Städten und den Amtleuten auf dem Lande in Ansehung aller in ihren Gerichten liegenden zu assecurirenden Gebäuden obliegt. Die Einrichtung des Catasters ist kürzlich folgende: Es werden die assecurirten Häuser und Gebäude mit einer gewissen Nummer bezeichnet, an der Seite aber wird Raum gelassen, um deren Taxe hineinzusetzen.

Ist jeder Art von Gebäuden eine eigne Klasse angewiesen, worinnen es nach den enthaltenden Quadratfüßen verzeichnet steht, so muß jede Veränderung, welche es wegen seiner Vergrößerung und Erweiterung oder Verkleinerung in eine andere Klasse setzet, bey Gelegenheit der Baubesichtigung angemerkt, und alsbald im Lagerbuche nachgetragen werden.

Bey jeder Stadt und Dorf wird hierauf am Ende die Summe vom ganzen Werthe aller darin befindlichen Häuser und Gebäude zusammengezogen und angesetzt, um sogleich den ganzen Betrag einer Stadt oder eines Dorfes zu wissen, und darauf die Unterverheilung machen zu können, von solchem vollständigen, und von jeder Ortsobrigkeit unterschriebenen Feuerassecuranzlagerbuche werden drey gleichlautende Exemplarien ausgefertiget. Eines davon erhält die Cammer oder die Landschaft, je nachdem dieses oder jenes Collegium die Oberdirection dieses Assecuranzwesens führet; das zweyte Exemplar wird, um die Urkunde gegen etwanigen Untergang zu retten, im Archive aufbewahrt; das dritte bekommt die Obrigkeit des Orts, und, wenn es verlangt wird, kann auch jeder Gemeinde gegen

Erle-

Erlegung der Abschreibgebühren ein auf ihre Mitglieder sich besonders beziehender Extract zugestellet werden.

§. 5.

Bey der Taxation der Gebäude ist darauf zu sehen, daß die Taxe nicht zu hoch angesetzet werde, weil zuweilen böse Leute in Versuchung gerathen, nachdem sie heimlich ihre Effecten gerettet, ihre Gebäude selbst in Brand zu stecken, um das unverhältnißmäßig größere Assecurationsquantum zu erlangen.

Haben mehrere Theil an einem Gebäude, so kommt es darauf an, ob es ganz abgetheilt ist oder nicht. Im erstern Falle kann jeder Interessent seinen Antheil versichern lassen, im letztern hingegen muß das Haus überhaupt assecurirt werden. Auch auf landesherrliche, öffentliche und Gemeindegebäude erstreckt sich die Assecuranz, doch versteht sich, daß bey entstehenden Brandschäden die verhältnißmäßig nach dem Taxationsquantum ausgeschlagene Beytragsantheile aus den Landes-, Stadt-, Dorf- und Gemeindekassen entrichtet werden.

Es kommen jedoch weder die auf dem Hause haftende Gerechtigkeiten, noch die dabey befindlichen Gärten, Keller und der Hofplatz, vielweniger die darin vorhandene Mobilien in Anschag, sondern nur das bloße Gebäude.

Der leichtern Rechnung halber, und zu Vermeidung der Brüche bey der Subrepartition, ist rathsam zu verordnen, daß der dem Assecurationsverzeichniß einzuverleibende Werth eines Gebäudes, so viel ohne Uebertreibung des wahren Werths geschehen kann, immer in einer arithmetischen Progression von 25 Fl. oder Rthlr. nach Beschaffenheit des Rechnungsfußes angesetzt, niemalen aber unter 25 Rthlr. bestimmt werde. Auf solche Weise läßt sich bey

der Untervertheilung sonder Schwierigkeit ausrechnen, wie viel Pfennige vom Thaler zu jedem Brandschaden zu bezahlen sind.

§. 6.

Jedes von dem andern abgesonderte Gebäude, es sey solches eine Scheuer, Stallung, Wasch-, Backhaus, Schuppen oder anderes Nebengebäude wird besonders aufgeschrieben und angeschlagen.

Da jedoch die Back- und Waschhäuser, Bierbrauereyen, Schmieden und andere Feuerwerkstätte einer gröfsern Feuersgefahr als andere Gebäude ausgesetzt sind; so sollten dieselben noch über ihren eigentlichen Anschlag annoch besonders für jedes Feuerwerk auf eine bestimmte Summe, z. E. 2000 Fl. angeschlagen werden, wovon die Eigenthümer die Brandsteuer zu erlegen haben, welche Summe hingegen vom Vergütungsquanto solcher feuergefährlichern Gebäude in Abzug käme.

Der Assecurationstax sämmtlicher Gebäude einer Ortschaft wird in ein eigenes Buch eingetragen, und zu Ende der Totalbetrag der Taxe von sämmtlichen Häusern ausgeworfen. Ueberdies werden die Gebäude jeden Orts in eine Specialtabelle gebracht, und solche nebst einer aus sämmtlichen von den unterhabenden Orten eingekommenen Specialtabellen verabfaßten Generaltabelle, nebst Bericht an dasjenige Collegium gesandt, welches die Direction im Brandassecurationswesen führet.

§. 7.

Weil sich jedoch der Werth der Häuser mit der Zeit durch Baufälligkeit entweder verschlimmert, oder durch ansehnliche Reparaturen merklich verbessert, so stehe den

Socie-

Societätsmitgliedern frey, im Taxe ihrer Häuser eine Veränderung zu treffen, wenn sie nur innerhalb den im Jahre hiezu bestimmten Termin die vorgefallene Veränderung bey der Behörde anzeigen, und dieselbe so merklich ist, daß sie den Zustand des Gebäudes wenigstens um eine gesetzliche hiezu verordnete Summe, z. B. um 25 Rthlr. entweder verringert oder erhöhet. Zur Erleichterung des Rechnungswesens erhalten solche Veränderungen an beyden Seiten ihre verbindliche Kraft erst mit Ende des vorgeschriebenen Monats. Damit jedoch niemand seine Gebäude weder gleich anfänglich, noch bey vorfallenden Veränderungen zu hoch oder zu gering in Ansatz bringe, mögen die zu Verfertigung der Assecurationslisten bestellte Officianten instruirt seyn, den Eigenthümern bey einem oder andern Excess gehörige Vorstellung zu thun, und ihnen zu einer richtigen Schätzung nach mittlern Werth mit gutem Rath behülflich zu seyn.

Zur selbigen Zeit stehet auch jedem ansässigen Eigenthümer frey, aus der Brandversicherungsanstalt gänzlich herauszutreten, doch wird solches zur Nachricht der Gläubiger, welche auf solche Gebäude geliehen haben oder noch vorzustrecken gesonnen sind, sogleich bekannt gemacht.

Die Versicherung und Vergütung des Brandschadens fängt vom Tage des erlegten Eintrittgeldes, der jährliche Beytrag aber zur gesetzlich bestimmten Zeit, z. B. vom Neuenjahre an, man mag übrigens in die Gesellschaft getreten seyn, in welchem Theile des Jahres es auch sey.

Der Betrag wird jederzeit im Januar auf das laufende Jahr erlegt. Wer solches vor Ende Februars zu thun unterläßt, werde ohne Ansehen der Person, und ohne auf die Exceptionem fori Rücksicht zu nehmen, exequirt.

§. 8.

Mit Ausgang jeden Jahres müssen jeden Orts Vorgesetzte eine Revision halten, und wenn ein Gebäude ganz abgegangen ist, oder doch wenigstens einen solchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anschlag gelassen, oder derselbe vermindert werden muß, oder auch, wenn ein neues Gebäude aufgeführt worden ist, müssen sie solches alles getreulich in das Anschlagsbuch richtig eintragen. Zu besserer Uebersicht haben auch jede Orts-Vorgesetzte über den Zuwachs und Abgang der Gebäude alljährlich eine nach folgendem Muster eingerichtete Tabelle einzusenden.

Nachgesuchte Veränderungen des Brandassecurationscatastri pro Termino den 1sten Januar.

Amt N. N.

Pag. Catast. 10. 2tes Dorf, N.									
Nr.	Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigenthümer.	Namen der jetzigen Eigenthümer.	Uebergeb.	Scheuren.	Wohnhäuser.	Subscription. vorige	neue	plus	minus
3	N. N. = ist neu	N. N. = gebauet.	1	—	—	150	300	150	—
3, b	= = =	Stall =	—	—	1	—	100	100	—
5	N. N. = ist neu	= = = gebauet.	1	—	—	150	400	250	—
5 a	= = = war bisher Werth ver	= = = unter dem sichert.	—	1	—	50	150	100	—
5 b	= = =	= = =	—	1	—	25	50	25	—
7 a	N. N. =	= = =	—	1	—	75	100	25	—
7 b	= = =	Lbzchth.	—	—	1	50	100	50	—
10	N. N. =	N. N. =	1	—	—	200	100	—	100
28 c	N. N. =	N. Stall =	—	—	1	25	cessat	—	25
		Summa.	—	—	—	725	1300	700	125
		verglichen	—	—	—		725	125	
		bleibt	—	—	—	—	575	575	—
Pag. Cat. 10. 3tes Dorf, N.									
7	= = =								

Hier=

Hieraus werden generelle Tabellen von ganzen Oberämtern auf folgende Weise ausgezogen:

Oberamt Carlsruhe.

Summarische Tabelle über die Zuwachs- und Abgangsberichte zum Brandversicherungsanschlag auf das Jahr 1789.

	Zuwachs.						
	Ferudiger Anschlag.	Von neuen Gebäuden.	Von erhöheten Gebäuden	Summa.	Summa sammt Zuwachs	Abgang.	Remanet auf d. 1. Jan. 1789.
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
Carlsruhe, Mühlburg, Knielingen Schreck ꝛc.							
Summa.							

Alle Brandschäden werden vergütet, sie mögen von Ungewitter, oder von bösen Leuten, oder aus Nachlässigkeit entstanden seyn. Auch feindliches Anzünden der Ortschaften im Kriege ist davon nicht auszunehmen, doch geschieht der Schadenersatz nicht in einem Jahre vollständig, sondern in mehrern Jahren.

Selbst bloße Beschädigungen, sie mögen nun durch Brand oder durch Einreißen auf obrigkeitlichen Befehl entstanden seyn, werden vergütet, wenn nur der Schaden in etwas merklich, und sich dem Werth nach ohngefähr auf einen Ducaten beläuft.

§. 9.

Die Schätzung des Schadens geschiehet von der Obrigkeit pflichtmäßig und ohnentgeltlich. Es kommt jedoch in Abzug, was etwa aus den noch übrig gebliebenen Baumaterialien erlöset werden kann, und was bey Wiedererbauung an Kosten abgehet, wenn z. B. das Mauerwerk in einer beträchtlichen Weite und Höhe unversehrt stehen geblieben ist.

Ist nun ein Feuerschaden entstanden, so liegt jeder Ortsobrigkeit ob, solchen an das Collegium, welches die Feuersocietät dirigiret, also einzuberichten, daß die Nummern der entweder ganz oder zum Theil abgebrannten Wohnhäuser und Nebengebäude, auch was bey solcher Gelegenheit aus Noth mußte niedergerissen werden, ingleichen die beym Brand verloren gegangenen oder verderbten Feuergeräthschaften deutlich specificirt werden. Die nur zum Theil abgebrannten Gebäude läßt man durch Bauverständige untersuchen, ob der Schade zu $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ oder zu $\frac{1}{16}$ zu rechnen sey. Sind die Taxatoren in der Schätzung zweifelhaft, indem z. B. der eine den Schaden zwischen der Hälfte und $\frac{3}{4}$, der andere hingegen denselben zwischen der Hälfte und $\frac{2}{3}$ in Anschlag bringen, so ist in der Brandassecurationsordnung bestimmte Verfügung zu treffen, wie es in solchen Fällen gehalten werden solle. Das beste wäre freylich, die proportionirte Mittelzahl beyder Resultate herauszuziehen. Allein dieses würde eine zu verwickelte Bruchrechnung veranlassen. Ist also der Fall wirklich zweifelhaft, so muß die Ortsobrigkeit an Ort und Stelle einen Augenschein einnehmen, und zugleich mit dem Schatzungsprotocoll ihre gutachtliche Anzeige an das dirigirende Collegium zur rechtlichen Entscheidung einsenden.

senden. Dieses veranstaltet alsbald die wirkliche Repartition, indem sie die Summe des Feuerschadens mit dem Generalquantum des Werths aller in der Societät begriffenen Gebäude vergleicht, sodann die Beytragsantheile auf jede Ortschaft verhältnißmäßig ausschlägt, und solche in besondern Extracten der Ortsobrigkeiten zu verfügender individueller Untervertheilung zusendet. Zu Erleichterung der Berechnung nehme man statt der Bruchtheile bey Pfennigen ganze Pfennige an.

§. 10.

Zu mehrerer Versicherung der Feuerassecurationskasse darf das rückständige Quantum der auf dem Gebäude liegenden Assecuranzbeyträge nicht zur Concursmasse gezogen, sondern muß sogleich noch vor eröffnetem Concurs davon abgezogen werden, die eingetriebenen Beytragsgelder jeder Ortschaft werden sofort an die Feuersocietätskasse eingesandt, von dieser aber demjenigen Gericht, wo sich der Feuerschaden zugetragen hat, zu verhältnißmäßiger Vertheilung also zugefertiget, daß die Obrigkeit für die Verwendung des Wiederaufbauens der abgebrannten Gebäude stehen muß.

Zur Ersparung der Administrations-, Collections- und Beytreibungsgelder sollte das Kassenwesen der Feuerassecuranz mit den Zoll-, Steuer- oder andern Landesrechnungsbedienungen unzertrennlich verknüpft seyn.

Da es bey dieser Anstalt vornehmlich auf Schnelligkeit der Beytreibung und Einsendens der Beyträge ankommt; so sollte die Obrigkeit die säumigen Erheber ohne weitere Rückfrage sogleich exequiren lassen.

Ueberhaupt müssen die Rendanten zu richtiger Führung der Manuale, Kassenbücher, monatlicher Extracte und Jahrsrechnungen gehörig angewiesen und ernstlich angehalten, von Zeit zu Zeit aber eine Deputation vom dirigirenden Collegio zur Revision aller hieher sich beziehenden Rechnungen erkannt werden, welche dieselbe von Amts wegen unentgeltlich zu führen verbunden ist.

Viertes Buch.

Von der Polizey der ökonomischen Mineralogie.

Inhalt.

§. 1. Nutzen ergiebiger Bergwerke für den Staat. 2. Ursprung des Bergwerksregals. 3. Eintheilung der Bergregalsnutzungen. 4 u. 5. Maximen zu kluger Leitung dieses Gewerbs. Landesherrlicher Vorbehalt der edlen Metalle. 6. In wie ferne ist es rathsam, daß Fremde Theil an dem Bergbaue nehmen? 7. Klugheitsregeln in Betreff der Bergwerke in Kolonien und der im Mutterlande. 8-10. Maaßregeln vor Anlegung der Bergwerke. 11 u. 12. Zweckmäßige landesherrliche Unterstützungen. 13. Vortheilhafte Vereinigung markscheidender oder durchschlägiger Zechen zu gemeinschaftlicher Betreibung mancher zusammen und in einander stoßenden Gänge. 14. Rücksicht bey Bergwerksanlagen. 15. Prüfung des Vorschlags, daß die Landesherrschaft den Vertrieb der rohen und fabricirten Bergproducte durch eigne Factore betreiben lasse. 16 u. 17. Einrichtung einer Bergakademie. Königlich preußische Anstalt dieser Art. 18. Freyheiten und Vergünstigungen der Berg- und Hüttenleute. 19. Sorgfalt für ihre Gesundheit. 20. Unterstützung derselben und deren Familien. 21. Bergordnung. 22 u. 23. Einrichtung in Absicht auf Schärfen. 24. Muthen. Recht der Mitten. Bergmaaß. 25. Errichtungsrecht der Gewerkschaften. 26. Ermunterungsmittel zum Bergbau. 27. Bergbücher. Sporteltaxe. 28. Strafe des Insfreyefallens. 29. Vermessen des verliehenen Feldes. Verbot des unregelmäßigen Verzimmerns und Verstürzens. 30. Bergcollegium. Bergordnung. 31. Gegenstände derselben. Verhütung der Betrügereyen beym Bergwesen. 32. Fortsetzung dieser Materie. 33 u. 34. Zubuse. Retardat. 35. Verhütung des Raubbaues. 36. Stollenführung. Stollenneuntel. 37. Entscheidungsfälle und Reglement hierüber. 38. Bergproceßordnung und Berggewicht.

Carthäuser Grundsätze der Bergpolizeywissenschaft. Gießen 1776. 8.

Glasers Beytrag zur Naturgeschichte und Bergpolizeywissenschaft, vier Abhandlungen. Leipz. 1780.

J. G. Jugel Vorschlag zur Beförderung des Bergbaues. Regenspurg 1784. 8.

G. L. Lommer bergmännischer Beytrag zu der von der königl. großbritannischen Societät der Wissenschaften auf das Jahr 1781. ausgestellten Preisfrage: Wie waren die Bergwerke bey den Alten beschaffen u. s. w. und kann man zum Vortheil der jetzigen etwas von den Alten lernen. Freyberg 1785. 4.

Rößigs Lehrbuch der Polizeywissenschaft. Jena 1786. IV. Abth. 2. Abschn. Kap. 8.

von Justi Staatswirthschaft.

— — Finanzwissenschaft.

Bergius neues Polizey- und Cammeralmagazin I. Th. S. 229.

von Oppel Bericht vom Bergbaue 1769.

Bose Haushaltungsprincipia vom Bergwesen.

Beyer otia metallica T. III.

Voigts Bergwerksstaat des Ober- und Unterharzes mit J. J. Madihns Anmerkungen.

Zimmermanns obersächsische Bergakademie.

Cancrins Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke.

Podas Beschreibung der beym Bergbau zu Schemnitz errichteten Maschinen, herausgegeben vom Ritter von Born. Wien 1771. 8.

Delius Anleitung zur Bergbaukunst. 1772.

J. G. Jugel vollkommne Bergwerkskunst. Berlin 1785. 8.

F. L. v. Cancrin Abhandl. über den Nutzen einer Bergbelehnung. Gießen 1787. 8.

Ebendess. erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde. Gießen 1788. 10 Th. mit Kupfern.

Bergmännisches Journal. Freyberg, bis 1788. 6 Stücke.

Lampens Magazin der Bergbaukunde. Dresden, bis 1789. 6 Th. gr. 8.

J. H. Pfingstens Journal für Forst-, Bergwerks-, Salzwerks-, Schmelzhütten-, Fabrik- und Handelssachen. Hannover, bis 1789. 2ter Jahrg. 8.

J. A. Scopoli Anfangsgründe der Metallurgie, mit Kupfern. Mannheim 1789. gr. 4.

Hieher gehören auch verschiedene Bergverordnungen.

Königl. und churfürstl. sächsische Resolutiones wegen Abstellung und Remedirung derer in Bergwerkssachen vorgekommenen und angemerkten Mängel und Gebrechen. 1709. Fol.

Königl.

Königl. und churfürstl. sächsische Declaration, was dieselbe zu Einrichtung einer Generalschmelzadministration bey dem Berg- und Hüttenamt zu Freyberg bewogen. Dresden 1712. Fol.

— — fernere Declaration, wie es mit dem Schmelzwesen im Obergebirge und zu Schneeberg zu halten. Dresden 1713. Fol.

Aeltere sächsische Bergordnungen s. im Cod. August. Tom. II. p. 42 seq.

Herzogl. Würtembergische erneuerte Bergwerksprivilegien 1710. in Beyeri otiis metallicis T. III. p. 365.

Marggräfl. brandenburgische Bergfreyheit, 1619.

Königl. preußische Privilegien für die Bergleute in Schlesien von 1769. und im Herzogthum Cleve 1767.

— — revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein von 1772.

§. 1.

Ergiebige Bergwerke gehören ohnstreitig zu den reichhaltigsten Quellen des Nationalreichthums, Beförderung des Flors vieler Gewerbe und Aufnahme des Nahrungsstandes.

Zudem sind dieselben geschickt, gebirgigte Gegenden zu bevölkern und nutzbar zu machen, ohne durch die unterirdische Erzielung den Anbau auf der Erdoberfläche in derselben Gegend ganz zu vernichten; viele Menschen werden durch den Bergbau in Beschäftigung und Nahrung gesetzt, die inländischen Manufacturen und Fabriken erhalten um so reichhaltigern Stoff zur Verarbeitung, und durch den Handel lassen sich diese Schätze noch überdies ansehnlich vermehren.

§. 2.

Der Bergbau erfordert aber nicht nur einen ungemein großen Kosten- und Holzaufwand; es treten auch noch andre Ursachen ein, welche sich den baulustigen Privatper-

sonen als Hinderniſſe in den Weg legen. Die Mineralien ſtreichen nämlich in Gängen und Flötzen, die ſich gemeiniglich viel weiter erſtrecken als die kleinen Abtheilungen des Privateigenthums auf der Oberfläche gehen.

Geſetzt aber auch, die Gränzen eines Privateigenthums wären weitläuftig genug, um den Bergbau mit einer vortheilhaften Erſtreckung darinnen zu treiben, ſo wird doch hiezu noch überdem ein beſonderer Gebrauch der Flüſſe und Bäche erfordert, deſſen ſich Privatperſonen nicht wohl aus eigner Macht anmaßen können. Der nöthige Waſſerabfluß erfordert einen entfernten Bau, wobey ebenfalls die Eigenthumsrechte der Beſitzer ſolchen Landes Schwierigkeiten erregen können. Die Größe der Unternehmung, deren ungemeine Nützlichkeit für den Staat, und die Hinderniſſe, welche die Privatperſonen größtentheils abhalten, etwas wichtiges in dieſem weitausſehenden Gewerbe auszuführen, mochten daher die Hauptbeweggründe geweſen ſeyn, warum der Bergbau in Europa und den davon abhangenden Colonieprovinzen in andern Welttheilen zu den Regalien gezählt wird.

§. 3.

In dem Begriffe der oberſten Staatsgewalt iſt alſo zufolge dieſer Grundſätze das Hoheitsrecht enthalten, die unter der Erde liegenden Güter, ſie mögen im Schooſe unmittelbaren Staats- oder Privateigenthumes verborgen ſeyn, zur allgemeinen Landeswohlfahrt entweder durch eignen Bergbau zu gewinnen, oder ſelbigen unter landesherrlicher Leitung und Anordnung Privatperſonen zu verſtatten.

Aus dieſer Urſache theilen ſich die Bergwerksnutzungen der Landesherren in ſolche ab, welche mittelbar die Einnahmen andrer Kaſſen vergrößern, in wie ferne die Bearbeitung

beitung und der Vertrieb der unterirdischen Producte durch Unternehmungen von Privatpersonen die öffentlichen Einkünfte vermehren helfen, und in diejenigen, welche unmittelbar aus dem von Staats wegen auf öffentliche Kosten betreibenden Bergbau entstehen. Die von der erstern Art entspringen theils aus der vorbehaltenen Regalsnutzung, theils aus Dingen, so dem Staatseigenthume anheimgefallen sind, theils aus Revenüen von manchen zum Besten der Gewerbe getroffenen Vorrichtungen und Veranstaltungen.

§. 4.

Bey Erhebung dieser Nutzungen wird sich ein weiser Regent nicht die Ausführung einer Unternehmung, die seinen Schatz auf eine kurze Zeit mehret, zum Ziel setzen, sondern er wird vielmehr solche Mittel ergreifen, die eine dauerhafte, ergiebige und der übrigen Production unnachtheilige Ausbeute verheißen.

Er wird sich demnach zur Regel machen, den Bergbau als Nahrungsgeschäft durch gute Polizeyanstalten zur Wohlfahrt des Staates zu leiten, er wird nur in so weit, als diese sich aufrecht erhält, sein Finanzwesen ergiebiger zu machen sich bestreben, ja er wird sogar kein Bedenken tragen, da wo es das gemeine Beste erfordert, zuweilen durch großmüthige Unterstützungen der Bergbauenden und durch gemeinnützige Anlagen für ganze Gewerkschaften dieses wichtige Erzielungsgeschäft zu erleichtern.

§. 5.

Es ist also rathsam, daß sich Regierungen nur die Werke der edlen Metalle, Gold und Silber vorbehalten, theils zu Erleichterung einer zweckmäßigen Einrichtung

des inländischen Münzwesens, theils um zu verhindern, daß diese Metalle nicht zum Nachtheil des Staates außer Land geführt werden; die übrigen verheißen aller Wahrscheinlichkeit nach größern Nutzen, wenn sie sich in den Händen der Unterthanen befinden, weil diese öfters in ihrer Person und ihrem eignen Interesse mehrere Aemter zu vereinigen, folglich manche Aufseher zu ersparen, und überhaupt den Kostenaufwand zu vermindern wissen, was sich von Seiten der Landesherrschaft nicht so leicht ausführen lässet.

Damit nun durch einen solchen landesherrlichen Vorbehalt der edlen Metalle nicht unangenehme Stöhrungen wegen des in den Bergwerken der Privatpersonen gewonnenen Goldes und Silbers entstehen mögen, darf nur in der Bergordnung bekannt gemacht werden: daß die Landesherren die Gold- und Silbermetalle gegen den in ihren Münzstätten gangbaren Münzpreis übernehmen wollen.

In manchen Ländern gilt dieses auch zum Behuf der Ammunition von dem Bleyerzte. Bey so bewandten Sachen ist alles Versenden und Schmelzen solcher Erzte außer Landes untersagt.

Diese Anstalt hat auch hierinnen ihren guten Grund, weil auf solche Weise die edlen Metalle nicht leicht außer Landes verschleppt, und der durch die Bearbeitung zu verdienende Gewinn nebst dem Profit aus der Fabrication und des bequemern Handels den Landeseinwohnern zugewendet wird.

§. 6.

Hier bestätiget sich insonderheit der eben so wichtige als wahre Grundsatz der Staatsklugheit: ein Fürst soll nie ohne überwiegende Gründe, die auf das gemeinsame

Wohl

Wohl sich stützen, irgend ein Gewerbe zu eignem Betrieb an sich ziehen, ausgenommen wenn und in wie ferne solches nicht in seiner ganzen Erstreckung, deren es fähig ist, von den Unterthanen ausgeübt wird, ja selbst dann, wenn ein Regent ein Gewerbe erst in Gang gebracht hat, ist es nicht selten vortheilhafter für den Staat, diesen frischen Nahrungszweig allmählich den Unterthanen zu überlassen. Denn ohnstreitig lassen sich größere Vortheile aus dem Zuwachs der Volksindustrie und Nationalbeschäftigung erwarten, als von den besten Privatspeculationen eines Beherrschers.

So lange nun einheimische Baulustige in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, welche Vermögen genug besitzen, um den Bergbau in einem Lande nach Beschaffenheit dessen Localverhältnissen zur möglichsten Stufe von Vollkommenheit zu bringen, wäre es nachtheilig, Fremde an dem Bergbaue Theil nehmen zu lassen. Ist aber dieser Fall nicht vorhanden, dient vielmehr der Beytritt fremder Baulustiger zur schicklichen Vergrößerung, Erweiterung und Vervollkommnung des Bergwesens: so ist eine solche Einrichtung eher zu befördern als zu verhindern; die Regierung hat jedoch alsdann ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Erzte im Lande verarbeitet werden, und daß den Fremden nur die Theilnahme an den unedlen Metallen, nicht also an Gold und Silber, auch nicht an den vornehmsten, in der Bergordnung zu bestimmenden Edelgesteinen verstattet seyn, woferne sie sich nicht entschließen, mit ihrem Vermögen ins Land hereinzuziehen.

§. 7.

Hat ein Staat auswärtige Colonien, so ist es unter gleichen Verhältnissen rathsamer, in diesen, als im Mut-

terlande Bergwerke anzulegen, um dann noch einen innern Schatz zu besitzen, wenn dergleichen Nebenprovinzen dereinst verlohren gehen sollten. Bey rohen Edelgesteinen treten in Absicht der Ausbeute diejenigen Klugheitsregeln ein, welche die Aufrechterhaltung eines ansehnlichen Preißes solcher Kleinodien zum Zweck haben.

Es können sich also Umstände ereignen, wo die Regierung für gut befindet, die Gewinnung roher Edelgesteine im Mutterlande auf einige Zeit einstellen zu lassen und zu verbieten. Bey dem Handel mit rohen vornehmlich unedlen Erzen und Metallen hat die Polizey darauf zu sehen: ob es der Holzvorrath gestatte, die Erze zu schmelzen oder nicht. Im erstern Falle gewinnen die Landeseinwohner das Schmelzerlohn, und sowohl durch dieses Gewerbe als durch mancherley Fabriken können eine Menge Menschen in Beschäftigung und Nahrung gesetzt werden.

Nur sey die Regierung weislich auf die Zukunft bedacht, damit sowohl der Bergbau selbst bey dereinstiger weiterer Erstreckung im Fortgang erhalten werde, als auch bey vermehrter Bevölkerung, ingleichen bey Vervielfältigung und Vergrößerung der Nationalbetriebsamkeit das Gehölze hinreichen möge.

Zu dem Ende sey die Polizey frühe bemüht, eine verhältnißmäßige forstgerechte Holzwirthschaft, vornehmlich in der Nähe der Berggegenden einzurichten, den gangbaren Werken ihre Holzungsdistricte anzuweisen, das Floßwesen dahin auf schickliche Arten zu veranstalten und ansehnliche Holzmagazine daselbst zu diesem Behuf anlegen zu lassen.

Ueberhaupt bringe sie jedes bewährte Mittel in Anwendung, welches auf die Entdeckung neuen Brennmaterials im Lande, auf gute Holzzucht und auf einträgliche Holzsparkünste abzwecket.

§. 8.

§. 8.

Ist von dieser Seite alles in guter Ordnung, so bestrebe sich die Polizey, so viel möglich alle Mineralien des Landes und die unterirdische Beschaffenheit derselben genau kennen zu lernen, indem sie die Gebirge durch Mineralogen und Bergbauverständige bereisen läßt, und auf die Entdeckung der Mineralien und Entblößung der Gänge verhältnißmäßige Belohnungen und Schurfgelder aussetzet. Insonderheit helfe sie denjenigen Werken auf, wo man schon jetzt aus Mangel der Anbrüche den Bergleuten nicht hinlängliche Arbeit zu geben vermag, und gleichwohl selbige hergebrachtermaßen ernähren muß, weil sie einmal in die Knappschaft aufgenommen sind. Auch die Gewerkschaften sollten Prämien denjenigen Bergknappen bestimmen, welche neue bauwürdige Gänge entdecken würden.

Zuförderst hat man auf die Bearbeitung alter liegen gebliebener Werke Rücksicht zu nehmen; zu Verhütung fruchtlosen Aufwandes spüre man den Ursachen nach, warum sie liegen geblieben. In dem mittlern Zeitalter übernahmen die Bergbauer den Bergbau, ohne ihn vollkommen haben benutzen zu können. Unbekannt mit unsern neuern Maschinen und Künsten, verhinderte sie öfters das Wasser da fortzubauen, wo gerade die Bergwerke vielleicht ergiebiger geworden wären. Zuweilen haben andre physische Ursachen, bisweilen Betrügereyen, noch öfterer Streitigkeiten mit den Nachbarn oder Nahrungsverfall der Gewerkschaften Gelegenheit gegeben, daß sie nicht weiter fortbaueten.

Mit Hülfe unsrer jetzigen Entdeckungen ließen sich vielleicht jene natürliche Hinderniſſe zu gegenwärtiger Zeit besiegen; und diejenigen, welche aus besondern Localver-

hältnissen entsprangen, können nunmehr gleichfalls eine andre Wendung genommen haben.

§. 9.

Man hat sich jedoch bey solchen Unternehmungen wohl vorzusehen, daß nicht Armhaltigkeit jenes Aufgeben veranlaßt habe, weil sich unter dieser Aussicht keine günstige Hoffnungen fassen lassen. Nicht selten geben die Bergbücher damaliger Zeit über dergleichen Ursachen Auskunft. Man darf also ja nicht verabsäumen, dieselben hierüber nachzuschlagen.

Denn zu genauer Kenntniß in der Zukunft werden alle ertheilte bergamtliche Concessionen auf Schürfen, mit Beyfügung der Hauptumstände, wo und auf welchem Gebirg selbige ertheilt sind, in das Schürfbuch eingetragen. Was die Schürfe selbst anbetrifft; so müssen diejenigen, worinnen nichts angetroffen wird, sogleich mit einer bestimmten Bezeichnung ihrer ehemaligen Lage wieder eingefüllt und eben gemacht, solche Schürfe aber, womit Gänge entblöst sind, und darauf nicht fortgebauet ist, zur Nachricht für andre offen gelassen werden.

§. 10.

Kann man sich der vortheilhaften Erzhaltigkeit der Gebirge bey Wiederherstellung alter und Bebauung neuer Werke gewiß halten; so muß man auch versichert seyn, daß die Materialien zum Bau- und Schmelzwesen, nebst dem zum Waschen und zu den Maschinen benöthigten Wasser in hinlänglichem Maaße vorhanden seyen. Die Bergämter sollten dieserhalb jede zu treffende neue Anlagen, welche einen größern Holzaufwand, oder eine veränderte Richtung, oder wohl gar eine Verunreinigung und Ungesund-

heit

heit fließender oder großer stehender Gewässer veranlassen, mit deutlichen Rissen und ausführlichen Gutachten bey dem höchsten Landescollegio anzeigen, und ohne deren Gutheißen nichts Neues hierinnen vornehmen dürfen, weil nur dasjenige Collegium, welches alle Nahrungszweige dirigiret, im Stande ist, richtig zu urtheilen: ob solche Hauptveränderungen dem Staate überhaupt vortheilhaft oder schädlich seyen.

Vor Aufrichtung eines Bergwerks hat also das Bergamt zu untersuchen und vorläufig einzuberichten: ob Holz genug in derselben Gegend vorhanden sey, um die Baue und Maschinenwerke sowohl über als unter der Erde, nebst der bey den Hüttenwerken erforderlichen Feuerung damit zu bestreiten, ohne daß die Einwohner derselben Gegend an Brenn-, Nutz- und Bauholz deshalb Mangel leiden? Vielleicht ließen sich Mittel ausfindig machen, wie man dem Holz unter der Erde durch Bestreichen mit einer besondern Art von Firniß, oder durch ein schwaches Anbrennen, oder auf eine andere Weise eine längere Haltbarkeit unter der Erde verschaffen könnte, wenn man mehrere Versuche und genauere Beobachtungen hierüber anstellte.

§. 11.

Will die Polizey den Bergbau in Aufnahme bringen, so sey sie bemüht, das Privatinteresse mit dem Interesse des Staats also zu verknüpfen, daß die Unterthanen aus wahrscheinlicher Hoffnung eines reichlichen Gewinns geneigt werden, ihre Gelder zum Bergbau anzuwenden. Je unsicherer nun die Ausbeute dieses Nahrungszweiges ist, um desto uneigennütziger und großmüthiger beweise sich der Regent, um dieses große und wichtige Gewerbe erst bis auf

einen

einen gewissen Grad von Ergiebigkeit zu erheben, ehe er die Bergwerke der Privatpersonen mit Abgaben belegt, und erst dann begnüge sich der Landesherr mit einem solchen Bergtheil, dessen Entrichtung den Gewerkschaften noch immer Gewinn genug übrig läßt, um nicht von Fortführung des Bergbaues abgeschreckt zu werden. Es versteht sich von selbst, daß zuförderst die Hindernisse hinweggeräumt seyn müssen, die aus den engen Schranken des Privateigenthums herrühren.

Man erkenne denjenigen besondere Freyheiten zu, welche die Werke entweder unterstützt oder zu einem gewissen Grad von Ergiebigkeit gebracht haben, und richte die sinkenden Gewerkschaften durch einen verhältnißmäßigen Zehenderlaß, durch eine Abnahme der edlen Erzte zum Vermünzen um billige Preiße, und durch Beförderung eines großen und vortheilhaften Handelsabsatzes der Bergproducte wieder empor.

§. 12.

Der mindere Arbeitslohn, die schnellere Fabrikation der Waaren bey gleicher Güte derselben, und die Vortrefflichkeit ihres innern Gehaltes sowohl als die Schönheit und Zweckmäßigkeit, oder auch das Geschmackvolle ihrer Formen, ein jeder dieser besondern Umstände hat ohnstreitig einen höchst günstigen Einfluß auf den Waarenpreiß. Hieraus ergiebt sich unter andern, von welchem großen Nutzen es sey: wenn die Polizey durch eine kluge Handelsleitung den Bergproducten einen schnellen Umlauf und starken Absatz zu verschaffen, und zu verhindern weiß, daß auswärtige Waaren den inländischen nicht zu sehr in den Weg treten; den Vortheil des Waarenpreißes den Unterthanen vor den ausländischen Mitwerbern zuzuwenden, muß sich

demnach

demnach die Landesregierung zu einem Hauptgeschäfte machen. Ueberhaupt ist es zu Beschleunigung des Vertriebs ausgeförderter Erze und Metalle sehr vortheilhaft, zweckmäßige für die Zeitumstände passende Fabriken anzulegen, dieselben zu begünstigen, und durch den Handel in Flor zu bringen.

§. 13.

Ohne Zweifel wäre folgende Einrichtung von großem Nutzen: Zuweilen sind mehrere Zechen in einem Ausbeute verheißenden Gebirg so nahe beysammen, daß sie sich nicht wohl Luft verschaffen können, ohne einander zu schaden. Man hat Beyspiele, daß Zechen dadurch ersäuft wurden, weil andere nahebelegene ihr Wasser aufgehen ließen. Hiezu kommt noch ein anderer Nachtheil. Bey dem Bergbau liegt nämlich ein Hauptgewinn darinnen, daß mehrere Gänge in einem Felde streichen, denn dadurch, daß sie zusammenfallen, durch einander setzen, sich schaaren und schleppen, veredelt nicht selten einer den andern, und die Ausbeute von einem Gang überträgt alsdann die Zubuse bey den andern. Dieser Vortheil fällt häufig bey einzelnen Gewerkschaften hinweg, so lange sie für sich allein einige Gänge brechen, wenigstens ist das Bauen solcher Gewerkschaften äußerst ungewiß. Es zeigt sich zuweilen beym ersten Durchbruch eines Ganges ein schönes derbes Erz, aber es verliert sich bald wieder, und es kommen taube Mittel dazwischen. Hiezu kommt noch, daß öfters der Gang einer Gewerkschaft dem Gange einer andern Gewerkschaft zufällt. Ist nun die andere Gewerkschaft älter im Felde, so muß die jüngere Gewerkschaft weichen, und alsdann ists ein Glück, wenn der Gang, nachdem er außer der Vierung der ältern Gewerkschaft angetroffen

troffen wird, auch noch so edel wie vorher ist. Um nun diesem Uebel abzuhelfen, und den Bergbau sowohl sicherer zu machen, als freyere Hand in dessen Anordnung zu haben, ist kein besseres Mittel, als daß mehrere Zechen, die mit einander markscheiden, auch wohl gar zusammen durchschlägig sind, sich hierüber unter einander vergleichen, und dieserhalb in Ansehung der Kosten sowohl als der Ausbeute solcher Gänge, die sie nun gemeinschaftlich treiben lassen, eine verhältnißmäßige Convention errichten, die schriftlich aufgesetzt in der Bergregistratur niedergelegt wird.

§. 14.

Bey Führung des Baues selbst ist jedes Mittel aufzubieten, um denselben auf das wenigste kostsplitterich für die Gewerken, und auf das unschädlichste für die übrige Production zu machen.

Eine Menge der brauchbarsten Holzstämme ließe sich ohnstreitig dadurch ersparen, daß wenigstens alle Hauptstollen gemauert würden. Da jedoch der Kalk unter der Erde wegen der veränderten Luft andern Auflösungen unterworfen ist, als der über der Erde, so muß man die Beschaffenheit dieses Baumaterials zu diesem Endzweck vorher wohl untersuchen. Ein großer Vortheil ist es, wenn man Steinkohlen in der Nähe der Bergwerke antrifft, weil man sich derselben, sobald man ihnen die Wildigkeit zu benehmen weiß, statt des Holzes zum Schmelzen der Erzte bedienen kann. Von gleich großem Nutzen ist es, wenn sich feste Steine in derselben Gegend befinden, die sich nicht verglasen, noch sich von der Wildigkeit der Erzte im Feuer verzehren lassen, und deshalb zu Schmelzöfen gebraucht werden können. Ist Kies in der Nähe anzutreffen, so

leistet

leistet derselbe als Zuschlag beym Schmelzen ungemein große Dienste. Besonders ist der Kies bey den Bley- und Silbergeschicken ein nothwendiges Schmelzerforderniß. Vornehmlich kommt es darauf an, daß bey Bergwerken zu Treibung der vielerley Maschinen genugsames und hochabfallendes Wasser vorhanden sey, oder daß man doch solches ohne allzugroße Kosten herzuleiten und ihm das nöthige Gefälle geben könne. Hieraus erhellet zugleich, daß diese Umstände vorher reiflich in Ueberlegung gezogen werden, und genaue Untersuchung deshalb anzustellen sey, ehe man den Bergbau unternimmt, um nicht in der Folge nach vergeblich aufgewendeter Mühe und Kosten wieder davon abstehen zu müssen.

§. 15.

Regenten, denen wahrhaft darum zu thun ist, alle Nahrungszweige blühend zu machen, und die Gewerbe nach dem Maaßstabe der Staatsglückseligkeit einzurichten, haben vornehmlich wohl zu vermeiden, daß sie nicht durch eine zu strenge Ausübung der Gerechtsame, welche in ihren Bergregalien enthalten sind, hauptsächlich der Zehnten und des Vorkaufes bey edlen Metallen, dieselben zum Nachtheil des Bergbaues ausüben, indem sie z. B. den Preiß der Metalle zum Schaden der Gewerkschaften zu sehr herabsetzen.

Damit nicht einige Gewerkschaften die andern zu Grund richten mögen, indem jene ihre Waaren um niedrigern Preiß geben, als diese, sind einige Politiker in ältern Zeiten auf den sonderbaren Einfall gerathen: Die Landesherrschaft soll den Vertrieb der Berg-, Manufactur- oder rohen Bergkaufmannswaaren durch ihre Factore veranstalten, und nachdem sie einen gewissen Preiß festgesetzt, um den

sie

sie die Waare annehmen wolle, trüge sie die Factoriekosten und das Risico, auch besorgte sie manchmal den Verlag und den Vorschuß.

Die Ausführung dieses Vorschlags mag in so weit von Nutzen seyn, als sich die Landesherrschaft nicht den Alleinhandel mit diesen Waaren anmaßet, sondern ihre Absicht wahrhaft darauf gerichtet ist, den Handel damit zum Vortheil der Gewerkschaften besser einzuleiten.

Nur ist solches auf diesem Weg nicht sehr wahrscheinlich, weil die Handelsführung der Landesherrschaft wegen der mehrern darauf zu haltenden Officianten ohnfehlbar höher zu stehen kommen würde, als den Privatpersonen.

Besser ist es, wenn sie die Hindernisse, so sich diesem Gewerbe in den Weg stellen, hebet, durch Völkerverträge die Handlung erweitert, den Vortheil der Bilanz ihrer Nation zuwendet, und überhaupt das Commerz in den Händen der Unterthanen zum besten des Staats leitet.

Denn ein Regent soll nur mit solchen Sachen Handel treiben, wenn er ja Vortheil dabey absiehet, womit keiner seiner Unterthanen sich abgiebt, wodurch er folglich keinen Nahrungszweig im Staate aussterben macht.

Die bessern Maaßregeln, welche die Regierung in dieser Sache auszuführen sich angelegen lassen seyn muß, bestehen vielmehr darinnen, die Metalle und Fossilien, oder wo das Holz zum Schmelzen und zur Fabrication nicht zulangt, die rohen Erzte zu Gegenständen des ordentlichen Privathandels zu machen. Durch Unterstützungen großer Kaufleute bey ihren Speculationen den Absatz derselben zu befördern, und zu vermitteln, daß dieselben an großen Handelsplätzen, vornehmlich an solchen, die an der See oder schiffbaren Flüssen liegen, Niederlagen und Magazine zu diesem Behuf errichten.

§. 16.

§. 16.

Ohnstreitig würde zur Vervollkommnung des Bergbaues das zweckmäßigere Studium der in dieses Gewerbe einschlagenden Wissenschaften ungemein vieles beytragen. Zwar beginnt allmählig der Geist der Bergwerkskunde sich über seine ehemalige eingeschränkte Sphäre zu erheben: zwar verschwindet manches schädliche Vorurtheil, und muß den gereinigtern Einsichten denkender Bergbauverständiger weichen: aber doch sind diejenigen Bergbedienten, wenigstens außerhalb Teutschland, noch immer selten, welche mit einer auf weisen Maximen beruhenden Praxis eine gründliche Theorie verbinden.

Die Ursache hiervon liegt zum Theil an dem Mangel an Lehrern, zum Theil an dem Mangel an Lernenden, weil sich bey diesen Wissenschaften bisher nur selten eine Art von Glück machen ließ. Zu wünschen wäre es demnach, daß mehrere Staaten dem löblichen Beyspiele von Sachsen und Oesterreich folgen möchten, welche Bergakademien angelegt haben, worinnen Anleitung in die Metallurgie, Mathematik und Mechanik gegeben, zugleich aber auch auf Kenntniß der Mineralien und ihrer Bestandtheile, ingleichen auf die Wirkung der Fossilien, Salze und anderer Zuschläge im Feuer gesehen wird. Zu diesem Behuf sind ein Physicus, ein Chymicus und ein Mathematicus erforderlich. Der Physicus giebt Unterricht in der Naturgeschichte der Mineralien, ingleichen in der Naturlehre, in wie weit sie vornämlich mit dem Bergbaue in Verbindung stehet. Hiernächst beweist er die wichtigsten Sätze der Theorie durch praktische Versuche. Der Chymicus lehret die Metallurgie, zeigt den Grund der Schmelz- und Saygerverrichtungen, wobey er hauptsächlich auf die neuern

nutzbaren Erfindungen Rücksicht zu nehmen, und in wirklich angestellten Processen begreiflich zu machen hat. Ueberhaupt hat die Polizey jedes dienliche Mittel zu versuchen, um durch ein gründliches Studium der Chemie der Metallurgie zu Hülfe zu kommen, damit nicht Erzt unter den Schlacken mit weggeworfen werde, ja selbst um die Schlacken durch weitere Zubereitungen zu benützen, sollten häufiger Prämien auf die besten Vorschläge dieser Art gesetzt werden.

§. 17.

Hiermit verbindet der Chemiker den Vortrag gereinigter Grundsätze in der Probierkunde; dem Mathematiker liegt ob, die Markscheidekunst, Baukunst, Mechanik und Hydraulik zu lehren.

Bey dieser Unterweisung hat er insonderheit darauf zu sehen, daß bey denen Gebäuden, Werken und Oefen, so viel sich immer ohne Nachtheil thun läßt, das Holz erspart, und die Feuerung mit geringen Kosten bestritten werde. Zu mehrerer Deutlichkeit und Gründlichkeit der Demonstration müßten von solchen Werken, die noch nicht in derselben Gegend aufgeführt sind, Modelle vorhanden seyn. Insbesondere trägt eine gründliche Kenntniß der unterirrdischen Geographie mit gehöriger Anwendung der Sätze derselben vieles zu zweckmäßiger Betreibung des Bergbaues bey, um durch Beobachtung des Streichens und Fallens der Gänge, der Ordnung und Lage des Gebirgs, der Aus- und Zuflüsse der Tag- und Bergwasser, der Veränderung der Dammerde und des Gesteins mit Vorsicht allerwegen zu Werk zu gehen. Der Vortrag dieser Wissenschaft, in so weit man sich mit Zuverlässigkeit darauf verlassen kann, gehöret für das Lehrfach des

Physi-

Physikers. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß auf einer solchen Schule auch Unterricht in der eigentlichen Bergwerkswissenschaft, ingleichen in den Bergrechten ertheilt werde. Denn ein solches Institut hat die Bildung aller Arten von Subjecten zum Zweck, die dem Bergwesen dereinst nützlich werden können.

Wenigstens bedürfte jede hohe Schule einen geschickten Lehrer der Bergwissenschaften, um den Studierenden dieses Lehrfaches eine gesunde Theorie beyzubringen, und sie in den Stand zu setzen, sich durch Bereisen der besten Europäischen Bergwerke zur klugen Verwaltung eines Bergamtes geschickt zu machen. Fähige Leute von gründlichen Kenntnissen sollte der Staat auf öffentliche Kosten reisen lassen. Im kurzen hätte man auf solche Weise Männer herangezogen, welche diesen so wichtigen Nahrungszweig bald ergiebiger machen, und durch eine weise Leitung der Unternehmungen dieselben zum Besten einzelner Privatpersonen, so wie zur gemeinsamen Wohlfahrt ausschlagen machen würden.

Zu dem Ende ist in den königl. preussischen Landen die weise Verfügung getroffen: Es soll ein jeder, der zu Bergbedienungen gelangen will, vornämlich die nöthigen Schulwissenschaften besitzen, eine gute Hand schreiben, im Rechnen wohl geübt seyn, auch einen Anfang im Zeichnen gemacht haben. Um sich mit allen Arbeiten und Geschäften praktisch bekannt zu machen, sollen sich dergleichen junge Leute eine Zeit lang als Eleven auf einländischen Berg- und Hüttenwerken aufhalten, die Oberberg- und Bergämter hingegen sind befehligt: auf diejenigen, welche sich zu dieser Bestimmung melden, wohl Acht zu haben, auch an das Berg- und Hüttendepartement einzuberichten, ob sie die gehörigen Schulwissenschaften besitzen, Genie haben, und von Körper hinlänglich stark sind, um die mit solchem Stand verknüpfte Beschwerlichkeiten zu überstehen? die aufgenommenen Zöglinge, (deren eine bestimmte Anzahl festgesetzt ist, bey welchem Institut die tauglichen Söhne der Berg-

und Hüttenofficianten den Vorzug haben,) erhalten sodann unentgeltlich sowohl theoretischen Unterricht, als praktische Anleitung in die zum Berg- und Hüttenwesen gehörige Wissenschaften, um die ganze Verfahrungsart aus Gründen zu erlernen. Mit der Zeit wählen die Zöglinge denjenigen Theil des Berg- oder Hüttenhaushaltes, wozu sie die größeste Lust und Fähigkeit in sich verspüren, und wozu sie ihre Obern am tauglichsten halten. Einige befleißigen sich auf den Grubenbau, andre auf das Hüttenwesen. Mittlerweile werden diejenigen Subjecte, welche in denen an das Berg- und Hüttendepartement vierteljährig einzusendenden Conduitenlisten gute Zeugnisse ihres Fleißes und Wohlverhaltens aufzeigen können, unter die Klasse der Bergkadetten aufgenommen, und erhalten noch außer der freyen Wohnung eine Beyhülfe zu ihrer Subsistenz. Ueberhaupt fehlt es in dieser sowohl, als in der erstern Klasse keinesweges an Belohnungen und Ermunterungen. Eine der größesten ist diese, daß die geschicktesten Bergkadetten auf königliche Kosten auf auswärtige Werke zu reisen Erlaubniß erhalten; alle und jede Subjecte aber, welche man gut und tüchtig befindet, bey vorfallenden Stellerledigungen nach der Ancienniät angestellt werden.

§. 18.

Vor allen Dingen muß der Bergrichter von einem landesherrlichen bergverständigen Commissarius in Absicht seiner Kenntnisse in Bergsachen wohl geprüft, und sodann auf die zum allgemeinen Nutzen aufgerichtete Bergwerksordnung in Eidespflicht genommen werden. Letzteres ist auch von den Geschwornen zu sagen, welche die Knappschaft zur Schuldigkeit anhalten, das Anbefohlene zum Vollzug leiten, und alle Vorfälle dem Bergrichter hinterbringen.

Um gute Berg- und Hüttenleute ins Land hereinzubringen und zu behalten, ertheile man denselben Befreyung von allen Werbungen und von allen Abgaben ihrer Bergarbeiten, Erlassung der Einquartirung und des Services, Abzugsfreyheit und andere ähnliche Vergünstigungen. Doch mag sich der Landesherr Bergleute zum Miniren vorbehalten.

ten. Den Berg- und Hüttenschmidten kann man noch überdies besondere Privilegien in Absicht ihrer Schmiedegerechtigkeiten zugestehen. Nächstdem erleichtere die Regierung die Ansässigkeit und begünstige die Familienverrichtung in denselben Gegenden; sie vermittele daselbst durch Aufhebung der Auflagen auf Getraide und Getränke, durch leichte Zufuhr und wohl versehene Magazine eine möglichst große Wohlfeilheit der benöthigten Lebensmittel; sie bringe einträgliche Nebengeschäfte für das weibliche Geschlecht in Gang, und weise den Eltern durch ihre Kinder mittelst solcher Beschäftigungen beym Bergbaue, die sie nach ihrem Alter und Kräften zu verrichten im Stande sind, einigen Nebenverdienst zu; sie befördere fleißige und geschickte Arbeiter, trage Sorge für die Gesundheit der Bergleute, durch unentgeltliche Vertheilung der Arzneyen, durch Lazarethe und Krankenhäuser.

§. 19.

Ueberhaupt lasse sich die Bergbaupolizey angelegen seyn: die Ursachen der Sterblichkeit in Bergwerksgegenden ausfindig zu machen, und ihr durch gute Vorkehrungen entgegen zu arbeiten. Der häufigere Genuß der Milch wäre bey Verarbeitung sowohl als Gewinnung gifthaltiger Mineralien gewiß von großem Nutzen, und verdiente, daß man solche Veranstaltungen träfe, um mehreres Melkvieh an solchen Orten halten zu können.

Zu mechanischen Arbeiten, die dem Leben und der Gesundheit im hohen Grade nachtheilig sind, und wozu eben kein Kunstfleiß erforderlich ist, könnte man zu Erhaltung guter brauchbarer Menschen nach Art der Alten die Verbrecher zur Strafe gebrauchen. Die Widersprüche der Berg- und Hüttenleute ließen sich noch wohl dadurch

zu rechte bringen, daß sie mit jenen Bösewichtern nicht in Gemeinschaft leben dürfen, sondern daß diese nach vollbrachter Arbeit gleich Sclaven wieder in ihr nahe beygelegenes Gefängniß gebracht werden — eine Vorsicht, die zur Sicherheit des Staats ohnehin unumgänglich nothwendig ist.

§. 20.

Die Polizey treffe auch die Veranstaltung, daß die fleißigen kranken Arbeiter einen bestimmten Gnadenlohn empfangen, und nach ihrem Versterben deren Wittwen und Kindern eine bestimmte Gnadenzeit zu gute komme, die Begräbnißkosten aber aus der Knappschaftskasse bezahlet werden; sie unterstütze endlich dieselben durch Armenkassen, und versorge sie, wenn das Alter oder Unglücksfälle dieselben zu weiterer Arbeit untüchtig machen. Insbesondere sey sie darauf bedacht, solche Arbeiter anderswo gut unterzubringen, die durch eine Erfindung im Maschinenwesen zu ihren bisherigen Verrichtungen entbehrlich geworden und außer Brod gesetzt sind. Unter so günstigen Umständen werden sich so viele Bergarbeiter einfinden, daß man unter den fleißigsten und geschicktesten die Wahl hat, die Kinder der dortigen Einwohner werden mit Lust und Eifer sich dem Gewerbe ihrer Eltern widmen, und dasselbe gleichsam in selbiger Gegend national machen, ein Umstand, wovon sich viel Vortheilhaftes für die Fortschritte in den Bergbaukenntnissen erwarten lässet!

§. 21.

Das erste, worauf die Landesregierung bedacht seyn muß, bestehet in der Bekanntmachung einer zweckmäßigen und auf das Locale passenden Bergordnung. Hierinnen

sind

sind zuförderst die Bergregalgerechtsame des Landesherrn zu bestimmen.

Hierauf ist festzusetzen, wie es mit den Freyheiten, Pflichten und Rechten der Bauenden, ingleichen mit denen des Bergamtes, wie auch der Bergbedienten und Bergarbeiter und mit der innern Verfassung der Gewerkschaften solle gehalten werden. Auf diese folgt die Bestimmung der Sicherheitsrechte über das Eigenthum und die Gerechtsame in Bergsachen in Ansehung des Schürfen, Muthen, Vermessen und Belehnen der Bergtheile, die Einrichtung wegen der Zubuße, Ausbeute und des Schmelz- und Hüttenwesens, die Rechte, Verhältnisse und Beschaffenheit der Gebäude, endlich die gerichtliche und außergerichtliche Verfahrungsart in streitigen oder andern wichtigen Bergangelegenheiten, welche eine absonderliche Untersuchung erfordern.

Wir wollen die hauptsächlichsten und gemeinnützigen Puncte dieser Gegenstände aus den besten Bergordnungen ausheben und zur Nachahmung vorstellen.

§. 22.

Da ohne Rüschen, Stollen, Schürfe und Schachte keine Bergwerke betrieben werden können, so muß den Bergbelehnten verstattet seyn, aller Orten, wo es ihr Vortheil erheischet, dergleichen treiben, auch mit Schürf- und andern Schachten einschlagen zu dürfen, ohne daß ihnen dabey die Gutsherrschaft, wer sie auch sey, auf deren Grund und Boden diese Gebäue gemacht werden, Hindernisse in den Weg legen darf; sobald sich die Lehenträger zur Bezahlung der verdorbenen Oberfläche nach einer billigen Uebereinkunft oder einer gerichtlichen Schätzung verbindlich machen. Das Verfahren bey solchen Vorfallenheiten sowohl

als die Ausnahmen, wo solche Gebäue gegen den Willen der Gutsbesitzer nicht statt haben sollen, muß in der Bergordnung deutlich und ausführlich bestimmt seyn.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß den Grundherren vom Oberbergamt die Anzeige von den auf ihrem Grund und Boden befindlichen erschärften Gängen, Flözen oder Stockwerken gemacht, und zugleich angefragt werden müsse: Ob sie solche selbst bauen wollen? auch ihnen in solchem Fall der Vorzug eingeräumt werde. Denn die Aufrechthaltung der Eigenthumsrechte erfordert diese Maaßregeln.

Sollte im Gegentheil der Grundherr nicht selbst bauen wollen oder können, es fänden sich aber andre zu solchem Bau, so werde hierinnen dem Oberbergamt die pflichtmäßige Entscheidung aufgetragen, um zu bestimmen, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, auch was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon zur Entschädigung zu entrichten haben?

Uebrigens aber sind unerhebliche Schwierigkeiten, welche die Grundherrschaften in den Weg legen, ohne alle Weitläuftigkeiten und ohne Ansehen der Person sogleich zu verwerfen *).

---

*) Nachahmungswürdig ist die Stelle im hochfürstl. bayreuth. Bergpatent §. 1-3. woselbst es heist: Wir geben ohne Unterschied Standes und Würden sowohl in- als ausländischen in unsern Landen und Fürstenthum, nicht nur in denen uns unmittelbar zuständigen, sondern auch von allen und jeden unsern Landeseingesessenen Edeln und Unedeln besitzenden Grundstücken ein offenes Schürfen und Bergwerkbauen frey und gemein, also daß jedermänniglich erlaubt und vergönnt seyn solle, nach Gang und Klüften, Stock-, Flöz- und Saifenwerk auf Gold, Silber, dann alle andre Metalle, Mineralien und Fossilien, wie sie Namen haben mögen, sammt Salzquellen, Marmor u. s. w. nichts ausgenommen, zu schürfen und zu suchen,

und

und so wie es die Gelegenheit erfordert, bergmännisch darauf zu bauen. Ingleichen erklären wir hiermit alle alte Berggebäude, die sonsten von unsern fürstlichen Vorfahren und Angehörigen gebauet worden, und gegenwärtig nicht mehr mit wirklicher Arbeit belegt sind, in das Freye, und überlassen sie allen und jeden, sowohl Einheimischen als Ausländischen, die solche bauen mögen. Gleichwie wir aber auch das Schürfen und nach Bergwerken zu suchen auf keinerley Weise behindert wissen wollen; also setzen und ordnen wir ernstlich, daß Niemand in unsern Landen und Fürstenthum, weder edel noch unedel, sich unterstehen solle, auf seinen Gütern und Gründen oder anderswo zum Nachtheil unserer Regalien und landesfürstlichen Hoheit solches zu verwehren, zu hindern oder Einhalt zu thun, noch Caution von Schürfern zu fordern, bey zwanzig Mark Silber Strafe, die uns derselbe jedesmalen ohne Nachlaß für solchen Frevel zu erlegen, auch nach Befinden anderer nachdrücklicher Ahndung zu gewärtigen hat; dahingegen versehen wir uns zu den Schürfern gnädigst, daß dieselben Niemand aus Muthwillen, Neid oder Feindschaft einigen Schaden auf den Gütern thun werden, gestalten wir solches ebenfalls bey schwerer Strafe vermieden wissen wollen. Hiernächst verheißen und versprechen wir auch zu mehrerer Beförderung dieser unsrer gnädigsten Intention, und zu besserer Aufmunterung sowohl Bergbaulustigen als Bergleuten, daß wir denenjenigen, welche einen neuen metallhaltigen Gang im frischen Felde erschürfen, entdecken, oder irgendwo Erzt in alten Gebäuden, so versetzt, oder sonst bey zu Bruch gelegenen Werken bisher in Verschwiegenheit gewesen, anzeigen oder wahrhaftig augenscheinlich machen werden, über das dadurch erlangte erste oder Fundrecht nicht nur das sonst abgegebene festgesetzte Douceur, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache eine noch größere Gnade angedeihen lassen wollen. Nicht minder versichern wir auch denjenigen unsere besondere fürstliche Huld, nebst anständiger Bedienstigung, welche in Berg-, Schmelz-, Hütten- und Hammerwerkswesen etwas neues und mehreres zur Verbesserung und vortheilhafter Nutzung desselben eröfnen werden, insbesondre aber wollen wir demjenigen, welcher eine ergiebige und anhaltende Salzquelle in unsern Landen entdecket, außer einem Prämio von hundert Ducaten noch andre Wohlthaten zufließen lassen.

§. 23.

Die Ordnung beym Bergbau, ingleichen die nothwendige Kenntniß bey der Direction des Bergwerksregals erfordert, daß man sich wegen des Schürfens beym Oberbergamt gehörig melde, und sich durch gelöste Schürfscheine Erlaubniß hiezu auswirke.

Damit jedoch das Schürfen nicht zu lange Zeit verschoben werde, oder wohl gar unterbleibe, inzwischen aber andre Baulustige an solchen Orten zu schürfen verhindert werden, ist es rathsam zu verordnen, daß die Schurfscheine nicht über ein Jahr gelten, sondern wenn indeß die vermuthete Gänge, Flötze, Bänke u. d. gl. nicht erschürft worden, auch hiervon keine rechtmäßige Verhinderungen beym Oberbergamt angezeigt und um Frist gebeten worden, das Schürfrecht ipso iure verloren gehe.

Hierinnen ist auch die Ursache zu suchen, warum in den Bergordnungen verboten ist, keine Schurfscheine auf ganze Aemter und Gerichte, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler zu ertheilen, damit nämlich mehrere Landeseinwohner gute Gelegenheit zu schürfen haben mögen.

Inzwischen liegt doch zuweilen in dem übermäßig kleinen zu solchem Endzweck zuertheilten District ein nicht geringes Hinderniß beym Bergbau. Denn ist das Feldmaaß zu klein; so können sich die Gewerkschaften nicht hinlänglich verbreiten. Ist solches aber zu groß; so ermüden sie sich entweder im Bau, oder es ist ihnen zum Theil überflüssig. Da nun in den alten Bergordnungen im Verhältniß zu unsern größern Fortschritten im Bergbaue zu weniges Feld zugemessen wurde; so sollte heut zu Tage in diesem Stücke eine auf das Locale passendere Einrichtung getroffen werden.

Im Fall zu befürchten ist, daß das Einschlagen oder Schürfen den in der Nähe liegenden Gebäuden und Höfen Gefahr oder Schaden zuziehe, und darüber gestritten wird, ob nicht der Gang ohne dergleichen Besorgniß außerhalb der Gebäude entblößet werden könne? so muß die Sache ans Bergamt berichtet, und von demselben Entscheidung eingeholt werden. Nothwendig müssen diejenigen in Strafe verfallen, welche die Grundherren muthwillig in Schaden setzen.

§. 24.

Der Finder muß hierauf die Fundgruben für sich, seine Erben und Erbnehmen muthen, das ist, gegen die bergrechtlichen Abgaben in Lehn nehmen. Billig ist in diesem Stück die bergmännische Verordnung, kraft welcher dem Finder das Vorrecht eingeräumt ist, die nächsten Massen an seiner Fundgrube in jede Gegend, wohin der Gang, Flötze oder Bank sein Streichen haben mag, nach freyer Willkühr: ob ober- oder unterhalb der Fundgrube, oder auch ober- und unterwärts nur zu beliebigen Theilen, vorher wegzumuthen. Denn auf der einen Seite wird dadurch Eifer und Lust erweckt, um neue Fundgruben aufzusuchen, auf der andern ist es der Gerechtigkeit gemäß, daß der Finder für seine Kosten und Mühe, die ohnehin öfters so sehr aufs Geradewohl unternommen werden, auf einige gewisse Vortheile Rechnung machen könne.

Das Bergamt hat jedoch darauf zu sehen, daß durch übermäßiges Muthen zu vieler Massen, welche der Finder bergmännisch zu bauen außer Stande ist, andern Baulustigen nicht das Feld versperrt werde. Manche Bergordnungen schreiben dieserhalb vor, wie viele Massen gemuthet werden dürfen.

Nun

Nun ist es zwar nicht zu verwerfen, daß dieserhalb eine bestimmte Vorschrift zur Regel diene, inzwischen sollte dem Bergamt zu freyem Ermessen anheim gestellt seyn, alsdann von der Regel abzuweichen, und auf Erfordern mehrere Massen in Muthung zu geben: wenn die Muther so wohlhabend sind, daß von Seiten deren Nichtbebauung keine Besorgniß eintritt. Zu mehrerer Sicherheit mag jedoch diese weitere Muthung blos bedingnißweise ertheilt werden, daß solche nämlich nur in so weit von gültiger Rechtswirkung seyn solle, in wie weit die ordentlichen verliehenen Massen, wie sich gebühret, angebauet seyn würden.

Allen Irrungen vorzubeugen, werde auch das Bergmaas in allen seinen Theilen und in allen vorkommenden Fällen auf das genaueste bestimmt.

§. 25.

Da öfters das Vermögen der Lehnträger nicht zureichet, die in einem unvermessenen Felde fündig gemachten Bergwerke allein in Aufnahme zu bringen, so muß ihnen verstattet seyn, die Bergwerke ganz oder zum Theil vor immer, und auch auf den Fall, wenn sie aussterben sollten, zu verwerkschaften, dergestalt, daß die Bergtheile, deren Eigenthümer ohne Erben versterben, dem Lehnträger und Gewerken wieder zufallen.

Den Lehnträgern mag auch wohl vergönnt seyn, vermöge des Eigenthumsrechtes, so ihnen über den Nutzen der gemutheten Bergwerke zustehet, diese in Afterpacht zu geben oder überhaupt zu veräußern; damit jedoch hierunter nichts zum Schaden des Bergherrns oder zum Nachtheil des Landesinteresse unternommen werde; so ist es rathsam, daß, zu Verhütung aller Streitigkeiten, in den Bergordnungen hierüber specielle Verfügung geschehe. Vorläufig ist

wohl

wohl zu untersuchen, ob es klug sey: Veräußerungen an mächtigere Auswärtige oder aus andern Gründen bedenkliche Personen zu verbieten, dem Bergherrn aber das Vorkaufsrecht vorzubehalten?

Man treffe auch eine weise und wohlgeordnete Einrichtung, daß die Gewerkschaften an Bau- und Brennholz, Torf, Steinkohlen, ingleichen an den zum Schmelzwesen benöthigten Kalksteinen, Flüssen und andern Zuschlägen keinen Mangel leiden.

§. 26.

Damit nun die Lehnträger bey Betrieb ihrer Werke auf etwas Gewisses rechnen können, so werde vorläufig das Maaß und der Preis des an sie zu überlassenden Gruben-, Klafter-, Kohlen-, Werk- und Bauholzes sowohl für jetzt, als, wenn es thunlich, für die Zukunft bey zunehmendem Bergbau festgesetzt. Man weise ihnen das Holz, jedoch nach Maaßgabe einer wohlgeordneten Forstöconomie, nicht in zu weit entfernten Waldungen an, damit das Fuhrlohn nicht zu theuer zu stehen komme.

Zu Erweckung der Bauluft trägt vieles bey, wenn den Lehenträgern jährlich gegen die landesherrlichen Erbkuxe, zum Verzimmern in den anzufangenden Grubengebäuden oder doch zu den neuen Schurfarbeiten ein gewisses Maaß an Holz unentgeltlich bewilliget ist.

Ob man ihnen aber mit Staatsvortheil ein Vorkaufsrecht hierinnen einräumen könne? dies muß nach der natürlichen und politischen Verfassung eines jeden Landes beurtheilt werden.

Auch ist es rathsam, die Belehnung auf die in alten Pingen verstürzten Erzte, nicht weniger auf die in den Schlackenhalden noch ungeschiedene oder nicht rein genug aus-

ausgeschmolzene Hüttenprodukte zu erstrecken, theils weil zu vermuthen ist, daß die Lehenträger mit leichtern Kosten als der Bergherr dieselben zu Kaufmannsgut machen können, theils um durch den größern Gewinn die Liebe zum Bergbau desto mehr zu entflammen.

§. 27.

Zu künftiger Wissenschaft müssen die Lehenschaften, was nämlich ein jeder der Bauenden gemuthet, und wie ihm die Zechen, Massen, Stollen und Schächte nebst Gräben, Teichen, Künsten, Poch- und Hüttenwerken vom Oberbergamt verliehen, bestätigt und vermessen sind, in das Muth-, Verleih- und Bestätigungsbuch auf das pünktlichste verzeichnen, und jede Veränderungsfälle nachtragen lassen.

1) Außer dem Schürf- und Bestätigungsbuche müssen Ordnungs halber noch folgende Bücher von einander abgesondert, wiewohl mit nöthigem Bezug auf einander geführet werden:

2) Das Nachlassungs- und Fristenbuch, worein die von den Zechen angesuchte Fristen und darauf erfolgte bergamtliche Resolutionen, nebst den veranlassenden Entscheidungsgründen, ingleichen die Steuern und Abgaben, wie sie den Zechen auf Erkenntniß des Oberbergmeisters und Geschwornen auferlegt worden, einzutragen sind.

3) Das Vertragebuch, welches die Entscheidungen in streitigen Bergsachen enthält.

4) Das Receßbuch, worinnen die Extracte von dem Kostenaufwand und der Ausbeute, dem reinen Bestand und der Kurenverlegung jeder Zechen befindlich sind.

5) Das

5) Das Gegenbuch, oder das Verzeichniß aller Gewerkschaften oder Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechtsnamen, sammt der ausführlichen Anzeige sämmtlicher dabey vorgefallener Veränderungsfälle.

Endlich 6) das Handlungsbuch oder Bergprotocoll, darinnen die Rathschläge und Bedenken, was die Officianten des Berg- und Hüttenwerks halber beschlossen, und dem Oberberg- und Hüttendepartement zur Erkenntniß und Resolution einberichtet haben, einregistrirt sind.

Diese Bücher müssen nebst den ältern von den verflossenen Jahren her in einer Lade verschlossen seyn, wozu der Bergrichter und der Bergschreiber die Schlüssel haben.

Denenjenigen Personen, welche ein besonderes Interesse bescheinigen können, werden diese Bücher zur Einsicht vorgelegt.

Damit nun weder der Bergrichter noch der Bergschreiber die Gewerkschaften mit unnöthigen und übermäßigen Gebühren übernehmen können; so werde zu dem Ende eine der Billigkeit gemäße detaillirte Sporteltaxe entworfen und bekannt gemacht.

§. 28.

In manchen Bergordnungen ist verfügt, daß die Entblößung der gemutheten Gänge, die Nachsuchung um die Belehnung, ingleichen das Vermessen, und zwar eine jede dieser Handlungen binnen einer bestimmten Zeit, z. E. binnen vier Wochen bey Strafe des ins-freye-Verfallens, geschehen sollen. Eben diese Strafe ist auch in manchen Ländern darauf gesetzt, wenn auf einer Zeche ein Gang, Flötz oder Stolle in vier Wochen nicht bauhaftig gehalten

und

und bearbeitet worden. Der Beweggrund hierbey ist freylich: die Bergbauintereſſenten zum Fleiß anzuhalten.

Aber ſollten dergleichen Verordnungen nicht zu ſtreng, und eben deshalb deren Ausübung zu abſchreckend für Bauluſtige ſeyn?

Ergiebige Bergwerke läßt man ohnehin nicht unbebaut liegen, aber Bergwerke, worein man ſchon viele Koſten verwendet hat, und welche vielleicht eben deshalb das Vermögen ziemlich erſchöpft haben, fortbauen zu müſſen, oder ſein Recht darauf zu verlieren, iſt äußerſt hart.

Zwar ſind gemeiniglich ſolche Hinderniſſe, die in der Natur des Bergbaues ihren Grund haben, von dieſer geſetzlichen Strenge ausgenommen; aber iſt nicht auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Gewerken, um nicht mit Schaden zu bauen, einige Zeit ausſetzen können?

Allerdings muß freylich dafür geſorgt werden, daß die Bergleute Arbeit und Verdienſt haben; ſollte inzwiſchen dieſer Endzweck nicht vielmehr durch Freyheit des Bergbaues, als durch ſo harte Beſchränkungen erreicht werden?

§. 29.

Die Vermeſſung geſchiehet vom Oberbergmeiſter mit den Geſchwornen nach Berggebrauch, den Berggeſetzen und ſeiner beſondern Inſtruction gemäß. Beym Vermeſſen des verliehenen Feldes ſollte man ſich keinesweges hölzerner Pfähle bedienen, indem ſolche mit der Zeit verfaulen oder abhanden kommen, ſondern es muß die Vermeſſung zu Vermeidung aller Irrungen und daraus erwachſenden Proceſſe in Gegenwart der Gewerken, des Lehenträgers oder Vorſtehers geſchehen, auch jedem Lochſtein nach

berg-

bergmänniſcher Sitte vier verdeckte ſogenannte Teſtes nach des Ganges oder Bank Streichen übers rechtwinklichte Kreuz beygefügt und geſetzt werden. Dieſe Verhandlung wird ſodann ins Verleihe- und Beſtätigungsbuch eingetragen, und den Gewerken ein Atteſtat darüber gegeben.

Iſt die Setzung der Lochſteine unterblieben, und es entſtehen Irrungen hieraus, ſo müſſen die Gewerken eine abermalige Vermeſſung vornehmen laſſen. Um zu verhindern, daß die Lochſteine am Tage, ingleichen die Erb- und Markſcheideſtuffen in der Grube nicht in Vergeſſenheit gerathen; ſollten ſelbige den Steigern oder Schichtmeiſtern bey ihrer Anweiſung auf den Zechen gründlich angezeigt werden.

Vorſetzliches betrügliches Ausreißen oder Verrückung der Lochſteine, Aushauen oder boshaftes Verbergen der Erbſtuffen in den Gruben, inſonderheit das Verſtürzen eines andern Belehnten Schachtes, Stollens oder einer Strecke, wäre auf das ſchärfſte zu beſtrafen, ja im letztern Falle noch überdies dem Frevler die Wiederherausſchaffung des hineingeſtürzten Bergs aufzuerlegen.

Nicht einmal dem rechtmäßigen Beſitzer darf es erlaubt ſeyn, ſeine Zeche, Stollen oder Strecke ohne vorhergängige Beſichtigung des Oberbergmeiſters verzimmern oder verſtürzen zu laſſen.

§. 30.

Es iſt leider mehr als zu gewiß, daß die wenigſten Bergwerksliebhaber gründliche Kenntniſſe vom Bergbau haben. Sie ſind demnach genöthigt, ſich dieſerhalb auf ganz unerfahrne Bergleute zu verlaſſen, die gemeiniglich bey ihren Anſchlägen mehr ihren eignen als der Gewerken Vortheil, geſchweige das allgemeine Beſte zum Zweck haben.

Durch solche Mängel und vielfältig hieraus erwachsende Streitigkeiten gehen öfters die wichtigsten und vielversprechendsten Unternehmungen zu Grunde.

Diesem Uebel vorzubeugen, übergebe die Landesregierung die Direction aller Zechen im gesammten Lande dem Oberbergamte, und treffe die Veranstaltung, daß es aus den geschicktesten, rechtschaffensten und unermüdetsten Bergverständigen bestehe.

Diesem liegt ob, den Bau anzuordnen, die Bergwerksrechte und Gesetze aufrecht zu erhalten und jede löbliche Anstalt zu befördern, schädliche Vorurtheile und Mißbräuche hingegen auszurotten.

Damit nun dieses Collegium weder nach schwankenden Grundsätzen, noch willkührlich und partheyisch handle, lasse die Regierung zuförderst eine zweckmäßige, unsern Zeiten und dem gemeinsamen sowohl als Privatintereſſe der Bauliebhaber anpassende Bergordnung verfertigen und bekannt machen, darinnen zugleich instructionsweise der besten Erfindungen im Berg- und Hüttenwesen Erwähnung geschiehet, schädliche Bauarten verboten, Kunstfleiß und vernünftige Beharrlichkeit durch festgesetzte Belohnungen ermuntert, und mit einem Worte jede nützliche Anstalten nebst den besten Mitteln sie auszuführen, beschrieben, auch nach Befinden der Umstände entweder empfohlen oder gesetzlich geboten werden.

§. 31.

Zuförderst ist darinnen zu bestimmen, wie es wegen Eintheilung der Zechen gehalten werden solle? ingleichen ob und wie viele Kuxe der Knappschaft, oder auch wohl in manchen Fällen dem Grundherrn frey gebauet werden sollen? In Schlesien gehen der Knappschafts- und Armen-

kasse

kasse zwey Kuxe zu gute, wovon die Cur- und Begräbniß-kosten der Bergknappen, ingleichen der ihren Wittwen und Kindern abzureichende Gnadengehalt bestritten werden. Der Grundherr bekommt der Regel nach in Schlesien zwey Kuxe, versieht er aber die auf seinem Grund und Boden bauende Gewerkschaft mit dem zum Baue unter der Erde nöthigen Holz, so erhält er vier Freykuxe. Den Bergbeamten mag zwar auf Bewilligung des Berg- und Hüttendepartements erlaubt seyn, einige Kuxe mitzubauen, jedoch sey ihnen verboten, deren zu viele zu übernehmen, oder sich in streitige Zechen oder Stollen einzumengen, weil sie viele Gelegenheiten in Händen haben, die Gewerken verdrüßlich zu machen, oder ihnen die Hoffnung künftiger Ausbeute zu benehmen, damit sie ihre Kuxe aufgeben, welche sie sodann an sich bringen, oder einen nachtheiligen Handel damit treiben. Dergleichen schädliches Kuxkränzeln geschiehet z. B. also, daß entweder die Kuxe höher, als solche im Bergamt geschätzt sind, angegeben, oder wohl gar Kuxe verkauft werden, die sich nicht im Gegenbuche befinden, oder indem solche Betrüger Erze vorzeigen, wo keine, oder doch nicht solche von der vorgewiesenen Art zu brechen sind, und falsche Gewährzettel machen. Man hat ferner zu Aufrechthaltung des Bergbaucredits strenge Aufsicht zu halten, damit sich die Bergbeamte nicht Kuxe unter fremden Namen zuschreiben lassen. Geschieht es aber, so sollten dergleichen Contracte nicht nur an und für sich ohne weitere Imploration des vervortheilten Interessenten null und nichtig seyn, sondern solche Frevler bey entdeckter böslichen Absicht sogar mit Cassation bestraft werden.

Am besten läßt sich dieser schädlichen Kuxkränzlerey dadurch vorbeugen, daß das Bergamt die richtigen Kux-

schätzungen aller gangbaren und bearbeiteten Gruben in jedem Quartal unter öffentlicher Glaubwürdigkeit im Druck bekannt machet.

§. 32.

Ueberhaupt arbeite die Polizey allen Unternehmungen der Unredlichkeit entgegen. Solche Betrügereyen bestehen zum Beyspiel darinnen, daß die Bergarbeiter gute und reine Anbrüche mit Erde oder Leimen überstreichen, und neben vorbey fahren; ingleichen, daß sie durch bösliches unnöthiges Ableiten des innern Wassers veranlassen, daß das Silber gleichsam erstirbt *), ohne zu seiner Reife zu gelangen.

Dieser Schade ist um so größer, weil nicht selten auch andere Zechen dadurch verdorben werden. Bisweilen lassen sich Gewerkschaften dadurch täuschen, daß die Bergleute in einer abnehmenden Grube frische Querschläge machen, in deren Gestein gefeiltes **) oder klein gekörntes Gold oder Silber einschließen, und solches den Gewerken für einen frischen Gang angeben. Beym Schmelzwesen geschehen bisweilen Hauptbetrügereyen, indem die Hüttenleute die Schlacken nicht rein genug ausbringen, sondern sie zu reichhaltig lassen, um sie hernach für sich auszuschmelzen. Dadurch geschiehet es nun, daß die betrogenen Gewerken der fortdauernden Zubußen und der gänzlich fruchtlosen Unterhaltung müde, zumal, wenn sie vielleicht noch überdies durch Angabe falscher Besoldungen und durch vorgespiegelten Aufwand für allerley Geräthschaften und Anlagen verdrüßlich gemacht sind, den Bau aufgeben; da alsdann dergleichen schelmische Bergbediente diese Gelegenheit benutzen, um solche Zechen unter dem Vorwand, daß selbige ins Freye gefallen, für sich selbst zu muthen.

---

*) Rö-

*) Rößigs Lehrbuch der Polizeywissenschaft S. 386.
**) Ebendas. a. a. O.

§. 33.

Es ist ferner in der Bergordnung zu bestimmen, wie es mit den Zubußanlagen, Einkassirung derselben, davon abzureichender Löhnung, ingleichen mit Zu- und Abschreiben der Kuxe nebst deren Gewährleistung, nicht weniger beym Retardat und Caducirung derselben gehalten werden solle.

Dem Oberbergamt liegt also zu Verhütung böslichen Unterschleifs ob, die Zubuße alle Vierteljahr zu überschlagen und festzusetzen, um den Gewerken hierüber die extrahirten Zubußzettel zu behändigen.

In Ansehung der Ausbeute sind solche Verfügungen zu treffen, daß, wo möglich, eine gleichmäßige Ausbeute herauskomme, damit solche nicht etwan ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder gar keine gegeben werde, sondern daß etwas beständiges herauskomme.

Es sollte demnach nicht eher auf Ausbeute geschlossen werden, als bis so viel überschießender Vorrath vorhanden wäre, um wenigstens ein Vierteljahr lang die benöthigten Kosten bestreiten zu können.

Dieses Mittel bewirkte zuverlässig, daß nicht so häufige und so starke Zubußen eingefordert werden dürfen, die so viele Gewerke vom Bau abtreten machen.

Der Bergbau geräth auch nicht so leicht in Stocken, wenn eine Reservekasse vorhanden ist, und es kann sogar auf solche Weise weit mehr in demselben ausgerichtet werden. Nur lasse man über den zurückgelegten Ausbeutevorrath gute Administration führen.

Man treffe also die Einrichtung, daß richtige Berechnung und Gegenberechnung darüber geführt werde, und daß die Obern darauf sehen, damit die Subalternen keine Untreue begehen.

Bey Steinkohlen kann die Vertheilung schneller von statten gehen, als bey metallischen Werken, weil jene sogleich von Zeit ihrer Ausbringung auf die Halden Kaufmannswaaren sind. Es versteht sich von selbst, daß von den Halden nichts ohne Verzeichnung in die zu führende Tabellen und ohne Quittung von den Gewerken abgeliefert werde. Nur sollten auch die bey solcher Gelegenheit häufig vorfallenden Trinkgelder abgeschafft, oder höchstens gesetzlich ermäßiget und bestimmt seyn.

§. 34.

Die Zubuße müßte jederzeit in guter gangbarer Münze, nicht aber in Waaren bestehen, auf daß der Schichtmeister keine Gelegenheit habe, Unterschleif hierunter zu begehen. Die unbezahlten Zubußzettel muß der Schichtmeister nach Abschluß der Quartalrechnungen dem Bergrevisor vorzeigen. Im Fall die Zubuße der Gewerken nicht hinreichet oder rückständig bleibt; so sey den Schichtmeistern mit Vorbewust und Zulassung des Bergamts verstattet, so viel Schuld auf die Zeche zu machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist. Doch wäre darauf zu sehen, daß hierinnen gute Ordnung gehalten werde, damit nicht solche Leute auf Zechen Geld vorschießen oder aufnehmen, um dieselben, wenn sie gute Ausbeute verheißen, an sich zu bringen.

In Ansehung der retardirten Kuxe verfahre man weder zu gelinde noch zu strenge. Denn werden solche binnen zu kurzer Zeit für verfallen erklärt, so schreckt solches

ches nicht selten manche sonst unternehmende und vermögliche Personen vom Bergbau ab.

In diesem Stücke sollte vieles dem billigen Ermessen des Bergamts anheim gestellet seyn. Dieses hätte nämlich zu untersuchen, in wie weit Nachlässigkeit oder gegründete Hindernisse an der Verspätung schuld sind,

Es ist der Billigkeit gemäß, daß die wegen großen Rückstandes für verfallen erklärte Kuxe zuerst den übrigen ihrer Schuldigkeit nachlebenden Gewerken angeboten werden, wenn sich solche zu Nachzahlung der rückständigen Zubuße verstehen wollen, ehe man fremde Liebhaber zuläßt, weil nicht selten der Fall eintritt, daß die Gewerkschaft mit dem darein sich begebenden Subject nicht wohl zufrieden ist. Durchaus darf das Zu- und Abschreiben nicht anders als in Gegenwart der anzusuchenden Partheyen oder ihrer sich legitimirenden Bevollmächtigten geschehen.

Es ist auch rathsam, anzuordnen, daß der letzte Zubußzettel bey solcher Gelegenheit vorgezeigt werde, woraus erhellet, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten habe. Betrügliche Zuschreibungen verdienen ohne Ansehen der Person sehr nachdrückliche Bestrafung.

Der mehrern Sicherheit halber ist auch das Nöthige wegen der Gewährleistung gesetzlich zu bestimmen.

Alle Veränderungen sollten schlechterdings beym Oberbergamt angezeigt, und daselbst ordentlich vor Gericht der Verlauf davon ausführlich und genau protocollirt werden, damit in der Folge keine Streitigkeiten hieraus erwachsen können.

§. 35.

Das Oberbergamt hat ferner genaue Aufsicht zu halten, daß keine unnütze Gebäude mit Stollen und Schach-

ten auf den Bergwerken angestellet, und nur auf dem Raub gebaut, die besten Erzte aber zum Nachtheil des Landes und der Gewerken in der Teufe zurückgelassen und verstürzt werden. Vielmehr muß auf allen Gängen und Bänken das Tiefste gestrecket, und eine Strecke nach der andern betrieben, auch die Erzte und Berge durch Maschinen, oder andere Bewegkräfte mit allem Fleiß aus der Teufe unter den Stollen heraus gefördert werden, Pfeiler und Bergvesten hingegen müssen stehen bleiben, und es ist schlechterdings nicht zu erlauben, daß man die Oberörter allein belege, und auf Ruin baue. Um dieser Ursache willen sollten die Geschwornen nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit ihres angewiesenen Reviers alle Wochen, oder alle vierzehn Tage, längstens alle Monat eine jede Zeche befahren und Nachricht einziehen, ob gut oder nur auf dem Raub gebauet werde. Hiernächst sollten sie Anleitung geben, wie alles zu Nutzen könne getrieben werden; den jedesmaligen Befund der Sachen aber hätten sie sodann dem Oberbergmeister einzuberichten, damit über wichtige Vorfälle das Oberbergamt in der nächsten Session berathschlage und einen Schluß abfasse. Auf solche Weise wäre Hoffnung, daß allmählig der unnütze und Raubbau abgeschafft, dagegen aber ein guter bergmännischer Bau eingeführt werde.

Hiernächst sollte sich das Oberbergamt befleißigen, andre schädliche Mißbräuche beym Bergbau abzustellen. Als solche Gebrechen sind z. B. zu betrachten, unordentliche Grubengebäue, gefährliche Tragfährden, das unordentliche Absinken, das außer Acht lassen der Stollfahrten und Häspel, die aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit veranlaßte Wasser- *) und Wetternoth, das Versetzen

setzen des öden Gesteins in zu weitern Hoffnungsbau, bequeme Fährten u. a. m.

---

*) Die Kärntische Bergordnung Art. 20. befiehlt: Die Gruben, so eine der andern mit Wasserabbauungen, Wetter, oder Fördernüß zu Hülf kommen können, sollen auf des Ansuchers Unkosten aufgenommen, und die Hülf anderergestalten, nicht verstattet werden, es seye dann, daß solche ohne Schaden der Nebengewerken beschehen könne.

Außerdem, und wann nicht allem Schaden vorgebeugt werden könnte, soll keine Grube schuldig seyn, Fördernüß zu geben oder Wasser abbauen zu lassen. Welche Grube aber Fördernüß giebt; bekommt von der Grube, so Hülfe geschiehet, an der Gestängfahrt und Zimmerholz einen billigen Beytrag.

§. 36.

Da durch die Stollen die Gebirge aufgeschlossen, und die in der Erde verborgenen Gänge, Flötze und Bänke, sammt deren mit sich führenden Schätzen entdecket, hiernächst die mangelnden Wetter und in der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführet werden; so pflegen die Bergordnungen den Gewerken hierinnen nicht nur mit zweckmäßigen und vortheilhaften Instructionen zu Hülfe zu kommen, sondern dieselben auch, sobald sie Erbteufe erlangt haben, mit besondern Privilegien zu begnadigen.

Die Hauptnutzung, welche den Stöllnern von denen Wasser nöthigen Zechen zu gute kömmt, welchen durch den Stollen Hülfe geschiehet, besteht in dem Stollenneuntel. Bekanntlich sind Stollen unterirdische, horizontallaufende Gänge, wodurch in einem Gebirg das Wasser von den Gruben abfließt. Da nun solchen Zechen (Gewerkschaften), deren Gruben vieles stehendes Wasser haben, das durch einen dahin geführten Stollen zum Ausfluß kommt,

ein

ein großer Vortheil durch solchen Bau gestiftet wird, auf der andern Seite aber die Anlage einer solchen horizontalen Wasserableitung viele Kosten erfordert; so bekommen die Eigenthümer derselben von den Inhabern dergleichen Wassernöthigen Gruben einen gesetzlich bestimmten Antheil der darinnen gewonnenen Ausbeute.

Dieser bestehet nach der Bergwerksobservanz in dem neunten Theil der gewonnenen Erzte. Weil nun aber die Hülfe, welche einer Grube durch Stollen geschiehet, dem Grade nach verschieden seyn kann; so müssen dieserhalb in den Bergwerksgesetzen genaue Bestimmungen vorhanden seyn, welche das Quantum an Erzt bestimmen, das den Stöllnern in solchen Fällen zu Theil werden soll. Oefters sind die Gewerken der Wassernöthigen Zechen nicht im Stande, solche Stollen auf ihre Kosten treiben zu lassen. Will nun der Landesherr solche Gewerkschaften unterstützen; so kann dieses auf keine bessere Weise geschehen, als indem er auf seine Kosten einen Erbstollen in das Gebirge hineinführen läßt, und dagegen von den Zechen, welchen hierdurch Losung geschiehet, das Stollenneuntel erhebet.

Nur dürfen hierunter keine eigennützige Absichten zum Grunde liegen, und die Regierung muß nicht etwa wider Willen der Gewerke Stollen in ihre reichhaltigen Gruben treiben lassen, um nebst dem Bergzehenden zugleich den Stollenneuntel zu erhaschen.

§. 37.

Was den Stöllnern vom Oberbergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt ist, das muß umständlich dem Berghandlungsbuch einverleibt werden. Das Bergamt hat also darauf zu sehen, auf daß kein Stollen den andern, welche darüber, vor oder

dar=

darunter liegen, durch Senken oder Vertiefen ihrer Wasserseige, oder durch ungewöhnliches Steigen und Anlaufen derselben zum Nachtheil verändert werde, widrigenfalls ist der Stöllner nicht nur zum Schadenersatz anzuhalten, sondern, woferne seine bösliche Absicht zu Tag liegt, noch überdies in Strafe zu ziehen.

Löblich ist das Berggesetz, welches befiehlt, daß alle Wasser, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, vom Bergamt denjenigen, welche sie muthen und aufnehmen, nicht anders als mit dem ausdrücklichen Vorbehalt verliehen werden sollen, daß die Beleihung dem Bergwerke und den bauenden Gewerken unschädlich sey, und daß diese solcher Wasser jedesmal zu Aufbereitung der Erzte oder zu Kunstzeugen sich bedienen dürfen. Uebrigens sind bestimmte Verordnungen von großem Nutzen, welche entscheiden: wie es bey Mangel oder bey Zuführung der Wetter in zweifelhaften Fällen, ingleichen in Ansehung des zu Unterhaltung des Stollens in manchen Ländern üblichen Vierten Pfennigs und anderer Punkte dieser Art gehalten werden solle. Die Oberbergmeister und Geschworne müssen ausdrücklich befehligt seyn, bey solchen Vorfällen Augenschein einzunehmen, und alle Umstände auf das genaueste zu registriren.

§. 38.

Uebrigens darf das Verfahren blos summarisch nach der vorgeschriebenen bergmännischen Proceßordnung geschehen, um nicht die Gewerkschaften in weitläuftige Processe zu verwickeln, wodurch der Bergbau selbst ins Stocken gerathen könnte. Aus eben dieser Ursache gereicht es dem Lande zum Vortheil, wenn den Bergämtern die uneingeschränkte niedere Gerichtsbarkeit sowohl überhaupt in

allen

allen Bergwerks- und Hüttenangelegenheiten, als insbesondere über die Berg- und Hüttenleute und deren Officianten, auch in Betreff ihrer Verbindlichkeiten, so mit dem Bergbau in keiner Gemeinschaft stehen, überlassen ist. Was hingegen die peinliche Jurisdiction anbelangt; so werde den Bergämtern nur erlaubt, im Nothfall die Captur vorzunehmen, nicht aber die Inquisition zu führen, es sey denn blos in unbedeutenden Schlägereyen und in Fornicationsfällen, theils damit nicht die Bergämter ohne Noth mit Arbeiten außer ihrem eigentlichen Wirkungskreis überlastet werden mögen, theils weil von solchen Gerichten, für deren Departement solche Sachen eigentlich gehören, zu vermuthen ist, daß sie solche wegen ihrer bessern Erfahrenheit und des Zusammenhangs ihrer Amtsgeschäfte geschickter behandeln werden, übrigens auch die Kosten für absonderliche Gefängnisse, Gerichtsplätze, Gefangenwärter und Häscher auf solche Weise sich füglich ersparen lassen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

Seite	4.	Zeile	10.	statt: ausbrechendes lese man: ausbrechenden.
—	13	—	26	— ungestalte lies: ungestaltete.
—	174	—	26	— sehr lies: so sehr.
—	201	—	5	— Wirthschaft lies: Weitschaft.
—	205	—	16	— mehrern lies: mehrern Versuchen.
—	205	—	17	— Leipziger Saamen lies: Leipziger Kannen-Saamen.
—	207	—	6	— Fußtapfen lies: Fusstapfen.
—	212	—	3	— Reinels lies: Remels.
—	253	—	23	— Städtern lies: Rädern.
—	268	—	11	— der lies: den.
—	285	—	10	— Tage lies: Wochen.
—	286	—	10	— Meister lies: Maurermeister.
—	305	—	11	— Stutze lies: Stützen.
—	306	—	7	— vor lies: von.
—	317	—	14	— gestatten lies: gestalten.
—	327	—	6	— der lies: den.
—	329	—	35	— Berggewicht lies: Berggericht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franck, Johann Philipp

Johann Philipp Frank's beyder Rechte Doctor und privat Lehrers auf der hohen Schule zu Erlangen System der Landwirthschaftlichen Polizey

Bd.: 2.

Leipzig (1791)

Oecon. 2147 a-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300486-8
VD18 80330037